

Neue Gutachten

über das

jüdisch-rituelle Schlacht- verfahren (Schächten)

Gesammelt von

Dr. Hirsch Hildesheimer

Herausgegeben vom

Verband der deutschen Juden



Berlin 1908

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN

Neue Gutachten

über das

jüdisch-rituelle Schlacht- verfahren (Schächten)

Gesammelt von

Dr. Hirsch Hildesheimer

Herausgegeben vom

Verband der deutschen Juden



Berlin 1908

Die Kommission zur Abwehr der gegen das Schächten gerichteten Angriffe,

auf deren Veranlassung die nachstehende Gutachten-Sammlung hergestellt wurde, setzt
sich zusammen aus Vertretern

- des Verbandes der deutschen Juden,
 - des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens,
 - des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes,
 - des Rabbiner-Verbandes in Deutschland,
 - des Rabbinats der jüdischen Gemeinde zu Berlin.
-

Vorwort.

Das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) ist fortgesetzt (Gegenstand heftiger Anfeindungen, welche in der Anklage gipfeln, daß diese Tötungsart eine Tierquälerei darstelle und ihre Ausführung deshalb gesetzlich verboten werden müsse.

Die Frage, ob diese Anklage tatsächlich berechtigt ist, ist den berufenen Beurteilern wiederholt vorgelegt und von einer stattlichen Anzahl derselben übereinstimmend verneint worden. Die früher erstatteten Gutachten sind in zwei umfangreichen Druckwerken vereinigt:

1. Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten), Berlin 1894, und
2. Nachtrag zur Gutachten-Sammlung usw., Berlin 1902.

Diese Druckwerke enthalten die ausnahmslos zuquinten des Schächten lautenden, zu einem beträchtlichen Teil demselben sogar den Vorzug zuerkennenden Urteile von 48 Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie usw., 14 Direktoren und 26 Professoren tierärztlicher Hochschulen, 18 Landes-, Staats- und städtischen Obertierärzten, 18 Departements-, 114 Kreis- (Distrikts-, Bezirks-), 21 Sanitäts-, Polizei- usw. Tierärzten, 64 Schlachthofdirektoren, 21 Metzgerinnungen bzw. Großmetzgern, 4 Tierchutzvereinen, 2 Ärzten, ferner eine Verlautbarung der Königl. Sächsischen Technischen Kommission für das Veterinärwesen und eine Entscheidung des österreichischen Ministeriums des Innern, zusammen also dreihundertachtundsiebzig Gutachten, von denen zweihundertfünfundsiebzig (d. h. 77,6 Prozent) von Veterinären in verschiedenen Berufsstellungen herrühren. Unter diesen Beurteilern bezeichnen 131 (und zwar 26 Universitäts-Professoren, 18 Tierarzneischul-Direktoren bzw. -Professoren, 8 Departements- und 45 Kreis-Tierärzte, 20 Schlachthofdirektoren, 7 Metzgerinnungen, 6 Großschlachtermeister und 1 Arzt) das Schächten als die beste, 25 als eine der besten, 31 als eine sehr zweckmäßige, alle übrigen als eine durchaus einwandfreie Schlachtmethode.

Rein äußerlich betrachtet, müßte es im höchsten Grade auffallend erscheinen und würde es ohne Beispiel sein, daß eine so große Anzahl von Sachverständigen übereinstimmend sich derart geirrt haben sollte, daß ihrem Urteil nicht einmal das geringe Maß von Beweisraft zuerkennen wäre, einen Zweifel über den tierquälerischen Charakter des Schächten zu begründen. Und wie immer man sich zu der grundsätzlichen Frage, ob die Staatsgewalt überhaupt das Recht hat, in intern-religiöse Angelegenheiten einzugreifen, stellen mag, auch die Befürworter der weitestgehenden Staatsomnipotenz müssen beipflichten, daß jedenfalls dieser tierquälerische Charakter der jüdisch-rituellen Schlachtart zuvor mit unbezweifelbarer Gewißheit feststehen muß, ehe ein Verbot derselben gerechtfertigt erscheint. Ein Blick in das Inhalts-Verzeichnis der beiden Druckwerke lehrt, daß es Leuchten ihrer Wissenschaft, anerkannte Meister der Physiologie, Pathologie usw. und der Tiermedizin, erprobte Praktiker von unantastbarer Kompetenz sind, die darin zu Worte gelangten. Ist es wirklich auszudenken, daß dieser stattliche Kreis von autoritativen Gelehrten, denen in biologischen und veterinärwissenschaftlichen Fragen sonst das legitime Urteil zuerkannt wird und zusteht, unabhängig von einander auf ihrem jeweiligen Gebiete, über eine aus dem Laboratorium und aus der praktischen Erfahrung ihnen durchaus geläufige Frage in demselben elementaren Irrtum sich zusammengefunden haben, ohne daß ein einziger von ihnen diesen Irrtum erkannt hat? Und trotzdem sollte ihr Votum nicht zumindest das Gewicht haben, daß die Möglichkeit seiner Richtigkeit, somit auch die Möglichkeit, daß das Schächten vielleicht doch einwandfrei ist, eingeräumt werden muß? Es kann füglich behauptet werden, daß, wenn es sich um ein anderes einschlägiges Problem handelte, an den Meinungsäußerungen eines Virchow, Du Bois-Reymond, Hoppe-Seyler, Engelmann, Goltz, Schiff, Pettenkofer, Lister, Laborde, Gerlach, Köll, Daumann, Eifer, Chauveau usw. usw. kaum mit gleicher Bedenkenlosigkeit vorübergegangen werden dürfte. Keineswegs würde ein derartiges Beginnen ernster Beachtung gewürdigt werden.

Nichtsdestoweniger wird jenes ganze Gutachten-Material mit apodiktischer Unbezweifelbarkeit als völlig belanglos und abgetan hingestellt. Welche Bewandtnis es mit den dagegen geltend gemachten Einwendungen hat, bleibe zunächst unerörtert. Zugegeben, daß sie wirklich zutreffen, daß in der Tat kein einziges jener von Juden zur Verteidigung des rituellen Schlachtverfahrens eingeholten Gutachten mehr in's Treffen geführt werden darf, so liegen seit Jahr und Tag gewichtige weitere Zeugnisse zugunsten des Schächten vor, welche von Staatsbehörden bei ihren zuständigen Sachinstanzen eingefordert wurden, also einen amtlichen Charakter tragen und allein ausreichen müßten, um das Schächten unangestastet zu lassen. Es sei zunächst verwiesen auf

1. Das Gutachten der Königl. Preussischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

In der Reichstags-Sitzung vom 13. Februar 1897 erklärte der Direktor des Militär-Ekonomie-Departements Generalmajor Freiherr v. Gemmingen (Stenogr. Bericht S. 4671):

„In der Militär-Monierfabrik zu Mainz sind die Ochsen eine Zeitlang durch den Halschnitt getötet worden. Es hat nach keiner Richtung hin eine rituelle Rücksicht vorgelegen, etwa für jüdische Soldaten oder dergleichen, sondern lediglich der Grund, daß ein Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen diese Tötungsart als die am wenigsten empfindliche dargestellt hat. Außerdem ist festgestellt worden, daß die Kräfte, die aus diesem Fleische bereitet ist, weniger Blutkörperchen und Bluteile enthalten hat als in der Spandauer Fabrik, wo ein ähnliches Verfahren nicht stattfand.“

Die früheren Gutachten-Sammlungen

Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

Ueber den weiteren Inhalt des Gutachtens teilte der Abgeordnete Dr. Lieber am 9. Mai 1899 im Reichstag folgendes mit:

„Die Ermittlungen, die ich anstellen konnte, haben ergeben, daß dieses Gutachten der königlichen Deputation für das Medizinalwesen aus dem Ende November 1894 stammt, daß es die Frage sowohl von der technischen und hygienischen, als auch von der humanitären Seite sehr eingehend würdigt und zu dem bekannten Ergebnis kommt, daß **das Schächten unter jedem Gesichtspunkte den Vorzug verdiene**, so schnell und sicher töte und das Fleisch so haltbar und so schmackhaft mache, daß es **von keiner anderen Schlachtart übertroffen werde**; nur müsse man sich gegenwärtig halten, daß das Schlachten stets ein sehr widerwärtiges Schauspiel ist.“

Hinzugefügt sei, daß die „Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen“ im Jahre 1894 sich zusammensetzte aus den Herren Ministerial-Direktor Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Bartisch, den Geh. Obermedizinalräten Dr. Pistor, Dr. Sfrzeczka, Prof. Dr. Kirchner und Dr. Förster, vortragenden Räten im Kultusministerium, und aus den Geh. Medizinalräten Virchow, Olschhausen, v. Bardeleben, v. Bergmann, v. Leyden, Gerhardt, Jolly, Kubner, Moeli und Fischer, sämtlich Professoren an der Berliner Universität.

Auf Grund dieses Votums der höchsten medizinischen Instanz in Preußen ist der Halschnitt ohne vorhergegangene Betäubung für die Militär-Konjervenfabrik zu Mainz vorgeschrieben und von 1895 bis 1905 darauf selbst gehandhabt worden.

Weshalb diese Schlachtmethode durch eine andere ersetzt wurde, ist nicht bekanntgegeben; daß es keineswegs aus humanitären Gründen, d. h. nicht etwa deshalb geschah, weil die Regierung mittlerweile durch ein anderes weitiges Gutachten sich von der Tierquälerei des Schächtens überzeugt hatte, ist durch eine Kundgebung der Regierung selbst ausdrücklich bestritten worden. Bei der Verhandlung über eine Eingabe der Mainzer Abteilung des „Weltbundes zum Schutze der Tiere usw.“ wegen Beseitigung des Schächtens in den Militär-Konjervenfabriken teilte der Regierungs-*N*ominat Wirklicher Geheimer Kriegsrat Schultze am 26. Februar 1906 in der Petitions-Kommission des Reichstages mit, daß die angefeindete Schlachtmethode beseitigt sei, fügte aber nach dem Bericht des „Deutschen Tierfreund“ (Nr. 7, Juli-Heft, 1906) wörtlich hinzu:

„Die Regierung hält aus den bereits früher mitgeteilten Gründen den einfachen Halschnitt ohne vorausgegangene Betäubung auch jetzt noch nicht für grausam.“

„Die bereits früher mitgeteilten Gründe“ können nach Lage der Dinge nur das Gutachten der „Wissenschaftlichen Deputation“ sein; denn diese Gründe sind nur ein einziges Mal amtlich mitgeteilt worden, und zwar in der Reichstags-Sitzung vom 13. Februar 1897 durch den Generalmajor von Gemmingen, der, wie bereits angeführt, ganz ausdrücklich erklärte, daß

„lediglich der Grund war, daß ein Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen diese Tötungsart als die am wenigsten empfindliche dargestellt hat.“

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die preussische Regierung jenem Gutachten nach wie vor unvermindertes Gewicht beimißt, jedenfalls, daß sie, trotz der Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate, in dem Schächten eine Tierquälerei nicht erblickt.

Weitere amtliche Gutachten.

2. Zugleich mit der „Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen“ und aus dem gleichen Anlaß hat die Deutsche Armeeverwaltung auch noch zahlreiche weitere amtliche Organe zu gutachtlichen Meinungen aufgefordert. Mit welchem Ergebnisse, erhellt aus der nachstehenden offiziellen Verlautbarung in Nr. 228 der Berliner Zeitung „Die Post“ vom 28. August 1895:

„Verschiedene Zeitungen verbreiten die Nachricht, einem in städtel wohnenden Metzgermeister sei bei der Uebertragung von Militärlieferungen der Wunsch ausgesprochen worden, daß die zur Lieferung zu schlachtenden Rinder geschädigt würden. Diese Nachricht beruht, wie unsere Informationen ergeben haben, auf einem Mißverständnis. Auf Grund sehr sorgfältiger Versuche und nach Einholung zahlreicher sachmännlicher Gutachten ist die Militärverwaltung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die in den meisten Schlachthäusern angewandte Methode des Schlachtens unter Benutzung des Strickeschlages, der Mastenbouetrolle oder der Schutzmaske infolge der unvollkommenen Blutung die Haltbarkeit des Fleisches beeinträchtigt und deshalb namentlich für die Herstellung von Mörsern nicht zweckmäßig sei. Eine der Methode des Schächtens ähnliche Handhabung beim Schlachten dagegen gilt für **wesentlich vorteilhafter**, weil die Blutung eine vollkommene und die Haltbarkeit des Fleisches infolgedessen eine wesentlich größere ist, **ohne daß die Interessen der Humanität dadurch in irgendeiner Weise geschädigt werden**. Da nun die Haltbarkeit die erste Vorbedingung für eine Fleischversorgung der Truppen ist, wünscht die Militärverwaltung die in diesem Sinne zweckmäßigere Methode anzuwenden, die denn auch, wie wir hören, bei den großen Mörsernfabriken der Armee demnächst zur Anwendung kommen wird.“

3. Der ehemalige Regierungs-Präsident von Bromberg Freiherr von Liedemann sprach sich am 25. April 1899 im Reichstage wie folgt aus:

„Ich habe mir auch häufig das Schächten angesehen, und ich muß sagen, wenn dasselbe von einem geschickten Schächter richtig gemacht wird — und die meisten sind es ja, weil sie sich einer Prüfung unterziehen müssen —, dann ist es meiner Ueberzeugung nach unbedingt die am wenigsten grausame Tötungsart, die überhaupt erdacht werden kann. Ich könnte mich auf eine große Menge von Gutachten berufen, die uns allen vorgelegen haben. Ich bin auch amtlich als Chef der Landespolizeibehörde in der Lage gewesen, die Frage in Erwägung zu nehmen, ob das Schächten zu verbieten sei oder nicht, und habe aus dieser Veranlassung **unzählige Gutachten von Kreis-tierärzten, Departementstierärzten** eingezogen. Allerwärts ist mir die Ueberzeugung entgegengetreten: **Das Schächten ist die zweckmäßigste, die am wenigsten grausame Tötungsart.**“

Diese Gutachten sind insgesamt nach Erfindung der Schutzmaske abgegeben, und in der Mitteilung der „Post“ wird noch dazu besonders angegeben, daß die Schutzmaske zum Vergleich herangezogen wurde. Auch auf diese Gutachten trifft also der Einwand, daß sie „seit Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate gänzlich veraltet sind“, keineswegs zu.

Ebenso wenig auf die ferneren amtlichen Kundgebungen, die in den Parlamenten der deutschen Bundesstaaten bei der Beratung von Petitionen um Verbot des Schächtens seitens der zuständigen Regierungsvertreter erfolgt sind:

4. In dem Petitions-Ausschuß der Bayerischen Deputiertenkammer führte Landestierarzt Oberregierungsrat Göring am 9. Februar 1894 aus:*)

„Das Schächten biete allerdings an und für sich, wie jede Schlachtart, einen widerlichen Anblick, und jede Tötung verurache auch Schmerz. Die praktische Anschauung beweise aber, daß das Schächten nicht mehr Schmerz verursache, als eine andere Schlachtart, wie etwa das Schlagen mit dem Beile. Dieses letztere sei sogar schmerzlicher. Das Töten durch einen Stich, Genickstich, habe auch keinen besonderen Vorzug. Ebenso wenig das Töten durch die Schühmaste. Letztere könnte sogar für die Umgebung gefährlich werden. Tiere, die sich in der Nähe befinden, würden durch das Knallen erschreckt. Im großen ganzen werde von den Technikern anerkannt, daß das Schächten in ethischer Beziehung nicht zu verwerfen sei, in sanitärer aber den Vorzug habe, daß die Ausblutung viel gründlicher vor sich gehe, wodurch das Fleisch schöner, gesünder und gegen Fäulnis mehr gesichert werde.“

Der Petitions-Ausschuß hat dann auch am 9. und am 28. Februar 1894 einstimmig beschloffen: „über die Gesuche als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum, da zu einem Vorgehen im Sinne der Petenten ein Anlaß nicht gegeben ist, zur Tagesordnung überzugehen.“

5. Am 21. April 1899 erklärte der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Glockner in der Zweiten Badischen Kammer:**)

„Die hier angeregte Frage sei keineswegs eine neue; schon im Jahre 1864 wurde die Frage hier im hohen Hause erörtert, und aus Anlaß dieser Erörterungen habe die Regierung sich mit der Prüfung des Gegenstandes befaßt. Das Resultat dieser Erwägungen sei aber, ebenso wie die seither wiederholten Prüfungen des Gegenstandes dahin gegangen, daß in der rituellen Schlachtmethode des Schächten **eine Tierquälerei nicht zu erblicken sei**, und daß aus diesem Grunde zureichende Gründe für das Verbot des Schächten auch nicht vorliegen.“

Und in Uebereinstimmung damit wiederholte Ministerialrat Dr. Glockner am 22. April in der Ersten Kammer: ***)

„Die Frage, welche der Herr Berichterstatter dahin präzisirt hat, ob das Schächten eine Tierquälerei im besonderen Sinne ist, sei für die Großherzogliche Regierung keine offene mehr, da sie schon bei verschiedenen Anlässen Gelegenheit gehabt habe, in eine eingehende Prüfung dieses Gegenstandes einzutreten, und jeweils zu dem Ergebnis gelangt sei, daß bei kunstgemäßer Ausführung des Schächten den Tieren ein größerer Schmerz als bei irgend einer anderen Schlachtart nicht verursacht werde. Nachdem schon früher der technische Referent für das Veterinärwesen im Ministerium des Innern sich in diesem Sinne ausgesprochen habe, seien in einem Gutachten aus neuerer Zeit die beiden Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern zu dem gleichen Ergebnis gelangt. In diesem Gutachten sei insbesondere ausgeführt, daß infolge des großen und sehr rasch eintretenden Blutverlustes in wenigen Sekunden nicht allein Bewußtlosigkeit, sondern auch Empfindungslosigkeit eintrete, und gar keine Rede davon sein könne, daß die Tiere nach dem Schächten noch fünf bis acht Minuten gräßliche Schmerzen erleiden.“

Demgemäß hat die Zweite Kammer mit allen gegen drei (antiseimitische) Stimmen, die Erste Kammer einstimmig die Petitionen um Verbot des Schächten verworfen.

6. Am 8. Dezember 1899 gab im Vereinigten Mecklenburgischen Landtag der Ministerial-Kommissar die Erklärung ab^{*)}, daß die Regierung sich mit der Frage bereits beschäftigt, aber auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der Medizinal-Kommission und des Landes Obertierarztes Peters die Ueberzeugung gewonnen habe, daß keine Veranlassung zu einem Vorgehen gegen das Schächten vorliege. Und der Landtag beschloß, nachdem ganz besonders nachdrücklich der General der Infanterie Graf Bronjart v. Schellendorf sich gegen den Antrag ausgesprochen hatte, „bezüglich des Schächteverbots die Sache auf sich beruhen zu lassen“.

Ebenso sind seitens des Landtags von Schwarzburg-Sondershausen am 1. Juli 1897 und seitens der Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig am 25. März 1898 und am 19. Mai 1906 Anträge auf Beseitigung des Schächten abgelehnt worden. Gleichwie der Deutsche Reichstag, der am 18. Mai 1887 eine Petition des Verbandes der Tierchutzvereine des Deutschen Reiches mit allen gegen die eine Stimme des Antiseimiten Dr. Böckel verworfen hat, so haben sämtliche deutschen Bundesparlamente, die darum angegangen wurden, das gleiche Verlangen einmütig abgewiesen. Unumstößliche Tatsache ist, daß mit alleiniger Ausnahme derjenigen des Königreichs Sachsen keine einzige Regierung, kein einziger Landtag eine andere Stellung eingenommen hat, daß außer dem Gutachten der Sächsischen Kommission für das Veterinärwesen vom Jahre 1892 kein einziges amtliches Urteil irgendeiner Deutschen Staatsbehörde gegen das Schächten vorliegt, wenigstens bisher bekannt geworden ist, wohl aber, wie dargelegt, eine stattliche Anzahl sehr gewichtiger Zeugnisse zugunsten des Schächten. Und die deutschen Bundesregierungen sind diesem ihren Standpunkte treu geblieben, indem sie eine im Oktober 1907 ihnen überreichte Petition des Verbandes der Tierchutzvereine um Erlass von Verordnungen, welche die Betäubung für sämtliche Schlachttiere vorschreiben, d. h. das Schächten verbieten, mit Ausnahme der Regierung von Neuchâtel, wo aber überhaupt nicht geschächtet wird, zurückwiesen.

7. Auch die österreichische Regierung hat wiederholt kundgetan, daß auf Grund der von ihr eingeholten Gutachten eine Tierquälerei in dem Schächten nicht zu erblicken sei. Das Ministerium des Innern ließ dem Stadtrat von Graz auf dessen Anfrage, „ob ein allgemeines Verbot des bei den Juden üblichen Schächten zu gewärtigen sei“, unter dem 19. April 1893 eröffnen:†*)

„daß die im Jahre 1888 über die bei den Israeliten übliche Methode des Schächten der Schlachttiere durchgeführten Erhebungen zu dem Ergebnisse geführt hatten, daß, wenn alle Bestimmungen des Rituals erfüllt werden, in der Methode des Schächten eine tierquälerei Handlung nicht gefunden werden kann, daher auch für das Ministerium des Innern eine Veranlassung nicht vorliegt, um gegen dieselbe einzuschreiten.“

*) Vgl. Pfarrer Dr. Frank „Die Schächtfrage vor der Bayerischen Deputiertenkammer“ (Würzburg 1894) S. 7 ff.

***) Vgl. „Marschner Jg.“ Nr. 112 vom 23. April 1899.

†*) Vgl. „Marschner Jg.“ Nr. 115 vom 26. April 1899.

*) Vgl. „Mecklenburger Nachrichten“ Nr. 289 vom 10. Dezember 1899.

††) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 69.

Bayerische Deputiertenkammer.

Badische Kammer.

Bereinigter Mecklenburgischer Landtag.

Landtag von Schwarzburg-Sondershausen und von Braunschweig.

Österreichische Regierung.

Eine gleiche Entscheidung hat das Ministerium des Innern gemeinsam mit dem Kultusministerium unter dem 16. August 1905 getroffen. Das vom Gemeinderat der Stadt Wien am 28. April 1905 beschlossene Verbot des Schächtens im städtischen Schlachthause war auf eine Beschwerde des Rabbinats und des Vorstandes der Israelitischen Kultusgemeinde durch den Statthalter von Nieder-Oesterreich vermittels Verfügung vom 26. Mai 1905 als gesetzwidrig aufgehoben worden. In der Begründung wird zunächst darauf hingewiesen, daß „die Schlachtmethode der Schächtung auf einer religiösen Satzung des Judentums beruht und unter die rituellen Beziehungen fällt, hinsichtlich welcher nach § 25 des oben zitierten Gesetzes (vom 21. März 1890) die freie Betätigung der religiösen Ueberzeugung nicht behindert werden darf“. Dann heißt es weiter:

„Damit fest sich der Gemeinderatsbeschluß vom 28. April l. Js. mit den die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit und die innere Selbständigkeit der anerkannten kirchen- und Religionsgesellschaften gewährleistenden Artikeln 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142 und mit dem eben angeführten § 25 des Israeliten-Gesetzes in einen Widerspruch, welcher auch nicht durch den sich aus den Gemeinderatsverhandlungen ergebenden Hinweis beseitigt werden könnte, daß die Schlachtmethode der Schächtung ein Akt der Tierquälerei oder Tiermißhandlung sei oder als solcher, nachdem auch die anerkannten Religionsgesellschaften nach Art. 15 R.-G.-G. den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind, auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855 R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Tierquälerei, verboten werden könne. Dem aus den eingeholten veterinär-technischen Gutachten geht hervor, daß der rituelle Akt der Schächtung, welcher lediglich in der Durchführung des Halschnittes mit einem scharfen und schartenlosen Messer besteht, nach den angestellten Beobachtungen für das Schlachtthier mit einer besonders großen Schmerzempfindung nicht verbunden ist, so daß **von einer Mißhandlung des Tieres oder einer Tierquälerei nicht gesprochen werden kann**. Das Verbot kann somit in der oben zitierten Ministerial-Verordnung keine Stütze finden.“

Der gegen diese Statthaltereiverfügung vom Bürgermeister Dr. Lueger beim Ministerium des Innern eingelegte Rekurs wurde vermittelst Erlasses vom 12. August 1905 Z. 33326 abgewiesen, welcher schließt:

„Dem hiergegen (gegen die Aufhebung des Schächtverbots) von der Gemeinde Wien ergreifenen Rekurs wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht aus den Gründen des in Beschwerde gezogenen Statthaltereiverlasses keine Folge gegeben.“

Damit ist ausgesprochen, daß die beiden Ministerien in Uebereinstimmung mit dem Statthalter der Ansicht sind, daß beim Schächten „von einer Mißhandlung des Tieres oder einer Tierquälerei nicht gesprochen werden kann.“ Für diese Ansicht waren „die eingeholten veterinär-technischen Gutachten“ maßgebend, die i. J. 1905, also nach der Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate, auch des Bolzenfußapparates, erstatet wurden, somit von dem Einwand, „gänzlich veraltet“ zu sein, nicht getroffen werden.

Die Regierung der Schweiz.

8. Die Regierung der Schweiz, d. h. Bundesrat und Bundes-Versammlung (Ständerat und Nationalrat) präzisirte ihre Stellung in einer Entscheidung vom 17. März 1890. In derselben wird ausgeführt¹⁾, daß das Schächten als eine gottesdienstliche Handlung der Israeliten anzuerkennen sei und als solche unter dem Rechtschutze des Art. 50 Abs. 1 der Bundes-Verfassung stehe. Letzteres wäre allerdings dann nicht der Fall, wenn das Schächten in der Tat eine Tierquälerei darstellte und somit gegen die Sittlichkeit verstößt; indessen, so heißt es in dem Entscheid weiter:

„nach dem durch die Alten festgestellten Stande der Schächtfrage auf legislativem und auf fachwissenschaftlichem Gebiete in den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Nordamerikas, sowie nach den Schlüssen des vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beratenden Sachmannes kann das Schächten nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.“

Auf eine Rekurs-Beschwerde der Regierungen von Bern und Naraun d. d. 10. Februar 1891 an die Bundes-Versammlung um Aufhebung der Bundesrats-Entscheidung beschloß der Ständerat am 5. Juni 1891 mit 25 gegen 6, der Nationalrat am 11. Dezember 1891 mit 80 gegen 43 Stimmen die Verwerfung des Rekurses. Als sodann, durch diese Abweisung veranlaßt, der Zentral-Vorstand der Schweizerischen Tierchutzvereine den Weg des „Initiativ-Begehrens“ beschritt, d. h. die Volksabstimmung verlangte, die hierfür erforderliche Anzahl von Unterschriften aufgebracht war und die Bundes-Versammlung sich darüber schlüssig zu machen hatte, ob sie dem „Initiativ-Begehren“, das zur Abstimmung gebracht werden mußte, einen eigenen Antrag gegenüberstellen wollte oder nicht, hat der Ständerat am 29. März und der Nationalrat am 20. Juli 1893 beschlossen, die Verwerfung der Initiative, d. h. des Schächtverbots zu empfehlen. Und nachdem die Volks-Abstimmung am 20. August 1893 für die Verfassungs-Änderung entschieden hatte, beschränkte sich die Bundes-Behörde darauf, den Kantonen dieses Ergebnis pflichtgemäß mitzuteilen; sie hat aber den Erlaß eines für alle Kantone geltenden Vollziehungs-gesetzes und jede Erweiterung des Verbots auf das Geflügel-Schächten, die Unterjagung der Fleisch-Einfuhr usw., trotz des Drängens des Zentral-Vorstandes der Tierchutzvereine, abgelehnt.

Aus den vorstehenden Darlegungen, aus den Gutachten der „Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen“, der „zahlreichen Sachmänner“, die seitens der deutschen Armeeverwaltung, und der „unzähligen“ Tierärzte, die seitens des Regierungs-Präsidenten von Bromberg befragt wurden, ferner aus den Kundgebungen der Deutschen Bundes-Regierungen und den Beschlüssen der Bundes-Landtage, aus den Entscheidungen der Regierungen von Oesterreich und der Schweiz erhellt das Eine mit unbedingter Sicherheit, daß der tierquälereiche Charakter des Schächtens und somit die Berechtigung, dasselbe zu verbieten, auch dann keineswegs feststeht, wenn alle die Einwendungen samt und sonders zutreffen sollten, welche gegen die in den beiden Druckwerken niedergelegten Gutachten geltend gemacht werden.

Einmütigkeit der Einwendungen gegen die früheren Gutachten.

Unter diesen Einwendungen steht die Behauptung an erster Stelle, daß die Gutachten angeblich alleamt „vor Erfindung und Einführung der neueren Betäubungsapparate“ abgegeben und darum heute „gänzlich veraltet und nicht mehr in Betracht zu ziehen“ seien. Bis zum Erweise des Gegenteils, d. h. erst nach einer ganz ausdrücklichen entgegengesetzten Erklärung, ist doch wohl als selbstverständlich anzunehmen, daß ein gewissenhafter

¹⁾ - Bgl. Bundes-Matt 1890, Bd. I, Z. 660.

Sachverständiger, bevor er urteilte, sich über alle zurzeit der Abgabe seines Gutachtens vorhandenen Betäubungs-Instrumente unterrichtet hat. Nun ist die Schlachtmaske um das Jahr 1870, der erste Schußapparat Anfangs 1880 in den Handel gebracht worden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gutachten, nämlich 328 von insgesamt 378, also 86,8 Prozent, sind nach dem Jahre 1886 abgegeben worden, werden also von jenem Einwand nicht berührt, auch diejenigen nicht, die eine ausdrückliche Erwähnung der Betäubungs-Apparate unterlassen. Indeß, auch abgesehen davon, darf der ganze Einwand an sich ernsthaft nicht in's Treffen geführt werden. Gehest den Fall, daß die Schußapparate das ihnen gezollte Lob wirklich verdienen, was bekanntlich auch von Gegnern des Schächstens bestritten wird, daß ferner die dagegen vorgebrachten Bedenken durch den Bolzenschuß-Apparat beseitigt sind, was ebenfalls keineswegs allseitig zugestanden wird — darf es dann nur eine, alleinberechtigte Schlachtmethode geben, und kann nicht daneben das Schächten eine einwandfreie und darum zulässige Tötungsart sein? Ja, selbst wenn die Schußapparate bis zum höchsten Grade der Vollkommenheit ausgestaltet werden — haben sich etwa seit der Konstruktion dieser Apparate die physiologisch-anatomische Struktur des Tieres, die Gesetze der Physiologie, der Biologie, des Blutkreislaufs usw. geändert und werden sie sich in Zukunft ändern? Entscheidend für die Bewertung und Zulässigkeit einer Schlachtart ist selbstverständlich die Frage, wie schnell sich Bewußt- und damit Empfindungslosigkeit einstellt, denn was nachher mit dem Tiere vorgeht, ist nebensächlich, weil es nichts davon verspürt. Wenn nun Physiologen und Veterinäre von anerkannter Kapazität erklären, daß beim Schächten die Bewußtlosigkeit infolge des starken Blutergusses sofort, jedenfalls innerhalb weniger Sekunden eintritt, auf Grund der unbestrittenen, unbestreitbaren Gesetze der Physiologie eintreten muß, dann verhält es sich doch nicht das Geringste, daß die gleiche Wirkung auch durch andere Schlachtarten herbeigeführt werden kann. Besteht nun aber zwischen allen jenen Physiologen usw. und Veterinären in bezug auf die Dauer der Schmerzempfindung keine Meinungsverschiedenheit, so muß die ruhige Erwägung a priori erkennen, daß die Argumente, welche bewährte Beurteiler eines stümperhaften Kollektiv-Irrtums zu überführen versuchen, falsch sein müssen.⁹⁹⁾

Obgleich somit die früher erstatteten Gutachten ihre Beweiskraft in bezug auf die entscheidende Frage keineswegs eingebüßt haben, erschien es der „Kommission zur Abwehr der gegen das Schächten gerichteten Angriffe“ geboten, abermals die Meinungsäußerungen berufener Beurteiler einzuziehen, insbesondere darüber, ob das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren noch heute, im Vergleich mit den verbesserten

Die neue Gutachten-Sammlung.

⁹⁹⁾ In einem auf Veranlassung des Ministers für Landwirtschaft u. ernannten Gutachten vom 29. Oktober 1908 urteilt die Königl. Preussische Technische Deputation für das Veterinärwesen: „Die Tötung mittels der Behrlichen Schlachtmethode, des Stofflichen Angelichtapparates und anderer Schußapparate verdient vom Standpunkt der Humanität betrachtet, vor anderen Tötungsarten, insbesondere vor dem Stoppschlage, nach den bisherigen Erfahrungen, nicht einen derartigen Vorzug, daß ihre Zwangsweise Einführung befürwortet werden kann.“

¹⁰⁰⁾ Auf diese Argumente kann natürlich hier nicht im Einzelnen eingegangen werden: nur das mir besonderem Nachdruck betonte sei kurz erörtert, daß nämlich durch die beim Schächten intakt bleibenden Halswirbel- (Vertebral-)Arterien dem Gehirn noch genügend Blut zugeführt werde, um das Bewußtsein fortzudauern bzw. „wiederanzuleben“ zu lassen. Tatsächlich wird nach Durchschneidung der Halsschlagadern (Carotiden) der Blutstrom auch durch die Vertebralen gänzlich sistiert, jedenfalls derart vermindert, daß er zur Aufrechterhaltung der Gehirnfunktionen nicht ausreicht. Das wird von mehreren Gutachtern hervorgehoben. S. 3. B. von

Die Blutzufuhr durch die Vertebral-Arterien.

Prof. Herzen, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Lausanne (Gutacht.-Samml. S. 60): „Die Tatsache, daß bei dem Halschnitt die Vertebral-Arterien nicht gleichzeitig mit den Carotiden durchgeschnitten werden, hat gar keine Bedeutung. Der Arterien-Stamm ist ein System von elastischen Röhren, das durch eine Flüssigkeit je nach der Stärke des Druckes ausgedehnt wird. Jeder erleidet, sowie man eine Öffnung macht, eine plötzliche Verringerung im ganzen System, proportional der Flüssigkeitsmenge, welche ausfließt. Im vorliegenden Falle genügt die Verringerung, um das Blut, welches noch in die Vertebralen dringen kann, zu hindern, den Widerstand in den peripherischen Verzweigungen dieser Arterien zu überlegen; es ergießt sich durch die fließenden Carotiden, wo es keinen Widerstand begegnet.“

Stadt-Oberärzte Magin und Woelter-München (ebenda S. 72): „Es kann daher auch von einer weiteren Ernährung des Gehirns von den tiefen Nackenarterien (Vertebralis) aus um so weniger gesprochen werden, als die Anatomen dieser mit den Carotiden ziemlich bedeutende Lumina aufweisen, und das Blut demnach in gleicher Weise, wie es durch die Vertebralis dem Gehirn zufließt, wieder aus den geöffneten Carotiden abfließt, ohne in die Gehirnsubstanz einzudringen und seinen ursprünglichen Zweck erfüllen zu können. Mit dem Durchschneiden solch großer Gefäße, wie es die beiden Carotiden sind, hört der Blutdruck im betreffenden Gefäßbezirke sofort auf, und kann selbstverständlich auch den Vertebralarterien überhaupt weniger Blut zuführt werden, als bei intaktem, geschlossenen Gefäßsystem.“

Kreisärzte Dr. Schmidt-Wilhelm (Nachtrag zur Gutacht.-Samml. S. 25, Anm.): „Wenn von gewisser Zeit geglaubt wird, die Zirkulation im Gehirn erlösche nicht sofort mit dem Durchschneiden der Carotiden, da zwischen Herz und Gehirn nicht allein diese, sondern auch noch eine Verbindung mittels der Vertebralarterie bestehe, so kann doch diese Behauptung einer wissenschaftlichen Kritik nicht widerstehen. Denn es wird übersehen, daß die Vertebralarterie im Verhältnisse zu den Carotiden nur ein kleines Blutgefäß ist, daß beide aber aus der vorderen Aorta hervorgehen, daß die beiden Carotiden die Hauptblutstämme der vorderen Aorta sind, und daß nach ihrer Durchschneidung der Blutdruck im ganzen Gebiet der vorderen Aorta jääh absinken und speziell auch in der Vertebralarterie einen so geringen Wert annehmen muß, daß von einer nennenswerten Speisung des Gehirns mit Blut auf diesem Wege gar keine Rede sein kann.“

In gleicher Weise sprechen sich aus: Prof. Haubner- und Veisring-Dresden (Gutachten-Samml. S. 7), Prof. Du Bois-Reymond-Berlin (S. 32), Prof. Foster-Cambridge (S. 55), Schlachthof-Verwalter Junger's-Mühlhausen (S. 102), Schlachthof-Oberrinspektor Haas-Mey (S. 104), Prof. v. Voit-München (S. 113), die Kreisärzte Klingenstein-Wag (S. 116) und Tillmann-Lüdinghausen (Nachtrag S. 19), Staatsärzte Kerner-Lübeck (ebend. S. 10), Dr. Dembo-Petersburg (S. 30), Dr. Krüger-Berlin (S. 34) und Veterinär-Direktor Dr. Malm-Christiania (S. 41 ff.). In Wahrheit genügt eine einfache Erfahrungs-Tatsache, um die Hinfälligkeit der entgegengesetzten Annahme zu erweisen. Bekanntlich tritt beim Zusammenpressen der Carotiden sehr rasch Bewußtlosigkeit ein, und zwar nach den Feststellungen des Prof. Mosso-Turin (vgl. Gutacht.-Samml. S. 114) bereits nach acht Sekunden. Das wäre unmöglich, wenn die Blutzufuhr durch die Vertebralen zur Fortdauer des Bewußtseins genügte. Ist dies aber schon beim Zusammenpressen der intakten Carotiden nicht der Fall, dann um so weniger nach ihrer Durchschneidung, wo das Blut durch den locus minoris resistentiae abfließt, wo außer den blutzuführenden Gefäßen (Arterien) auch die blutabführenden (Venen) durchgeschnitten werden. Durch zahlreiche Experimente ist von Nussbaum und Tenner („Untersuchungen über Ursprung und Weiten der fallstüchtigen Arämpe bei der Verblutung“, Frankfurt a. M. 1857) längst mit absoluter Sicherheit nachgewiesen, daß schon bei der Unterbindung auch einer der beiden Halsschlagadern sofort die Symptome der Bewußtlosigkeit sich einstellen; trotzdem wird bestritten, daß der gleiche Effekt bei der Durchschneidung beider Halsschlagadern gleich schnell herbeigeführt wird.

Veräbnungsmethoden, eine einwandfreie und darum auch unterhumanitären Gesichtspunkte berechnete Tötungsart darstellt. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden in dem vorliegenden Druckwerk mitgeteilt. Dasselbe enthält nicht weniger als vierhundert sieben und fünfzig Gutachten, welche erstattet sind von

- 118 Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene usw. (davon 68 aus Deutschland, 21 aus Oesterreich-Ungarn, 14 aus der Schweiz, 10 aus Holland, 3 aus Italien, 2 aus Dänemark);
- 20 Direktoren bzw. Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinär-Instituten usw.;
- 12 Landes-, Departements-, Obertierärzten;
- 156 Kreis- (Distrikts-, Bezirks-, Oberamts-, Amts-, Kantonal-)Tierärzten;
- 94 Schlachthof-Leitern bzw. Schlachthof-Tierärzten;
- 46 praktischen Tierärzten;
- 12 Fleischer-Zimmern, Großfleischermeistern, Fleischbeschauern.

Dieses, nicht nur an Zahl, sondern auch an Gewicht seines Inhalts und an Kompetenz seiner Urheber zweifellos bedeutende Material, mit welchem die zugunsten des Schächters lautenden Gutachten die Zahl von acht hundert sieben und dreißig erreichen, bedarf keines kommentierenden Begleitworts. Es wird füglich behauptet werden dürfen, daß kaum über eine zweite Frage ein gleich illustrierter Aleropag von erlauchten Meistern ihrer Wissenschaft und bewährten Sachmännern mit gleicher Uebereinstimmung sich ausgesprochen hat. Eine unbefangene Prüfung kam über die Bewertung dieser neuen Gutachten-Sammlung nicht zweifelhaft sein und muß beipflichten, daß damit den Angriffen gegen das Schächten jede sachliche Unterlage entzogen ist. Indessen, man mag diesen Urteilen ausschlaggebendes Gewicht zuerkennen oder verjagen — das Eine muß unbedingt zugestanden werden, daß ihnen keinesfalls jegliche Beweiskraft abgesprochen werden kann, daß somit nach wie vor zumindest der tierquälerische Charakter des Schächters nicht feststeht, also zu seiner Unterdrückung keine Veranlassung und darum auch keine Berechtigung vorliegt. Oder sollte wirklich die unbedingte Verdammungswürdigkeit eines Schlachtverfahrens ernsthaft behauptet und dessen Unterdrückung gefordert werden dürfen, welches urteilsberufene Kapazitäten vom Range der Universitäts-Professoren Engelmann, Waldener, Orth-Berlin (Nr. 1—3), Bötrocem (Sieben (22), Mallius-Greifswald (28), Bernstein und Kour-Halle (29 u. 32), Fürbringer-Heidelberg (34), Sering-Leipzig (46), Langendorf-Rostock (58), Hollinger, Proricp und Grünner-Tübingen (63—65), Klug-Budapest (70), Eppinger, Hoff- und Meleniewicz (Graz (72—74), Lode-Innsbruck (77), Rigler-Mauesburg (79), Beck-Lemberg (81), Zuckerkandl-Wien (89), Bunge-Basel (90), Straßer-Bern (95), Place-Amsterdam (105), Middendorp-Groningen (107), Pefelharig-, Sprond- und Zwaardemaker-Utrecht (111—113), Jano-Florenz (116), Moio-Turin (118), ferner des Generalinspektors sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs Prof. Chauveau-Paris (122), des Direktors des Universitäts-Veterinär-Instituts Prof. Pilz-Königsberg (131), des Tierarzneischul-Direktors Prof. Szpilman-Lemberg (136), der Tierarzneischul-Professoren Käs-Budapest (132) und Szabó-Mauesburg (135), des Landes-Tierarztes Bume-Birkenfeld (139), der Departements-Tierärzte Dr. Mehrdorf-Königsberg (145) und Müller-Stettin (145) und 47 weitere Veterinäre in verschiedenen Berufsstellungen*) sowie 4 Fleischer-Zimmern bzw. Großmegger (449, 450, 451, 453), zusammen also 89 Gutachter, geradezu als die beste, fernere 40 (7 Universitäts-Professoren und 33 Veterinäre) als eine der besten, 83 (17 Universitäts-Professoren, 61 Veterinäre, 2 Fleischer) als durchaus human und empfehlenswert, alle übrigen als nicht tierquälerisch bezeichnen?

Vorbereitungs-Handlungen

Allerdings wird von einzelnen Sachverständigen die Verbesserungsbedürftigkeit der Vorbereitungs-Handlungen, des Fesseln und Niederlegens des Schlachtieres und des Fixierens des Kopfes usw., betont, von anderen das schächtergünstige Urteil an die Voraussetzung geknüpft, daß diese Vorbereitungs-Handlungen schonend bewerkstelligt werden. Indessen wird damit selbstverständlich zugleich die Verbesserbarkeit der betreffenden Handlungen ausgesprochen, wie ja auch mehrere Gutachter ausdrücklich hinzufügen, daß etwaige Unzuträglichkeiten leicht beseitigt werden können, bzw. durch die Innehaltung der behördlichen Anordnungen beseitigt sind.**)

In der Tat darf betreffs der Vorbereitungen nicht gefragt werden, ob sie mit Tierquälereien verbunden sind, sondern ob sie unvermeidlich damit verbunden sein müssen, d. h. unmöglich ohne dieselben vorgenommen werden können. Wäre letzteres der Fall, dann müßte über die Beurteilung der Prozeduren Einstimmigkeit herrschen. Wie ist es nun erklärlich, daß eine so stattliche Anzahl von praktischen Veterinären — um nur von diesen zu reden — die Manipulationen als vollkommen einwandfrei bezeichnet***), wenn sie nicht in

*) Es sind dies: die Kreis- bzw. Bezirks- u. Tierärzte Abele-Megen (Nr. 152), Beutler-Stolzenau (162), Braun-Miesstapel (168), Brunnenberg-Zinn (170), Enders-Weißensfels (180), Ernst-Luedlinburg (182), Frankenhuß-Siedrecht (184), Fried-Kawitsch (185), Hurl-Hildburghausen (191), Gundel-Lauterburg (198), Hartig-Notzenburg (202), Hofstädter-Heilbronn (212), Jacobbi-Fleischen (215), Ahn-Stänjelsau (231), Löffler-St. Jünger (235), Mogendorff-Schoonhoven (249), Nutt-Brasel (252), Peterien-Segeberg (256), Schmid-Delme (273), Schneider-Warmbrunn (279), Dextor-Biegenheim (288), Hiersum-Groningen (304), ferner die Schlachthof-Direktoren bzw. Tierärzte Anders-Labichin (309), Braun-Schwerin a. W. (317), Bischoff-Zuhl (313), Dornich-Golnow (324), Eusenberger-Dinkelsbühl (325), Hillmann-Beuthen (337), Jacob-Königsberg Nm. (338), Zedts-Schönlante (341), Nowalst-Grünberg (348), Rugowski-Halberstadt (355), Patschek-Zhimm (369), Rosenfeld-Schwey a. W. (375), Schenk-Erlangen (377), Schmitt-St. Jünger (389), Stroite-Nörde (391), die praktischen Tierärzte Vorh-Nördlingen (404), Wühl-Frankenthal (405), Bröder-Kajfersberg (406), Engler-Harburg i. Schw. (407), Dr. Goldberger-Strojanke (410), Grimm-Lud (411), Dr. Jonas-Gelsenkirchen (416), Anill-Neumarkt i. L. (419), Schwarz-Medlinghausen (435), Wolff-Neuwolda (445).

**) Vgl. Nr. 124, 139, 143, 155, 172, 191, 203, 206, 298, 296, 312.

***) So sprechen sich aus: I. der Direktor der Tierärztlichen Hochschule Prof. Damann-Dannover (130), die Direktoren der Universitäts-Veterinär-Institute Prof. Cifer-Göttingen (124) und Dr. Pilz-Königsberg (131), die Tierarzneischul-Professoren Kaiser-Dannover (127) und Voit-München (137); II. die Kreis- bzw. Bezirks- usw. Tierärzte Beutler-Stolzenau (162), Friedrich-Werned (177), Grottenmüller-Stradlauringen (196), Gruber-Sehl (197), Sellmuth-Furgaloch (215), Eugeu-Wergsbarn (266).

den Orten der Wirksamkeit der Beurteiler durchaus tadellos und schonend ausgeführt werden? Es mag allenfalls verständlich erscheinen, daß über das Schächten selbst, über die Schmerzhaftigkeit des Halschnitts, über die Dauer des Bewußtseins und damit der Empfindung, über den Charakter der den Tod begleitenden Zuckungen usw. die Ansichten auseinandergehen und irrige Anschauungen entstehen können, denn hierbei handelt es sich um Vorgänge, deren anatomisch-physiologische Ursachen sich der sichtbaren Wahrnehmung entziehen und deshalb verschieden gedeutet werden können; aber wie ist es überhaupt zu erklären, daß über dieselben augenfälligen Handlungen, welche in allen ihren technischen Einzelheiten beobachtet, in ihrer Ausführung und in ihren Wirkungen erkannt werden können, ein Meinungsstreit auch nur möglich ist? Die Unbefangenheit der Beschauer vorausgesetzt, gibt es hierfür nur die einzig denkbare Erklärung, daß da und dort die Methode des Niederlegens, die dafür vorhandenen Einrichtungen, die Gewissenhaftigkeit und die Geschicklichkeit des Schlachtopersonals bei ihrer Handhabung in der Tat zu wünschen übrig lassen. Daß aber alle diese Mängel vermieden, also da, wo sie vorhanden sind, beseitigt werden können, beweisen die zahlreichen Orte, in denen eben nach dem Zeugnisse der Sachverständigen die betreffenden Manipulationen völlig tadellos ausgeführt werden. Es genügt deshalb, durch entsprechende behördliche Anordnungen solche Maßnahmen vorzuschreiben und streng durchzuführen, welche das Vorkommen von Qualen unmöglich machen oder auf dasjenige Mindestmaß beschränken, das überhaupt erreicht werden kann. In den meisten deutschen Bundesstaaten sind denn auch seit Jahren dahingehende Anordnungen getroffen^{*)}, welche, wie die mit der Durchführung betrauten amtlichen Organe bestätigen, ihren Zweck vollkommen erfüllen.^{**)} Auf die Innehaltung der Bestimmungen durch das mit diesen Prozeduren betraute Metzger-Personal zu dringen, ist Aufgabe der Behörden, denen allein Zwangsmittel zu Gebote stehen; die jüdischen Gemeinden vermögen nicht mehr, als pflichtgemäß, die geforderten technischen Einrichtungen zu treffen. Die Vorbereitungs-Handlungen gehören nicht zum Ritual; jede Verbesserung, welche geeignet erscheint, das Tier vor Qualerei oder Beschädigung zu bewahren, ist nicht nur zulässig, sondern muß; auch aus religionsgesetzlichen Gründen eingeführt werden, weil weitestgehender Tierchutz ein religiöses Gebot ist^{***)}, und weil etwaige, durch das jähe Niederstürzen des Tieres herbeiführte lebensgefährliche Verletzungen den mit dem Schächten erstrebten Zweck illusorisch machen.

Durch die Konstruktion entsprechender Apparate hat während der letzten Jahre das Niederlegen weitliche Verbesserungen erfahren. Es sei besonders auf den von Schächter Goldberg in Herford konstruierten Apparat verwiesen, der überall, wo er eingeführt wurde, zur vollen Zufriedenheit der Schlachthof-Behörden funktioniert. Das bestätigen u. a. die nachstehenden Gutachten:

Der Goldberg'sche
Niederleg Apparat.

„Auf Wunsch des Vorstehers der hiesigen jüdischen Gemeinde — Herr Kommerzienrat B. Sirch — becheinige ich hierdurch, daß seit ca. zwei Jahren der Goldberg'sche Niederleg-Apparat zum Schächten des Großviehs auf hiesigem Schlachthofe zur Anwendung kommt und daß hierdurch jegliche Tierqualerei ausgeschlossen ist, weil ein langsames Verablassen hierdurch stattfindet. Außerdem kommt hier seit langen Jahren ein stopfbatter neben diesem Apparat zur Anwendung, welcher es einem Manne ermöglicht, den Kopf des Tieres bis zum Eintritt des Todes vollkommen festzuhalten. Unter Anwendung dieser beiden Apparate ist das Schächten als eine humane Tötungsart zu erachten.“

Halberstadt, den 5. Juli 1906.

(L. S.)

Ziegmann, Schlachthofdirektor.

„Auf Antrag des Herrn Diitrits-Rabbiners Dr. Stein bestätige ich, daß seit Inbetriebnahme des neuen städtischen Schlachthofes (1. Dezember 1904) beim Niederlegen des Großviehs zum Zwecke des Schächters der Goldberg'sche Niederleg-Apparat in Benutzung ist. Der Apparat, welcher bei jeder Schlachtung durch den Schächter dirigiert wird, bewährt sich, unterstützt durch entsprechende Stopfbatter, ausgezeichnet. Es wird hierdurch beim Niederlegen der Tiere jedwede Qualerei ausgeschlossen, und ist diese Art des Niederlegens zum Zwecke des Schächters sicher eine der humansten Einrichtungen der Gegenwart.“

Schweinfurt, den 20. Juli 1906.

Die Schlachthofdirektion

Vrachinger.

„Auf Ihre Anfrage vom 9. v. M. bin ich erst heute in der Lage zu antworten, nachdem ich zu wiederholten Malen die Anwendung des Herforder Niederlegungsapparates beobachtet habe.“

Ich kann mein Gutachten in aller Kürze dahin zusammenfassen, daß das Niederlegen bei gleichmäßiger Anwendung des hiesigen Stopfbatters und sachgemäßer Handhabung ohne jegliche Tierqualerei erfolgen kann. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß der Apparat von gut eingearbeiteten Leuten bedient wird.“

Lützenburg, 13. Oktober 1905.

Zoiath, Schlachthausdirektor.

Hirschfeld-Kreuznach (209), Houtrouw-Beer (214), Jacobi-Pleschen (215), Jaeger-Bensfeld (216), Keller-Ballensiedt (218), Kiefer-Nybnit (221), Krüger-Miestastel (229), Dr. Ruhn-Marienwerder (230), Ruhn-Münzelsau (231), Marggraf-Weener (239), Miller-Göppingen (246), Dr. Mitteldorf-Donaupföhr (247), Nutt-Prastel (252), Ostermann-Herford (254), Petersen-Segeberg (256), Priour-Zarotschin (259), Riedinger-Weißenburg i. V. (261), Schaper-Burgdorf (267), Dr. Schimmelpfennig-Greifenberg i. F. (271), Schneider-Warmbrunn (274), Summa-Münnerstadt (286), Theurer-Ludwigsburg (290), Thunede-Calbe a. S. (291), Tillmann-Lüdinghausen (293), Nim-Mannheim (295), Wahde-Jever (297), Weber-Fulda (299), Wieland-Soldin (303), Wierum-Groningen (304), Wodarg-Krottschin (305); III. die Schlachthof-Direktoren bzw. Tierärzte Weiß-Deimold (311), Vrachinger-Schweinfurt (315), Braun-Schwerin a. W. (317), Heller-Zorau (334), Hey-Kamslau (336), Jacob-Königsberg Nm. (338), Jaedel-Ruslowitz (339), Joeris-Weischen (342), Koehl-Kaiserslautern (346), Krugan-Zarotschin (350), Lund-Lübeck (353), Rrugow-Isn-Halberstadt (358), Pöhl-Zohannisburg (370), Dr. Prösch-Krottschin (371), Rosenfeld-Schwey a. W. (375), Schent-Erlangen (377), Schramm-Steinwig (382), Stauf-Posen (387), Stein-Bernburg (388), Timmeroth-Illna (393), Tropo-Worms (395), Werner-Stolz i. F. (398), Wisnefski-Soran; IV. die praktischen Tierärzte Pruder-Mauersberg (406), Dr. Goldberg-Krojanke (410), Gschwind-Niederstetten (412), Dr. Jonas-Gelsenkirchen (416), Anitl-Kemnath i. O. (419), Dr. Müller-Grün (421), Lange-Martoldendorf (423), Lieblich-Steefe a. R. (424), Schwarz-Medlinghausen (435).

^{*)} In Baden durch Ministerial-Erlaß vom 20. März 1889, in Preußen durch gemeinsame Verordnung der Minister des Innern und des Aufw. vom 14. Januar 1889, in Bayern durch Ministerial-Erutschließung vom 12. Juli 1889, in Sachsen-Meiningen durch Verfügung vom 29. Mai 1891, in Württemberg durch Verfügung vom 1. Februar 1903 usw.

^{**)} Vgl. „Neue Gutachten“ Nr. 234, 259, 290, 324, 342, 346, 358, 371, 375, 400, 431, 446.

^{***)} Der von einzelnen Gutachtern mit Recht streng gerigte Unflug, daß das Niederlegen vor Anwesenheit des Schächters vorgenommen wird und die Tiere dann minutenlang bis zum Schächtschnitt liegen müssen, widerspricht also auch dem Religions-gesetze. Soweit den Schächter die Schuld trifft, macht dieser sich deshalb doppelt straffbar.

Jedenfalls erweitern die Erfahrungen mit diesem Apparat, dessen Vorzüge auch in der vorliegenden Veröffentlichung betont werden^{*)}), daß die Handhabe zu einer vollkommen einwandfreien Bemerstellung des Niederlegens vorhanden ist^{**)}), daß demnach ein Verbot des Schächten mit der „unvermeidlichen“ Quälerei dieser Verbreitungs-Prozedur tatsächlich nicht begründet werden kann.

Es erübrigt zum Schluß nur, all' den Herren, welche zur Erstattung der Gutachten sich bereit fanden, den wärmsten Dank auch an dieser Stelle zu wiederholen. Sie haben damit der wissenschaftlichen Wahrheit und zugleich echter Humanität einen Dienst geleistet.

Berlin, im Februar 1909.

Dr. Hirsch Hildesheimer
Dozent am Rabbiner-Seminar.

^{*)} Von Kreisierarzt Diermann-Herford (Nr. 254), Schlachthof-Direktor Möbi-Mahlerstauern (346), Tierarzt Hoffmann-Volkach (413). -- Außer dem Goldberg'schen sind neuerdings Niederleg-Apparate konstruiert worden von Silberbach-Möln (D. R. P. 180 853), Heimann-Nürnberg (D. R. P. 191 136), Bier-Möln (G. M. 296 811) und Schneemann-Bremen.

^{**)} Daß es hierzu keiner besonderen Apparate bedarf, daß die Manipulation vielmehr mittels eines sehr einfachen Verfahrens tadellos ausgeführt werden kann, bestätigt ein sicheilich Urteilsberufener, nämlich Prof. Dierstag-Berlin, der in seinem „Handbuch der Fleischschau“ (Zutgart 1892) S. 67 ff. und in seiner „Zeitschrift für Fleisch und Milchhygiene“ IV (1894) S. 160 die Konstruktion köstpieliger Apparate für „durchaus überflüssig“ erklärt, da „eine ungemeinlich schonende Methode zum Niederlegen der Tiere in dem von Hertwig sen. angegebenen Niederschnüren schon längst besteht“. Dieses „Niederschnüren“ erfordert nichts weiter, als einen 10--15 Meter langen Strid und zu seiner Handhabung zweier, höchstens dreier Männer, kann also überall, auch bei beschränktem Raum und ohne Schlachthof-Einrichtungen, d. h. auf dem Lande, ausgeführt werden. Das Verfahren, das in allen Tierarztschulen bei Operationen angewendet wird, ist auch vielfach zum Niederlegen beim Schächten eingeführt und bewährt sich überall (vgl. die Urteile der Veterinäre Brül, Nachtrag zur Gutachten-Sammlung, S. 5, Kenner, S. 9, Kunze, S. 14, Tillmann, S. 19, Goldstein, S. 27 u. A.).

Inhalts-Verzeichnis.

Zus- sende Nr.		Nr. des Gut- achtens	Seite
I. Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene etc.			
a) Deutschland.			
1	Aichoff, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Freiburg	19	11
2	Ballowitz, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Münster	54	13
3	Barfurth, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Koftod	56	14
4	v. Baumgarten, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Tübingen	64	14
5	Bencke, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Marburg	50	13
6	Bernstein, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Halle	37	10
7	Biedermann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Jena	35	11
8	Bidel, Vorsteher der experimentell biologischen Abteilung des pathologischen Instituts der Universität Berlin	7	7
9	v. Bollinger, Vorstand des pathologischen Instituts der Universität München	52	13
10	Bonnet, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Bonn	13	8
11	Borst, Vorstand des pathologischen Instituts der Universität Würzburg	66	15
12	Boström, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Gießen	22	9
13	Chiari, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Straßburg	59	14
14	v. Czerny, Erzellenz, in Heidelberg	33	10
15	Du Bois-Reymond, Vorsteher der speziell-physiologischen Abteilung des pathologischen Instituts der Universität Berlin	8	7
16	Eberth, Vorstand des pathologischen Instituts der Universität Halle	30	10
17	Engelmann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Berlin	1	7
18	v. Esmarck, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Göttingen	24	9
19	Ewald, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Straßburg	60	14
20	Fischer, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Kiel	39	11
21	Forster, Direktor des Instituts für Hygiene und Bakteriologie an der Universität Straßburg	61	14
22	Fraenkel, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Halle	31	10
23	Fritsch, stellvertretender Direktor des physiologischen Instituts der Universität Berlin	6	7
24	v. Frommel, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Tübingen	63	14
25	Fürbringer, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Heidelberg	34	10
26	Gacriner, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Jena	38	11
27	Gerlach, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Erlangen	17	8
28	Grawitz, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Greifswald	27	10
29	v. Gruber, Direktor des hygienischen Instituts der Universität München	51	13
30	Grünner, Vorstand des physiologischen Instituts der Universität Tübingen	65	15
31	Hense, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Königsberg	44	12
32	Hensen, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Kiel	40	11
33	Hering, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Leipzig	46	12
34	Hermann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Königsberg	45	12
35	Hertwig, Direktor des anatomisch-biologischen Instituts der Universität Berlin	5	7
36	Hofmann, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Leipzig	47	12
37	Jensen, Dozent der Physiologie an der Universität Breslau	15	8
38	Kallius, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Greifswald	28	10
39	Klein, Professor der Physiologie an der Universität Kiel	41	11
40	Kober, Direktor des Instituts für Pharmakologie und physiologische Chemie an der Universität Koftod	57	14
41	Koffel, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Heidelberg	35	10
42	Koffel, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Gießen	23	9
43	Langendorff, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Koftod	58	14
44	Lehmann, Vorstand des hygienischen Instituts der Universität Würzburg	67	15
45	Marshand, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Leipzig	48	12
46	Merkel, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Göttingen	25	9
47	Meves, Abteilungs-Vorsteher am anatomischen Institut der Universität Kiel	42	11
48	Nagel, Vorsteher der physikalischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin	9	8
49	Nißl, Direktor der psychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg	36	11
50	Orth, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Berlin	3	7
51	Rabl, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Leipzig	49	13
52	Ribbert, Direktor des pathologischen Instituts der Universität Bonn	14	8
53	Röhm, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des physiologischen Instituts der Universität Breslau	16	8
54	Rosemann, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Münster	55	13
55	Rosenthal, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Erlangen	18	8
56	Roux, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Halle	32	10
57	Rubner, Direktor der hygienischen Institute der Universität Berlin	4	7
58	Rüchert, Vorstand des Konservatoriums der anatomischen Anstalt der Universität München	53	13
59	Saltowski, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des pathologischen Instituts der Universität Berlin	10	8
60	Schneidmühl, Professor der vergleichenden Pathologie an der Universität Kiel	43	11
61	Schottelius, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Freiburg	20	9
62	Schwalbe, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Straßburg	62	14
63	Stöhr, Direktor des anatomischen Instituts der Universität Würzburg	68	15

Sau- fende Nr.		Str. des Sub- achtens	Seite
64	Zhierzfelder , Vorsteher der chemischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin . . .	11	8
65	Bernorn , Direktor des physiologischen Instituts der Universität Göttingen . . .	26	9
66	Birchow , Professor der Anatomie an der Universität Berlin . . .	12	8
67	Waldeyer , Direktor des anatomischen Instituts der Universität Berlin . . .	2	7
68	Wiedersheim , Direktor des anatomischen und vergleichend-anatomischen Instituts der Universität Freiburg . . .	21	9

b) Oesterreich-Ungarn.

69	Bedl , Direktor des physiologischen Instituts der Universität Lemberg . . .	81	17
70	Eppinger , Vorstand des pathologisch-anatomischen Instituts der Universität Graz . . .	72	16
71	Erner , Direktor des physiologischen Instituts der Universität Wien . . .	87	20
72	Frid , Direktor des anatomischen Instituts der deutschen Universität zu Prag . . .	88	18
73	Gab , Direktor des physiologischen Instituts der deutschen Universität zu Prag . . .	84	18
74	v. Generich , Direktor des I. pathologisch-anatomischen Instituts der Universität Budapest . . .	69	15
75	Hochstetter , Vorstand des anatomischen Instituts der Universität Innsbruck . . .	75	16
76	Hofmann , Vorstand des physiologischen Instituts der Universität Innsbruck . . .	76	16
77	Holl , Vorstand des anatomischen Instituts der Universität Graz . . .	78	16
78	Klemenčewicz , Direktor des pathologischen Instituts der Universität Graz . . .	74	16
79	v. Klug , Direktor des physiologischen Instituts der Universität Budapest . . .	70	15
80	Kuccra , Direktor des hygienischen Instituts der Universität Lemberg . . .	82	18
81	Lobe , Direktor des hygienischen Instituts der Universität Innsbruck . . .	77	17
82	Löte , Direktor des pathologisch-anatomischen Instituts der Universität Kolozsvár (Klausenburg) . . .	78	17
83	Marcs , Direktor des physiologischen Instituts der tschechischen Universität zu Prag . . .	85	18
84	Paltauf , Direktor des Instituts für allgemeine und experimentelle Pathologie an der Universität Wien . . .	88	21
85	Preiß , Direktor des bakteriologischen Instituts der Universität Budapest . . .	71	15
86	Rigler , Direktor des hygienischen Instituts der Universität Kolozsvár (Klausenburg) . . .	79	17
87	Spira , Direktor des pathologischen Instituts der tschechischen Universität zu Prag . . .	86	19
88	v. Udránszky , Direktor des physiologischen Instituts der Universität Kolozsvár (Klausenburg) . . .	80	17
89	Zuckerlandl , Direktor des anatomischen Instituts der Universität Wien . . .	89	21

c) Schweiz.

90	Arthur , Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Lausanne . . .	100	22
91	v. Bunge , Direktor des physio-chemischen Laboratoriums der Universität Basel . . .	90	21
92	Burkhardt , Direktor der hygienischen Anstalt der Universität Basel . . .	91	21
93	Christiani , Professor der Hygiene an der Universität und Direktor des Bureaus für öffentliche Gesundheitspflege in Genf . . .	98	22
94	Dhéré , Direktor des physiologischen Instituts der Universität Freiburg . . .	96	21
95	Glücksman , Direktor des hygienisch-bakteriologischen Instituts der Universität Freiburg . . .	97	22
96	Hedinger , Vorsteher des pathologischen Instituts der Universität Basel . . .	92	21
97	Kolle , Direktor des hygienischen Instituts der Universität Bern . . .	93	21
98	Kroneder , Direktor des physiologischen Instituts der Universität Bern . . .	94	21
99	Prévost , Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Genf . . .	99	22
100	Roud , Professor der Anatomie und Direktor des anatomischen Amphitheaters an der Universität Lausanne . . .	101	23
101	Schmidt , Direktor des pathologischen Instituts der Universität Zürich . . .	102	23
102	Straffer , Direktor des anatomischen Instituts der Universität Bern . . .	95	21
103	Wyß , Direktor des Hygiene-Instituts der Universität Zürich . . .	103	23

d) Holland.

104	Boll , Direktor des anatomischen Laboratoriums der Universität Amsterdam . . .	104	23
105	Einthoven , Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Leiden . . .	108	24
106	Hamburger , Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Groningen . . .	106	23
107	Langelaan , Direktor des anatomischen Kabinetts der Universität Leiden . . .	109	24
108	Middeendorp , Professor der Anatomie an der Universität Groningen . . .	107	23
109	Place , Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Amsterdam . . .	105	23
110	Petelsharing , Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Utrecht . . .	111	24
111	Sprond , Direktor des pathologischen Instituts der Universität Utrecht . . .	112	24
112	Zendeloo , Direktor des pathologisch-anatomischen Laboratoriums der Universität Leiden . . .	110	24
113	Zwaardemaker , Professor der Physiologie an der Universität Utrecht . . .	113	24

e) Dänemark.

114	Bohr , Professor der Physiologie an der Universität Kopenhagen . . .	114	24
115	Salomonien , Professor der allgemeinen Pathologie an der Universität Kopenhagen . . .	115	24

f) Italien.

116	Fano , Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Florenz . . .	116	24
117	Grassi , Direktor des Instituts für vergleichende Anatomie an der Universität Rom . . .	117	25
118	Rosso , Professor der Physiologie an der Universität Turin . . .	118	25

II. Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinär-Instituten etc.

119	Bang , Professor an der stgl. Hochschule für Veterinärkunde und Landwirtschaft in Kopenhagen . . .	119	25
120	Casper , Direktor des Veterinär-Instituts und der Tierklinik der Universität Breslau . . .	121	25
121	Chaubcau , Generalinspektor sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs, Paris . . .	122	25
122	Dammann , Direktor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover . . .	123	26
123	Esler , Direktor des Veterinär-Instituts an der Universität Göttingen . . .	124	26
124	Guillebeau , Defan der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern . . .	125	27
125	Seß , Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern . . .	126	27
126	Zenien , Professor der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie an der stgl. Hochschule für Veterinärkunde und Landwirtschaft in Kopenhagen . . .	120	25
127	Kaiser , Professor an der Tierärztlichen Hochschule zu Hannover . . .	127	27

Sau- fende Nr.		Nr. des Sut- achens	Seite
128	Martin , Professor an dem veterinär-medizinischen Kollegium der Universität Gießen	128	27
129	Nowak , Professor der Veterinärkunde an der Universität Krakau	130	27
130	Olt , Professor an dem veterinär-medizinischen Kollegium der Universität Gießen	129	27
131	Pitz , Vorsteher der Universitäts-Tierklinik in Königsberg	131	27
132	Rás , Leiter des pathologisch-anatomischen Instituts der Tierärztlichen Hochschule zu Budapest	132	28
133	Rubeli , Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern	133	28
134	Stof , Professor für Anatomie an der Tierärztlichen Hochschule zu München	134	28
135	Szabo , Professor der Veterinärkunde an der Königl. ungar. landwirtschaftlichen Akademie zu Kolozsvár (Klausenburg)	135	28
136	Szilman , Rektor der Tierärztlichen Hochschule zu Lemberg	136	28
137	Vott , Professor der Physiologie an der Tierärztlichen Hochschule zu München	137	28
138	Zunt , Direktor des tierphysiologischen Instituts der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin	138	28

III. Landes-, Departements-, Obertierärzte.

139	Blume , Landestierarzt des Fürstentums Birkenfeld	139	29
140	Burger , Landestierarzt a. D. für Sachsen-Moburg-Gotha in Moburg	140	29
141	Deigendesch , Veterinärarzt, Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Sigmaringen	141	29
142	Gottlieb , Cheftierarzt der Königl. Hauptstadt Lemberg	142	29
143	Heyne , Veterinärarzt, Veterinärassessor bei dem Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Posen und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Posen	143	29
144	Hinrichsen , Veterinärarzt, Veterinärassessor bei dem Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Westfalen und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Münster	144	30
145	Mehrdorf , Veterinärarzt, Veterinärassessor bei dem Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Sibirien und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Königsberg	145	30
146	Möller , Obertierarzt a. D. auf dem Viehmarkt und in den öffentlichen Schlachthäusern zu Kopenhagen, s. Zt. in Fredensborg	146	30
147	Roetter , städtischer Obertierarzt in München	148	30
148	Müller , Veterinärassessor bei dem Medizinalkollegium für die Provinz Pommern und Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Stettin	149	30
149	Schneider , städtischer Bezirksobertierarzt in München	150	31
150	Wallmann , Veterinärarzt, Departementstierarzt für den Regierungsbezirk Erfurt	151	31

IV. Kreis-, Distrikts-, Bezirks-, Oberamts-, Amts-, Kantontierärzte.

151	Abele , Bezirkstierarzt in Regen	152	31
152	Alen , Reichstierarzt in Haag (Holland)	153	31
153	Albert , Bezirkstierarzt in Bamberg	154	31
154	Anders , Kreistierarzt in Trebitz i. Schl.	155	31
155	Arndt , Kreistierarzt in Landeshut	156	31
156	Bahr , Kreistierarzt in Karthaus	157	31
157	Banniza , Kreistierarzt in Dülmen	158	31
158	Bauermeister , Kreistierarzt in Schlochau	159	32
159	Berger , Kreistierarzt in Rummelsburg	160	32
160	Besenbed , Bezirkstierarzt in Mellrichstadt	161	32
161	Beutler , Kreistierarzt in Stolzenau	162	32
162	Bolz , Kreistierarzt a. D. in Weizenburg i. P.	163	32
163	Borchardt , Veterinärarzt, Kreistierarzt in Görlich	164	32
164	Both , Kreistierarzt in Schrimm	165	32
165	Brandes , Kreistierarzt in Balsrode	166	32
166	Braun , Bezirkstierarzt in Kronach	167	32
167	Braun , Distriktstierarzt in Bliestal	168	32
168	Broh , Bezirkstierarzt in Alzenau	169	33
169	Brunnenberg , Kreistierarzt in Jüni	170	33
170	Bühler , Amtstierarzt in Haigerloch (Hohenzollern)	171	33
171	Burn , Kreistierarzt in Berent	172	33
172	Cornelissen , Kreistierarzt in Rendsburg	173	33
173	Dambacher , Oberamtsstierarzt in Dohringau	174	33
174	Deppe , Kreistierarzt in Schubin	175	34
175	Dobrid , Grenzstierarzt-Assistent in Endtkunnen	176	34
176	Dolle , Kreistierarzt in Echersleben	177	34
177	Ehrenhardt , Bezirkstierarzt in Jugolstadt	178	34
178	Eide , Kreistierarzt in Raftenburg	179	34
179	Enders , Kreistierarzt in Weizenfels a. S.	180	34
180	Dr. Erbnich , Kreisveterinärarzt in Reichelsheim	181	34
181	Ernst , Hofstierarzt in Quedlinburg	182	34
182	Fenzel , Distriktstierarzt in Oberhausen (Pfalz)	183	34
183	Frankenhuis , Reichstierarzt in Sliedrecht (Holland)	184	35
184	Frid , Kreistierarzt a. D. in Rawitsch	185	35
185	Friedrich , Kreisveterinärarzt in Dieburg	186	35
186	Friedrich , Distriktstierarzt in Bernsdorf	187	35
187	Froeber , Bezirkstierarzt in Markttheidenfeld	188	35
188	Fründt , Markt- und Bezirkstierarzt in Reutkreutz	189	35
189	Fürstenau , Veterinärarzt, Kreistierarzt in Ahaus	190	35
190	Funt , Kreistierarzt in Hildburghausen	191	35
191	Gabben , Veterinärarzt, Kreis- und Grenzstierarzt in Fleh	192	35
192	Gocpfert , Distriktstierarzt in Eitmann	193	35
193	Goettelmann , Kantontierarzt in Eritein	194	35
194	Goettelmann , Kreistierarzt in Eritein	195	36
195	Grottenmüller , Distriktstierarzt in Stadtauringen	196	36
196	Gruber , Bezirkstierarzt in Kehl	197	36
197	Gundel , Kantontierarzt in Lauterburg	198	36
198	Guth , Oberamtsstierarzt in Rothweil	199	36
199	Haaf , Bezirkstierarzt in Fürth	200	36
200	Hartmann , Kreistierarzt in Corbach	201	36
201	Harmig , Bezirkstierarzt in Rothenburg o. T.	202	36
202	Harold , Distriktstierarzt in Scheeßlig	203	36
203	Heim , Distriktstierarzt in Bischofsheim	204	36

Sau- fende Nr.		Nr. des Gut- achters	Seite
204	Hellmuth, Distriktstierarzt in Burghaslach	205	37
205	Hengen, Bezirkstierarzt in Bergzabern	206	37
206	Hesse, Kreistierarzt in Reidenburg	207	37
207	Hezel, Oberamtstierarzt in Cannstatt	208	38
208	Hirschfeld, Kreistierarzt in Kreuznach	209	38
209	Hod, Bezirkstierarzt in Bad Rippingen	210	38
210	Hode, Kreistierarzt in Schwerin a. M.	211	38
211	Hoffstadt, Oberamtstierarzt in Heilbronn	212	38
212	Hofemann, Kreistierarzt in Diedenhofen	213	38
213	Houtroum, Kreistierarzt in Leer	214	38
214	Jacobi, Kreistierarzt in Flecken	215	39
215	Jager, Kantonalstierarzt in Benfeld	216	39
216	Kamm, Bezirkstierarzt in Neustadt a. S.	217	39
217	Keller, Kreistierarzt in Ballenstedt	218	39
218	Keller, Distriktstierarzt in Ellingen	219	39
219	Kemner, Kreistierarzt in Wittlich	220	39
220	Kieler, Kreistierarzt in Rgbülf	221	39
221	Dr. Kirchmann, Distriktstierarzt in Lauingen	222	39
222	Kiffuth, Kreistierarzt in Tüchel	223	40
223	Dr. Knauff, Kreistierarzt in Montabaur	225	40
224	Köhler, Distriktstierarzt in Wilmar's-Pladungen	226	40
225	Körber, Distriktstierarzt in Schweinfurt	227	40
226	Dr. Kreuder, Kreisveterinärarzt in Lich	228	40
227	Krieger, Distriktstierarzt in Bliessattel	229	40
228	Dr. Kuhn, Kreistierarzt in Marienwerder	230	40
229	Kuhn, Oberamtstierarzt in Münzelsau	231	40
230	Kunert, Veterinärarzt, Kreistierarzt in Neustettin	232	40
231	Lang, Kreistierarzt in Kojchin	233	40
232	Langenkamp, Veterinärarzt, Kreistierarzt in Redlinghausen	234	40
233	Löffler, Kreistierarzt in St. Ingbert	235	41
234	Loner, Kreistierarzt in Zabern	236	41
235	Maier, Bezirkstierarzt in Montauz	237	41
236	Majewski, Kreistierarzt in Schlawe	238	41
237	Marggraf, Kreistierarzt in Weener	239	41
238	Mattern, Distriktstierarzt in Rutterstadt	240	41
239	Maßki, Kreistierarzt in Kempen	241	41
240	Melchert, Kreistierarzt in Stargard i. P.	242	41
241	Menges, Kreistierarzt in Saargemünd	243	41
242	Meyer, Distriktstierarzt in Landstuhl	244	41
243	Migae, Kreistierarzt in Osterode (Npr.)	245	42
244	Müller, Oberamtstierarzt in Göttingen	246	42
245	Dr. Mitteldorf, Bezirkstierarzt in Donauwörth	247	42
246	Möller, Kreistierarzt in Sonneberg	248	42
247	Mogendorf, Reichstierarzt in Schoonhoven (Holland)	249	42
248	Müller, Kreistierarzt in Duderstadt	250	42
249	Müffemeier, Kreistierarzt in Soga	251	42
250	Mutt, Kreistierarzt des Kreises Hörter, in Brakel	252	43
251	Nchl, Bezirkstierarzt in Bad Dürkheim	253	43
252	Niermann, Kreistierarzt in Herford	254	43
253	Paul, Kreistierarzt in Schwes	255	43
254	Peterien, Kreistierarzt in Zegeberg	256	43
255	Pilwat, Kreistierarzt in Pectum	257	43
256	Poczta, Kreistierarzt in Stolberg	258	43
257	Prieur, Kreistierarzt in Jaroschin	259	44
258	Richter, Kreistierarzt in Lublinig	260	44
259	Riedinger, Bezirkstierarzt in Weissenburg i. V.	261	44
260	Dr. Rochler, Kreistierarzt in Coethen	262	44
261	Rostowski, Veterinärarzt, Kreistierarzt in Frankfurt	263	44
262	Rupprecht, Veterinärarzt, Kreis- und Grenzstierarzt in Stallupönen	264	45
263	Sager, Veterinärarzt, Kreis- und Grenzstierarzt in Tilsit	265	45
264	Schachinger, Kantonalstierarzt in Buchsweiler	266	45
265	Schaper, Kreistierarzt in Burgdorf	267	45
266	Scheffer, Kreistierarzt in Bad Wildungen	268	45
267	Schiffarth, Bezirkstierarzt in Eichenfurt a. M.	269	45
268	Schiller, Bezirkstierarzt in Eichtrüt	270	45
269	Dr. Schimmelpfennig, Kreistierarzt in Greifenberg i. P.	271	45
270	Schmid, Oberamtstierarzt in Norb	272	45
271	Dr. Schmidt, Kreistierarzt in Delme	273	45
272	Schneider, Amtstierarzt a. D. in Warmbrunn	274	45
273	Schröder, Kreistierarzt in Sorau	275	46
274	Schrüfer, Distriktstierarzt in Schöllrippen	276	46
275	Schüs, Bezirkstierarzt in Sulzbach	277	46
276	Schulz, Kreistierarzt in Schlüchtern	278	46
277	Schulze, Kreistierarzt in Geestemünde	279	46
278	Schwante, Kreistierarzt in Birnbaum	280	46
279	Schweinhuber, Bezirkstierarzt in Aunsbach	281	46
280	Seidel, Distriktstierarzt in Neubrunn	282	47
281	Seib, Distriktstierarzt in Biejenheid	283	47
282	Dr. Stenzel, Kreistierarzt in Schötmär i. V.	284	47
283	Strauß, Distriktstierarzt in Wendling	285	47
284	Summa, Distriktstierarzt in Wämmertadt	286	47
285	Tappe, Veterinärarzt, Kreistierarzt in Beuthen	287	47
286	Tertor, Kreistierarzt a. D. in Ziegenhain	288	47
287	Theinert, Amtstierarzt in Themar	289	47
288	Theurer, Oberamtstierarzt in Ludwigsburg	290	47
289	Thunede, Veterinärarzt, Kreistierarzt in Calbe a. S.	291	48
290	Tiege, Kreistierarzt in Bittenburg	292	48
291	Tillmann, Kreistierarzt in Lüdinghausen	293	48
292	Ulrich, Kreistierarzt in Schildberg	294	48

Seufende Nr.		Nr. des Gutsadtenß	Seite
293	Ulm, Bezirks-tierarzt in Mannheim	295	48
294	Boerdel, Kreis-tierarzt in Heiligenstadt	296	48
295	v. Wahlde, Amt-tierarzt in Jever	297	48
296	Walter, Distrikt- und Stadt-tierarzt in Weifensheim	298	48
297	Weber, Kreis-tierarzt in Fulda	299	49
298	Weigand, Bezirks-tierarzt in Zweibrücken	300	49
299	Wenderhold, Veterinär-rat, Kreis-tierarzt in Siegen	301	49
300	Werner, Kreis-tierarzt des Unterlahn-kreises in Diez a. L.	302	49
301	Wieland, Kreis-tierarzt in Soldin	303	49
302	Wierum, Reichs- und Gemeinde-tierarzt in Groningen (Holland)	304	49
303	Wodarg, Kreis-tierarzt in Krotoschin	305	50
304	Zimmer, Distrikt-tierarzt in Birmafens	306	50
305	Zimmermann, Kreis-tierarzt in Labiau	307	50
306	Zind, Distrikt-tierarzt in Feuchtwaugen	308	50

V. Schlachthofdirektoren, Schlachthoftierärzte.

307	Anders, Schlachthof-leiter in Labischin	309	50
308	Bauer, Schlachthof-tierarzt in Saargemünd	310	50
309	Beyer, Schlachthof-inspektor in Deutsch-Enlan	311	51
310	Beiß, Schlachthof-inspektor in Detmold	312	50
311	Bischoff, Schlachthof-direktor, qual. z. Kreis-tierarzt in Euhl.	313	51
312	v. Bodum-Dolffs, Schlachthof-inspektor in Ballenstedt	314	51
313	Brachinger, Schlachthof-direktor und Bezirks-tierarzt in Schweinfurt	315	51
314	Brandenburg, Schlachthof-tierarzt in Stettowig	316	52
315	Braun, Schlachthof-inspektor in Schwerin a. B.	317	52
316	Breuer, leitender Tierarzt der hauptstädtlichen Schlachthäuser in Budapest	318	52
317	Dr. Brysch, Schlachthof-tierarzt in Rybnit	319	52
318	Burgmann, Direktor des Schlachthofes in Osabrück	320	52
319	Dengler, Schlachthaus-direktor in Schlettstadt	321	52
320	D'Gout, Schlachthof-direktor in Rotterdam	322	52
321	Diederhoff, Schlachthof-direktor in Schwerte	323	52
322	Dornbusch, Schlachthof-inspektor in Gollnow	324	52
323	Engenberger, Schlachthaus-verwalter und Bezirks-tierarzt a. D. in Dinkelsbühl	325	53
324	Falt, Direktor des städt. Schlacht- und Viehhofes in Stettin	326	53
325	b. Gerhardt, Schlachthaus-direktor in Osterode	327	53
326	Graudusius, Schlachthof-inspektor in Tempelburg	328	53
327	Gaas, Schlachthaus-direktor und Kreis-tierarzt a. D. in Mex	329	53
328	Gafenrichter, Schlachthof-direktor in Landsberg a. B.	330	53
329	Garrevelt, Direktor des öffentlichen Schlachthaus in Haag	331	54
330	Hartmann, Schlachthof-direktor in Rawitsch	332	54
331	Hedermann, Schlachthof-direktor in Greifeld	333	53
332	Heller, Schlachthof-vorsteher und Kreis-tierarzt a. D. in Sorau	334	53
333	Dr. Helmich, Schlachthof-direktor in Northeim	335	53
334	Hen, Schlachthof-verwalter in Ranslau	336	54
335	Hilsmann, Schlachthof-direktor in Beuthen	337	54
336	Jacob, Schlachthof-tierarzt in Königsberg Nm.	338	55
337	Jacdel, Schlachthof-direktor in Myslowitz	339	55
338	Janken, Schlachthof-vorsteher in Pajewalk	340	55
339	Jocke, Schlachthof-inspektor in Schönlanke	341	55
340	Joeris, Schlachthof-inspektor in Brieschen	342	56
341	Klein, Leiter des städt. Schlachthaus in Ballendar	343	56
342	Kleuters, Schlachthof-leiter in Christburg	344	56
343	Knüppel, Schlachthof-direktor in Solingen	345	56
344	Köhl, Schlachthof-direktor in Kaiserslautern	346	56
345	Koniczi, Schlachthaus-verwalter in Erin	347	56
346	Kowalsky, Verwalter des Schlachthofes in Grünberg	348	56
347	Krug, Schlachthaus-vorstand in Zehenhausen	349	56
348	Krzhan, Schlachthaus-inspektor in Jarotischin	350	56
349	Krzyzstofowicz, Schlachthof-inspektor in Kischmin	351	56
350	Dr. Lemgen, Schlachthof-direktor und Arzt in Fulda	352	57
351	Lund, Schlachthof-direktor in Lübeck	353	57
352	Magin, Schlachthof-direktor a. D. in München	147	30
353	Maske, Direktor des städt. Schlacht- und Viehhofes in Königsberg i. P.	354	57
354	Michel, Schlachthof-inspektor und Kreis-tierarzt in Dieuze	355	57
355	Modde, Direktor des städt. Schlachthofes in Gießen	356	57
356	Mord, Schlachthof-inspektor in Rastenburg	357	57
357	Moses, Schlachthaus-direktor in Tuchel	224	40
358	Mrugowski, Schlachthof-direktor a. D. in Halberstadt	358	58
359	Muchow, Verwalter des Schlachthofes in Burgsteinfurt	359	58
360	Müller, Schlachthof-tierarzt in Glas	360	58
361	Mütter, Schlachthof-verwalter in Paderborn	361	58
362	Nidel, Schlachthof-inspektor in Schlawe	362	58
363	Nicolaus, Leiter des Schlachthofes und Stadt-tierarzt in Mlogau	363	58
364	Nimz, Schlachthaus-inspektor in Wrotischen	364	58
365	Nyel, Direktor des Schlacht- und Viehhofes in München	365	58
366	Dr. Orienberger, Schlachthaus-verwalter in Seligenstadt	366	59
367	Pasch, Schlachthof-inspektor in Kruschwitz	367	59
368	Pieth, Schlachthof-direktor in Neustrelitz	368	59
369	Platshet, Schlachthof-direktor in Schrimm	369	59
370	Post, Schlachthaus-tierarzt in Johannisburg	370	59
371	Dr. Präsch, Schlachthof-direktor in Krotoschin	371	59
372	Purkel, Schlachthof-inspektor in Schönsee	372	59
373	Rehate, Schlachthof-direktor in Hannover-Linden	373	60
374	Reinke, Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Gnesen	374	60
375	Rosenfeld, Schlachthof-inspektor in Schwes a. B.	375	60
376	Sarrazin, Schlachthof-inspektor in Gräs	376	60
377	Schert, Schlachthof-verwalter und städtischer Bezirks-tierarzt in Erlangen	377	60

Vau- fende Nr.		Nr. des Gut- achtens	Seite
378	Schmalholz, Schlachthofdirektor a. D. in Lauterburg	378	60
379	Schmidt, Schlachthofdirektor in Kirchberg	379	60
380	Schmitt, Schlachthofverwalter in St. Jungert	380	61
381	Schrader, Schlachthofdirektor in Brandenburg a. S.	381	61
382	Schramm, Schlachthofdirektor in Gleiwitz	382	61
383	Schrempf, Schlachthofinspektor und Polizeitierarzt in Rakel	383	61
384	Schulze, Schlachthofinspektor in Pr. Stargard	384	61
385	Senfferth, Schlachthofinspektor und städtischer Tierarzt in Fürth	385	61
386	Speer, Schlachthofverwalter in Trebnitz i. Schl.	386	61
387	Stauf, Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Posen	387	61
388	Stein, Schlachthofdirektor in Veruburg	388	62
389	Steinbach, Schlacht- und Viehhofdirektor in Fromberg	389	62
390	Stöhr, Schlachthofdirektor in Zwinemünde	390	62
391	Stolte, Schlachthofinspektor in Hörde	391	62
392	Strade, Schlachthofverwalter in Bad Wildungen	392	62
393	Zimmroth, Schlachthofinspektor in Lissa	393	62
394	Tracht, Schlachthofverwalter in Schwège	394	62
395	Tropé, Leiter des städtischen Schlachthauses und Kreisveterinärarzt in Worms	395	62
396	Wadenthaler, ehemaliger Aufsichtsbeamter des Schlachthofs zu Türkheim	396	63
397	Wendt, Schlachthofinspektor in Königs	397	63
398	Werner, Schlachthofinspektor in Stolp	398	63
399	Wiegand, Schlachthoftierarzt in Lissa	399	63
400	Wisniewski, Schlachthofdirektor in Sorau	400	64

VI. Tierärzte.

401	Baum, prakt. Tierarzt in Buz.	401	64
402	Behrens, prakt. Tierarzt in Achim	402	64
403	Biermann, prakt. Tierarzt in Budewitz	403	64
404	Borit, prakt. Tierarzt, Leiter der Fleischbeschau in Rördlingen	404	64
405	Buhl, prakt. Tierarzt in Frankeuthal	405	64
406	Bruder, Stadttierarzt, Ergänzungsfleischbeschauer für die Kantone staufersberg und Schnierlach	406	64
407	Englert, Tierarzt in Harburg i. Schw.	407	64
408	Epple, Stadttierarzt in Göppingen	408	65
409	Göbel, Tierarzt in Poppenhausen	409	65
410	Dr. Goldberger, städtischer Tierarzt in Krojante	410	65
411	Grimm, prakt. Tierarzt in Lyd	411	65
412	Giswind, Stadttierarzt in Niederstetten	412	65
413	Hoffmann, prakt. Tierarzt in Volkach	413	66
414	Hofmann, prakt. Tierarzt in Bergheim	414	66
415	Dr. Jeltmann, Tierarzt in Frankfurt a. M.	415	66
416	Dr. Jonas, städtischer Tierarzt in Gelsenkirchen	416	66
417	Junker, Tierarzt in Wittmund	417	66
418	Kassmann, prakt. Tierarzt, qualifiziert zum Kreisveterinär, in Beckum i. W.	418	66
419	Knitl, prakt. Tierarzt in Neumarkt	419	66
420	Kohmaa, Tierarzt und Oberveterinär in Neubreitach	420	66
421	Dr. Küster, prakt. Tierarzt in Grim	421	67
422	Kuiper, Tierarzt in Leer	422	67
423	Lange, Tierarzt in Martoldendorf	423	67
424	Lieblisch, städtischer Tierarzt in Steele a. d. Ruhr	424	67
425	Lüning, Tierarzt in Datteln	425	67
426	Marbacher, prakt. Tierarzt in Gatten	426	67
427	Mengel, Tierarzt in Papenburg	427	67
428	Müller, Tierarzt in Kions	428	67
429	Nanninga, prakt. Tierarzt in Leer	429	67
430	Nieten, Tierarzt in Dornum	430	67
431	Noewelamp, Tierarzt in Coesfeld	431	68
432	Nühling, städtischer Tierarzt in Harzgerode	432	68
433	Schaaß, Stadttierarzt in Rochheim a. M.	433	68
434	Schmitz, Stabs-Veterinär a. D. in Thale	434	68
435	Schwarz, prakt. Tierarzt in Recklinghausen	435	68
436	Sjöberg, Regiments-Veterinär im N. Svea Artillerie-Regiment zu Stockholm	436	68
437	Strodtmann, Tierarzt in Achim	437	68
438	Theiler, Tierarzt in Breichen	438	68
439	Vahl, prakt. Tierarzt und Oberveterinär a. D. in Titrowo	439	68
440	Voh, Tierarzt in Gladbeck	440	69
441	Dr. Walsh, Tierarzt in Colmar i. G.	441	69
442	Wall, Tierarzt in Bronke	442	69
443	Wienholt, prakt. Tierarzt in Bunde	443	69
444	Wöhler, Oberstabsveterinär in Gleiwitz	444	69
445	Wolff, Tierarzt in Nieuwolda	445	69
446	Znto, Tierarzt in Breichen	446	69

VII. Fleischerinnungen, Grossfleischermeister, Fleischbeschauer.

447	Klaemmer, Fleischbeschauer in Angweiler	447	69
448	Fleischerinnung zu Alsfeld	448	69
449	Fleischerinnung zu Wießen	449	69
450	Fleischer- und Würstmachereinnung zu stattowis	450	70
451	Fleischerinnung zu Nicolai L. Schl.	451	70
452	Glave, Obermeister der Fleischerinnung zu Güttrou	452	70
453	Grunide, Fleischermeister in Weipensels a. S.	453	70
454	Jacnich, Obermeister der Fleischerinnung in Gräs	454	70
455	Kichter, Schriftführer der Fleischerinnung zu Dessau	455	70
456	Strade, Obermeister der freien Fleischerinnung zu Bad Wildungen	456	70
457	Warnick, Obermeister der Fleischerinnung zu Dessau	457	70
458	Zachazus, Fleischbeschauer in Sierd (Lothringen)	457	70

I. Universitäts-Professoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene etc.

a) Deutschland.

1. **Physiologisches Institut
der
Universität Berlin**

1.

Berlin, den 4. Dezember 1907.

Ich bin auch heute noch der Ueberzeugung, der ich in meinem Gutachten vom 8. Dezember 1893*) Ausdruck gab, daß das Schächten vor den sonst empfohlenen Verfahren des Schlachtens, sowohl im Interesse der Hygiene wie des Tiereschuzes, den Vorzug verdient.

Prof. Dr. Th. B. Engelmann,

Direktor des physiologischen Instituts der Universität Berlin.

*) Dieses Gutachten (vgl. „Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren“ S. 57) hat folgenden Wortlaut:

„Ich kann nur meine Verwunderung darüber aussprechen, daß man noch immer fortfährt, Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren einzuholen. Die Untersuchungen der Physiologen, Pathologen und Tierärzte haben längst in einer für jeden Unbefangenen völlig überzeugenden Weise festgestellt, daß dies Verfahren vor allen andern den Vorzug und im besonderen weniger als irgend eines der sonst empfohlenen oder geübten Verfahren den Vorwurf der Tierquälerei verdient.

Es kann sich nach meiner Meinung nur um die Frage handeln, ob nicht das Schächten allgemein an die Stelle der sonst gebräuchlichen Schlachtverfahren zu treten habe.

Das Interesse der Hygiene wie das des Tiereschuzes scheinen mir entschieden eine Bejahung dieser Frage zu fordern.“

2.

Berlin, den 19. März 1908.

Dem vorstehenden Urteile des Herrn Engelmann stimme ich durchaus bei.

Prof. Dr. Waldeyer,

Direktor der anatomischen Anstalt der Universität Berlin.

3.

Der Direktor des
Königlichen Pathologischen Instituts
der Friedrich-Wilhelms-Universität.

Berlin, den 12. Mai 1908.

Auf Ihre Anregung bezeuge ich Ihnen gern, daß ich ebenso wie zahlreiche andere Pathologen in der rituellen Schächtmethode eine Tierquälerei nicht erblicken kann, sondern im Gegenteil der Meinung bin, daß sie, richtig ausgeführt, eine sehr geeignete, anderen Tötungsarten vorzuziehende Schlachtart darstellt.

Prof. F. Orth,

Direktor des pathologischen Instituts der Friedrich-Wilhelms-Universität.

4.

Berlin, 15. Mai 1908.

In der Anwendung der Schächtmethode kann ich eine Tierquälerei nicht erblicken.

Prof. Rubner,

Direktor der hygienischen Institute der Universität.

5.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Auch ich stimme der Ansicht zahlreicher Physiologen und Pathologen bei, daß mit der Schächtmethode eine Tierquälerei nicht verbunden ist.

Prof. Hertwig,

Direktor des anatomisch-biologischen Instituts der Universität.

6.

Berlin, 29. Mai 1908.

Die schnell und gewandt ausgeführte Durchschneidung der großen Halsgefäße mit einem möglichst scharfen Messer kann nur einen ganz vorübergehenden Schmerz auslösen. Die plötzliche Unterbrechung der Blutzufuhr zum Gehirn, sowie der Aufeintritt in die großen, zum Herzen führenden Venen führt zur sofortigen Bewußtlosigkeit und darauf unmittelbar folgendem sicheren Tod. Gut ausgeblutetes Fleisch hält sich besser als solches, wo das Blut in den Gefäßen durch die Gerinnung nach dem Tode stockt. Die Einwände gegen das Schächten der Tiere sind daher unbegründet.

Prof. Gustav Frisch,

Direktor des physiologischen Instituts i. B.

7.

Experimentell-biologische Abteilung des
Kgl. Pathologischen Instituts der Universität
Berlin.

Berlin, 13. Juli 1908.

In der Schächtmethode kann ich eine Tierquälerei nicht erblicken, denn infolge der Durchschneidung der großen Halsgefäße tritt sofort Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit ein. Selbstredend muß das Schächten kunstgerecht ausgeführt werden.

Prof. Dr. Adolf Bidel,

Vorsteher der experimentell-biologischen Abteilung des pathologischen Instituts der Universität Berlin.

8.

Berlin, den 28. Mai 1908.

Das Schächten kann nur denjenigen grausam scheinen, die entweder eine falsche Vorstellung von der Art haben, wie beim geschächten Tiere der Tod eintritt, oder die schon die Vorbereitungen zum Schächten, das Werfen und Fesseln als eine Grausamkeit ansehen.

Die falsche Auffassung von der Todesart wird vielleicht dadurch bestärkt, daß der Tod durch Schächten als „Verblutungstod“ bezeichnet wird. Der Verblutungstod kann unter Umständen sehr langsam sein, ist aber selbst dann nicht qualvoll, weil mit der Abnahme der Blutzufuhr zum Gehirn das Bewußtsein schwindet. Der Tod durch Schächten ist aber von dem, was man gewöhnlich unter „Verblutungstod“ versteht, sehr verschieden, weil schon in dem Augenblick, in dem die großen Gefäße des Halses durch den Schnitt getrennt sind, der Kreislauf im Gehirn vollständig aufgehoben wird. Die sogenannte Schockwirkung muß in diesem Falle ebenso schnell und sicherer eintreten, wie bei Schlag oder Schuß.

Was die Vorbereitung betrifft, so kann sie nur dem grausam scheinen, der beim Tier dasselbe Verständnis für die Vorgänge in seiner Umgebung voraussetzt, wie sie etwa ein zum Tode verurteilter Mensch haben würde. Das Tier empfindet aber nur den unmittelbaren Zwang der Fesselung und fühlt keine Todesangst. Es ist nicht wahr, daß Tiere vor Blutgeruch scheuen, oder aus dem Schicksal anderer Tiere auf ihr eigenes schließen. Die Beschwerden, die dem Tiere durch die Fesselung gemacht werden, dürfen um so weniger als Grausamkeit bezeichnet werden, weil offenbar das gefesselte Tier viel weniger der Gefahr ausgesetzt ist, daß die Tötung fehlerhaft ausgeführt wird, was bei anderen Tötungsarten, wie aus den Angaben zahlreicher Sachverständiger hervorgeht, nicht allzu selten vorkommt.

Prof. R. Du Bois-Reymond,

Vorsteher der speziell-physiologischen Abteilung des physiologischen Instituts der Universität Berlin.

Berlin, den 5. Juli 1908.

Die sachgemäß und geschickt ausgeführte Schächtung halte ich nicht für tierquälerisch.

Prof. Dr. W. Nagel,
Vorsteher der physikalischen Abteilung des physiologischen
Instituts der Universität Berlin.

10.

Berlin, den 1. Juli 1908.

Gegen die Durchschneidung des Halses als Schlachtverfahren (Schächten) ist, wenn dieselbe von sachkundiger Hand und mit einem sehr scharfen Messer ausgeführt wird, vom Standpunkt der Humanität kein Einwand zu erheben. Im Gegenteil! Da der Tod dabei sehr schnell eintritt, ist das Verfahren als durchaus humanes zu bezeichnen.

Prof. G. Salkowski,
Geh. Medizinalrat, Vorsteher des chemischen Laboratoriums
des pathologischen Instituts der Universität Berlin.

11.

Berlin, den 5. Juli 1908.

Die sachkundig ausgeführte Tötung des Schlachtviehes mittels des Halschnittes ist nach meiner Ansicht mit keiner Quälerei für das Tier verbunden.

Prof. Dr. H. Thierfelder,
Vorsteher der chemischen Abteilung des physiologischen
Instituts der Universität Berlin.

12.

Berlin, den 8. März 1908.

Der Tötung eines Tieres durch Schächten haftet der Charakter der Tierquälerei nicht an, da mit dem Durchschneiden der Karotiden und dem Ausströmen des Blutes das Bewußtsein fast momentan schwindet. Die nachher auftretenden Zuckungen sind nichts anderes als Reflexbewegungen, welche vom Bewußtsein völlig unabhängig sind.

Dr. Hans Virchow,
Professor der Anatomie an der Universität.

13.

Anatomisches Institut
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität

Bonn, den 12. Mai 1908.

Die Durchschneidung der großen Blutgefäße und Nerven des Halses beim rituellen Schächten veranlaßt raschen und schmerzlosen Tod.

Prof. Dr. R. Bonnet,
Direktor des anatomischen Instituts in Bonn.

14.

Bonn, den 8. März 1908.

Den zahlreichen Gutachten, die sich günstig über das Schächten ausgesprochen haben, kann ich mich nur anschließen. Da sich neue Gesichtspunkte nicht mehr beibringen lassen, halte ich es nicht mehr für nötig, noch einmal ausführlich auf alles das einzugehen, was von so vielen Autoritäten über die Vorzüge der Schächtmethode gesagt worden ist. Unter der Voraussetzung, daß das Niederwerfen der Tiere schonend und der Schnitt mit einem scharfen Messer schnell ausgeführt wird, hat das ganze Verfahren nichts Tierquälerisches an sich. Die Durchschneidung der großen Halsgefäße hat so schnell eine Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit zur Folge, daß eine Schmerzempfindung nur wenige Sekunden dauern kann.

Prof. Dr. Ribbert,
Direktor des pathologischen Instituts der Universität Bonn.

15.

Breslau, den 19. Juli 1908.

Für die Beurteilung der Tötung eines Tieres durch Schächten kommt Dreierlei in Betracht: Erstens die vorübergehende Fesselung, zweitens die Durchschneidung der Haut, Muskeln, Blutgefäße, Nerven usw. und drittens die darauf folgende Zeit der Verblutung.

Was zunächst die Fesselung des Tieres anbetrifft, so kann diese auf Grund besonders ausgearbeiteter Methoden ohne unnennwerte Quälerei ausgeführt werden. Der Schächtchnitt ferner ist, wenn er schnell, sicher und mit scharfem

Messer vorgenommen wird, wohl kaum als übermäßig schmerzhaft anzusehen (man denke an Schnittverletzungen bei Mensuren, beim Rasieren usw.), wozu noch die kurze Dauer kommt. Die der Durchschneidung der Weichteile folgende Zeit endlich kann erst recht nicht als qualvoll angesehen werden, da aus mannigfachen Erfahrungen mit Sicherheit zu schließen ist, daß schon wenige Sekunden nach Durchschneidung der großen Blutgefäße des Halses Bewußtlosigkeit des Tieres eintritt; daher können etwa von der fertigen Schnittwunde ausgehende Schmerzen dem Tier kaum mehr zum Bewußtsein kommen und noch viel weniger die erst erheblich später auftretenden Erstickungskrämpfe.

Dennach erweist sich die Schlachtmethode des Schächters als eine durchaus humane, welche durchschnittlich wohl mit geringerer Tierquälerei verbunden ist, als die mit weniger sicherem Erfolge, wenn auch zum Teil bequemer auszuführenden anderen Methoden der Tötung.

Prof. Dr. med. F. Jenjen,
Dozent der Physiologie an der Universität Breslau.

16.

Breslau, 7. August 1908.

Die Agitation für Erlaß eines Schächtverbots halte ich für sachlich nicht gerechtfertigt. Nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung ist die Tötung eines Tieres durch den Halschnitt keine Tierquälerei.

Prof. F. Köhmann,
Vorsteher des chemischen Laboratoriums des physiologischen
Instituts der Universität.

17.

Erlangen, den 16. Juli 1908.

Den gutachtlichen Äußerungen zahlreicher Kollegen mich anschließend, erachte auch ich das Schächten, sofern es von geschickter Hand mit scharfem Messer ausgeführt wird, für ein durchaus humanes Schlachtverfahren, dem jegliche Tierquälerei ferne liegt.

Prof. Dr. L. Gerlach,
Direktor des anatomischen Instituts der Universität.

18.

Erlangen, 9. Dezember 1907.

Auf besonderen Wunsch erkläre ich, daß ich heute noch auf demselben Standpunkte stehe, welchem ich in meinem Gutachten vom 5. November 1893 Ausdruck gegeben habe. Nach meiner Kenntnis der Lebenserscheinungen ist der sogenannte „Schächtchnitt“ eines der besten Mittel, einem zu tötenden Tiere unnütze Qualen zu ersparen und Bewußtlosigkeit möglichst schnell herbeizuführen. Mit der Frage der Religion oder rituellen Gebräuche hat dieses mein Gutachten gar nichts zu tun. Es stützt sich allein auf Erfahrungen physiologischer Art.

Dr. J. Rosenthal,
Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen
Instituts der Universität Erlangen.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 48. Darin heißt es: „Bei dem Schächtchnitt muß eine fast augenblickliche Wutlere in den nervösen Zentralorganen eintreten, und diese muß, wie man aus den Erfahrungen bei der Ohnmacht und aus dem schnellen Erlöschen der Reflexbewegungen schließen muß, innerhalb weniger Sekunden zur Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit führen... Bei der Kürze der Zeit, welche das Umlegen und der Akt des Schächters zusammengefaßt erfordern, erscheint jede vorherige Betäubung überflüssig, ja ungewöhnlich... Es gibt gar kein Betäubungsverfahren, welches auch nur annähernd so schnell wirken könnte als der Schächtchnitt. Denn da bei diesem die zuführenden Blutgefäße (Arterien) und die abführenden Gefäße (Venen) in einem Zuge durchschnitten werden, so müssen jene Elemente sofort ihre Tätigkeit einstellen.“

19.

Pathologisches Institut der
Universität Freiburg i. B.

Freiburg, den 15. April 1908.

1. Eine in jeder Richtung befriedigende Tötungs- und Schlachtungsmethode gibt es bis jetzt nicht.

2. Bei richtiger Anwendung der Schutzmaske erfolgt sofortige Bewußtlosigkeit. Die Augenbindehautreflexe sind sofort aufgehoben. Doch findet die Ausblutung beim nachträglichen Gefäßschnitt langsam statt. Stärkere Zuckungen des geschossenen Tieres werden auch hier beim Gefäßschnitt und bei der Ausblutung beobachtet.

3. Die vorschriftsmäßig ausgeführte Schächtung muß trotz der Zufuhr von Blut zum Gehirn durch die Halswirbelschlagadern wegen des sehr starken und schnellen Blutverlustes durch die Halsschlagadern zu einer schnell eintretenden Bewußtlosigkeit führen. Die Augenbindehautreflexe, welche mit dem Bewußtsein gar nichts zu tun haben, bleiben länger, ca. 2 Minuten lang, erhalten. Die völlige Ausblutung des Tieres wird gelegentlich durch Blutpfropfbildungen an den Halsschlagadern gestört, deren kunstgerechte Entfernung bei der stets vorher eingetretenen Herabsetzung des Bewußtseins des geschächten Tieres keinem Einspruch begegnen sollte.

4. Da der Zweck starker Ausblutung auf keinem besseren Wege als durch die Schächtung erreicht wird, die starke Ausblutung aber hygienische Vorteile bietet, so ist die sehr geringfügige zeitliche Differenz in dem Eintritt der Bewußtlosigkeit bei Anwendung der Schußmaske einerseits und bei Anwendung des Schächtens andererseits nicht in dem Sinne einer unnötigen Tierquälerei zu verwerfen, zumal der glatt geführte Schnitt selbst überhaupt nicht empfunden wird.

5. Desgleichen ist die der Schächtung vorausgehende Fesselung des Tieres, wenn sie vorschriftsmäßig und mit nötiger Schonung ausgeführt wird, in Anbetracht des gewollten Zweckes nicht als Tierquälerei zu bezeichnen.

L. Kschöff,

Professor der pathologischen Anatomie, Direktor des pathologischen Instituts Freiburg i. B.

20.

Das hygienische Institut der Universität Freiburg i. B.

Freiburg i. B., den 14. Februar 1908.

Unter Rückgabe der freundlichst überlassenen Schriftstücke teile ich Ihnen ergebenst mit, daß nach meinem Dafürhalten vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege gegen die Anwendung des rituellen Schächtens keine Bedenken geltend zu machen sind.

Das gesundheitlich empfehlenswerte gründliche Ausbluten des Schlachtieres wird beim Schächten vollkommen erreicht, und bei sachgemäßer geschickter Ausführung des Verfahrens kann das Aspirieren vom Mageninhalt in die Lunge (welchem Umstand übrigens keine erhebliche gesundheitliche Bedeutung beizumessen ist) wohl vermieden werden.

Prof. Dr. M. Schottelius,

Direktor des hygienischen Instituts.

21.

Direktion des anatomischen und vergleichend-anatomischen Instituts der Universität Freiburg.

Freiburg i. B., den 23. Juli 1908.

Ich bin der festen Überzeugung, daß infolge des mit der Prozedur des „Schächtens“ verbundenen blitzschnell erfolgenden großen Blutverlustes das Empfindungsvermögen sehr rasch erlischt. Ist eine Sicherheit dafür vorhanden, daß der Eingriff von geübter Hand und zwar mit tadellos scharfem Messer vorgenommen wird, so kann meines Erachtens von einer Tierquälerei nicht die Rede sein.

Prof. Dr. R. Wiedersheim,

Direktor des anatomischen und vergleichend-anatomischen Instituts.

22.

Gießen, den 10. März 1908.

Ihre mündliche Anfrage vom 4. d. M. beehre ich mich dahin zu beantworten, daß ich das rituelle Schächten als eine Tierquälerei nicht bezeichnen kann. Durch das Schächten wird der den Tieren beim Schlachten naturgemäß notwendig zugefügte Schmerz auf das denkbar kleinste Maß herabgesetzt und die Bewußtlosigkeit möglichst schnell herbeigeführt. Es ist das Schächten daher allen modernen Schlachtmethoden vorzuziehen.

Professor Dr. Postroem,

Direktor des pathologischen Instituts in Gießen.

23.

Gießen, am 21. Mai 1908.

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß meiner Ansicht nach das Schächten ein durchaus einwandfreies Schlachtverfahren ist. Ein beachtenswerter Vorzug der Methode liegt

darin, daß Fleisch geschächter Tiere sich besser hält, weil es gut ausgeblutet ist. Vom hygienischen Standpunkte aus kann dem Schächtenverfahren daher nur eine weite Verbreitung gewünscht werden.

Professor Dr. F. Kuffel,

Direktor des hygienischen Institutes der Landesuniversität.

24.

Göttingen, den 18. Juli 1908.

Ihre Anfrage vom 15. d. M. beantworte ich gerne dahin, daß ich die Schächtung nicht für eine Tierquälerei, sondern für eine den Gesetzen der Humanität, soweit überhaupt möglich, entsprechende Schlachtmethode halte.

Selbstverständlich sehe ich dabei voraus, daß das Fesseln und Niederwerfen der Tiere mit möglichster Schonung geschieht und die eigentliche Schächtung ordnungsgemäß ausgeführt wird.

Zu begründen brauche ich meine Ansicht wohl nicht weiter, da ich mich den mir übersandten zahlreichen und ausführlichen Gutachten meiner speziellen Fachkollegen nur vollkommen anschließen kann.

Prof. Dr. von Esmarck,

Direktor des hygienischen Universitäts-Instituts.

25.

Göttingen, den 17. Juli 1908.

Ihrem Wunsch entsprechend, verfehle ich nicht, Ihnen mitzuteilen, daß ich mich dem vernünftigen einstimmigen Urteil sämtlicher medizinischer und veterinär-medizinischer Sachverständigen Europas anschließe, indem auch ich das Schächtenverfahren als ein solches bezeichne, welches von jeder Art von Tierquälerei weit entfernt ist.

Prof. Dr. Fr. Merkel,

Direktor des anatomischen Instituts der Universität.

26.

Göttingen, 15. April 1908.

Auf Anfrage des hiesigen Rabbiners Herrn Dr. Sanderling bezüglich der Humanität des rituellen Schächtens erstatte ich hiermit das folgende Gutachten:

Die Methode des Tötens von Tieren durch den sogenannten Schächtenschnitt, wie ich sie im hiesigen Schlachthaus kennen gelernt habe, stellt eine durchaus humane Tötungsart vor.

Wie ich mich überzeugt habe, wird der Schnitt mit einem langen, außerordentlich scharfen Messer vom Schlächter in erstaunlicher Geschwindigkeit und in stets gleicher Sicherheit ausgeführt. Infolge des Schnittes stürzt das Blut sofort in Strömen aus den großen durchschnittenen Halsgefäßen hervor, so daß das Gehirn plötzlich blutleer wird. Aus Versuchen am Menschen wissen wir, daß beim bloßen Zusammenstoßen der beiden Halsschlagadern, wobei keineswegs eine so plötzliche Blutleere des Gehirns entsteht, das Bewußtsein nach wenigen Sekunden erlöschen ist. Wir müssen daraus schließen, daß unter dem plötzlichen Blutverlust des Gehirns infolge des Schächtenschnittes das Bewußtsein mindestens ebenso schnell, wahrscheinlich aber viel schneller verschwindet als in den genannten Versuchen am Menschen. Dem entspricht es, daß ich auch im unmittelbaren Anschluß an den Schächtenschnitt keine Abwehrbewegungen des Tieres beobachten konnte, die etwa als Reaktion auf eine heftige Schmerzempfindung gedeutet werden könnten. Erst viel später, nach Verlauf von einer oder mehreren Minuten entwickeln sich die bekannten, länger andauernden Erstidungskrämpfe, von denen der Laie gewöhnlich die Meinung hat, daß sie intensive Schmerzausprägungen vorstellen, von denen aber seit langer Zeit bekannt ist, daß sie lediglich Reizwirkungen in den Zentren des verlängerten Markes sind, die erst eintreten, nachdem das Bewußtsein lange verschwunden ist. Demnach stehe ich nicht an zu erklären, daß bei der Methode des Schächtens das Tier mit unfehlbarer Sicherheit bereits wenige Sekunden nach Ausführung des Schächtenschnittes bewußtlos ist.

Um ein momentanes Erlöschen des Bewußtseins bei der Tötung durch einen Kopfschlag oder Kopfschuß für jeden Fall mit gleicher Sicherheit behaupten zu können, fehlen dagegen bis jetzt die physiologischen Unterlagen.

Dr. med. Max Verworn,

Professor der Physiologie an der Universität und Direktor des physiologischen Instituts.

27.

Pathologisches Institut.

Greifswald, den 20. März 1908.

Ihrem Wunsche, mich über den „Schächtschnitt“ zu äußern, komme ich im Interesse Ihrer Sache gern nach. Nach meiner Ueberzeugung wird bei dieser Art des Schlachtens der Tod des Tieres rasch und ohne Qual herbeigeführt.

Prof. Dr. R. Grawitz,
Direktor des pathologischen Instituts an der Universität
Greifswald.

28.

Greifswald, den 15. Juli 1908.

Mit größtem Vergnügen bin ich bereit, Ihrer Bitte zu willfahren. Seit längerer Zeit schon interessierte ich mich für die Tötungsart des Schächtens, gerade um ein Urteil über die vielfachen Angriffe gegen diese Tötungsmethode zu gewinnen. Ich habe persönlich auf dem Schlachthofe Erfahrungen gesammelt und kann nur sagen, daß meiner Meinung nach die Schächtung ein Tier auf die schnellste und schonendste Weise bewußtlos macht und tötet. Die außerordentlich sichere Führung des peinlichst scharf und sauber gehaltenen Messers, das groß genug ist, um mit schnellem Zuge die großen Arterien durchzuschneiden, hat auf mich immer einen großen Eindruck gemacht. Ich habe mich daher vollkommen davon überzeugt, daß die Angriffe gegen diese Tötungsmethode durchaus ungerechtfertigt sind und sicher von Leuten ausgehen, die keine Erfahrungen in dieser Angelegenheit haben. Soweit meine persönlichen Kenntnisse reichen, möchte ich glauben, daß es durchaus wünschenswert sei, wenn den übrigen Tötungsarten die Schächtung allgemein vorgezogen würde.

Prof. Dr. Kallius,
Direktor des anatomischen Instituts.

29.

Halle a. S., den 10. Dezember 1907.

Mein im Jahre 1893 abgegebenes Gutachten*) über das Schlachten der Tiere durch den Halschnitt, wie es beim sogenannten Schächten ausgeübt wird, halte ich auch heute noch in allen Punkten aufrecht. Alle anderen Methoden der Tötung, welche darin bestehen, durch Schlag gegen den Schädel oder Eintreiben eines Bolzens, resp. Schuß einer Kugel ins Gehirn das Tier zu betäuben, verdienen vom Gesichtspunkte der Humanität durchaus keinen Vorzug; sie sind nur für die Schlächter insofern bequemer, als sie keine vorherige Fesselung des Tieres erfordern. Die größere Bequemlichkeit ist entschieden allein der Grund für die allgemeine Verwendung der Schutzmaske beim Schlachten größerer Tiere.

Vom Standpunkte der Hygiene aber muß nochmals betont werden, daß die vollständige Ausblutung durch Halschnitt ein gesünderes Fleisch liefert, als andere Schlachtmethoden.

Prof. Dr. J. Bernstein,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität
Halle a. S.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 43. In demselben erklärt Herr Prof. Bernstein: „Der Halschnitt, wie er beim Schächten geübt wird, ist eine durchaus rationelle Art des Schlachtens, welche zugleich allen Anforderungen der Humanität entspricht.“

30.

Halle, den 21. Mai 1908.

In der rituellen Schächtung kann ich keine Tierquälerei finden, vorausgesetzt, daß die hierfür nötigen Vorbereitungen schonend ausgeführt werden.

Geh. Medizinalrat Professor Dr. Eberth,
Vorstand des pathologischen Instituts der Universität
Halle a. S.

31.

Halle a. S., den 18. Juli 1908.

In Beantwortung des Schreibens vom 15. d. M. erlaube ich mir ganz ergebenst Ihnen mitzuteilen, daß ich in dem Schächtverfahren eine Tierquälerei nicht zu erblicken vermag.

Prof. Dr. C. Fraenkel,
Direktor des hygienischen Instituts der Universität.

32.

Halle a. S., 2. August 1908.

Es wäre mir sehr erwünscht, wenn ich sicher wäre, einen so leichten Tod zu haben, wie er den Tieren beim rituellen Schächten zuteil wird.

Prof. B. Roug,
Geh. Medizinalrat,
Direktor des anatomischen Instituts der Universität.

33.

Heidelberg, den 4. Juli 1908.

Auf Ihren Wunsch habe ich die zahlreichen Gutachten über das Schächten durchgesehen und kann mich aus allgemein physiologischen Gründen denselben anschließen.

Das Schächten, wenn richtig ausgeführt, quält die Tiere nicht mehr und nicht weniger als jede andere methodisch ausgebildete Art rascher Tötung, die wir solange nicht vermeiden können, als Menschen auf tierische Nahrung angewiesen sind.

Prof. Dr. S. v. Czerny,
Geh. Rat, Erlangen.

34.

Heidelberg, 23. November 1908.

Ich erblicke in dem sachgemäß ausgeführten Schächten eine Art der Tötung, welche durch die Sicherheit und Schnelligkeit, mit der sie das Bewußtsein aufhebt, den Vorzug verdient und von Tierquälerei weit entfernt ist.

Prof. Dr. M. Fürbringer,
Direktor der anatomischen Anstalt in Heidelberg.

35.

Heidelberg, 7. Juli 1908.

Ich halte die Anwendung der Schutzmaske für die beste Tötungsart, weil hierbei das Niederwerfen der Tiere nicht nötig ist und weil die durch den Schuß bewirkte Erschütterung des Gehirns das Tier sicher sofort bewußtlos macht.

Beim Schächten ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Tier Schmerz und Angst empfindet, doch kann dies bei richtiger Ausführung des Verfahrens nur während eines sehr kurzen Zeitraumes der Fall sein. Die Bewußtlosigkeit tritt so schnell nach dem Schnitt ein, daß man das Schächten nicht als ein tierquälereisches Verfahren bezeichnen kann.

Prof. Dr. M. Ruffel,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität
Heidelberg.

36.

Heidelberg, 20. November 1908.

Die Frage, ob das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren, das Schächten der Tiere, eine grausame Tierquälerei ist, bzw. ob diese Art der Tötung grausamer ist, als die üblichen Schlachtverfahren, ist leicht zu entscheiden. Als Kriterien hierfür sind nicht die bei den vorbereitenden Maßnahmen für die Tötung — z. B. bei der Fesselung der Tiere usw. — und bei der Exekution beobachteten Ausprägungen der Tiere — Widerstreben, Abwehrbewegungen, Zittern, Ohren- und Schwanzbewegungen, Stellungen, lautliche Ausprägungen usw., ferner die sich an die Tötung anschließenden Muskelzuckungen, Krämpfe, sogenannte Reflexerscheinungen usw. — wissenschaftlich zu verwerten. Einmal, weil wir aus den zu beobachtenden Ausprägungen, speziell aus den Ausdrucksbewegungen nicht auf ihre psychischen Vorgänge bestimmte Schlüsse ziehen können. Bekanntlich pflegt der Mensch ohne weiteres seine eigenen Erfahrungen auf das Tier zu übertragen und gewisse Ausdrucksbewegungen der Tiere als Schmerz und Angst zu deuten. Inwieweit aber derartige Ausdrucksbewegungen mit den Empfindungen und Affekten, die wir als Schmerz und Angst erleben, in Beziehung zu setzen sind, wissen wir absolut nicht. Andererseits steht fest, daß die während und unmittelbar nach der Tötung eines Tieres auftretenden Muskeläußerungen und Krämpfe usw. völlig unabhängig vom psychischen Leben und seinem Organ — Großhirn — auftreten können. Also nicht das, was ein Tier bei der Ausführung einer Tötungsart empfindet, kann für die Beurteilung der größeren oder geringeren Grausamkeit einer Tötungsart ein sicheres Kriterium abgeben; das einzig sichere Kriterium hierfür kann nur die Schnelligkeit des Eintrittes völliger Aufhebung jeglicher psychischer Funktion sein. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ist daher diejenige Tötung eines Tieres die wenigst grausame, bei der es am raschesten zur völligen Aufhebung jeglicher psychischer Tätigkeit kommt.

Es ist eine einfache Tatsache, daß die kompliziertesten nervösen Funktionen, speziell alle psychischen Tätigkeiten im Tierkörper, an das sogenannte Grau und die hier befindlichen Nervenzellen des zentralen Nervensystems gebunden sind. Sehr ich von den paar fast plötzlich wirkenden Giften ab, so kenne ich keine Schädlichkeit, die so prompt und sicher die genannten Teile vernichtet und daher ihre Tätigkeit aufhebt, als der völlige Abschluß dieser Teile vom sauerstoffhaltigen Blute. Man kann jeden Laien von dieser Tatsache mit Leichtigkeit überzeugen. Die Innervation des Hinterteils eines Kaninchens erfolgt von der grauen Substanz und den hier befindlichen Nervenzellen der hinteren Abschnitte des Rückenmarks. Dieses Grau wird von der großen Hauptschlagader des Bauches mit sauerstoffhaltigem Blute versorgt. Diefelbe ist ohne Schwierigkeit von außen durch die Bauchdecken hindurch meinen Fingern zugänglich. Drücke ich nun mit meinem Finger diese Schlagader so gegen die knöcherne Wirbelsäule, daß kein sauerstoffhaltiges Blut mehr dem unteren — hinteren — Abschnitt des Rückenmarksgraus zugeführt wird, so tritt blitzartig eine völlige Aufhebung im Hinterteil des Tieres ein. Drücke ich einem Menschen die beiden Herzschlagadern so gegen die Halswirbelsäule, daß das sauerstoffhaltige Blut derselben nicht mehr zum Gehirn gelangt, so tritt ebenso blitzartig eine völlige Bewußtlosigkeit ein, obgleich noch etwas sauerstoffhaltiges Blut durch zwei kleine, im Wirbelkanal verlaufende Schlagadern dem Gehirn zugeführt wird usw. Wir können diese verheerende Wirkung des völligen Abschlusses des sauerstoffhaltigen Blutes auf das Grau und seine Nervenzellen nicht nur direkt am lebenden Organismus beobachten, sondern wir sind auch imstande, diese Schädigung nach dem Tode durch eine geeignete Präparation jedermann unter dem Mikroskop ad oculos zu demonstrieren.

Ich setze die Kenntnis des Schächtverfahrens und die der übrigen Schlachtmethode voraus.

Sobiel steht absolut fest, daß bei dem Schächtverfahren durch einen Zug die sämtlichen Blutgefäße des Halses durchschnitten werden, und daß dadurch im selben Augenblicke die graue Substanz des Gehirns und die hier befindlichen Nervenzellen, an welche das psychische Leben gebunden ist, nicht mehr vom sauerstoffhaltigen Blute versorgt werden, daß also in demselben Augenblicke das psychische Leben erlischt. Die Muskelzuckungen und krampfartigen Erscheinungen, die nach dem Halschnitt erfolgen, haben mit dem psychischen Leben des Tieres absolut nichts mehr zu tun, sind also auch keine Zeichen eines Leidens der Tiere. Es bleiben also nur die zur Ausführung des Halschnittes nötigen Vorbereitungen übrig. Werden dieselben rasch und zweckmäßig ausgeführt, so haben wir auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß diese grausamer sind, als die Vorbereitungen bei den üblichen Schlachtmethode.

Ich komme daher zum Schlusse, daß das rituelle Schlachtmethode nicht grausamer ist, als die anderen, ja, daß es sogar vor manchen anderen Verfahren die absolute Sicherheit der plötzlich eintretenden völligen Aufhebung jeglicher psychischer Tätigkeit voraus hat.

Dr. Franz Rissl,
ordentlicher Professor der Psychiatrie und Direktor der
psychiatrischen Klinik der Universität.

37.

Jena, 25. Mai 1908.

Hierdurch ermächtige ich Sie zu der Erklärung, daß ich das von mir unter dem 6. November 1893 erstattete Gutachten*) auch heute noch in vollem Umfange aufrecht erhalte.

Prof. Dr. W. Niedermann,
Direktor des physiologischen Instituts der Universität.

*) Vergl. Gutachten-Sammlung S. 50. Dasselbe lautet:
„In Beantwortung der bezüglich des Schächtens und seiner Zulässigkeit an mich gerichteten Fragen erlaube ich mir Ihnen ganz ergebenst mitzuteilen, daß ich den mir vorliegenden gutachtlichen Äußerungen geschätzter Fachgenossen kaum irgend etwas Erhebliches hinzuzufügen hätte und mich denselben voll und ganz anschließen kann. Ich bin also ebenfalls, gestützt auf zahlreiche Erfahrungen an verschiedenen Tieren, davon durchaus überzeugt, daß, ungeachtet des Auftretens von heftigen Krampferscheinungen, die den Anschein schmerzhafter Empfindungen erwecken könnten, der Blutungsstod, in der üblichen Weise durch Halschnitt herbeigeführt, eine durchaus empfehlenswerte Methode der Tötung ist, indem dabei alle Bewußtseinsphänomene innerhalb kürzester Frist nach Anlegung des Schnittes erloschen sein müssen. Da die Anwendung des Verfahrens auch sonst keine größeren Grausamkeiten im Gefolge hat, als sie beim Schlachten überhaupt unvermeidlich sind, so kann ich für Abschaffung des Schächtens keinen Grund erkennen.“

38.

Jena, den 25. Juli 1908.

Die Schächtung erscheint mir nicht grausamer als die übrigen Schlachtmethode, sofern das Niederwerfen der Tiere rasch und mit Geschick geschieht.

Prof. Dr. Gärtner,
Direktor des hygienischen Institutes der Universität Jena.

39.

Hygienisches Institut
der Universität.

Kiel, den 19. August 1908.

Nach meinen auf dem hiesigen Schlachthofe gemachten Erfahrungen läßt sich der Vorwurf der Tierquälerei, der von mancher Seite gegen das „Schächten“ erhoben wird, in keiner Weise rechtfertigen, sofern nur das Fesseln, Niederwerfen und Halten des Tieres schonend erfolgt.

Bei dem üblichen Betäuben der Schlachttiere durch Schlag, Bouterolle bezw. Schuß ist ein gelegentlicher Mißerfolg nicht ausgeschlossen, und kann die Ausblutung zuweilen zu wünschen lassen; beim Schächten folgt dagegen unter allen Umständen auf die fast momentane Durchtrennung der Weichteile am Hals wegen rasch eintretender Blutleere des Gehirns in kürzester Zeit Bewußt- und Empfindungslosigkeit, und ist die Ausblutung stets eine tabellose.

Geh. Medizinalrat Professor Dr. Fischer,
Direktor des hygienischen Instituts.

40.

Kiel, den 7. März 1908.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 7. März d. J. erwidere ich Ihnen, daß ich auch heute mein Gutachten in der Schächtungsangelegenheit für völlig zutreffend halten muß.* Es ist keine Erfahrung bekannt geworden, die den Kampf der Tierkubvereine gegen die Schächtung rechtfertigen könnte.

Der Direktor des physiologischen Instituts:
Prof. Dr. Hensen.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 44 ff.

41.

Kiel, 7. Oktober 1908.

Den Gutachten, die das richtig ausgeführte Schächten als eine für das Tier höchstwahrscheinlich schmerzlose und feiner anderen nachstehende Schlachtmethode bezeichnen, schließe auch ich mich an.

Das Tier fühlt mit größter Wahrscheinlichkeit den Schmerz nur als Berührung; zu der Zeit, wo es den Schmerz empfinden würde, ist es durch Blutverlust des Gehirns bereits bewußtlos. Die in Laienkreisen noch vielfach herrschende entgegengesetzte Ansicht beruht vielleicht auf Erfahrungen bei Schmerzen, deren Eintreten man voraussieht: Ein unerwarteter Nadelstich wird zunächst nur als schmerzloser Stoß empfunden, eine merkliche Zeit später erst als kurzer Schmerz. Anders, wenn der Schmerz erwartet wird. Die Erwartung kann bei sensiblen Personen eine physische Erregung bewirken, die mit dem Schmerz aus mechanischer Ursache zu einer langen und sehr unangenehmen Empfindung zusammenfließt. Bei der Todesstrafe ist nicht die Ausführung grausam, sondern die Vorbereitung. Das Schlachttier erwartet den Schmerz nicht.

Dr. phil. et med. F. Klein,
Professor an der Universität.

42.

Kiel, den 17. September 1908.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß die Tötung eines Tieres mittels Durchschneidung der großen Halsgefäße nach meiner Ansicht nicht als Tierquälerei bezeichnet werden kann.

Dr. Friedr. Neves,
a. o. Professor und Abteilungsleiter am anatomischen Institut.

43.

Kiel, 30. Juli 1908.

Auf Ihre Anfrage erwidere ich ergebenst, daß ich in der durch Schächtung herbeigeführten Schlachtmethode eine Tierquälerei nicht zu erblicken vermag, sofern dieselbe sachgemäß und von geübten Personen ausgeführt wird. Wird diese Be-

nung nicht erfüllt, dann kommen Tierqualereien bei allen Schlachtmethoden vor, namentlich bei der Betäubung durch Stirnschlag.

Dr. Georg Schneidemühl,
Professor der vergleichenden Pathologie an der Universität
Gießen.

44.

Pathologisches Institut.

Königsberg i. Pr., den 20. Mai 1908.

Ich habe hier keine Gelegenheit gehabt, mir aus eigener Anschauung ein Urteil über das Schächten zu bilden. Aber ich den mir vorliegenden zahlreichen Gutachten bekannter Mediziner und ihrer Schilderung der Manipulationen bei der Tötung der Tiere bin ich überzeugt, daß die Schächtung eine Tierquälerei bedeutet. Natürlich ist die Voraussetzung für diese Meinungsäußerung, daß, wie das Herr Professor Ribbert mit Recht hervorhebt, „das Niederwerfen der Tiere schonend und der Schnitt mit einem scharfen Messer schnell ausgeführt wird“.

Prof. Dr. Fr. Hente,

Direktor des pathologischen Institutes an der Universität
Königsberg i. Pr.

45.

Königsberg i. Pr., 20. Dezember 1907.

Hierdurch erkläre ich, daß ich meine beiden Äußerungen über die Schächfrage vom 1. Dezember 1886 und vom Oktober 1893*) unverändert aufrecht erhalte.

Dr. L. Hermann,

Professor der Physiologie und Geheimer Medizinalrat.

*) Vgl. Gutachten-Samml. 2. 45.

46.

Leipzig, den 29. Januar 1908.

Ihre Anfrage in betreff des Schächens kann ich durch die Erklärung beantworten, daß ich heute noch derselben Ansicht bin, die ich in meinem Gutachten vom 24. November 1893 ausgesprochen habe.*)

Prof. L. Hering,

Direktor des physiologischen Instituts der Universität.

*) Vgl. Gutachten-Samml., S. 54. Dasselbe lautet:

„Sie fragen mich nach meiner Ansicht über die wiederholt aufgestellte Behauptung, daß das Schlachtvieh beim sogenannten Schächten mehr Schmerz zu erdulden habe als beim Schlachten nach vorzüglicher Betäubung durch einen Schlag auf den Kopf. Bei Verantwortung dieser Frage kann nur das in Betracht kommen, was in der Zeit vor dem Eintritte der völligen Bewußtlosigkeit des Tieres geschieht. Denn die letztere schließt auch das Vermögen der Schmerzempfindung aus, und alles, was an dem bereits ganz bewußtlosen Tieren beobachtet oder vorgenommen wird, ist bezüglich des Schmerzes ohne jede Bedeutung, mag es im übrigen auch noch so abbrechend erscheinen. Ein zureichend heftiger Schlag auf den Kopf kann, soweit wir wissen, das Bewußtsein so schnell und so vollständig aufheben, daß dabei höchstens eine außerordentlich kurze, den Schlag kaum überdauernde Schmerzempfindung anzunehmen wäre. Ich ebenso schnell schwindet das Bewußtsein und das Vermögen der Schmerzempfindung bei Verblutung des Gehirns. Da jedoch beim Schächten der mit einem haarharten Messer geführte und nur wenig mehr als eine Sekunde erfordernde Schnitt neben den übrigen Weichteilen des Halses auch sämtliche große Blutgefäße durchtrennt, so erfolgt die Verblutung des Gehirns außerordentlich schnell und ergiebig, daher sich nach allem, was uns hierüber bekannt, die Zeit bis zum völligen Verlöschen des Bewußtseins nur nach Sekunden bemessen wird. Aus Erfahrungen am Menschen wissen wir, daß plötzlicher, starker Blutverlust in völlig schmerzloser Weise zur Bewußtlosigkeit führt, inwieweit nicht die blutende Wunde schmerzhaft ist. Aber auch größere Wunden, wenn sie mit einem scharfen Messer erzeugt werden, schmerzen während und kurz nach dem Schneiden wenig oder gar nicht. Selbst ein Schnitt in die Fingerspitze, welche zu den empfindlichsten Teilen der Haut gehört, wird unter solchen Umständen zunächst kaum schmerzhaft empfunden, und erst allmählich entwickelt sich nachträglich der stärkere Schmerz. Daß man sich mit dem Rasiermesser geschnitten hat, bemerkt man öfters eher an der Blutung als am Schmerz. Nur anke, entzündete Hautstellen schmerzen schon während des Schneidens heftig. Die Haut des Halses gehört zu den minder empfindlichen Hautstellen, und alle sonstigen beim Schächtschnitt durchtrennten Teile werden nach den bei Operationen an Tieren gemachten Erfahrungen während und kurze Zeit nach dem Schnitt nicht erheblich schmerzen. Dementsprechend konnte ich auch nach dem Schächtschnitt nichts an dem Tiere beobachten, was auf stärkere Schmerzempfindungen deselben schließen ließ. Jedenfalls aber wird der Schmerz, wie schon gesagt, nur während eines Bruchteils einer Minute empfunden werden können. Die später auftretenden heftigen Empfindungen (Verblutungsstämpfe) fallen bestimmt schon in die Zeit längerer Bewußtlosigkeit des Tieres und können nicht als Schmerzempfindungen deselben angesehen werden. Da, wie gesagt, bei plötz-

licher tiefer Betäubung des Tieres durch einen Schlag auf den Kopf entweder nur ein augenblicklicher oder gar kein Schmerz anzunehmen ist, so wäre immerhin das übliche Schlachten nach vorausgegangenem Kopfschlag als die noch minder schmerzhaftere Tötungsart zu bezeichnen, wenn volle Sicherheit bestände, daß die Erschütterung des Gehirns schon beim ersten Schlage zureichend stark ist, um das Bewußtsein sofort aufzuheben und auch eine Wiederkehr desselben während der folgenden Operationen auszuschließen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr steht fest, daß gar nicht selten wegen ungenügenden Erfolges des ersten Schlages ein zweiter oder wohl gar ein dritter gemacht werden muß. Fast noch mehr aber scheint mir hier ins Gewicht zu fallen, daß, wenn der erste Schlag nur scheinbar genügend war, das Tier während der folgenden Operation noch einmal auf kurze Zeit mehr oder weniger zum Bewußtsein kommen kann. In beiden Fällen könnte daselbe schwer zu leiden haben. Hiernach kann ich mich nur dahin aussprechen, daß

das Schächten mit haarhartem Messer wegen der unbedingten Gewißheit, mit der es ohne vorausgehende stärkere Schmerzen schnell zu endgültiger Bewußtlosigkeit führt, dem üblichen Schlachten des Tieres nach vorausgegangenem Kopfschlag, welcher nicht mit ausnahmsloser Sicherheit das Bewußtsein sofort und unwiderbringlich aufhebt, entschieden vorzuziehen ist.

Was schließlich das zum Zwecke des Schächens nötige Umlegen oder Umwerfen des Tieres betrifft, so wird selbst das Umwerfen keinen nennenswerten Schmerz dann bedingen, wenn es, wie in den von mir gesehenen Fällen, mit Benutzung einer zureichend großen Matratze ausgeführt wird.“

47.

Hygienisches Institut
der Universität Leipzig.

Leipzig, den 6. August 1908.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Schächten der Tiere, d. i. die von sachkundiger Hand ausgeführte rasche Durchschneidung der großen Blutgefäße des Halses und die hierdurch bewirkte fast momentane Entblutung des Gehirns für den Tierkörper keine anderen Schmerzempfindungen auslösen kann, als sie der rasch vollzogene Hautschnitt verursacht.

Andererseits aber sind, insbesondere beim Schächten von Großrindern, die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu beachten, bei welchen die Füße des Tieres gefesselt und zusammengezogen werden müssen, bis das Tier fällt und der Kopf zur straffen Anspannung des Halses mit Gewalt nach rückwärts gebogen werden muß, um den Halsschnitt sicher vornehmen zu können.

Diese Vorbereitungen beanspruchen, um ein Rind schlachtfertig zu machen, im Schlachtraum einen größeren Flächenraum und eine längere Zeit, als dies z. B. bei der außerordentlich schnellen und sicheren Tötung der Tiere mittels Schlachtmaske und Kolgen der Fall ist. In öffentlichen Schlachthäusern wird deshalb aus Gründen eines einheitlichen und schnellen Geschäftsbetriebes das Schächten störend empfunden bez. nur in solchen Tagesstunden zugelassen, in welchen eine Störung des allgemeinen Betriebes vermieden. In dem Schächten selbst kann eine zu beabsichtigende Tierquälerei nicht gefunden werden.

Prof. Dr. Hofmann,

Direktor des hygienischen Instituts der Universität Leipzig.

48.

Leipzig, den 18. Januar 1908.

Das von mir am 12. Dezember 1893 abgegebene Gutachten über die Schächfrage*) kann ich auch heute noch vollständig aufrecht erhalten.

Prof. Marchand,

Direktor des pathologischen Instituts der Universität.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 51. Dasselbe lautet: „Ihrer Aufforderung, mich darüber zu äußern, „ob das Schächten an sich und im Vergleiche mit anderen Schlachtarten als tierquälereisch zu bezeichnen, oder nicht vielmehr auf Grund physiologischer, pathologischer und hygienischer Tatsachen den übrigen Tötungsarten mindestens gleichwertig ist“, verfehle ich nicht, auf Grund meiner im hiesigen Schlachthause gemachten Wahrnehmungen in folgendem nachzukommen. 1. Das Verfehlen der Tiere kann, wenn es entsprechend der ministeriellen Vorschrift mit Hilfe der Wunden erfolgt, als tierquälereisch durchaus nicht bezeichnet werden. 2. Der mit dem Schächtschnitt verbundene Schmerz ist bei vorschriftsmäßiger, schneller Ausführung mit scharfem Messer nur nach Sekunden zu bemessen, da fast unmittelbar nach der Durchtrennung der großen Halbschlagadern (Carotiden) und der großen Blutadern durch die hierdurch erzeugte Blutarmut des Gehirns ein Lähmungszustand eintreten muß, welcher in sehr kurzer Zeit in vollständige Bewußtlosigkeit übergeht. 3. Vollständige Lähmung des Gehirns kann nicht momentan eintreten, wie bei der Entblutung, da dem Gehirn durch die Wirbelarterien während kurzer Zeit nach Blut zugeführt wird. 4. Daher erkläre ich mich, daß der sogenannte Hornhaut-Reflex, d. h. das Zucken der Augenlider bei Berührung der Hornhaut des Auges, 1—1½ Minuten nach

dem Schächtchnitt anhält. Dies ist jedoch kein Zeichen einer bewußten Empfindung. 5. Ebenso sind auch die krampfhaften Zuckungen der Extremitäten, die krampfhaften Atembewegungen, welche etwa zwei Minuten nach dem Schnitt auftreten und noch 3—5 Minuten andauern, keine Schmerzäußerungen, sondern nur der Ausdruck der bereits eingetretenen Blutleere des Gehirns. 6. Demnach kann man, nach meinem Dafürhalten, das Schächten bei vorchriftsmäßiger Ausführung, im Vergleich mit anderen Schlachtarten, als tierquälerei nicht bezeichnen. 7. Daß durch das Schächten die Entblutung des Fleisches vollständiger stattfindet als bei den gewöhnlichen Schlachtmethoden, und daß dadurch die Haltbarkeit des Fleisches begünstigt wird, ist mehr als wahrscheinlich. 8. Daher bin ich der Ansicht, daß das Schächten bei vorchriftsmäßiger Ausführung anderen Schlachtmethoden nicht nachsteht, daß es sogar manchen vorzuziehen ist."

Anatomische Anstalt
Universität Leipzig.

49.

Leipzig, 2. August 1908.

Meiner Ueberzeugung nach kann das Schächten, richtig ausgeführt, nicht als Tierquälerei betrachtet werden.

Prof. Dr. Carl Nabl,
Direktor des anatomischen Instituts.

Pathologisches Institut
der Universität.

50.

Marburg, den 23. November 1907.

Das Schächtverfahren erzielt den Eintritt des Todes durch rasche Verblutung. Bei den Beobachtungen, welche ich im hiesigen Schlachthaus anstellen konnte, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß dies Ziel vollkommen in dem Sinne raschesten Absterbens der Schlachttiere erreicht wird, und daß von einer Tierquälerei bei dem Verfahren gar keine Rede sein kann.

Ganz unzweifelhaft erfolgt im Augenblick der Verwundung durch die Verletzung der Luftröhre, der großen Gefäße und Nerven ein schwerer Schock, welcher das Tier kaum zu einer Schmerzempfindung kommen läßt. Reflexorische Abwehrbewegungen, wie sie dem Schmerz zu folgen pflegen und für welche der Nervenleitungsapparat nach dem Schächtchnitt noch intakt ist, konnte ich nicht beobachten. Der Schock geht ebenso sicher nach wenigen Sekunden in völlige Bewußtlosigkeit über, da der Blutzufluß zum Gehirn größtenteils aufgehoben ist; der Effekt ist im ganzen demjenigen bei Kompressionen der Halsgefäße, vor allen bei Erhängen, zu vergleichen, wobei das Bewußtsein notorisch sofort erlischt.

Die Krämpfe, welche zwei bis drei Minuten nach der Verletzung eintreten, entsprechen der fortschreitenden Entblutung des Gehirns und Rückenmarkes; sie sind ein Ausdruck der Erregung der motorischen Nervenzentren, dürfen aber nicht als Ausdruck eines etwaigen Schmerzes gedeutet werden.

Der Schnitt selbst ist wohl etwas schmerzhaft, doch wird derselbe so blitschnell ausgeführt, daß höchstens von einem momentanen Aufzucken der Schmerznerven, nicht von anhaltendem Schmerz gesprochen werden kann.

Atem- und Herzbewegung hören bei jungen Tieren schon nach 2 bis 3 Minuten, bei älteren nach ca. 5 Minuten auf. Rechnet man diesen Augenblick als den Ausdruck für den Eintritt des offiziellen „Todes“, so darf angenommen werden, daß die in den Tod übergehende Lähmung der Zentralnervengane des Bewußtseins bereits erheblich früher eingetreten ist. Der Bindehautreflex ist schon nach ein bis zwei Minuten erloschen.

Das Niederwerfen der Tiere erfolgt rasch und schmerzlos. Eine physische Qual, Todesangst u. ä., ist wohl kaum mit dem Verfahren verbunden.

Das Schächtverfahren erscheint mir hiernach als zweckmäßig und in jeder Beziehung human.

Professor Dr. Beneke,
Direktor des pathologischen Instituts in Marburg.

Hygienisches Institut der
Universität.

51.

München, den 23. Mai 1908.

Die Durchschneidung der großen Blutgefäße und Nerven des Halses führt einen sehr raschen und schmerzlosen Tod herbei. Ich vermag daher in dem rituellen Schächten keineswegs eine Tierquälerei zu erblicken.

Prof. Dr. Max von Gruber,
Direktor des hygienischen Instituts der Universität.

52.

München, den 7. März 1908.

In voller Uebereinstimmung mit den Gutachten zahlreicher Sachverständiger — Vertreter der Physiologie und Pathologie, der Tierheilkunde — geht die gutachtliche Beurteilung des Unterzeichneten dahin, daß das rituelle Schächten der Schlachttiere bei sachkundiger und richtiger Ausführung den Anforderungen des Tierchutzes entsprechend keine Tierquälerei darstellt und den sonstigen Methoden der Tötung der Schlachttiere als gleichberechtigt durchaus an die Seite gestellt werden kann.

Obermedizinalrat Professor Dr. von Bollinger,
Vorstand des pathologischen Instituts der Universität.

53.

München, den 8. Juli 1908.

Das Schächten kann nicht als Tierquälerei bezeichnet werden, weil die Durchschneidung der Halsschlagader sofort Gehirnanämie und damit Bewußtlosigkeit hervorruft.

Prof. Dr. R. Rüdert,
Vorstand des Konservatoriums der Königl. Anatomischen Anstalt.

54.

Anatomisches Institut
der Königl. Universität
Münster i. W.

Münster i. W., den 17. Juni 1908.

Da wenige Sekunden nach Ausführung des Schächtchnittes infolge von Blutleere des Gehirns bei dem Schlachttiere Bewußtlosigkeit eingetreten ist, kann die rituelle Schächtung meiner Ansicht nach nicht als Tierquälerei bezeichnet werden, vorausgesetzt, daß das Hinwerfen des Tieres schonend vorgenommen wird und die Durchschneidung des Halses mit einem scharfen Messer und schnell erfolgt.

Prof. Dr. med. et phil. Ballowitz,
Direktor des anatomischen Instituts.

55.

Physiologisches Institut
der
Universität Münster i. W.

Münster i. W., den 4. Juni 1908.

Bei dem sogenannten „Schächten“ der Schlachttiere erfolgt die Tötung des Tieres in der Weise, daß mittelst eines sehr scharfen Messers die Weichteile am Halse durchtrennt werden. Aus den eröffneten großen Blutgefäßen strömt dabei das Blut mit großer Schnelligkeit aus; es tritt fast augenblicklich Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit ein. Wenige Augenblicke nach Ausführung des Schnittes kann daher von einer bewußten Schmerzempfindung bei dem Tiere nicht mehr die Rede sein; die jetzt etwa noch auftretenden Bewegungen, die bei einem Laien, allerdings den Eindruck erwecken können, als erfolgten sie unter der Einwirkung starker Schmerzen, entstehen ohne Empfindung, sie sind gerade eine Folge der Blutleere der nervösen Zentralorgane.

Schmerzen können bei dem Tiere nur durch den Schnitt selbst und durch die Vorbereitungen, das Fesseln und Hinwerfen, hervorgerufen werden. Die durch den Schnitt bedingten Schmerzen können nur sehr gering sein, da der Schnitt mit einem sehr scharfen Messer ausgeführt wird, und sie können wegen der sofort auftretenden Bewußtlosigkeit nur einen Augenblick dauern. Das ist von besonderer Wichtigkeit, da jeder Schmerz erst durch seine Dauer unerträglich wird. Bei dem Fesseln und Hinwerfen des Tieres wird es ganz von der Ausführung abhängen, ob sie für das Tier mehr oder weniger unangenehm sind.

Ich bin danach der Ansicht, daß das Schächten der Tiere eine durchaus humane Art der Tötung darstellt, vor der die andern Schlachtverfahren jedenfalls keinen Vorzug beanspruchen können.

Dr. Rudolf Kofemann,
Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen Institutes an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster.

56.

Moskau, den 20. Juli 1908.

Wenn das rituelle Schächten ohne quälende Vorbereitungen und schnell ausgeführt wird, kann es nicht als Tierquälerei bezeichnet werden. Vielmehr sehe ich den Schächtchnitt als eine durchaus humane Art der Tötung an.

Prof. Dr. phil. et med. Dietrich Barfurth,
Direktor des anatomischen Instituts in Moskau.

57.

Rostock, den 8. August 1908.

Für mich ist die Frage längst dahin entschieden, daß ein jagdgemäß ausgeführtes Schächten keine Tierquälerei ist.

Prof. Dr. med. et jur. R. Robert,
Direktor des Instituts für Pharmakologie und physiologische Chemie an der Universität.

58.

Physiologisches Institut
der Landesuniversität.

Rostock, den 18. Januar 1908.

Die Meinung, der ich in meinem Gutachten vom 20. November 1898 Ausdruck gegeben habe,*) vertritt ich auch heute noch. Ich habe seither keine Erfahrungen gemacht, die mich bestimmen könnten, meine Ansichten über das Schächtenverfahren zu ändern.

Prof. Dr. Langendorff,
Direktor des physiologischen Institutes.

*) Vergl. Gutacht. Samml. S. 50 ff. Herr Prof. Dr. Langendorff spricht sich darin wie folgt aus: „Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß das beim rituellen Schächten angewendete Tötungsverfahren von allen in Betracht kommenden Schlachtweisen die schwächste und am wenigsten grausame ist. Allen physiologischen Erfahrungen zufolge hat die schnelle Eröffnung der Blutgefäße des Kopfes wegen der durch die ausgiebige Blutung bewirkten Hirnanämie innerhalb weniger Sekunden den Verlust des Bewußtseins zur Folge. Das Tier ist damit auf das schnellste allen Schmerzempfindungen entzogen. Die Wundwunde selbst ist übrigens von erheblichen Schmerzen sicher nicht begleitet, wenn, wie es beim Schächten geschieht, die Haut und die darunter gelegenen Weichteile von geübter Hand in einem oder höchstens zwei Zügen mittelst eines haarstarken Messers durchtrennt werden. Die Sicherheit der Schnittführung wird durch die vorherige, mit nennenswerten Schmerzen kaum verbundene Niederlegung und Fixation des Schlachtieres wesentlich begünstigt. Die infolge der Hirnanämie eintretenden heftigen Bewegungen (Verblutungskrämpfe), die dem Laien als Schmerzäußerungen eines sich in qualvollem Todeskampfe windenden Tieres erscheinen können, kommen, wie vielfache Erfahrungen gelehrt haben, erst an dem in tiefster Ohnmacht befindlichen Tiere zustande, sind also tatsächlich schmerzlos. Sie würden auch dann eintreten, wenn man vorher das Großhirn, das Organ des Bewußtseins, entfernt hätte. Die nach dem Schnitt am Kopfe zu beobachtenden Bewegungsveränderungen gehören teils in dieselbe Kategorie wie die Anämiekrämpfe des übrigen Körpers, teils sind sie, wie die Bewegungen der Lider bei Berührung des Auges, einfache Reflexbewegungen, die ohne jede Beteiligung des Bewußtseins ablaufen, und die auch am mähig narlosierten Tiere wahrgenommen werden können. Weder ein vor, noch ein nach dem Schnitte angewendetes Betäubungsmittel würde den Tod schmerzloser machen; im ersteren Falle deshalb nicht, weil die Betäubung, etwa durch einen Schlag vor den Kopf, mindestens mit dem gleichen Schmerz für das Tier verbunden wäre wie der beim Schächten auszuführende Halschnitt. Die Anwendung eines Betäubungsmittels nach dem Schnitte wäre sinnlos, weil man ein bewußtloses Tier nicht noch bewußtloser machen kann. Uebrigens würde die gehörige Ausblutung, auf die aus hygienischen Gründen Wert zu legen ist, durch die vorgängige Betäubung des Tieres entschieden beeinträchtigt werden.“

59.

Straßburg i. G., den 17. Juli 1908.

Meiner Ansicht nach liegt in der Schächtmethode keine Tierquälerei.

Prof. Dr. Chiari,
Direktor des pathologischen Institutes der Universität
Straßburg.

60.

Straßburg, Glt., 1. Januar 1908.

Wer die in Betracht kommenden physiologischen Kenntnisse besitzt und klar und unparteiisch die praktische, die ethische und die religiöse Seite der Frage beurteilt, kann meiner Ueberzeugung nach nur zu dem Ergebnis gelangen, daß kein vernünftiger Grund vorliegt, das Schächten der Schlachttiere zu verbieten.

Zu den Vorurteilen, die die Agitation gegen das Schächten herbeigeführt haben, gehört in erster Linie die falsche Idee, daß das zu tötende Tier den Sinn des Geschehens beim Schächten verstehen könne, etwa, wie ein Mensch, der in gleicher Weise getötet würde. Wenn man einem Menschen die Wahl ließe, ob er lieber durch einen Schlag auf den Kopf oder durch Schächten getötet werden wolle, so würde er allerdings vernünftigerweise den Schlag der Verblutung vorziehen. Wir halten auch einen Mörder, der sein Opfer bindet und durch Verbluten tötet, für grausamer, als den, der es niederschlägt. Aber für den Menschen, der vor dem Tode weiß, was mit ihm geschieht und zu welchem Ende es führt, ist dabei die Todesangst so qualvoll oder noch qualvoller als der körperliche Schmerz. Der Ver-

blutungstod, der ohne Frage nicht so schnell nach der Durchschneidung des Halses eintritt wie der Tod nach dem tödlichen Schlage, erfüllt daher den Menschen mit besonderem Grauen. Aber das Tier versteht nicht den Zweck der Handlung. Es kann Angst und Schmerz empfinden, aber keine Todesangst. Würde man an ihm statt es zu schächten eine ähnliche Prozedur vornehmen, um eine chirurgische, es heilende Operation auszuführen, so hätte wohl niemand dagegen etwas einzuwenden. Für das Empfinden des Tieres kommt aber beides ganz auf dasselbe hinaus, und es ist eine falsche Idee, miteinander vergleichen zu wollen, was das Tier während der Bornahme des Schächten empfindet und was in unserer eigenen Seele vorgehen würde, falls wir in eine gleiche Lage kämen und uns über die Situation klar bewußt wären. Was das Tier tatsächlich empfindet, ist die Unannehmlichkeit der Fesselung und der Schmerz, den der Schnitt verursacht. Da aber das Messer, welches zum Schächten benutzt wird, sehr scharf ist, so kann der Schmerz nicht sehr groß sein.

Dr. J. Mich. Gwals,
Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen
Instituts an der Universität Straßburg.

61.

Straßburg, im August 1908.

Man kann dem idealen Standpunkt eine gewisse Anerkennung zollen, von dem aus Eiferer sich gegen das Schlachten von Tieren wenden, und man wird gerne denen zustimmen, die ein rohes und grausames Verfahren bei der Schlachtung energisch bekämpfen. Allein es ist durchaus unsachlich und ungerechtfertigt, bei solchem Streben eine Schlachtmethode auszusuchen, die nach den wissenschaftlichen Feststellungen, wenn sie vorschriftsmäßig ausgeführt wird, zu denen gehört bei welchen den Tieren am wenigsten Schmerz und höchstens eine rasch vorübergehende Unruhe bereitet wird.

Prof. Dr. Korster,
Direktor des Instituts für Hygiene und Bakteriologie an der
Universität.

62.

Straßburg, den 21. Juli 1908.

Meines Erachtens kann das Schächten der Tiere nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.

Prof. Dr. G. Schwalbe,
Direktor des anatomischen Institutes der Universität
Straßburg.

63.

Tübingen, den 17. Juli 1908.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß ich das „Schächten“, wenn es vorschriftsmäßig und von geübter Hand ausgeführt wird, für diejenige Methode des Schlachtens halte, bei welcher Tierquälerei am sichersten vermieden wird.

Prof. Dr. v. Frobie,
Direktor des anatomischen Institutes an der Universität
Tübingen.

64.

Pathologisches Institut
der Universität Tübingen.

Tübingen, den 24. Februar 1908.

In Beantwortung Ihres freundlichen Schreibens vom 21. v. M. in Sachen des rituellen Schächten kann ich nicht umhin, mein Erstaunen darüber auszusprechen, daß auch heute noch die Gegner der Tierquälerei im Interesse des Tierchutens sich mühen, die Ausübung des rituellen Schächten nach den Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes unmöglich zu machen, nachdem, wie aus der beigelegten Gutachtenammlung hervorgeht, so zahlreiche Physiologen, Pathologen und Veterinärärzte ersten und allerersten Ranges, ja sogar Tierchutervereine selbst die jüdische Schlachtmethode vom Standpunkt der Humanität und der Hygiene als die denkbar beste anerkannt haben. Wer durch diese Fülle von Zeugnissen der kompetentesten Fachmänner noch nicht belehrt worden ist, dürfte wohl überhaupt einer Belehrung nicht zugänglich sein, und ich bezweifle daher, durch mein Gutachten Ihrer guten Sache nützen zu können. Da Sie aber ein solches von mir zu haben wünschen, so komme ich diesem Wunsche gern nach und stehe nicht an, hiermit zu erklären, daß nach meinen wissenschaftlichen Kenntnissen in Physiologie und Pathologie, sowie nach meinen praktischen Erfahrungen am Experimentier-

tisch und in Schlachthäusern die israelitische Schlachtmethode in jeder Beziehung den Vorzug vor den sonst üblichen Schlachtmethoden verdient und insbesondere auch der „Volzenschuhmethode“ gegenüber als das schonendere Verfahren bezeichnet werden muß.

Professor Dr. P. von Baumgarten,
Vorstand des Pathologischen Institutes an der Universität
Tübingen.

65.

Tübingen, 26. Dezember 1907.

In Erwiderung Ihres Schreibens vom 18. Dezember, sowie desjenigen vom 25. Dezember teile ich Ihnen ganz ergebent folgendes mit:

Ihre im ersten Schreiben an mich gerichteten Fragen betr. die Vorbereitungen zum Schächten und das Bestehen einer Schmerzempfindung nach demselben sind, wie ich sehe, in meinem Gutachten vom Jahre 1893 (Seite 49 der Gutachten usw.) ausführlich beantwortet, so daß ich, weil ich dieses Gutachten in allen seinen Punkten heute wie damals aufrecht erhalte, kein neues Gutachten abzugeben in der Lage bin. — Ich ermächtige Sie zu der Erklärung, daß ich dieses Gutachten heute so wie damals in allen seinen Punkten aufrecht erhalte.*)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. von Grünner,

Vorstand des pathologischen Institutes zu Tübingen.

*) Herr Geheimrat v. Grünner faßt sein eingehend begründetes Urteil in den Sas zusammen: „Nach alledem komme ich zu dem Schluß, daß das Töten der Tiere durch den Halschnitt nicht bloß die beste und sicherste Tötungsart ist, sondern wegen ihrer Einfachheit den Schlachtieren die geringste Summe von Schmerzen bereitet, und hoffe, daß, falls nicht noch bessere Schlachtmethoden erfunden werden, man in nicht allzu langer Zeit alle Tiere durch den Halschnitt töten wird.“

66.

Würzburg, 13. Mai 1908.

Ich halte das rituelle Schächten bei richtiger Ausführung für eine den anderen modernen Methoden ebenbürtige Schlachtweise. Das Hinwerfen der Tiere kann nicht als Quälerei angesehen werden, wenn es schonend ausgeführt wird. Fast unmittelbar nach dem Durchschneiden der großen Halsgefäße tritt infolge von Blutarmut des Gehirns Bewußtlosigkeit ein. Die Zuckungen und tiefen Respirationen, die dann noch folgen, haben mit Bewußtsein nichts zu tun.

69.

Budapest, den 13. Juni 1908.

Die rituelle Schächtmethode, richtig ausgeführt, ist durchaus keine Tierquälerei; sie bewirkt rasch und sicher den Tod. Die vollständige Durchtrennung der beiderseitigen Halsadern verursacht fast plötzliche Bewußtlosigkeit, so daß das sterbende Tier weder von seiner Verblutung, noch weniger von seinen Krämpfen Kenntnis haben kann.

Prof. Anton von Genersich,

Direktor des I. pathologisch-anatomischen Institutes der
königl. Universität.

70.

Budapest, 1908, VI. 14.

Vonatkozásal azon hozzám intézett kérdésére, vajjon melyik eljárás kevésbé állatkinzás az agyonütés, vagy érelmetszés? Van szerencsém megjegyezni, hogy a legkevésbé kímélő halálmek egyike, vagy talán éppen nem kímélő az elvérézés: annal fogva és mert az állat ilyenkor igen rövid idő alatt veszt el öntudatát, míg agyonütés esetében tudtommal 5–8 útesre is lehet szükség, az elvérézetést tartom humánusabb eljárásnak. Hozzá járul még az is, hogy a agyonütött állat húsa jóval gyorsabban rohad az elvérézettnél.

Kiváló nagyrabecssüléssel öszintén tisztelő híve

Dr. Klug Nándor.

(Uebersetzung.)

Budapest, den 14. Juni 1908.

Auf Ihre an mich gerichtete Anfrage, welches Verfahren weniger tierquälerisch sei: das Keulen oder die Tötung

Schmerzempfindung kann, vorausgesetzt, daß der Halschnitt mit einem scharfen Instrument schnell ausgeführt wird, auch nur für Augenblicke vorhanden sein.

Prof. Dr. Max Borst,

Vorstand des pathologischen Institutes in Würzburg.

67.

Hygienisches Institut
der Universität Würzburg.

Würzburg, den 10. März 1908.

Das Schächten kann als eine rationelle Schlachtmethode bezeichnet werden.

Vom hygienischen Standpunkt aus ist absolut nichts gegen dasselbe einzuwenden. Das Fleisch blutet sehr gut aus; das Blut wird allerdings häufig verunreinigt durch Mageninhalt und darf grundsätzlich nicht genossen werden. Es ist wegzugießen oder mit Karbolsäure zu denaturieren.

Eine Tierquälerei ist mit dem kunstgerechten Schächten nicht verbunden, wenn streng dafür gesorgt wird, daß das Niederlegen der Tiere sanft erfolgt, wie dies in Schlachthäusern ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist. Sodann ist der Halschnitt sofort auszuführen, wenn der Kopf nach hinten gezogen ist. Bei Beobachtung dieser beiden Regeln ist das Schächten als eine durchaus schonende Tötungsweise zu bezeichnen.

Bei der Beurteilung der Frage darf nicht vergessen werden, daß allen Tötungsarten, selbst dem Schießen mit Schußmaske, gewisse Mängel anhaften, die ausnahmsweise einmal den Tötungsakt etwas weniger alatt und sicher verlaufen lassen, als dies in der weitaus überwiegenden Zahl der Schlachtungen der Fall ist. Man darf also auch eine etwa einmal beobachtete kleine Störung des Verlaufs der Tötung durch Schächtung nicht ungerecht aufbauen.

Prof. Dr. R. V. Lehmann,

Vorstand des hygienischen Institutes der Universität
Würzburg.

68.

Würzburg, den 1. Mai 1908.

In Uebereinstimmung mit dem Urteile so vieler meiner Kollegen halte ich das Schächten der Tiere für keine Tierquälerei, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere schonend und der Schnitt mit einem scharfen Messer ausgeführt wird.

Prof. Dr. Stöhr,

Direktor des anatomischen Institutes der Universität
Würzburg.

b) Oesterreich-Ungarn.

mittelt Durchschneidung der Halsarterien, muß ich erklären, daß die am wenigsten tierquälerische oder überhaupt nicht quälende Todesart das Verbluten ist. Da das Tier bei dieser Methode der Tötung in der aller kürzesten Zeit das Bewußtsein verliert, während oft 5–8 Schläge aufs Gehirn notwendig sind, damit es betäubt werde, halte ich das Schächten für die humanere Art des Tötens. Dazu kommt noch, daß das Fleisch des gekulnten Tieres viel rascher in Fäulnis übergeht, als das des verbluteten Tieres.

Prof. Ferdinand von Klug,

Professor der Physiologie an der Königl. Ungar. Universität
zu Budapest.

71.

Budapest, am 10. Juni 1908.

Man hat keine Belege dafür, daß die Durchtrennung der Blutgefäße des Halses (das Schächten) den Tieren mehr Schmerz verursacht, als irgendein anderes Schlachtungs- oder selbst nur Betäubungsverfahren, mit Ausnahme ganz schmerzloser Narkotisierungsmethoden, die aber beim Schlachtvieh wohl für immer ausgeschlossen bleiben dürften.

Die nach Eröffnen der Halsgefäße sofort eintretende Blutarmut des zentralen Nervensystems macht das Tier fast momentan bewußtlos. Es kann somit bei richtiger Ausführung des Halschnittes und bei schonender Vorbereitung des Tieres von Quälerei nicht die Rede sein.

Prof. Dr. S. Preisz,

Direktor des bakteriologischen Institutes der Universität.

Graz, am 20. September 1908.

Ihren Wünsche gemäß, erlaube ich mir, mich dahin auszusprechen, daß ich das „Schächten“, wenn es regelrecht durchgeführt wird, für die **geeignete Schlachtmethode halte, mit der aus bekannten physiologischen Gründen und aller Erfahrung nach nichts von Tierquälerei verbunden ist.**

Prof. H. Gypfinger,
Vorstand des f. f. pathologisch-anatomischen Instituts
in Graz (Steiermark).

Graz, 21. Juli 1908.

Das „Schächten“ ist eine **durchaus einwandfreie Methode des Schlachtens.** Mit Rücksicht darauf, daß infolge des Schächtens eine Entblutung aller Organe des tierischen Körpers stattfindet, ist das „Schächten“ **jeder anderen Schlachtmethode überlegen.**

Prof. Dr. M. Holl,
Vorstand der anatomischen Anstalt in Graz.

Institut für allgemeine und
experimentelle Pathologie
der f. f. Universität.

Graz, am 30. März 1908.

Der Aufforderung des Vorstandes der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde Folge leistend, teile ich die meiner wissenschaftlichen Erfahrung entsprechende Ansicht über das Schächten als Gutachten mit.

Dabei kann es sich nur darum handeln, zu erörtern, ob das bei der Schlachtung zu erreichende Ziel durch das Schächten ebenso oder in anderer Weise erreicht wird, als bei anderen Schlachtmethoden.

Als Zweck oder Ziel des Schlachtens überhaupt muß bezeichnet werden, die Organe, insbesondere das Muskelfleisch der Schlachttiere in einem möglichst frischen, für die Verwertung passenden und für den Genuß möglichst zuträglichem Zustand zu gewinnen.

Daß die Schlachtmethoden nach Tüchtigkeit human sein sollen und jede unnütze Tierquälerei zu vermeiden ist, will ich als selbstverständlich voraussetzen und nur in Erinnerung bringen, daß die beim Schlachten unvermeidlichen Wundigungsmittel der Tiere weitaus nicht das Schlimmste sind, was sich der Mensch zu volkswirtschaftlichen und kulinarischen Zwecken den Tieren anzutun erlaubt.

Das erwähnte Ziel des Schlachtens ist nur dann erreichbar, wenn die Entblutung des Schlachtieres eine möglichst vollkommene ist. Mit dem Blutgehalte der Organe hängt deren Durchfeuchtung und mit dieser die Haltbarkeit und Schmackhaftigkeit zusammen. Je vollkommener die Entblutung war, um so mehr steigern sich die erwähnten Qualitäten. Die Haltbarkeit, d. h. die Widerstandsfähigkeit der Organe des geschlachteten Tieres, gegen allseitig gehende Fäulnisprozesse, insbesondere solche, die durch Keime hervorgerufen sind, die Säure, hängt hauptsächlich von einem möglichst geringen Feuchtigkeitgehalt der Organe ab. Diese Beschaffenheit ist die notwendige Bedingung für eine entsprechende Verwertung des Materials, insbesondere des Fleisches, da das letztere im frisch geschlachteten Zustande von gewissen Tierarten als ungenießbar zu bezeichnen ist. Die erwähnten Eigenschaften erlangen die Fleischsorten der Schlachttiere am besten durch eine möglichst weitgehende Entblutung.

In diesem Punkte, die Entblutung anlangend, ist das „Schächten“ **jeder anderen Schlachtmethode überlegen**, da der bei der Methode des Schächtens auszuführende Halschnitt mit scharfem Messer sämtliche Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule durchtrennt und damit die Verblutung aus den beiden großen Halsschlagadern (Karotiden) sofort beginnt. In der kürzesten Zeit, die nur noch Sekunden zu bemessen ist, wird eine der Blutleiter nachkommende Blutarmut des Gehirns eingetreten sein, die dessen Funktionen einstellt. Es tritt in **der kürzesten Zeit Bewußtlosigkeit** des geschlachteten Tieres ein. Eine von mancher Seite hervorgehobene teilweise Versorgung des Gehirns mit Blut durch die nicht durchschnittenen Vertebral-Arterien muß ich ablehnen. Wegen eine solche Auffassung spricht der Umstand, daß der noch kurze Zeit bestehende Blutstrom in den Vertebral-Arterien das Blut noch **vor** dessen Eintritt in das Gehirn durch große verbindende Blutkanäle an die durchschnittenen oberen Stümpfe der Halsschlagadern

abgeben muß. Dadurch wird nun die Entblutung eine vollkommener und der Eintritt des Verblutungstodes beschleunigt.

Damit sind wir bei einer anderen, die Schlachtmethoden betreffenden Frage angelangt.

Es betrifft das den Eintritt der Bewußtlosigkeit des Schlachtieres oder, wie man sich auszudrücken pflegt, den Eintritt des Todes. Letztere Ausdrucksweise ist aber nicht richtig, da es feststeht, daß das Leben der einzelnen Organe und Körperteile des bereits geschlagenen und möglichst entbluteten Tieres nicht in der gleichen Zeit und meist nur allmählich schwindet. Für die Frage der humansten Schlachtmethode kommt aber nur der **rasche** Eintritt der **Bewußtlosigkeit** in Betracht, die in der Einstellung der Funktionen der Hirnrinde gegeben ist.

Es muß zugegeben werden, daß bei **vivisektorischen** Methoden der ganze Akt der Tieroperation in einer solchen Weise ausgeführt werden kann, daß selbst dann, wenn das Tier dem menschlichen annähernd gleiches Reflexionsvermögen beizuge, keine einzige der nötigen und sonst schmerzhaften Prozeduren empfunden und geahnt werden. Dazu ist aber die Anwendung von schlaf- und schmerzlindernden Mitteln nötig, die bei der Prozedur des Schlachtens unzulässig erscheint.

Eine rasche Betäubung des Tieres durch einen einzigen, niemals fehlgehenden Schlag auf die Schädelknochen wäre ein entsprechendes Mittel mit Bezug auf die rasch eintretende Bewußtlosigkeit. In der Praxis erweist sich diese Methode nicht so einfach und nicht so sicher, als es wünschenswert ist. Daher werden auch bei dieser Prozedur gewisse vorbereitende Maßnahmen getroffen, um sowohl dem Schlagenden das Ziel zu sichern, als auch für den Fall eines Mißerfolges das Tier in der Gewalt zu behalten.

Der Methoden, um Tiere der Bewegungskraft zu berauben und in einer für die Schlachtung geeigneten Weise zu lagern, gibt es manche. Daß es sich dabei nur um solche handeln kann, die durch wissenschaftlich gebildete Tierärzte erprobt und gelegentlich der an Tieren auszuführenden Operationen, oder auch für den speziellen Zweck der Tötung der Tiere erproben wurden, ist selbstverständlich.

Auf jene rohen Athletenproben, die man gelegentlich dieses Aktes der Schlachtung beobachtet, kann, nehme ich hier keine Rücksicht. Es gibt einfache Methoden des Immobilisierens, die, mit dem entsprechenden Küstzeug unter Leitung des Tierarztes eingeübt, den Zweck in **humaner** Weise erfüllen.

Ist einmal die Bewegungslosigkeit und Lagerung des Tieres erfolgt, so wird kaum mehr ein Zweifel darüber aufkommen können, ob nun noch die Betäubung durch Zertrennung einzelner Schädelknochen und bei manchen Tieren auch von Hirnteilen eintreten soll, oder ob es zweckmäßiger erscheint, nun gleich zur Entblutung zu schreiten.

Auf Grund dieser Erwägungen wird wohl jeder vorurteilsfreie Sachverständige zu dem Urteil kommen, daß die Methode des „Schächtens“ **sowohl in hygienischer Hinsicht, als auch vom Standpunkte der Humanität allen anderen Schlachtmethoden überlegen ist.**

Sanitätsrat Klemenčević,

f. f. o. Professor der allgemeinen und experimentellen
Pathologie.

A. A. Anatomisches Institut
zu Innsbruck.

Innsbruck, den 16. September 1908.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß bei der Schlachtmethode die man gewöhnlich als Schächten bezeichnet, bei welchem die großen Blutgefäße und Nerven des Halses mit einem scharfen Messer rasch durchschnitten werden, beinahe augenblicklich Gehirnanaemie und damit auch Bewußtlosigkeit eintritt. **Es kann deshalb diese Schlachtmethode, sofern dabei ein entsprechend scharfes Instrument Verwendung findet, sicherlich nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.**

Prof. Dr. F. Hochstetter,
Vorstand des anatomischen Instituts der Universität.

Innsbruck, 22. Juli 1908.

Ich bin selbstverständlich ebenfalls der in den Gutachten vertretenen Ansicht aller Physiologen, daß eine rasche Durchschneidung der großen Halsgefäße mit scharfem Messer infolge der sehr bald eintretenden Gehirnanaemie **innen ganz kurzer Zeit Bewußtlosigkeit herbeiführt.**

Prof. F. Hofmann,
Vorstand des physiologischen Instituts der Universität.

**A. A. Hygienisches Institut
der Universität Innsbruck.**

Innsbruck, am 10. Oktober 1908.

Daß die beim Schächten geübte rasche Durchschneidung der großen Halsschlagadern die sofortige Bewußtlosigkeit der Tiere hervorbringt, ist unabweiflich. Aus diesem Grunde kann beim Schächtungsakte selbst wohl nicht von einer Tierquälerei gesprochen werden.

Wenn die vorbereitenden Handlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Schonung bewerkstelligt, das gewaltsame zu Boden werfen der Tiere und das häufig lange Warten der Tiere auf den Schächter in liegender Stellung, wie ich es auf dem Schlachthause zu St. Marx in Wien mehrfach gesehen habe, vermieden werden, ist die Schächtung nicht nur zuzulassen, sondern vom Standpunkte der besseren Haltbarkeit gut auszubeteten Fleisches jeder anderen Tötungsart überlegen.

Prof. Dr. A. Lobe,

Direktor des Hygienischen Instituts der Universität.

Kolozsvári m. kir. Ferencz József
Tudományegyetemi Alt. Kór-és
Gyógytani intézet.

Kolozsvár (Magyarország) 1908. május 12.

Állatkínzás-e a szarvasmarhának zsidó szertartás szerint való leölése (a saktolás)?

Annál kitünősége nyilatkozott már az élettani tudományok ebben a kérdésben, hogy teljesen fölöslegesnek tartom egy pár századikul magam is kijelenteni, hogy éppen ez a nem állatkínzás. Es szerencsésnek tartom azt az embert, a ki olyan kevés szenvedéssel lép át az életből a halálba, mint a zsidó szertartás szerint leölt állat. A borotvaéllű kessű oly tünevényes gyorsasággal történik a lágy részek átmetszése a nyak első részén, hogy szinte nem is fájhat. Vagy ha fáj, hát csak egy pár pillanatig fáj, mert a metesztést nyomban követő vérpatakzás mindjárt eszméletlenséget okozs a görcsös rángatózás kijnait már nem érzti a halódó állat.

Löte József,

az áll. kór-és gyógytany nyilv. r. tanára.

(Uebersetzung.)

**Institut für allgemeine Pathologie und Anatomie
an der Königl. ungar. Franz-Josefs-Universität
in Kolozsvár**

Kolozsvár (Klausenburg), den 12. Mai 1908.

Ist das Töten des Hornviehs nach jüdischem Ritus (das Schächten) eine Tierquälerei?

In dieser Frage wurden bereits von so vielen Autoritäten der biologischen Wissenschaft Gutachten abgegeben, daß ich es für vollkommen überflüssig erachte, als einer der Hundertsten auch meinerseits zu erklären, daß es durchaus keine Tierquälerei ist. Und ich halte den Menschen für glücklich, der mit so geringen Schmerzen vom Leben zum Tode übergeht, wie das nach jüdischem Ritus getötete Tier. Mit dem haarigen Messer geschieht das Durchschneiden der Weichteile an der vorderen Seite des Halses mit so phänomenaler Schnelligkeit, daß es fast gar nicht schmerzen kann. Oder falls es doch schmerzt, so nur ein paar Augenblicke, denn die dem Schnitt unmittelbar folgende Blutentströmung bewirkt Bewußtlosigkeit, und die Schmerzen der krampfhaften Zuckungen werden vom sterbenden Tiere nicht mehr empfunden.

Dr. Josef Löte,

ordentliches öffentlicher Professor der allgemeinen Pathologie und Anatomie.

**Fgyetemi Közegészségtani Intézet.
Kolozsvár.**

Kolozsvár, 1908. márczius. hó 8.—án.

Egész tudományos irodalom fejlődött ki azon kérdés fölött, hogy az ember számára húst szolgáltató állatoknak, a zsidó rítus szerint való megölése (elvezetése) jobban állatkínzás-e, mint ugyanazon állatok életének más módon való megszüntetése.

Ezen irodalom szaporításához nem akarok hozzájárulni, mert vallo, hogy ez a kérdés a tudomány szempontjából már tulereit. Nem szaporitom a szót azért sem, mert az, a kinek az élet átmenetelét a halálba számos alkalma volt megfigyeni. — ezt a kérdést végtelenül egyoldalunak. — és éppen ezért a nevétségessel határosnak találja.

A mig az embernek az állatok húsára, — mint a test elhasznált részének legkiadósabb pótlójára szüksége lesz, — addig az embernek állatot ölnie, — tehát életet elpusztítania kell.

Az élet elpusztítása a csunya dolog. A mód emellet csak másodrendű!

Azt nem lehet letagadni, hogy az agyvelő gyors vértelenítésével előidézett halál az egyik, legkevésbébbé fájadalmas módja az élet megszüntetésének.

Azt sem lehet letagadni, hogy az elvezetett állat husa mai fölfogásunk szerint szebb, jobb, tartósabb, — mint bármely más fortélylyal megölt állaté. Ezért vezettetjük el az összes szarvasokat és a négylábuk legnagyobb részét is.

Miért legyen tilos a zsidóknak ugyanazon eljárás a szarvasmarhánál, a melyet mi, — más vallásuk — sokkal nagyobb számu más állatnál naponta gyakorolunk?

Dr. Rigler Gustav.

a közegészségtan ny. r. tanára.

(Uebersetzung.)

**Hygienisches Institut der Universität
Kolozsvár (Klausenburg).**

Kolozsvár (Klausenburg), den 28. Februar 1908.

Es ist eine ganze wissenschaftliche Literatur über die Frage entstanden, ob die Tötung der für den Menschen Fleisch liefernden Tiere nach jüdischem Ritus (das Ausblutenlassen) eine größere Tierquälerei darstellt, als die Sistierung des Lebens derselben Tiere auf andere Art.

Ich will zur Vermehrung dieser Literatur nicht beitragen, weil diese Frage meiner Ueberszeugung nach vom Standpunkte der Wissenschaft bereits längst entschieden ist. Auch aus dem Grunde mache ich nicht viel Worte, weil demjenigen, der den Uebergang vom Leben zum Tode häufig zu beobachten Gelegenheit hat, diese Frage unendlich einseitig und eben darum an's Lächerliche grenzend erscheint. Solange der Mensch des Fleisches der Tiere als des ausgiebigsten Ersatzes für die verbrauchten Körperteile bedürfen wird, muß er Tiere töten, also Leben vernichten.

Die Vernichtung des Lebens ist das Sühliche. Daneben ist die Art derselben von untergeordneter Bedeutung!

Es läßt sich nicht leugnen, daß der durch schnelle Blutentleerung des Gehirns herbeigeführte Tod eine der am wenigsten schmerzhaften Arten der Sistierung des Lebens ist.

Auch das läßt sich nicht leugnen, daß das Fleisch des ausgebluteten Tieres unserer heutigen Auffassung nach schöner, besser, haltbarer ist, als dasjenige eines auf jede sonstige Art getöteten Tieres. Darum lassen wir alles Geflügel und auch den größten Teil der Vierfüßler ausbluten.

Warum soll den Juden dasselbe Verfahren beim Hornvieh verboten sein, welches wir Andersgläubige bei einer viel größeren Anzahl anderer Tiere täglich üben?

Dr. Gustav Rigler,

ordentl. öffentl. Professor der Hygiene.

Kolozsvár (Klausenburg), den 28. Februar 1908.

Es liegt kein Grund vor, daß ich meine früher schon einmal geäußerte Meinung über die Frage, ob das „Schächten“ im Vergleich mit anderen Schlachtmethode als Tierquälerei anzusehen sei, ändern sollte. Ich erkläre demnach hiermit, daß ich mein Gutachten vom 6. Jänner 1891²⁾ seinem vollen Inhalte nach aufrecht erhalte.

Prof. L. v. Hdránszky,

Direktor des physiologischen Institutes der königlich ungar. Universität zu Kolozsvár.

²⁾ Pal. Gutachten-Sammlung S. 55.

Lemberg, den 26. Februar 1908.

Die Frage, ob das rituelle Schächten der Tiere als ein dem zu tötenden Tiere das geringste Minimum von Qual bereitendes Vorgehen zu betrachten ist, muß von jedem, der eine Kenntnis der Verrichtungen des Nervensystems besitzt, in bejahendem Sinne beantwortet werden.

Die normale Tätigkeit des Gehirnes, welches der Sitz des Bewußtseins ist, ist von der ununterbrochenen Zueifung mit Blut derart abhängig, daß Dehnung der Blutzufuhr zum Gehirne sofortiges Schwinden des Bewußtseins hervorruft. Da beim Schächten die großen, das Gehirn versorgenden Schlagadern reich mit einem sehr scharfen Messer durch-

schnitten werden, verliert das geschlachtete Tier fast momentan das Bewußtsein. Die Gehirnanämie infolge des Blutverlustes und des Ausschlusses der Karotiden erfolgt so rasch, daß es sogar fraglich erscheint, ob der Schnitt selbst irgend welchen Schmerz verursacht. Wissen wir doch aus eigener Erfahrung, daß ein Schnitt, welchen wir uns zufällig mit scharfem Messer zugezogen haben, im Momente des Schneidens oft gar nicht gefühlt wird, und erst die entstehende Wunde zu schmerzen beginnt.

Die nachträglichen Bewegungen des Tieres, welche in Form von Krämpfen und dergl. auftreten und das Aussehen von Schmerzäußerungen haben, sind Folgen der Blutleere des Nervensystems (verlängertes Mark): sie entstehen ganz ohne Beteiligung des Bewußtseins und können keineswegs als Symptome irgendwelcher vom Tiere empfundenen Schmerzen oder Qual betrachtet werden.

Auch durch äußeren Reiz in diesem Stadium hervorgerufene Bewegungen des Tieres sind keine Zeichen von Erhalten des Bewußtseins, sondern Reflexbewegungen, welche infolge der durch die Verblutung hervorgerufenen Steigerung der Reflexerregbarkeit noch leichter als beim normalen Tiere entstehen.

Prof. Dr. Adolf Betz,

Direktor der physiologischen Instituts an der Universität
Lemberg.

82.

Lemberg, den 19. Juni 1908.

Dem mir ausgesprochenen Wunsche, mich über das Schächten zu äußern, nachkommend, vermag ich nach dem Durchlesen der bereits erschienenen und mir überreichten, stellenweise sehr gründlichen Gutachten denselben kein grundsätzlich neues Moment hinzuzufügen und beanüge mich daher auf Grund vielfacher persönlicher Beobachtung mit der Erklärung, daß ich in einem richtig ausgeführten Schächtschnitt **durchaus keine Tieranästhesie** erblicken kann, und daß auch mit Bezug auf die Beschaffenheit und Konservierung des Fleisches die bei dem Schächten stattfindende rasche und ausgiebige Blutentleerung nur als günstig bezeichnet werden muß.

Prof. P. Ancera,

Direktor des hygienischen Instituts der Universität Lemberg.

83.

Prag, 2. April 1908.

Schon die theoretische anatomisch-physiologische Ueberlegung führte mich zum Resultat, daß der rituelle Schächtschnitt einen **äußerst raschen, wohl fast schmerzlosen Tod** durch die rasche Verblutung herbeiführen muß. So haben auch alle diejenigen, die von dem Bestreben nach möglichst weitgehendem Tierichth erfüllt sind, **keine Ursache, gegen die Schächtung wegen ihrer größeren Grausamkeit anzujurren**. Durch eigenen Augenschein überzeuge ich mich von der **Richtigkeit dieser Annahme**.

So kann ich mich denn dem von meinem Vater Adolf Nid schon vor fast einem halben Jahrhundert gegebenen ausführlichen Gutachten*) vollinhaltlich anschließen.

Professor Dr. N. Nid,

Vorstand des anatomischen Instituts der k. k. deutschen
Universität.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. I. 1 ff., 24 ff.

84.

Prag, den 12. Februar 1908.

Aufgefordert, meine wissenschaftliche Ansicht als Physiologe über die Frage zu äußern, ob im Vergleich zu anderen Schlachtungsarten besondere Qualen der Tiere zu erwarten seien, wenn sie durch einen schnellen, scharfen Schnitt am Hals, bei welchem aus den eröffneten Schlaadern des Kopfes plötzlicher starker Blutverlust eintritt, getötet werden, muß ich in Uebereinstimmung mit so vielen Physiologen, welche ihr Gutachten hierüber schon abgegeben haben, **entschieden verneinen**.

Davon, daß kein Bewußtsein und also auch weder Schmerz, noch Qual angenommen werden können von dem Momente an, in welchem eine plötzliche Blutleere im Gehirn eintritt, muß jeder überzeugt sein, denn die vielen physiologischen und pathologischen Tatsachen bekannt sind, aus denen die Abhängigkeit des Bewußtseins von dem normalen Funktionieren der äußerst empfindlichen Nervengebilde des Großhirns bekannt sind und der überdies weiß, wie dringend das normale Funktionieren dieser Gebilde einer normalen Blutdurchströmung bedarf. Trotz der bündigsten Erklärungen der ange-

sehensten Physiologen wird aber doch immer wieder von Laien oder unwissenschaftlichen Medizinern die Meinung ausgesprochen, daß durch einen Schlag oder Schuß gegen den Kopf eine schnellere oder sicherere Betäubung erzielt werden könne. Demgegenüber mag darauf hingewiesen werden, daß es sich auch bei der betäubenden Wirkung des Salzschnittes durchaus nicht nur um eine Ernährungsunterbrechung im Gehirn, sondern außerdem ebenso und vielleicht in noch größerem Maße als bei der stärksten Erschütterung von außen um eine Erschütterung des Gehirns von innen her handelt.

Die Schlagadern (Arterien) des gesunden Tieres sind am ganzen Körper und so auch am Hals und innerhalb der Schädelhöhle und des Gehirns strobend mit Blut gefüllt; ihre stark elastischen Wände sind dadurch gedehnt und straff gespannt. Die Mächtigkeit des Blutstrahles, welcher aus dem Kopfe jeder durchschnittenen Halsarterie hervorströmt, zeigt die Kraft und Schnelligkeit an, mit welcher sich die durch den Blutdruck gespannt gewesenen Arterien des Kopfes entleeren, sobald ihnen die Möglichkeit hierzu durch die Halswunde gegeben ist. Mit dieser Schnelligkeit und in diesem Umfange tritt eine Abnahme des Füllungsinhaltes der Schädelkapsel ein; diese ist unadäquat, und es würden in der Umgebung aller großen und kleinen Hirnarterien leere Räume und Zerreißungen von Hirnsubstanz eintreten müssen, wenn nicht zur Raumausfüllung doch etwas Blut aus den nicht durchschnittenen Venen zur Verfügung stände. Die Widerstände in den Saargefäßen zwischen den feinsten Arterien und Venen sind zu groß, als daß der Flüssigkeitsersatz durch eine innerhalb der Gefäßbahnen fortgesetzte Druckschwankung so schnell bewirkt werden könnte, die Verengung der entleerten Arterien muß vielmehr zu einer Erweiterung der Venen durch einen Zug geschehen, für dessen Uebertragung nur der Weg durch die dazwischen gelegene Hirnsubstanz zur Verfügung steht. Für die erschütternde Wirkung ist dieser plötzliche starke Zug an der Hirnsubstanz zwischen Arterien und Venen einem noch so starken und geschickten Schlage oder Schusse gegen die Oberfläche der Schädelkapsel **mindestens gleich zu setzen**, bei welchem letzteren ein großer Teil der Wirkung an der Festigkeit der Schädeldecke verloren geht.

Um wie bedeutende im Schädelinneren sich abspielende Kräfte es sich bei einer plötzlichen Entleerung der Kopfarterien handelt, kann man nach einer Röhrenprobe, bei welcher gar kein Blut aus Körpervenen zum Füllungserfasse zur Verfügung steht, sondern Luft in die durchschnittenen Venen eingesaugt wird. Bei der Sektion zeigt sich diese Luft in getrennten Blasen und Wäschen weithin in die Hirnvenen bis zu feinsten Verzweigungen derselben vorgepresst. Die Physiker nennen solche durch Luftblasen unterbrochene Flüssigkeitsströme in engen Röhren Kaminsche Ketten, und sie haben durch Messungen gelehrt, wie große Kräfte erforderlich sind, um solche Ketten fortzubewegen. Die in dem Gehirne selbst, also unmittelbar an wirksamster Stelle anreisende Erschütterung kommt bei der plötzlichen Blutentleerung der Hirnarterien zu der Ernährungsstörung hinzu, und diese beiden, auf dasselbe Ziel vereinten Wirkungen müssen **mindestens ebenso schnelle, sichere und vollkommene Betäubung** herbeiführen als der geschickteste Schlag oder Schuß gegen den Schädel von außen.

Dr. med. Johannes Gab,

Professor der Physiologie an der deutschen Carl-Ferdinands-Universität.

85.

Prag, den 21. Februar 1908.

Auf Eruchen der Prager israelitischen Gemeinde bezeuge ich in Hinsicht der Frage der rituellen Tötung von zur Nahrung dienenden Tieren vom physiologischen Standpunkte Nachstehendes:

Die plötzliche Einstellung des Blutstromes durch das Gehirn hat die Einstellung der Tätigkeit des Gehirns und insbesondere der Gehirnrinde, daher den **augenblicklichen Verlust des Bewußtseins** zur Folge.

Die Anämie des Gehirns ist die zarteste und **natürlichste Art der Anästhesie**. Die alphasitischen Krämpfe, welche hier eintreten, entstehen durch die Reizung des verlängerten Markes und des Rückenmarkes und **hängen nicht mit der Tätigkeit des Großhirns zusammen**. Dagegen stört das Durchstechen des verlängerten Markes selbst bei Aufrechterhaltung des Blutstromes durch das Gehirn die Tätigkeit des Großhirns nicht, und das Bewußtsein kann bis zur Einstellung des Blutstromes durch das Gehirn fortbauern. Das

Durchstechen des verlängerten Markes kann selbst größere Schmerzen verursachen, als das Durchschneiden der weichen Halssteile unter gleichzeitiger Öffnung der Blutgefäße.

Dr. F. Mareš,

Professor der Physiologie an der Prager (tschechischen) Universität.

86.

Prag, den 8. März 1908.

Die Anforderungen, welchen beim Schlachten von Tieren entsprochen werden soll, sind hauptsächlich folgende: Die zur Vorrichtung des Tieres nötige Zeit soll kurz sein, damit das Tier nicht durch überflüssige Vorbereitungen geängstigt werde, ferner soll das Schlachten des Tieres ohne Schmerzen verlaufen; endlich soll sich das Blut in genügender Menge aus dem Körper entfernen, da sonst das Fleisch ein unansehnliches Aussehen erlangt und leicht der Zerstückung anheimfällt, wenn keine genügenden Konservierungsmittel zur Disposition stehen. Dazu tritt noch, namentlich bei Schlachthäusern von größerer Ausdehnung, die Anforderung, daß die ganze Prozedur nicht viel Zeit in Anspruch nehme und sich mit einer gewissen Bequemlichkeit vollziehen lasse.

Der Zweck dieser Schrift besteht nur in der Beurteilung der verschiedenen bei der Tierer Schlachtung gebräuchlichen Methoden vom Standpunkte der Humanität. Es ist daher hier in erster Reihe die Anforderung im Auge zu halten, daß das Schlachten des Tieres ohne Schmerz für das Tier oder wenigstens ohne länger währenden Schmerz stattfindet. Die Frage, wie schnell der Tod des Tieres eintritt, ist hier von untergeordneter Bedeutung; es handelt sich ja hauptsächlich um die Frage nach Erzielung von Bewußt- und Schmerzlosigkeit. Die Methoden, welche an dieser Stelle selbstverständlich nur oberflächlich dargestellt werden können, kann man in zwei Gruppen einteilen:

Eine Gruppe bildet das Ausschüttenlassen des Tieres und dies entweder durch Durchschneiden der Halsadern bei der oberen Apertur des Brustkorbes durch den **Bruststich** oder durch Durchschneiden des Halses, wobei alle Puls- und Blutadern, die Nerven, die Luft- und Speiseröhre mittels des sogenannten Halschnittes durchtrennt werden (**Schächten**).

Die Methoden der zweiten Art beruhen darauf, daß das Tier, damit es beim Bruststich und Halschnitte keinen Schmerz empfinde, vorher betäubt wird und zwar durch Schlag auf den Schädel oder ins Gesicht, ferner durch das Eintreiben eines Hohlmeißels (Pouterolle) oder eines Bolzens durch die Schädelkapsel oder durch einen aus einer hierzu eigens konstruierten Vorrichtung in das Gehirn abzugeben zu tun.

Von all' diesen Arten von Betäubung kann man vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behaupten, daß durch den ausgedehnten Choc das Tier momentan bewußtlos werden kann. Infolge der Erschütterung und Verletzung der Großhirnrinde stellt diese ihre Funktion ein, sodaß die schmerz-erzeugenden Erregungen der sensitiven Nerven nicht mehr in der Großhirnrinde empfunden werden können. Das Tier fällt daher, wenn der Choc genügend stark und von hinreichender Ausdehnung war, weder die mit der Betäubung, noch die mit der nachträglichen Eröffnung der Halsgefäße verbundenen Schmerzen. Dies beweisen auch die Erfahrungen aus der menschlichen Pathologie, auf die hauptsächlich hier mit der Angabe hingewiesen hat, daß der Mensch bei der Wirkung eines heftigen Stoßes auf die Hirnhäute bewußte Empfindungen nicht besitzt.

In der Praxis aber verhält sich die Sache anders, wie aus folgendem erhellt:

a) Für die beste Art der Betäubung wird mit allem Rechte das Schichten der Tiere ins Gehirn betrachtet. Der Choc entsteht rasch und in ausgedehntem Maße. Das Tier sinkt sofort ohne Bewußtsein zu Boden. Ob aber das Tier beim Schüsse gar keinen Schmerz empfindet, kann mit Sicherheit nicht behauptet werden, denn der Choc kann in seiner Stärke variieren. Aber angenommen, daß das Tier den Schmerz nicht empfinde, so hat diese Methode noch einen Fehler: sie läßt sich nicht bei kleinen Tieren wie bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Kaninchen und Geflügel anwenden. Die Methode leidet daher an Einseitigkeit. Hierzu kommt noch ein anderer Nachteil: Es ist nämlich schon vorgekommen, daß das Projektil den Schädel durchdrang und infolgedessen einen von den Schlachtgehilfen schwer verwundete, oder daß es durch Beschädigung des verlängerten Markes eine genügende Entblutung des Tieres verhinderte. Dieser Uebelstand wegen hat diese Methode bisher eine ausgedehnte An-

wendung nicht gefunden; sie wird, wie bereits angeführt, nur bei großen Tieren und in großen Schlachthäusern angewendet.

b) Mit Bezug auf die Betäubung der Tiere durch den Stirnschlag, welche in Berlin systematisch angewendet wurde, kann bemerkt werden, daß, wenn der Schlag durch einen geschickten und starken Menschen geführt wird, vollends, wenn auch die Hirnhäute dabei eingedrückt wird, das Tier sogleich unter dem ersten Schläge fällt. Kann aber jemand mit Gewißheit behaupten, daß das Tier kein Schmerzgefühl hatte? Es besteht eine ganze Reihe von an Menschen gewonnenen Erfahrungen, daß nach einem Schläge auf den Schädel der Verletzte das Bewußtsein eingebüßt, aber nach dessen Wiedererlangung angegeben hat, den Schlag auf den Kopf gefühlt zu haben. Die Schläge beim Schlachten der Tiere sind gewiß nicht immer gleich stark. Aus diesem Grunde kommt es häufig vor, daß das Tier auf den ersten Schlag nicht fällt, daß die Schläge wiederholt werden müssen, namentlich wenn die schlagende Person nicht genug Geschicklichkeit und Kraft besitzt. Dem sich die Gelegenheit geboten hat, einer derartigen Schlachtung beizuwohnen, dem drängt sich die veinliche Ueberzeugung auf, daß das Tier in einer widerlichen Weise gequält wird, und daß an Stelle des aus Mitleid für die Tiere eingeführten Verfahrens widerwärtige Grausamkeit getreten ist. Dagegen hat sich die Methode der Betäubung durch einen Schlag bei kleinen Tieren, weil hier ein ausgiebiger Choc leichter zu erzielen ist, gut bewährt. Aber gerade bei kleineren Tieren ist sie in der Regel nicht eingeführt. In einigen Gegenden kommt der Vorteil dieser Methode nur Schweinen und Kaninchen zustatten.

c) Im Hinblick auf jene Methoden, bei welchen eine Pouterolle oder ein Bolzen in das Gehirn eingetrieben wird, ist anzuführen, daß auch hier die praktischen Erfahrungen den theoretischen Erwägungen nicht entsprechen. Derlei Erfahrungen bilden keine Seltenheiten; man darf nur nicht vergessen, daß nicht alle beim Schlachten sich ergebenden Unzulänglichkeiten öffentlich bekannt werden. So ereignet es sich, daß das Instrument in das Gehirn eindringt, aber das Tier doch nicht niedersinkt und, wenn es niedersinkt, wieder aufsteht. Um dies zu verhindern, hat, wie Tiertag angibt, der die Tötung Vollziehende ein Stäbchen (spanisches Rohr) bereit, welches er durch die Öffnung in das Schädelinnere einführt, und womit er das Gehirn und das verlängerte Mark durchwühlt. Da diese Manipulation sowohl bei Anwendung der Pouterolle als des Bolzens auszuführen wird, folgt, daß die Anwendung des Stäbchens nicht zu den Seltenheiten gehört. Daß diese Manipulationen als rohe Tierquälerei bezeichnet werden müssen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Sinequa hat sich die Pouteroll- und Bolzenmethode bei kleineren Tieren bewährt; aber daß die Tiere bei der Anwendung dieser Vorrichtungen keinen Schmerz empfinden, kann von keinem Menschen mit Gewißheit behauptet werden.

d) Mit Bezug auf die Methode, nach welcher zum Behufe der Betäubung in das verlängerte Mark ein dolchartiges Messer eingetrieben wird, muß ich mich nachstehend aussprechen: Das Tier fällt sofort nach dem Stiche nieder, und hieraus wurde geschlossen, daß das Tier das Bewußtsein momentan verliert. Aus diesem Grunde wurde diese Methode in Auf-land in die Praxis eingeführt. Aber jene Schlussfolgerung ist nicht berechtigt. Das Bewußtsein verschwindet insbesondere bei größeren Tieren, wenn der Choc nicht von genügender Ausdehnung war, nicht, und deshalb hat Oberst diese Methode für die grausamste Art der Tötung der Tiere erklärt. Als dann Tembo nachgewiesen hatte, daß das Tier nach der Tötung gefalzenes Brot annahm, wurde jene Schlussfolgerung als unrichtig anerkannt, und seither ist diese Methode in Auf-land abgeschafft worden. Außerdem können Tiere mit durchstochenem Mark nicht genügende Mengen von Blut ausstoßen, weil das Centrum der Atmung sowie die vasokonstriktori-chen Zentren verletzt sind. Die Lähmung der Atmungsorgane macht die Atembewegungen, welche den Blutstromlauf unterstützen, unmöglich, und die Lähmung der vasokonstriktori-chen Zentren erniedrigt den Fluidru-ck in den Zirkulationsorganen, wodurch das Blut aus den ange-schnittnen Blutgefäßen nur in ungenügendem Ausmaße ausströmt. Auch die Krämpfe, welche durch das Ausströmen des Blutes sich sonst einstellen und den Ausfluß desselben unterstützen, bleiben wegen Zerstörung der muskelfebewegenden Nerven aus, was abermals die genügende Blutentleerung erschwert. Eine ähnliche Folge mit Bezug auf die Blut-ausströmung hat der früher erwähnte Schlag in den Nacken, das oben erwähnte Zerwählen des verlängerten Markes mit einem Stäbchen oder der Schuss, wenn die Ladung in das

verlängerte Mark eingedrungen ist. Der Genickstich entspricht daher weder den Forderungen der Menschlichkeit, noch dem praktischen Bedürfnisse und zeigt deutlich, wie auch Sachverständige bei Beurteilung von Schlachtmethoden sich täuschen können.

e) In England wurde für das Töten der Tiere eine besondere Methode empfohlen, welche darauf beruht, daß bei den Tieren durch Einblasen von Luft in den Brustkorb mit Hilfe eines kleinen Bleibalones Pneumothorax hervorgerufen wird. Das Tier kann infolgedessen durch die von der Luft zusammengepreßten Lungen nicht atmen und erstickt. Die Einzelheiten dieser Methode sind dem Gefertigten nicht genügend bekannt, weshalb er sich in die Beurteilung dieser Methode nicht einlassen kann. Nur jedoch soll angeführt werden, daß diese Methode nicht für geeignet anerkannt wurde und deshalb auch keine größere Ausbreitung gewonnen hat.

f) Die Tötung durch Bruststich (sie wird nur bei kleineren Tieren ausgeführt) und durch Halschnitt (bei großen und kleinen Tieren) ohne vorhergehende Betäubung bildet schon seit langer Zeit den Gegenstand einer sehr lebhaften, leider sogar leidenschaftlichen Diskussion. Diesen Methoden wird vorgeworfen, daß das Tier beim Töten gequält werde, weil sowohl Schnitt als auch Stich bei vollem Bewußtsein ausgeführt werden. Aus diesem Grunde wird verlangt, daß das Tier vorher betäubt werde. Allein, wie oben angeführt, tritt die Betäubung trotz Schlag, Pontrolle und Bolzen nicht immer ein. Dadurch wird die Betäubung für das Tier zu einem schmerzhaften Akt, und auch der Schmerz infolge des Schnittes oder Stiches wird ihm nicht erspart. Unter solchen Umständen werden, anstatt daß man das Tier von einer Schmerzattade befreit, deren zwei herbeigeführt.

Ist aber eine vollständige Betäubung des Tieres nicht regelmäßig zu erzielen, dann sind die Betäubungen bezüglich der Methode des Bruststiches und des Halschnittes ohne Erfolg, um so mehr, als der nach den letzteren Methoden zugefügte Schmerz von kurzer Dauer ist.

Das Blut gelangt nämlich vorwiegend durch vier Pulsadern in das Gehirn, durch die beiden inneren Halsschlagadern und die beiden Wirbelschlagadern. Das Blut ergießt sich aus allen vier Schlagadern in den circulus arteriosus Willisii und gelangt von hier aus durch kleinere Arterien ins Gehirn. Werden nun durch den Bruststich oder den Halschnitt die beiden gemeinsamen Karotiden durchschnitten, so erhält in demselben Augenblick das Gehirn kein Blut mehr aus den inneren Karotiden. Ferner verringert sich die Blutmenge aus den beiden Wirbelschlagadern dem Gehirne nach zufließt, weil das Blut aus den durchschnittenen Halsschlagadern in mächtigem Strome aus dem Körper des Tieres nach außen herborischießt, und ferner kommt das Blut der Wirbelschlagadern dem Gehirne darum nicht zustatten, weil es, wie experimentell sichergestellt ist, im circulus arteriosus Willisii angekommen, solange der Blutdruck in demselben positiv ist, durch die durchschnittenen inneren Halsschlagadern abfließt. Da aber des weiteren auch die Venen am Hals durchschnitten sind, so fließt auch durch sie das Blut aus dem Gehirne ab.

Aus dem Angeführten folgt, daß das Gehirn durch eine Durchschneidung der Halsgefäße trotz der zwei Wirbelschlagadern mit außerordentlicher Schnelligkeit blutleer wird. Dazu tritt noch eine andere Eigenschaft des Gehirns hinzu. Das Gehirn ist einem Blutmangel gegenüber außerordentlich empfindlich und stellt, wie durch Versuche nachgewiesen ist, infolge ungenügender Durchblutung sehr rasch — 300 mal schneller als andere Organe — seine Funktion ein, wodurch Bewußtlosigkeit eintritt. Werden z. B. einem Hunde beide Karotiden durchschnitten, so nimmt er schon nach einigen Sekunden auch starke Schmerzindrücke nicht mehr wahr. Es kann also ohne Rückhalt behauptet werden, daß das Tier den Bruststich oder den Halschnitt als einen heftigen Schmerz zwar empfindet, daß aber dieser Schmerz rasch vorübergeht.

Hierbei ist aber noch ein wichtiger Umstand namentlich bezüglich des Halschnittes zu berücksichtigen: Wird der Schnitt oder Stich von einer ungeschulten Hand ausgeführt, so wird die Schmerzempfindung eine intensivere sein. Dies tritt leider häufig namentlich bei Schlachtungen in Privatwirtschaften, nicht aber bei der Schächtung ein, bei welcher eine eingelebte und auf ihre Qualifikation geprüfte Person den Halschnitt, ohne das Messer abzusetzen, ausführt. In der Literatur tritt zwar ab und zu die Angabe auf, daß der Schächter drei Schnitte ausführt. Meiner Information zufolge ist diese Angabe unrichtig; der Schächter muß den Halschnitt ohne abzusetzen ausführen. Wenn nun ein Tier wunden bedeutet, ihm ohne Grund Schmerzen zu bereiten,

oder den Schmerz ohne Grund zu vergrößern oder zu verlängern, so kann der Vorwurf der Tierquälerei das Schächten nicht treffen. Hier wird alles angeboten, um den Schmerz auf ein Minimum zurückzuführen.

Die von manchen Laien vertretene Meinung, daß durch die Durchschneidung der Luft- und Speiseröhre das Leiden des Tieres abgekürzt wird, ist allerdings eine irrtümliche. Die Durchtrennung jener Organe ist aber trotzdem bei der Schächtung als zweckmäßig zu bezeichnen, weil durch die Durchschneidung der Weichteile des Halses in ihrer Gänge die beiden Karotiden rascher geöffnet werden können, als wenn der Schächter den angeführten Organen bei der Führung des Messers ausweichen würde. Außerdem sei erwähnt, daß beim Brust- und Halschnitt das Blut in hinreichendem Maße aus dem Tiere ausströmen kann. Denn die Bewegungen der Atemwerkzeuge, das Erhaltensein der vasokonstriktorischen Zentren und die durch die Anämie erzeugten Krämpfe wirken unterstützend auf die Ausströmung des Blutes ein.

Die Einwendung ferner, daß die Tiereschächtung durch Halschnitt bei mitleidigen Menschen Widerwillen erregt, ist unbegründet, falls man diesen Vorwurf nur gegen den Halschnitt erhebt, denn es kann behauptet werden, daß jede Schlachtung welcher Art immer ein Gefühl des Widerstrebens erweckt. Am meisten würde der Humanität entsprochen werden, wenn das Tier vor dem Stiche oder Schnitte durch irgend ein Narkotikum betäubt werden würde. Leider kann man mit den Tieren, deren Fleisch zum Genusse bestimmt ist, nicht so verfahren. So muß der Mensch trotz seiner erhabenen Bestrebungen mit jenem Widerwillen wie mit einem unabwendbaren Uebel rechnen.

Die Stich- und Schnittmethoden haben jedoch bei größerer Tieren einige Mängel. Das Tier muß gefesselt und mit Stricken niedergelegt werden, was öfters in so roher Art geschieht, daß dem mit Gewalt zu Boden niedergeworfenen Tiere die Hörner abgebrochen werden; oder der Schächter hat nicht alles vorbereitet, wodurch zwischen dem Niederlegen des Tieres und der Schlachtung längere Zeit vergeht. Diese Mängel können, wie es im Herzogtum Meiningen geschehen ist, durch gesetzliche Vorschriften leicht beseitigt werden, denn die Methoden, nach welchen das Tier mit Hilfe von Stricken zu Boden gelegt und nicht niedergeworfen wird, sind gut ausgearbeitet (es sei hier nur auf die Methode von Sauer verwiesen), und sie entsprechen soweit als möglich den Anforderungen der Menschlichkeit. Ferner ist angeordnet worden, daß der Kopf des Tieres verlässlich befestigt werde und der Schächter sofort den Schnitt ausführe. Weiter wird vom Gesetz verlangt, daß der Schächter seine Qualifikation in genügender Weise datur müsse. Dieser Forderung wird übrigens fast überall entsprochen.

Ein weiterer Mangel, allerdings hygienischer Art, ist, daß bei großen Tieren nach Durchtrennung der Speiseröhre der Inhalt des Magens emporsteigen und sich mit dem ausströmenden Blute vermengen kann. Derartige Blut soll nicht zum menschlichen Genusse zugelassen werden. Auch diesem Mangel ist ohne Schwierigkeit beizukommen.

Aus dem Mitgeteilten folgt endlich, daß die Schlachtung durch Halschnitt nach gehöriger Vorbereitung alles hierzu Notwendigen wegen der Einfachheit ihrer Ausführung sicher und regelmäßig zum Ziele führt. Die Schlachtung mit Betäubung beruht doch auf zwei Eingriffen, die Schächtung aber nur auf einem, ein Vorteil, der gewiß hoch anzuschlagen ist, zumal überdies bei derselben jene zufälligen, nicht voraussehenden und das menschliche Mitgefühl herausfordernden Unzukünftlichkeiten, wie sie die Betäubungsmethoden im Grolge haben, ausgeschlossen sind.

So kann mit Rücksicht auf die praktische Erfahrung und die Forderungen der Humanität behauptet werden, daß die gegen die Methode des Halschnittes erhobenen Vorwürfe der Tierquälerei nicht berechtigt sind.

Hofrat Dr. Spira,
Professor der experimentellen Pathologie an der böhmischen
Universität in Prag.

87.

Wien, den 8. Februar 1908.

Meines Erachtens hat sich in der Technik der Tötung der Tiere im Laufe der letzten Jahre kein derartiger Wandel vollzogen, daß ich meine seinerzeit geäußerte Anschauung über die Schächtung*) modifizieren könnte. Ich bin nach wie

vor der Meinung, daß diese Form eine der mildesten ist, ein Tier zu töten.

Sofrat Siegm. Erner,
Professor der Physiologie an der Universität Wien,
Ober-Sanitätsrat, würdliches Mitglied der Akademie der
Wissenschaften.

*) Das vom 27. Juli 1893 datierende Gutachten, auf welches Herr Prof. Erner Bezug nimmt, hat folgenden Wortlaut (vergl. Gutacht.-Samml. S. 53): „Mit Bezug auf Ihre Zuschrift erlaube ich mir, im Einklange mit einer schon einmal von mir geäußerten Meinung, mitzutheilen, daß ich mich vollkommen jenen Gutachten anschließe, welche den Modus des Schächten als eine ganz besonders schonende Art der Tötung des Tieres bezeichnen. Ja, man kann behaupten, daß die Vorschriften für das Schächten geradezu von dem Standpunkte der Humanität dem Tiere gegenüber verfaßt worden sind. Betreffs der einzelnen angeführten Fragepunkte habe ich zu bemerken: ad 1. Der Verblutungstod beim Schächten ist als eine der leichtesten in Betracht kommenden Todesarten zu bezeichnen. Man kann ihn in gewissem Sinne als Erstickungstod bezeichnen, hat aber dabei nicht außer acht zu lassen, daß das qualvolle Stadium des Erstickungstodes von dem Tiere bereits in vollkommen bewußtlosem Zustande durchgemacht wird. ad 2. Das Bewußtsein schwindet sicher in den ersten zwei Sekunden nach Durchtrennung der Carotiden, also nach Ausführung des Schächtschnittes, wie aus einer großen Anzahl wohl konstaterter Tatsachen hervorgeht. Deshalb kann auch von einer länger andauernden Fähigkeit der Schmerzempfindung oder von bewußten Reaktionserscheinungen nicht die Rede sein. Ob das Bewußtsein vor Eintritt des Todes schwindet, läßt sich deshalb nicht entscheiden, weil der „Eintritt des Todes“ ein willkürlicher Begriff ist. Reflexbewegungen, Herzschlag und dgl. haben mit dem bewußten Leben nichts zu tun und können noch minutenlang auch an abgetrennten Organen beobachtet werden. ad 3. Letztere Untersuchungsort ist, als auf einer echten Reflexbewegung beruhend, sicher kein Maß für bewußte Empfindungsfähigkeit; von ersterer kann ich nichts Bestimmtes angeben, da aus der Fragestellung die Art der

Untersuchung nicht klar hervorgeht. ad 4. Wenn man diese Prozeduren (Fesseln und Niederlegen) als Tierquälerei bezeichnen will, so kann man das tun, da ja jede Art Fesselung für ein Tier unangenehm ist; man muß sich aber darüber klar sein, daß bei der üblichen Schlachtung jedes Kalbes, Schafes usw. Prozeduren ausgeführt werden, die nicht weniger, im allgemeinen Gebrauche sogar viel mehr als „tierquälerisch“ zu bezeichnen sind. ad 5. Gewiß verdient die Fesselung des Schlachtieres wegen der Sicherheit der Schnittführung als ein Vorzug dieser Methode bezeichnet zu werden.“

88.

Wien, 5. August 1908.

Auf Ihre Anfrage hin erkläre ich Ihnen selbstverständlich, wie so viele Kollegen, daß die rasche Durchschneidung der großen Halsgefäße — worin ja das Schächten besteht — aus den bekannten, in Ihrer Gutachtenammlung mehrfach eingehend erörterten Gründen eine der geeignetsten Schlachtungsmethoden ist, welcher, die exakte und rasche Ausführung vorausgesetzt, gar nichts von einer sogenannten Tierquälerei anhaftet.

Prof. Rich. Baltauf,
Ober-Sanitätsrat, Direktor des Instituts für allgemeine
und experimentelle Pathologie.

89.

Wien, 12. August 1908.

Die objektive Behandlung der Frage muß jedermann die Ueberzeugung aufdrängen, daß das rituelle Schächten den anderen Verfahren des Schlachtens überlegen ist.

Prof. G. Zudekandl,
Vorstand des anatomischen Instituts der Universität.

c) Schweiz.

90.

Basel, den 17. Juni 1908.

Mit dem Gutachten des Herrn Prof. L. Hering*) erklärt sich einverstanden

G. von Bunge,
Professor der physiologischen Chemie an der Universität Basel.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 54 und oben Nr. 46 S. 12.

91.

Basel, 4. August 1908.

Auf Ihre Anfrage betreffend das Schächten beehre ich mich, folgendes zu antworten:

1. Wenn das Fesseln und Niederwerfen schonend geschieht und der Schnitt vorschriftsmäßig ausgeführt wird, ist das Schächten keine „Tierquälerei“.

2. Das Schächten hat gegenüber andern Schlachtmethoden bedeutende sanitärische Vorteile.

Dr. med. Albrecht Burckhardt,
o. ö. Professor der Hygiene an der Universität Basel und
Direktor des hygienischen Instituts.

92.

Pathologisch-anatomische Anstalt
Basel.

Basel, den 28. Juni 1908.

In Beantwortung Ihres geehrten Schreibens vom 19. d. M. erkläre ich, daß ich im Schächterverfahren keine Tierquälerei sehen kann, und daß mir sogar dieses Verfahren im Vergleich zu anderen Methoden der Tötung von Tieren sehr große Vorteile zu haben scheint.

Prof. G. Hedinger,
Direktor des pathologischen Instituts.

93.

Bern, den 24. August 1908.

In Beantwortung Ihrer gefl. Zuwendung von Druck sachen, betreffend das jüdisch-rituelle Schlachverfahren, kann ich nur den zahlreichen bereits von Ihnen veröffentlichten Gutachten zustimmen, welche von Vertretern der verschiedenen Fächer in Medizin und Tiermedizin Ihnen eingekandt sind. Es ist mir nicht möglich, neue Argumente dafür anzuführen, daß das Schächten ein sowohl vom hygienischen Standpunkte, wie bezüglich der Humanität einwandfreies Schlachverfahren darstellt. Ich verstehe die Agitation gegen das Schächten

absolut nicht und kann mir dieselbe nur durch Sachkenntnis der Agitatoren erklären.

W. Kolle,

o. ö. Professor der Hygiene und Bakteriologie an der Universität und Direktor des Instituts zur Erforschung der Infektionskrankheiten in Bern.

94.

Bern, den 29. Februar 1908.

Ich teile auf Grund physiologischer Erfahrungen vollkommen die Ueberzeugung meiner geehrten Herren Kollegen von der veterinär-medizinischen Fakultät.*)

Dr. S. Kroncker,
ord. Professor der Physiologie, Direktor des physiologischen
Instituts der Universität Bern.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 23 ff. „Neue Gutachten“ Nr. 125, 126 und 133.

95.

Anatomisches Institut
der Universität Bern.

Bern, den 20. September 1908.

Den zahlreichen Gutachten, in welchen auf Grund der Erfahrungen der Physiologie und gestützt auf vergleichende Beobachtung das Schächten als die sicherste Methode zur möglichst schmerzlosen, raschen Tötung größerer Tiere bezeichnet wird, muß ich auf das entschiedenste beistimmen. Bei geeigneter Vorbereitung und richtiger Ausführung des Halschnittes kann von Tierquälerei nicht die Rede sein.

Prof. Dr. S. Straffer,
Direktor des Anatomischen Instituts der Universität Bern.
(L. S.)

96.

Fribourg en Suisse, le 1. juin 1908.

Ce n'est pas en se plaçant au point de vue physiologique que l'on peut condamner le mode rituel d'abattage des animaux de boucherie en usage chez les Israélites. En effet, la section des gros vaisseaux du cou, telle que la pratiquent les Israélites, détermine une anémie immédiate du cerveau, qui abolit presque instantanément la conscience. De plus, la brusque déplétion des vaisseaux encéphaliques doit produire une véritable commotion cérébrale amenant une obnubilation de la conscience comparable à celle qu'on réalise en assommant l'animal. On épargne donc, autant que possible, la souffrance à l'animal en l'égorgeant ainsi. Il faut ajouter que, si on veut avoir de la viande bien exsangue

(ce qui permet une meilleure conservation) le mieux est de sacrifier l'animal par simple section des vaisseaux du cou. On voit que la méthode d'abattage adoptée par les Israélites peut être une méthode de choix; et que, dans tous les cas, elle soutient avantageusement la comparaison avec celles généralement employées. La réprobation de cette méthode est donc certainement injustifiée.

Prof. Dr. Dhéré,

Directeur de l'Institut de physiologie de l'Université.

(Uebersetzung.)

Freiburg (Schweiz), den 1. Juni 1908.

Vom physiologischen Standpunkte aus kann man die bei den Israeliten übliche rituelle Art der Tötung der Schlacht-tiere keineswegs verurteilen. In der Tat hat die Durchschneidung der großen Halsgefäße, so wie die Israeliten sie vornehmen, sofortige Blutleere des Gehirns zur Folge, welche fast augenblicklich das Bewußtsein aufhebt. Noch mehr, die plötzliche Verminderung der Blutfülle in den Gehirngefäßen muß eine wirkliche Erschütterung des Gehirns herbeiführen, welche eine Verdunkelung des Bewußtseins bewirkt, derjenigen vergleichbar, die man durch die Betäubung des Tieres erreicht. Es werden demnach durch den Halschnitt dem Tiere soweit als möglich Leiden erspart. Hinzugefügt sei, daß es, wenn man gut ausgeblutetes Fleisch erhalten will (was eine größere Haltbarkeit ermöglicht), das Beste ist, das Tier durch einfache Durchschneidung der Halsgefäße zu töten. Man sieht, daß die von den Israeliten angenommene Schlachtmethode vielleicht die beste ist, daß sie jedenfalls den Vergleich mit den allgemein angewendeten erfolgreich aushält. Die Verwerfung dieser Methode ist daher sicher ungerüchtfertigt.

Prof. Dr. Dhéré,

Direktor des physiologischen Instituts der Universität
Freiburg (Schweiz).

97.

Freiburg (Schweiz), den 7. Juni 1908.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 27. Mai erlaube ich mir, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Nicht nur die theoretische Uebersetzung, sondern auch das, was ich als Augenzeuge beim Schlachten der Haustiere beobachtete, haben mich überzeugt, daß der Halschnitt eine gute und wegen der rasch eintretenden Bewußtlosigkeit der Tiere eine schonende Tötungsart ist. Das durch Halschnitt geschlachtete Tier entblutet vollständiger, als wenn es mittels einer der anderen üblichen Methoden getötet wird, und ist in Folge dessen haltbarer als sonst.

Prof. Dr. Sigismund Glücksmann,

Direktor des hygienisch-bakteriologischen Instituts der
Universität.

98.

Genève, le 29. juin 1908.

Le mode d'abattage des animaux selon le rite israélite ne paraît pas devoir occasionner plus de souffrance, à condition d'être pratiqué rapidement avec des instruments bien tranchants et sans faire subir aux animaux de trop longs préparatifs destinés à les immobiliser.

Tous les modes d'abattage présentent des inconvénients qu'une exécution habile peut écarter et le mode israélite n'est pas à cet égard inférieur aux autres méthodes.

H. Christiani,

Professeur d'Hygiène de l'Université et Directeur au
Bureau de Salubrité publique.

(Uebersetzung.)

Genf, den 29. Juni 1908.

Die Methode der Viehtötung nach dem israelitischen Ritus braucht, wie es scheint, nicht mehr Schmerzen zu verursachen, vorausgesetzt, daß dieselbe rasch mit autschneidenden Instrumenten ausgeführt wird, und ohne daß die Tiere zu langen Vorbereitungen, welche dazu bestimmt sind, sie unbeweglich zu machen, unterworfen werden.

Alle Schlachtarten bieten Nachteile, welche eine geschickte Ausführung beseitigen kann, und die israelitische steht in dieser Hinsicht den übrigen Methoden nicht nach.

H. Christiani,

Professor der Hygiene an der Universität und Direktor im
Bureau für öffentliche Gesundheitspflege.

99.

Genève, le 19 mars 1908.

Le sous-signé Dr. Prévost considère que le mode d'abattage des animaux selon le rite israélite n'est pas plus

cruel que celui qui est généralement employé dans les abattoirs. Il offre d'autre part un grand avantage pour la conservation de la bonne qualité de la viande en la privant du sang d'une façon beaucoup plus efficace que lorsque l'animal est préalablement assommé.

Dr. I. L. Prévost,

Professeur de Physiologie à l'Université de Genève.

(Uebersetzung.)

Genf, den 19. März 1908.

Der unterzeichnete Prof. Dr. Prévost ist der Ansicht, daß die Art der Viehtötung nach dem israelitischen Ritus nicht grausamer ist, als diejenige, die allgemein in den Schlachthöfen zur Anwendung kommt. Sie bietet andererseits einen großen Vorzug für die Konservierung einer guten Qualität des Fleisches, indem sie demselben wesentlich wirksamer das Blut entzieht, als wenn das Tier vorher betäubt worden ist.

Dr. I. L. Prévost,

Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen
Laboratoriums der Universität.

100.

Lausanne, 10 mars 1908.

Vous m'avez demandé mon opinion sur le mode d'abattage des animaux de boucherie selon le rite israélite. Ce mode d'abattage impose-t-il aux animaux des souffrances intenses? La viande des animaux ainsi sacrifiés est-elle bonne pour l'alimentation humaine?

On peut penser que la douleur produite par la méthode d'abattage selon le rite israélite n'est pas intense et surtout n'est pas de longue durée. On sait que la douleur résultant d'une coupure n'est pas immédiatement sentie après la coupure, or la section des carotides détermine une hémorragie abondante et très rapide entraînant, très vite une perte des fonctions cérébrales et notamment une perte de la sensibilité. Il ne serait pas impossible que la perte de la sensibilité soit réalisée avant le moment où la douleur serait ressentie, et que l'opération soit tout à fait indolore. En tous cas, la douleur provoquée par la section du cou ne saurait être de longue durée, à cause de l'hémorragie abondante qui en est la conséquence.

D'autre part, il ne semble pas que les traumatismes de la région antérieure du cou soient très douloureux: certains auteurs ont prétendu que tout choc ou tout traumatisme portant sur la peau pré-laryngienne engende une inhibition temporaire de la sensibilité; en tous cas, les physiologistes savent qu'on peut pratiquer chez le lapin la trachéotomie, la préparation des vagues ou des carotides sans provoquer aucune réaction douloureuse.

Au point de vue des qualités de la viande je ne pense pas qu'il y ait de différence selon le mode d'abattage: quand l'animal est assommé, le boucher lui ouvre immédiatement les gros vaisseaux de la base du cou, et le sang s'écoule abondamment; quand l'animal a la gorge coupée l'hémorragie est aussi parfaite que possible et aussi rapide.

M. Arthus,

Professeur de physiologie.

(Uebersetzung.)

Lausanne, den 10. März 1908.

Sie haben mich nach meiner Ansicht über das Schlachtverfahren nach israelitischem Ritus befragt: Ob dieses Schlachtverfahren dem Tiere heftige Schmerzen verursacht? Ob das Fleisch der auf diese Weise getöteten Tiere für die menschliche Ernährung gut ist?

Es darf angenommen werden, daß der durch das israelitisch-rituelle Schlachtverfahren erzeugte Schmerz kein heftiger und vor allem nicht von langer Dauer ist. Man weiß, daß der durch eine Schnittwunde verursachte Schmerz nicht sofort nach dem Schnitt empfunden wird. Die Durchschneidung der Karotiden bewirkt eine reichliche und sehr schnelle Blutentleerung, welche sehr rasch den Verlust der Gehirnfunktionen, namentlich den Verlust des Empfindungsvermögens herbeiführt. Es ist nicht unmöglich, daß das Empfindungsvermögen bereits vor dem Moment, wo der Schmerz empfunden würde, erloschen ist, so daß die Operation gänzlich schmerzlos wäre. Keinesfalls kann der durch den Halschnitt verursachte Schmerz infolge der reichlichen Blutentleerung, welche er zur Folge hat, von langer Dauer sein.

Andererseits hat es nicht den Anschein, als ob Verletzungen der vorderen Halsgegend sehr schmerzhaft sind: einige Autoren haben behauptet, daß jeder Stoß oder jede Verwundung der Haut über dem Kehlkopf eine zeitweilige Aufhebung des

Empfindungsvermögens bewirkt. Jedenfalls wissen die Physiologen, daß man bei dem Hasen den Luftröhrenschnitt, die Präparation der Vagusnerven oder der Karotiden vornehmen kann, ohne irgend eine schmerzhaftige Reaktion auszulösen.

Was die Qualität des Fleisches betrifft, so glaube ich nicht, daß ein Unterschied der Schlachtmethode existiert. Wenn das Tier gefällt ist, öffnet der Fleischler sofort die großen Gefäße der Halsbasis, und das Blut fließt reichlich ab; hat man dem Tiere die Kehle durchschnitten, dann ist die Ausblutung so vollkommen wie möglich und gleich rasch.

Prof. M. Arthus,
Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität
Lausanne.

101.

Lausanne, 1. September 1908.

A lion avis, le mode d'abatage des animaux en usage chez les israélites, lorsqu'il est habilement exécuté, ne provoque pas plus de souffrances qu'un autre.

A. Roud.

Professeur d'Anatomie à l'Université de Lausanne.

(Üebersetzung.)

Lausanne, 1. September 1908.

Meiner Ansicht nach verursacht das bei den Israeliten übliche Verfahren des Viehschlachtens nicht mehr Schmerzen als irgend ein anderes.

M. Roud,

Professeur der Anatomie an der Universität Lausanne.

102.

Zürich, 31. Juli 1908.

Nach meiner Ansicht liegt in der vorschriftsmäßig ausgeführten Schächtung keine größere Qual für das Tier, als bei jeder anderen Methode der Tötung.

Prof. Dr. M. B. Schmidt,

Direktor des pathologischen Instituts der Universität.

d) Holland.

104.

Amsterdam, 26. Mai 1908.

Es ist mir bekannt, daß die rituelle Schlachtmethode darin besteht, daß die beiden Halsschlagadern soweit als möglich durchschnitten werden. Die Frage nun, ob ich dies als Tierquälerei betrachte, muß ich entschieden verneinend beantworten. Es will mir nämlich scheinen, daß unmittelbar nach dem Zerschneiden der Halsschlagadern der Blutdruck im Gehirn so stark abnimmt, daß vollkommene Bewußtlosigkeit, d. h. also Gefühllosigkeit eintritt. Ich bin der Ansicht, daß diese Methode mit nicht mehr „Quälerei“ verbunden ist, als andere, die in Ländern, wo die Todesstrafe noch angewendet wird, am Menschen ausgeführt werden.

Prof. Dr. L. Volf,

Direktor des anatomischen Instituts der Universität.

105.

Amsterdam, 23. Juli 1908.

Es kann meiner Meinung nach keinem Zweifel unterliegen, daß das „Schächtten“ die beste Art des Schlachtens ist und deshalb in jeder Hinsicht den Vorzug verdient.

Mein Gutachten vom 2. Januar 1894 halte ich vollkommen aufrecht.*)

Dr. T. Place,

Professor der Physiologie an der Universität.

*) Vgl. Gutacht.-Sammf. S. 56.

106.

Institut de Physiologie
Université de Groningue.

Groningen, 20. Februar 1908.

Meiner Ansicht nach ist das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren nicht als Tierquälerei zu betrachten. Der Schnitt ist, indem derselbe mit einem haarscharfen Messer erfolgt, nahezu schmerzlos, und das Tier hat innerhalb weniger Sekunden das Bewußtsein verloren.

Demgegenüber gewähren die bis jetzt geübten Be-

103.

Hygiene-Institut
der Universität Zürich.

Zürich, den 19. Mai 1908.

Meiner Ueberzeugung nach ist das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Entbluten herbeigeführt wird, in mehrfacher Hinsicht demjenigen vorzuziehen, das von Tieren stammt, die auf andere Weise getötet werden. Das Fleisch von entbluteten Tieren ist, weil blutleer, reicher an festen und ärmer an wässerigen Bestandteilen. Je wasserreicher ein Fleisch ist, desto leichter zerfällt es hin, d. h. desto rascher finden in demselben Gärungsvorgänge statt. Die Gärungsprozesse sind aber die häufigsten Ursachen dafür, daß Fleisch gesundheitsgefährlich wird; woraus hervorgeht, daß das Schächtten die Qualität des Fleisches begünstigt, keinesfalls schädigt.

Die Entfernung des Blutes aus dem Fleische schließt einen weiteren Vorteil in sich. Bei sehr vielen Infektionskrankheiten, zumal in deren vorgerückteren Stadien, doch bei vielen auch schon im Beginn, sind die sie erzeugenden Krankheits-erreger im Blute vorhanden. Blutreiches Fleisch wird somit nach dem Schlachten stärker und schneller von solchen Krankheits-erregern durchsetzt sein, als entblutetes, da von dem zurückgebliebenen Blut aus das Fleisch durch die darin enthaltenen Krankheits- und Gärungskeime zerlegt und in schädlicher, gesundheitsnachteiliger Weise verändert wird. Zugegeben, daß ja Fleisch von erkrankten Tieren nicht zum Genuß benutzt werden soll und darf; aber die Möglichkeit kann ja nicht ausgeschlossen werden, daß zuweilen scheinbar gesunde Tiere geschlachtet werden, ohne daß deren Erkrankung erkannt und deshalb das Fleisch zu Genußzwecken verwendet wurde.

Was die Frage anbelangt, ob das Schächtten eine für das Schlachtvieh so schmerzhaftige Todesart sei, wie von gewisser Seite angenommen wird, so habe ich die Ueberzeugung, daß beim Tod durch Verbluten zuerst die Bewußtlosigkeit und damit das Empfindungsvermögen verloren geht und das Tier von den sich später einstellenden Zufolgen, Krämpfen usw. nichts empfindet.

Prof. Dr. Oscar Wyß,

Direktor des Hygiene-Instituts.

täubungsmethoden nicht die Sicherheit, daß bei völliger Gefahrlosigkeit für den Menschen mit einem Schlage das Ziel erreicht ist und der Betäubungsakt nicht wiederholt werden muß.

Daß das Zerschneiden und Umwerfen nicht selten in roher Weise vor sich geht, kann der Schächtmethode an sich nicht zum Vorwurf gemacht werden und läßt sich unschwer durch entsprechende Maßregeln verhüten.

Das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren sichert eine vollkommenere Verblutung, als bis jetzt mit anderen Methoden erreicht wurde. Vom hygienischen Gesichtspunkt ist das als ein Vorteil zu betrachten.

Dr. G. J. Hamburger,

Professor der Physiologie an der Universität Groningen.

107.

Groningen, 3. April 1908.

In antwoord op uwe geachte missive van 1. dezer heb ik de eer, u als myn gevoelen mededeelen:

1. dat de Joodsch-ritueele slachtmethode geenszins als dierenkuelling is te beschouwen;

2. dat zy minstens even goed is als alle andere wyzen van dierenooding;

3. dat zy op hygienische gronden niet het oog op het betere uitbloeden, te verkiezen is boven alle andere doodingsmethoden.

Prof. Dr. H. W. Middendorp.

(Üebersetzung.)

Groningen, 3. April 1908.

In Beantwortung Ihres werten Schreibens vom 1. d. M. habe ich die Ehre, Ihnen als meine Meinung mitzuteilen:

1. daß die jüdisch-rituelle Schlachtmethode keineswegs als Tierquälerei anzusehen ist;

2. daß sie wenigstens ebenso gut ist, wie alle anderen Methoden der Tötung von Tieren;

3. daß sie aus hygienischen Gründen mit Rücksicht auf das bessere Ausbluten allen anderen Tötungsmethoden vorzuziehen ist.

Dr. G. W. Middendorp,

Professor der Anatomie an der Reichsuniversität Groni. gen.

108.

Leiden, 20. Februar 1908.

Ich bin auch heute noch der Ansicht, die ich in meinem Gutachten vom 3. Dezember 1893 ausgesprochen habe*), daß

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 57.

das Schächten nach jüdischem Gesetze durchaus keine Tierquälerei genannt werden darf und eine sichere und schnelle Methode, das Tier zu töten, darstellt.

W. Einthoven,

Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Leiden.

109.

Leiden, 30. Juli 1908.

Meines Erachtens ist von den verschiedenen Methoden, Tiere zu töten, das Schächten eine der besten, vielleicht die allerbeste Methode und weit davon entfernt, als eine besondere Art von Tierquälerei bezeichnet zu werden.

Prof. Dr. J. W. Langelaan,

Direktor des anatomischen Kabinetts der Universität.

110.

Leiden, 27. Juli 1908.

Wenn das Schächten mit der notwendigen Geschicklichkeit und einem haarscharfen Messer geschieht, ist es meiner Meinung nach ein gutes, das Tier schonendes Schlachtverfahren.

R. Ph. Zandelo,

Professor der pathologischen Anatomie und allgemeinen Pathologie in Leiden.

111.

Utrecht, 27. Februar 1908.

Es ist meiner Ansicht nach nicht zu rechtfertigen, das „Schächten“ der Schlachttiere als ein grausames Verfahren zu bezeichnen. Im Gegenteil, es wird wohl kaum möglich sein, in irgend einer anderen Weise mit so großer Sicherheit den Tieren unnötige Schmerzen beim Schlachten zu ersparen.

Wer dem Menschen das Recht nicht abspriecht, Tiere seinem Bedarf an Nahrung zu opfern, darf auch das Schächten, eine

Methode, welche das Leiden der Tiere auf ein Minimum beschränkt, nicht verurteilen.

Prof. G. A. Belfeharing,

Direktor des physiologischen Laboratoriums der Universität Utrecht.

112

Utrecht, 23. Juli 1908.

Ihre Anfrage vom 21. d. M. beantworte ich mit Vergnügen dahin, daß ich das Schächten, sofern es von geübter Hand mit scharfem Messer ausgeführt wird, absolut nicht für eine Tierquälerei, sondern für ein humanes Schlachtungsverfahren halte, das mit größter Sicherheit im Augenblick die Bewußtlosigkeit und den Tod herbeiführt und aus hygienischen Gründen mit Rücksicht auf das bessere Ausbluten allen anderen Schlachtungsverfahren vorzuziehen ist.

Die rituelle Schlachtungsmethode der Israeliten ist so empfehlenswert, daß sie allgemeine Verwendung finden müßte.

Prof. Dr. G. D. D. Sprond,

Direktor des pathologischen Universitäts-Instituts.

113.

Utrecht, den 12. März 1908.

Unter den verschiedenen Schlachtmethoden, deren Beschreibung ich bis jetzt kennen gelernt habe, scheint mir das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) noch die beste. Ich habe die Ausführung desselben in früheren Jahren wiederholt mit Aufmerksamkeit verfolgt und muß gestehen, daß mir dabei nichts aufgefallen ist, was mit in der Jetztzeit vorhandenen Mitteln besser und weniger qualvoll für das Tier zu machen wäre. Wenn die Vorbereitungen richtig ausgeführt worden sind, wirkt das Verfahren sicherer, als irgend eine andere mir bekannte Methode, und führt eine Bewußtlosigkeit des Tieres auffallend rasch herbei. Bloß der in der Physiologie Unerfahrene wird sich durch die in der Bewußtlosigkeit auftretenden Reflexbewegungen irreführen lassen. Ob es möglich ist, letztere zu hemmen, ohne der Sicherheit des Verfahrens zu schaden, wage ich nicht zu entscheiden. Da es sich dabei jedoch um eine rein äußere Erscheinung handelt, muß diese m. E. zurücktreten gegenüber den weitaus weitwichtigeren Anforderungen, welche das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren vollständig erfüllt.

Dr. S. Zwaardemaker,

Professor der Physiologie an der Universität Utrecht.

e) Dänemark.

114-115.

Kopenhagen, 12. Februar 1908.

Wir halten unsere Erklärung vom 1. November 1893 in ganzem Umfange aufrecht.*)

Dr. med. Christian Bohr,

o. ö. Professor der Physiologie an der Universität zu Kopenhagen.

Dr. med. Carl Jul. Salomonson,

o. ö. Professor der allgemeinen Pathologie an der Universität zu Kopenhagen.

*) Vergl. Gutacht.-Samml. S. 58. Die Erklärung lautete: „Man ist nach unserm Ermessen keineswegs berechtigt, den jüdischen Robus des Schlachtens (das sogenannte Schächten) als eine Art von Tierquälerei zu bezeichnen. Der Halschnitt wird in einem Nu mit einem außerordentlich scharfen Messer ausgeführt und kann deshalb nicht als besonders schmerzhaft angenommen werden. Dann führt der Schnitt eine so gewaltige Blutentleerung mit sich, daß die Blutmenge des Gehirns, wie notwendig angenommen werden muß, sich schnellig so sehr verringert, daß von einem ungeschädigten Bewußtsein des Tieres nicht mehr die Rede sein kann.“

f) Italien.

116.

Laboratorio di Fisiologia

del

R. Istituto di Studi Superiori.

Firenze, li 23. Febbraio 1908.

Lo stato attuale delle nostre cognizioni intorno ai rapporti fra funzioni cerebrali e circolazione del sangue ci costringe ad ammettere che questa, negli animali superiori almeno, sia indispensabile alla continuazione di quelle, sicché ci sembra lecito di poter affermare che un taglio profondo praticato nella regione del collo, in modo da ledere le carotidi, per l'acutissima anemia cerebrale che determina, anche non tenendo conto degli altri gravi turbamenti funzionali, debba provocare la perdita quasi immediata della coscienza. Se il taglio è fatto rapidamente subito che esso possa dar luogo ad una percezione di dolore: in ogni modo questa sarebbe fugacissima; certo mi sembra indiscutibile che il mezzo sopra citato sia di preferirsi a quelli che conducono alla morte per una lesione del bulbo o che sono diretti

ad abbattere l'animale con un colpo sul capo o collo penetrazione di un'asta contundente e lacerante nel cervello. La ferita della midolla allungata implica una abilità molto maggiore nell'operatore di quel che occorre per lo scannare, e quindi presenta più numerose probabilità d'insuccesso, né del resto si può essere sicuri di aver così abolito la coscienza; il tramortimento abbastanza sovente non riesce ed è di una brutalità ripugnante.

In conclusione mi sembra evidente che fra i diversi metodi impiegati per macellare gli animali, quello dell'apertura delle carotidi sia, sotto ogni riguardo, il preferibile.

Prof. Giulio Fano.

(Uebersetzung.)

Florenz, den 23. Februar 1908.

Der gegenwärtige Stand unserer Kenntnisse über die Beziehungen zwischen den Gehirnfunktionen und dem Kreislauf des Blutes zwingt uns zu der Annahme, daß der letztere für die Fortdauer der ersteren, wenigstens bei den höheren Tiergattungen, unerläßlich sei, so daß man wohl behaupten

darf, daß ein in der Halsgegend gemachter tiefer Schnitt, der die großen Halsschlagadern verlegt, infolge der dadurch hervorgerufenen Gehirnämie, abgesehen von den anderen schwereren Funktionsstörungen, die fast sofortige Bewußtlosigkeit bewirken muß. Wenn der Schnitt schnell ausgeführt wird, so bezweifle ich, daß er eine Schmerzempfindung verursachen kann; jedenfalls könnte dieselbe nur eine sehr flüchtige sein. Es kann meines Erachtens nicht bestritten werden, daß die erwähnte Methode denjenigen vorzuziehen sei, welche durch Verletzung des verlängerten Rückenmarks oder durch einen Schlag auf dem Kopf oder endlich durch das Eintreiben eines zerquetschenden oder zerreißenen Instruments in's Gehirn den Tod herbeiführen. Die Verletzung des verlängerten Rückenmarks erfordert eine viel größere Geschicklichkeit und kann viel leichter misslingen, als das Schächten. Zudem ist dabei das Aufhören des Bewußtseins keineswegs gesichert. Die Betäubung mißlingt oft genug und ist von einer brutalen Widerwärtigkeit. Kurz, ich halte es für sicher, daß unter den verschiedenen für die Tötung der Tiere angewandten Methoden diejenige des Durchschneidens der großen Halsschlagadern in jeder Beziehung den Vorzug verdient.

Prof. Giulio Iano,
Direktor des physiologischen Laboratoriums.

117.

R. Istituto
di Anatomia Comparata
Roma
Direzione.

Roma, 30. 3. 1908.

Dopo le valide ragioni addotte da tanti insigni fisiologi, sarebbe un portar nottole ad Atene il voler cercare altri argomenti per dimostrare che il sistema prescritto dal rito ebraico per l'uccisione degli animali è certamente, ancora oggi, uno dei preferibili. Io sono anzi fermamente convinto che alla prescrizione della legge ebraica, di recidere all' animale le carotidi con coltello assilatissimo, non sia stato estraneo l'intento di risparmiar di torture nel dargli la morte. E mi sembra che il voler vedere in questo metodo qualche cosa di crudele, piuttosto che l'effetto di un sentimento di pietà verso le bestie, rappresenti una manifestazione antisemita; tanto è vero che in Italia, dove l'antisemitismo si fa poco sentire, tale questione, per quanto io so, non è stata mai seriamente portata in campo.

Prof. B. Grassi,
dell' Università di Roma.

(Uebersetzung.)

Rom, 30. März 1908.

Nach den von so vielen hervorragenden Physiologen geltend gemachten triftigen Gründen, hieße es Eulen nach Athen tragen, wollte man nach anderen Argumenten suchen, um zu beweisen, daß die von dem jüdischen Ritus vorgeschriebene Art der Tötung der Schlachttiere noch heute mit Sicherheit eine derjenigen ist, die den Vorzug verdienen. Ich bin sogar fest davon überzeugt, daß auf die Vorschrift des jüdischen Gesetzes, die Karotiden mit einem scharfen Messer zu durchschneiden, die Absicht, dem Tiere bei seiner Tötung Qualen zu ersparen, nicht ohne Einfluß war. Und es scheint mir, daß der gegen diese Methode gerichtete Vorwurf der Grausamkeit nicht so wohl eine Wirkung des Mitleids für die Tiere, als eine antisemitische Manifestation sei. In der Tat ist diese Frage in Italien, wo der Antisemitismus sich wenig fühlbar macht, meines Wissens niemals ernstlich Gegenstand der Erörterung gewesen.

Professor B. Grassi,
Direktor des Instituts für vergleichende Anatomie an der Universität zu Rom.

118.

Turin, im März 1908.

Hierdurch ermächtige ich Sie zu der Erklärung, daß ich mein unter dem 3. Februar 1894 erstattetes Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren^{*)} seinem vollen Umfange nach auch heute noch aufrecht erhalte.

Angelo Mosso,
Professor der Physiologie an der Universität zu Turin.

*) Vgl. Gutacht.-Samm. S. 114. Herr Prof. Mosso faßt sein Urteil in den Sätzen zusammen: „Wenn ich sagen sollte, welche der beiden Methoden die bessere sei, so würde ich diejenige der Durchschneidung der großen Arterien am Halse vorziehen, weil es der sicherere und unfehlbare Weg ist, um im Augenblick die Bewußtlosigkeit und den Tod herbeizuführen. Die Tötung des Schlachtviehs muß drei Bedingungen genügen: 1. daß der Tod sofort und ohne Schmerz eintritt; 2. daß der tödliche Schlag derart ist, daß er keinen Zweifel darüber läßt, daß er jedesmal unfehlbar gelingt; 3. daß das getötete Tier rasch die größtmögliche Blutmenge verliert. Die Tötung der Tiere nach jüdischem Ritus genügt diesen drei Bedingungen und genügt ihnen besser als die anderen, allgemein zur Tötung von Schlachtvieh üblichen Methoden.“



II. Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinär-Instituten etc.

119—120.

Kopenhagen, 12. Februar 1908.

Wir halten unsere Erklärung vom 1. November 1893 in ganzem Umfange aufrecht.^{*)}

Dr. med. B. Bang,

o. ö. Professor an der Kgl. Hochschule für Veterinärkunde und Landwirtschaft und Veterinärphysikus in Kopenhagen.

G. O. Jensen,

o. ö. Professor der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie an der Kgl. Hochschule für Veterinärkunde und Landwirtschaft zu Kopenhagen.

*) Vgl. Gutachten-Samm. S. 58

121.

Veterinär-Institut und Tierklinik
der Universität Breslau.

Breslau, den 24. Juni 1908.

Das korrekt ausgeführte Schächten kann nach meiner Ansicht in keiner Weise als eine Tierquälerei bezeichnet werden, da durch die Durchschneidung der großen Halsgefäße in äußerst kurzer Zeit Bewußtlosigkeit herbeigeführt und damit auch die Schmerzempfindung aufgehoben wird. Wenn das Niederlegen größerer Tiere sachgemäß vorgenommen und der Schächtschnitt sofort nach dem Strecken des Halses ausgeführt wird, so ist das Schächten als eine humane und durchaus zweckentsprechende Schlachtmethode zu erachten.

Dr. med. Max Casper,

ordentlicher Honorar-Professor, Direktor des Veterinär-Instituts und der Tierklinik der Universität Breslau.

122.

Paris, 26 février 1908.

J'ai fait en 1867 un parallèle entre le procédé spécial d'abatage des animaux de boucherie employé par les Israélites et les autres procédés courants usités dans les abattoirs.

Ce parallèle, très impartialement établi, après enquête minutieuse dans les abattoirs et sur les données purement scientifiques fournies par l'anatomie et la physiologie des animaux supérieurs, m'a permis d'exonérer le procédé rituel d'abatage du reproche de cruauté que lui adressent ses adversaires. J'ai fait connaître mon opinion sur ce sujet de la manière la plus précise.

Le 3 novembre 1893, j'exprimais de nouveau cette opinion en termes très énergiques, en ajoutant que la méthode juive ne laisse absolument rien à désirer au point de vue de la parfaite conservation de la viande de boucherie.

Aujourd'hui mon opinion est restée exactement la même. Elle n'a pas été modifiée par les améliorations, qui, depuis 1867, ont été réalisées ou tendent à s'introduire dans les procédés ordinaires d'abatage.

Dans toutes les méthodes, quelles qu'elles soient, la saignée des sujets est indispensable. Elle assure à la viande la possession de toutes ses qualités. C'est, du reste, cette opération qui détermine ou parachève la mort. Or, la saignée, avec la méthode juive, s'effectue toujours très bien, parce qu'elle se prolonge davantage.

C'est justement de cette prolongation dont on a fait les plus gros des griefs invoqués contre la méthode. Mais la prolongation de la vie de l'animal n'est pas alors un prolongement de sa douleur. L'anémie brusque des hémisphères cérébraux, déterminée par l'hémorragie considérable due à la section quasi

instantanée des deux artères carotides primitives, entraîne une rapide abolition des facultés perceptives de ces organes. On est parfaitement autorisé, en effet, à affirmer que le sujet n'a pas conscience des mouvements convulsifs précurseurs de sa mort. Je renvoie à ma première consultation pour la justification de cette assertion, qui y fait l'objet d'une discussion très serrée.

En 1894, de nouvelles recherches expérimentales, relatives à la prétendue survie des hémisphères cérébraux chez les décapités, ont donné une nouvelle force aux arguments qui m'ont permis d'affirmer, dans cette consultation de 1867, que la proscription de l'abbatage rituel des Israélites ne peut se réclamer en rien des indications techniques ou morales fournies par la science physiologique.

M. A. Chauveau.

membre de l'Institut, inspecteur général des écoles vétérinaires, professeur au Muséum d'histoire naturelle.

(Uebersetzung.)

Paris, den 26. Februar 1908.

Im Jahre 1867 habe ich einen Vergleich zwischen der von den Israeliten angewendeten besonderen Schlachtmethode und den sonst in den Schlachthäusern allgemein üblichen Methoden angeestellt.^{*)}

Dieser vollkommen vorurteilslos angestellte Vergleich, der eine sorgfältige Enquete in den Schlachthäusern und die rein wissenschaftlichen Ergebnisse der Anatomie und der Physiologie der höheren Tiere zur Grundlage hatte, gettatte mir, das rituelle Schlachtverfahren von dem Vorwurfe der Grausamkeit, den seine Gegner gegen dasselbe erheben, zu entlasten. Ich habe meine Ansicht hierüber in bündigster Weise fundegetan.

Am 3. November 1893 habe ich derselben Ansicht erneut mit sehr nachdrücklichen Worten Ausdruck gegeben^{**)}, mit dem Hinzufügen, daß die jüdische Methode in bezug auf die vollkommene Konservierung des Fleisches absolut nichts zu wünschen übrig läßt.

Ich bin heute noch immer ganz derselben Ansicht. Sie hat sich infolge der Verbesserungen, welche bei den gewöhnlichen Schlachtmethoden seit 1867 eingeführt wurden oder deren Einführung angeht, nicht geändert.

Bei sämtlichen Schlachtmethoden ohne Ausnahme ist die Blutentziehung unumgänglich notwendig. Dieselbe verleiht dem Fleische alle erforderlichen Eigenschaften. Uebrigens ist es diese Operation, die den Tod herbeiführt oder vollendet. Nun geht aber bei der jüdischen Methode die Blutentziehung stets sehr gut vor sich, weil sie länger dauert.

Gerade diese längere Dauer hat den schwersten der gegen das rituelle Schlachtverfahren erhobenen Vorwürfe veranlaßt. Indeß bedeutet die Verlängerung des Lebens des Tieres keine Verlängerung seines Schmerzes. Die plötzliche Anämie der beiden Gehirnhälften, welche durch die bedeutende Blutentleerung aus den beiden gleichsam in einem einzigen Augenblick durchschnittenen Carotiden herbeigeführt wird, hat ein rapides Erlöschen des Empfindungsvermögens jener Organe zur Folge. Man darf nämlich mit vollem Rechte behaupten, daß das Tier sich der seinem Tode vorangehenden frampfartigen Bewegungen nicht bewußt ist. Zur Begründung dieser Behauptung verweise ich auf mein erstes Gutachten, wo sie eingehend erörtert wird.

Im Jahre 1894 haben neue experimentelle Untersuchungen, die sich auf das angebliche Weiterleben der Gehirnhälften bei Enthaupteten bezogen, die Beweise weiter verhärtet, die mir in jenem Gutachten von 1867 gestatteten, zu behaupten, daß das Verbot der rituellen Schlachtmethode der Israeliten sich in keiner Hinsicht auf Anhaltspunkte technischer oder moralischer Art, die die physiologische Wissenschaft darbietet, zu berufen vermag.

M. A. Chauveau,

Mitglied und ehemaliger Präsident der Akademie der Wissenschaft, General-Inspektor sämtlicher Tierarzneischulen Frankreichs, Professor am naturhistorischen Museum.

^{*)} Vgl. Gutachten-Zammlung S. 15 ff.

^{**)} Vgl. Gutachten-Zammlung S. 111.

123.

Hannover, den 8. Dezember 1907.

Ich bin auch heute noch der Ansicht, welche ich in meinem Gutachten vom 15. Dezember 1886 ausgesprochen habe, daß das Schächten auch vom Standpunkte der Humanität aus eine durchaus empfehlenswerte Schlachtmethode und daß die Behauptung, das Schächten sei eine Tierquälerei, nicht berechtigt ist, ferner, daß auch der

vorbereitende Akt, allerdings nur bei richtiger Ausführung, als ein tierquälereischer nicht begründet werden kann.

Prof. Dr. Dammann,
Direktor der Tierärztlichen Hochschule.

In seinem Gutachten vom 15. Dezember 1886 (vgl. Gutachten-Zamm. S. 28 ff.) führt Herr Geheimrat Prof. Dammann aus:

„Es erscheint sonach nicht berechtigt, den Verblutungsstod als einen qualvollen zu charakterisieren. Vielmehr wird dem von den Tierzüchtern mit vollem Rechte als Pflicht der Gerechtigkeit bezeichnet Gebote, die Tötung auf möglichst rasche und schmerzlose Weise zu vollziehen, durch den Schächtschnitt in der exaktesten Weise entsprochen. Es ist ein großer Vorzug desselben, daß er niemals fehlerhaft, sondern stets im Nu mit vollendeter Stürcheit zum Ziele führt. . . . Ebenjowenig wie der Schächtschnitt selber kann das vorbereitende Verfahren ein tierquälereisches genannt werden, vorausgesetzt, daß es in korrekter Weise zur Ausführung gebracht wird. Freilich, wer entragierte Schächtegegner schildern hört, wie die zur Schlachthütte geführten Tiere infolge des Mutgeruches und des Anblickes der entseelten Genossen im Todesangst gepackt, wie sie gehohelt und gewaltiam zur Erde geworfen werden, so daß innere Verletzungen, Rippen-, Becken- und Hörnerbrüche die Folge seien, wie der Kopf gewaltiam umgedreht wird und das Schlachtopfer in der gezwungenen Lage schwere Lücken auszuheben hat, so daß es oft über und über mit Angstschweiß bedeckt sin zeigt, — der mag wohl von Schauder durchdringt werden und geneigt sein, der ganzen Prozedur den Stempel einer unheimlichen Grausamkeit und Rohheit aufzudrücken. In Wirklichkeit liegt die Sache aber ganz anders. Zunächst beruht der die Todesangst veranlassende Effekt des Mutgeruches und des Anblickes toter Genossen lediglich in der Einbildung des Erzählers. Ich habe am getrigen Tage in dem hiesigen Schlachthaus, nachdem bereits 70 Künder geschlachtet waren und reichliche Massen von Blut sich auf den Boden ergossen hatten, Lämmer und Bullen, allerdings durch Augenlider geschützt, herinführen und über eine Viertelstunde ruhig dastehen sehen, ohne daß sie auch nur die geringste Spur von Unbehagen oder Aufregung dokumentierten; und genau dasselbe habe ich anderwärts wahrnehmen können, wenn sogar der Anblick der geschlachteten Stücke, ja auch des Schlachtens selber den Tieren unbenommen war. Wer das Fesseln und Niederwerfen als barbarisch brandmarkt, der muß logischerweise auch jedes Werfen von Pferden und Märdern, wie es der Tierarzt zu therapeutisch-operativen Zwecken tagtäglich vornimmt, als einen tierquälereischen Akt kennzeichnen, woran doch niemand noch niemand gedacht hat. Verletzungen mögen bei dem Niederwerfen ganz ausnahmsweise einmal vorkommen, aber jedenfalls sind sie eine Raritäten. Ich habe mehr als hundert Male dem Schächten beigewohnt, ohne daß ich jemals das Eintreten von Fräiden oder inneren Kätionen dabei konstatieren konnte, und von Schlachthausierärzten ist mir ein Gleiches berichtet worden. Das Wenden des Kopfes ändert auf die Stirn und des Halses auf den Stamm kann erst nicht als eine Marter angesehen werden, da das Tier, wenn es bewirkt wird, sich doch bereits in der Rückenlage oder in einer Rücken-Seitenlage befindet. Gewiß wird man einräumen dürfen, daß manche Tiere bei dem Werfen in Erregung geraten und, wenn sie gefesselt daliegen, sträubende Bewegungen ausführen, wie man es in gleicher Weise bei dem Niederlegen zum Schutze operativer Maßnahmen gelegentlich beobachten kann. Aber diese Erscheinungen sind nicht etwa durch die Zurück vor dem Geschlachtetwerden veranlaßt, sondern sie stellen lediglich Reaktionen gegen den hiesigen Eingriff und gegen die ungewohnte Situation dar. Der Mensch, welcher weiß, daß das Tier in das Jenseits befördert werden soll, mag Lücken dabei empfinden, besonders wenn die vorhereritten Manipulationen sich ungebührlich lange hinziehen. Bei dem Tiere kann man hierbei aber von einer Todesangst auch nur mit einem Scheine von Berechtigung nicht reden. Wer diese in der Auge des Tieres liegt und aus dem angeblichen Angstschweiß herausdenkt, der sieht und deutet zu viel. Nichtsdestoweniger bin ich weit davon entfernt, zu behaupten, daß auch Fehler bei dem vorbereitenden Verfahren vorkommen. Aber diese sind nicht der Methode an sich zur Last zu legen, so daß auf deren völlige Abschaffung gedrängt werden müßte, sondern sie liegen ausschließlich in der mangelhaften oder unrichtigen Ausführung derselben.“

In gleicher Weise hat sich Herr Geheimrat Prof. Dammann in einem zweiten Gutachten vom 3. August 1893 (vgl. Gutachten-Zamm. S. 29) sowohl über den Schächtschnitt selbst, als auch über die Vorbereitungs-Handlungen ausgesprochen.

124.

Göttingen, den 19. Dezember 1907.

Die von mir über das rituelle Schächten am 31. Dezember 1886 und 21. November 1893 abgegebenen Gutachten halte ich vollständig aufrecht.) Auch Tierquälerei kann ich in dem Schächtschnitt nicht erblicken.

Bei den Vorbereitungen zu denselben haben sich die Tiere allerdings häufig Verletzungen zugezogen, und besonders dadurch ist das Verfahren sehr in Mißkredit gekommen. In neuerer Zeit sind aber sehr praktische Niederleg-Apparate und Stopphalter konstruiert worden, bei deren sachgemäßer Anwendung Verletzungen kaum vorkommen können.

Prof. Dr. Eiler,

Direktor der Veterinär-Klinik an der Universität und Departements-Tierarzt a. D.

^{*)} Vgl. Gutachten-Zammlung S. 36 und 65. Herr Geheimrat Prof. Eiler schließt sein zweites Gutachten wie folgt: „Durch das rituelle Schächten werden die Schlachttiere sicher und rasch getötet. Bei der genügenden Anzahl von Hilfsmannschaften ist diese

Schlachtmethode als eine humane, den berechtigten Forderungen des Tiereschutzes entsprechende zu bezeichnen.“ Inbezug auf die Vorbereitungen äußert sich Herr Prof. Eger: „Bei dem Niederlegen der Tiere auf dem harten Boden entstehen leicht Quetschungen und sogar Knochenbrüche, besonders Brüche der Hornfortsätze. Auch macht es einen widerlichen Eindruck, wenn die Tiere nach dem Schächtschnitt mit dem Kopf schlagen. Diese Uebelstände müssen aus Rücksicht der Humanität verhütet werden, und ich erlaube die Forderungen des Tiereschutzes auf Abstellung derselben als durchaus berechtigt an. In Preußen ist nun tatsächlich diese Angelegenheit durch den gemeinsamen Erlaß der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern in einer Weise geregelt worden, daß die Möglichkeit von Tierquälereien ausgeschlossen ist, sobald die Ausführung dieses an sämtliche Regierungen ergangenen Erlasses von der Polizei ordentlich kontrolliert wird.“

125.

Bern (Schweiz), 24. Februar 1908.

In den Jahren 1885 und 1886 äußerte ich mich gemeinschaftlich mit den Herren Kollegen Professoren **Deh** und **Mubeli** zweimal über das mosaische Schächten^{*)} Schlacht- und Schußwaffe waren damals schon bekannt, aber nicht-destoweniger fiel unser Gutachten für das israelitische Tötungsverfahren günstig aus, und auch heute noch halte ich meine damals ausgesprochene Ansicht aufrecht.

Prof. Dr. **Guillebeau**,
Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern.

^{*)} Vgl. Gutachten-Zammlung 2. 23 ff.

126.

Bern, den 29. Februar 1908.

Die Ausführungen in den mit den Herren Professor Dr. M. **Guillebeau** und Professor Dr. C. **Mubeli** in Bern gemeinsam verfaßten Gutachten vom 30. September 1885 und Mai 1886 betreffend das Schächten^{*)} halte ich noch heute vollständig aufrecht.

Dr. **Deh**,
Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern.

^{*)} Vgl. Gutachten-Zamm. 2. 23 ff.

127.

Hannover, 26. Dezember 1907.

Zurzeit liegt für mich noch kein Grund vor, welcher mich zu einer Aenderung meines Gutachtens vom 1. Januar 1887^{*)} bestimmen könnte. Die Fesselung und das Niederlegen der Schlachttiere vor dem Schächten sind an sich durchaus keine tierquälereischen Handlungen, der eigentliche rituelle Schächtschnitt vollzieht sich in blissariger Geschwindigkeit, und damit ist auch keine Tierquälerei verbunden.

Uebrigens können bei allen Schlachtmethoden Tierquälereien vorkommen; besonders sensiblen Personen erscheint nicht nur jede Schlachtmethode, sondern sogar schon die Vorbereitungen dazu als Tierquälerei, wenn auch in Wirklichkeit davon gar keine Rede sein kann.

Dr. **H. Kaiser**,
Geh. Regierungsrat,
Professor an der tierärztlichen Hochschule,
Mitglied der preuss. technischen Deputation für das Veterinärwesen.

^{*)} Vgl. Gutachten-Zamm. 2. 27.

128 129.

Siegen, 16. März 1908.

Unter Bezugnahme auf Ihr Ersuchen teilen wir Ihnen ergebens mit, daß wir ein Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren in der von Ihnen vertretenen Auffassung nicht abgeben können.

Unsere Stellung zu der strittigen Frage ist folgende:

Die humansten Schlachtmethoden bestehen in der Blutentziehung nach vorausgegangener Betäubung des Schlachtieres und sind diese daher allen anderen vorzuziehen.

Der Schächtschnitt wird beim Bewußtsein des Tieres ausgeführt und daher als Schmerz empfunden. Wir räumen

aber ein, daß mit der unmittelbar folgenden Anämie des Gehirns das Bewußtsein schwindet. Auch halten wir es keineswegs für ausgeschlossen, daß schon der Thod des Schächtschnittes lähmend auf das Gehirn wirkt. Unter den Schlachtmethoden ohne vorausgegangene Betäubung ist unseres Erachtens das Schächten die beste. Gerechtfertigt halten wir es aber nur, wenn seine Ausübung durch ein unumgängliches Ritualgesetz den gläubigen Israeliten vorgerieben ist und Fleisch anders geschlachteter Tiere von ihnen nicht genossen werden darf. Wir haben keine Veranlassung, an den Angaben und Betenerungen, daß hier ein unmenschliches Ritualgesetz in Frage kommt, zu zweifeln, und können die fortgesetzten Angriffe auf das jüdische Schlachtverfahren daher auch nicht billigen.

Dr. **Olt**,

Dr. **Martin**,

Professoren an dem veterinär-medizinischen Kollegium der Universität.

130.

Krafsau, den 17. Mai 1908.

Das gewalttame Hinjcheiden aus dem Leben ist gewiß immer mit einer Qual verbunden, und wir kennen keine Methode, ausgenommen vielleicht die narkotisierenden Mittel, welche uns erlauben würde, ein lebendes Wesen ohne Qual seines Daseins zu berauben. Doch aber das jüdisch-rituelle Schächten der Tiere denselben mehr Qual bringen sollte und mehr inhuman genannt werden dürfte, als andere Schlachtmethoden, muß in Abrede gestellt werden. Im Gegenteil: das richtig ausgeführte rituelle Schächten muß von jedem Unbefangenen als eines der besten, der sichersten und schonendsten Schlachtverfahren angesehen und als eine humane Prozedur gebilligt werden.

Dr. **Julius Kowak**,

Professor der Veterinärkunde an der k. k. Universität in Krafsau.

131.

Königsberg, den 20. Oktober 1908.

Von Herrn Rabbiner Dr. **Liebermann** bin ich erjucht worden, ein Gutachten über die Frage abzugeben, ob das Schächten der Schlachttiere eine Tierquälerei sei, wie dies von mancher Seite behauptet wird.

Dieses Gutachten erlaute ich wie folgt:

Das Schächten erfolgt, wie allgemein bekannt, an den gefesselten Tieren, indem ihnen mit einem langen, sehr scharfen Messer die großen Blutgefäße am Hals durchschnitten werden. Der Tod der Tiere tritt danach in einigen Minuten durch Verblutung ein.

Das Fesseln bzw. Niederschnüren der Tiere wird bei sachgemäßer und üblicher Ausübung sehr schnell bewirkt und verursacht, wie jedes Zwangsmittel, wohl etwas Beängstigung, aber eigentliche Schmerzen werden dem Tiere dadurch nicht zugefügt. Wenn demselben bei dem Schächten Schmerzen verursacht werden, so kann dies nur bei dem Halschnitt der Fall sein. Dieser Schnitt wird indessen mit einem haar-scharfen Messer bewirkt und geschieht so schnell, daß im ersten Augenblick eine Schmerzempfindung nicht zustande kommt. Unmittelbar danach hört aber jede Schmerzempfindung überhaupt auf, weil das Gehirn plötzlich blutleer geworden ist, denn das Blut entströmt den durchschnittenen großen Blutgefäßen am Hals in starkem Strom. Diese Bewußtlosigkeit, welche durch die Blutleere im Gehirn erzeugt wird, hält dann bis zum Tode der Tiere an. Die krampfhaften Bewegungen der Gliedmaßen, welche häufig von Laien als Schmerzzäherung aufgefaßt werden, sind unwillkürliche und nicht Folgen von Schmerzempfindungen.

Das Ausbluten der Schlachttiere erfolgt bei dem Schächten vollständiger wie bei jeder anderen Schlachtmethode.

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, werden beim Schächten den Schlachtieren nennenswerte Schmerzen nicht verursacht. Ich fasse deshalb mein Gutachten dahin zusammen:

„Das Schächten der Schlachttiere ist bei sachgemäßer Ausübung keine Tierquälerei,“

und füge hinzu,
„daß dasselbe für die Haltbarkeit des Fleisches infolge des besseren Ausblutens anderen Schlachtmethoden überlegen ist.“

Prof. **Nitz**,

Korpsstabveterinär a. D.,
Vorsteher der Universitäts-Tierklinik.

132.

Budapest, den 4. Juni 1908.

Das Schächten der Tiere ist eine den rationellen Forderungen am meisten entsprechende Schlachtmethode. Dasselbe verursacht ebensowenig unnötige Qualen, wie das vorher gehende Jesseln der Tiere. Infolgedessen erachte ich das Schächten nicht für eine Tierquälerei.

Prof. Dr. Stefan von Nagy,

Leiter des pathologisch-anatomischen Institutes der königl. Tierärztlichen Hochschule.

133.

Bern, den 29. Februar 1908.

Ich halte die Schlussfolgerungen in unserem Gutachten vom Jahre 1886*) noch heute als zutreffend, bemerke jedoch, daß ich jeither keine Studien über Schlachtmethode gemacht habe.

Dr. Kubeli,

Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 24.

134.

München, den 8. Juli 1908.

Ich habe die am hiesigen Schlachthaus ausgeführten Schächterversuche verfolgt und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Schächten eine rasche, sicher zum Ziele führende Tötungsart ist und eine Tierquälerei nicht genannt werden kann.

Dr. Anton Stoß,

st. o. Professor für Anatomie an der tierärztlichen Hochschule.

135.

Kolozsvár, 1908. május 22. en.

Kétségtelen, hogy az ember számára húst szolgáltató állatoknak az ez idő szerint szokásos különböző módon való leölése között, a zsidó rítus szerint való leölés — egészségügyi szempontból — a legjobb eljárás, lévén itt az elvértetés a legkevésbé és a legököltebb.

L. Szabó Döme

a Kolozsvári m. Kir. gazdasági akadémián az „Allategészségtan“ tanára.

(Uebersetzung.)

Kolozsvár (Mlausenburg), den 22. Mai 1908.

Unzweifelhaft ist unter den heute üblichen Methoden des Schächten der dem Menschen Fleisch liefernden Tiere die Tötung nach jüdischem Ritus — vom hygienischen Standpunkte — das allerbeste Verfahren, da hierbei die Ausblutung am schnellsten und vollkommensten erfolgt.

Dominik v. Szabó,

Professor der Veterinärkunde an der königl. ungar. landwirthschaftlichen Akademie zu Kolozsvár.

136.

Lemberg, den 21. Februar 1908.

Bern komme ich Ihrem an mich gestellten Ansuchen nach, mein vor fünfzehn Jahren gegebenes Gutachten über das Schächten zu erneuern. Die weiter angestellten Beobachtungen,

sowie das Studium der Literatur darüber haben meine Auffassung über die Zweckmäßigkeit des Schächten nur bestärken können, und ich kann noch heute das Schächten der Tiere nach mosaischem Ritus im Vergleich zu den andern Schlachtmethoden für ein zweckmäßiges, sicheres, rasches und den Umständen gemäß humanes Verfahren erklären.

Auch vom hygienischen Standpunkte aus verdient das Schächten gegenüber den andern Schlachtmethoden den Vorzug.

Die nachträgliche Betäubung, z. B. durch Strichschlag, Genickstich, halte ich für vollständig überflüssig.

Indem ich, was die Begründung betrifft, auf mein ausführliches Gutachten vom 14. Dezember 1893 hinweise*), wiederhole ich den Schlusssatz: Die Tierchutzvereine sollten ihre Tätigkeit auf andere Gebiete, wie z. B. auf Abschaffung von Hetsjagden und anderer sportmännlicher Tierquälereien usw. verlegen und das rituelle Schächten, welches keine Tierquälerei involviert, in Ruhe lassen. Es wäre nur wünschenswert, daß das Schächten, welches auch von den Christen bei der Tötung von Schafen und Geflügel angewendet wird, eine allgemeine Verbreitung findet.

Prof. Dr. Josef Szpilman,

Rektor der st. k. Tierärztlichen Hochschule in Lemberg.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 54 ff.

137.

München, den 10. Januar 1908.

Die mir vorliegenden, zum Teil eingehenden und auf experimenteller Grundlage von maßgebender Seite abgegebenen Gutachten über das Schächten bezeugen, daß dieses Schlachverfahren eine hygienisch sehr zweckmäßige und für das Tier möglichst schonende Art des Tötens darstellt. Das ist auch meine Meinung. Durch das Durchschneiden der größeren Halsgefäße wird infolge der eintretenden Gehirn-anämie in wenigen Sekunden Bewußtlosigkeit, somit auch Schmerzlosigkeit des Tieres erreicht, zumal, wenn die Schnitführung mit scharfem Instrumente von kundiger Hand geschieht. Das Schächten begünstigt das Ausbluten der Weichteile und trägt so zur Haltbarkeit des Fleisches bei. Auch die Vorbereitungen zum Schächten lassen sich so ausführen, daß ein Einwand dagegen nicht erhoben werden kann. Ob freilich die nötige Sorgfalt allorts beobachtet wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

Dr. Erwin Voit,

Professor der Physiologie an der tierärztlichen Hochschule München.

138.

Königliche Landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Ihrem Ersuchen entsprechend, erkläre ich hierdurch gerne, daß das Töten eines Tieres durch Durchschneiden der Halsschlagadern durchaus nicht als Tierquälerei angesehen werden kann. Alle Erfahrungen sprechen vielmehr dafür, daß die plötzliche Durchtrennung der Halsgefäße wohl ebenso rasch, wie die direkte mechanische Zertrümmerung des Hirns Bewußtlosigkeit herbeiführt.

Prof. Dr. H. Junz,

Direktor des tierphysiologischen Instituts an der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin.



III. Landes- Departements- Ober-tierärzte.

139.

Wirtenfeld, Fürstentum, den 27. März 1908.

Der seitens des Herrn Landrabbiners Dr. Baron an mich gerichteten Aufforderung, ein Gutachten darüber abzugeben, „ob das Schächten eine Tierquälerei ist oder nicht,“ entspreche ich wie folgt:

1. Nach meiner Ueberzeugung, die ich aus zahlreichen Untersuchungen und Beobachtungen in den letzten zehn Jahren gewonnen habe, ist das Schächten von dem Zeitpunkte an, in dem das Messer des Schächters den Hals des Tieres berührt, **durchaus keine Tierquälerei**. Abgesehen von der Sicherheit des Verfahrens muß gerade die Kürze der Zeit, in der Empfindungslosigkeit eintritt, betont werden, denn beim gleichzeitigen Durchtrennen von vier Blutgefäßstämmen, den beiden Karotiden und den beiden Jugularvenen, stürzt eine so gewaltige Blutmasse auch auf der Kopfseite des Schächtchnittes hervor, daß eine Verringerung der das Gehirn durchflutenden Blutmenge **momentan** eintreten muß. (Demgegenüber kann die vielerwähnte Kompensation durch einige kleine nicht durchschnitene Arterien innerhalb der Halswirbel gar nicht in Betracht kommen.) Jede Verringerung des Blutgehaltes im Gehirn erzeugt aber **sofort** Ohnmacht, Gefühl- und Bewußtlosigkeit, wie jeder größere Aderlaß usw. beweist. Die Messererregbarkeit bleibt natürlich länger bestehen. Die Ohnmacht beim Schächten des Tieres tritt m. E. kaum um Bruchteile einer Sekunde später ein, als beim Betäuben der Tiere, vorausgesetzt, daß der erste Schlag gut trifft. Aus diesen Gründen ziehe ich das Schächten dem Schlagen und gar dem Morden der Tiere vor.

2. Um Tierquälereien bei der Ausfüllung des Schächtens nach Möglichkeit zu vermeiden, sollten Vorschriften erlassen werden,*) wie z. B.:

a) Das Niederlegen des Tieres muß durch entsprechende Vorrichtungen (Winden usw.) rasch und sicher bewerkstelligt werden, um Verletzungen wie Quetschungen, Horn- und Darmleinbrüche zu verhüten.

b) Das Tier darf nicht früher niedergelegt, geschneit (aber nicht geschleudert) werden, als bis der Schächter anwesend ist und seine sämtlichen Vorbereitungen beendet hat. (Nur auf diese Weise werden die Tiere da vor bewahrt, viertelstundlang geknebelt auf dem harten Boden zu liegen.)

c) Der Kopf sollte entschieden mittelfst eines geeigneten und passenden Kopfhalters fixiert werden (Es gewährt einen widerlichen, entsetzlichen Anblick, den Kopf der Tiere am durchsichtigen Galle umherfliegen zu sehen, wenn er den Händen des Metzgers entfällt.)

d) Das Zurückhalten des Schlundes ist durchaus zu verbieten. (Das Blut ist in jedem Fall für den menschlichen Genuß untauglich; geradezu barbarisch ist es, dann noch zu sehen, wie der Metzger mit den Händen in der blutenden Halswunde herumwühlt.)

Nach Abschaffung dieser aerühten Mängel, was sich leicht bewerkstelligen läßt, kann das Schächten als eine Schlachtart bezeichnet werden, welche vor dem unheimlichen Keulen und vor dem bisweilen sehr gefährlichen Erstickern der Schlachttiere **kaum den Vorzug verdient**.

Der Landes-Tierarzt:
Blume.

*) Derartige Vorschriften sind in den meisten deutschen Bundesstaaten bereits seit Jahren erlassen, so z. B. in Preußen durch die gemeinsame Verordnung der Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 14. Januar 1889 (vgl. Gutachten-Sammlung S. 62 Anm.), in Bayern durch die Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1888 in Baden durch den Ministerial-Erlaß vom 29. März 1889, in Sachsen-Meinungen durch die Verfügung vom 29. Mai 1891 usw.

Der Herausgeber.

140.

Coburg, den 11. November 1907.

Ich habe bereits am 12. November 1893 ein Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren („Schächten“) dahin abgegeben, daß diese Schlachtmethode nicht als Tierquälerei zu betrachten sei.

Auf Ersuchen des Herrn Emanuel Seligmann als Vertreter der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde erkläre ich hiermit, daß ich in der fraglichen Angelegenheit **heute noch**

auf demselben Standpunkte stehe, wie er in dem voraus angeführten Gutachten*) angegeben worden ist.

J. Burger.

Landes- und Hof-tierarzt a. D.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 67:

„... Nach dem voraus Angeführten habe ich die Frage, „ob das nach israelitischem Ritus übliche Schächten des Schlachtviehes als Tierquälerei zu betrachten sei“, mit „Nein“ zu beantworten, d. h.: „Weder das Schächten, noch die Vorbereitung hierzu ist als Tierquälerei zu begutachten, wenn dieselben in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden.“ Geschieht dieses bei den anderen üblichen Schlachtmethoden nicht in gleicher Weise, so sind dieselben **mindestens ebenso, wenn nicht noch mehr Tierquälerei, als wie das Schächten.**“

141.

Sigmaringen, den 13. November 1907.

Ihren Wunsch gemäß teile ich Ihnen recht gern mit, daß ich **heute noch auf demselben Standpunkte stehe**, den ich in meinem Gutachten vom 17. November 1893 vertreten habe.**)

Deigendisch, Veterinärarzt.

Königl. Departements- und Bezirks-Tierarzt.

*) Vgl. Gutachten-Samm. S. 66. Herr Veterinärarzt Deigendisch laßt sein Urteil dahin zusammen, daß „das nach jüdischem Ritus ausgeführte Schächten **durchaus keine Tierquälerei ist.**“

142.

Lemberg, den 16. Juni 1908.

Ich erkläre hiermit nach meinen langjährigen Erfahrungen, daß das rituelle Schlachtverfahren (Schächten) **durchaus keine tierquälereische Handlung darstellt**, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Alexander Gottlieb,

Chef-Tierarzt der königl. Hauptstadt Lemberg.

143.

Wojen, den 25. März 1908.

Dem Ersuchen, mich über die Frage, ob das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) als eine Tierquälerei zu erachten ist, entspreche ich in folgendem:

Durch den schnell und sicher ausgeführten Schächtchnitt mittels eines scharfen, schartenlosen Messers in rasch auf einanderfolgenden Zügen werden die großen Schlagader (Arterien) durchschnitten. Infolgedessen treten starker Blutverlust und — durch sofortiges Aufhören der Blutzirkulation im Gehirn — **nahezu augenblicklich** Bewußtlosigkeit ein. Die sich nach dem Schächten eintellenden Atmungs- und alle meinen Muskelkrämpfe sind lediglich Reflexkrämpfe und werden von den geschädigten Tieren nicht schmerzhaft empfunden.

Die Vorbereitungen zum Schächten, insbesondere das Niederwerfen der Tiere vor dem Schächtakte, werden allerdings zuweilen in roher Weise getroffen und die niedergelegten Tiere vor Ausführung des Schächtens länger, als notwendig, liegen gelassen. Diese Uebelstände lassen sich durch entsprechende polizeiliche Vorschriften beseitigen. (Niederlegen von Großvieh nur mittelst fetter und geschmeidiger Winden, gehörige Unterfüllung und Führung des Kopfes, Festlegung des Kopfes während der ganzen Dauer der Muskelkrämpfe bis zum Eintritt des Todes und Vor-nahme des Schächtchnittes sofort nach erfolgtem Niederlegen der Tiere.)

Wenn dafür Sorge getragen wird, daß diese Vorschriften in allen Fällen streng durchgeführt werden, alsdann sind auch die Vorbereitungen zum Schächten **keineswegs als schmerzhaft und grausam zu bezeichnen**.

Demnach kann das vorschriftsmäßig ausgeführte Schächten **als eine Tierquälerei nicht erachtet werden; es ist jedenfalls nicht schmerzhafter und grausamer, als die Tötungsart nach vorausgegangener Betäubung**.

Veterinärarzt Henne,

Departements-tierarzt für den Reg.-Bez. Wojen.

150.

München, den 13. Mai 1908

Wenn das Schächten sachkundig und richtig ausgeführt wird, kann es nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.

A. Schneider,
Stadt, Bezirks-Ober-tierarzt.

151.

Erfurt, den 8. März 1908.

Im allgemeinen stehe ich auf dem Standpunkte, den

eine große Zahl namhafter Sachverständiger vertritt, daß das Schächten der Tiere bei regelrechter Ausführung als eine Tierquälerei nicht bezeichnet werden kann; der Ansicht, daß dasselbe vom humanen und sanitären Standpunkt als die vollkommenste Schlachtmethode anzusehen ist, vermag ich aber nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen nicht beizutreten.

Veterinär-rat Walkmann,

Departements-Tierarzt für den Regierungsbezirk Erfurt.

IV. Kreis-, Distrikts-, Bezirks-, Oberamts-, Amts-, Kantonal-Tierärzte.

152.

Regen, den 12. Dezember 1907.

Erkläre hiermit, daß ich mein unterm 2. Dezember 1891 in bezug auf das Schlachten nach israelitischem Ritus abgegebenes Gutachten*) auch heute noch in allen Punkten aufrecht erhalte.

Hnac. Abele,
Königl. Bezirks-tierarzt.

*) Vgl. Radtka 3. Gutachten-Samml. S. 5. Darin betont Herr Bezirks-tierarzt Abele (damals in Noth): „Ich erkläre sowohl vom humanen, als auch vom sanitären Standpunkte aus, wie auch vom Standpunkte der Sicherheit für das die Schlachtung ausübende Personal aus, daß ich die Schlachtmethode des rituellen Schächtens, von sachkundiger Hand ausgeführt, für die empfehlungswürdige halte.“

153.

s'Gravenhage, 2. Mart 1908.

Ondergetoekende Ryks-Veearts en Keurmeester in dee Vleeschal s'Gravenhage verklaart, dat nar zyne meening de Israelitische rituele slachtwyze een der humanste slachtwyzen is en dat, met het oog op de uitbloeding, het ook voor het vleeschgebruik een der beste wyze van afmaking is.

H. van Aken.

(Uebersetzung.)

Saag, 2. März 1908.

Unterzeichneter, Reichstierarzt und Fleischschauere in der Viebschlachthalle zu Saag, erklärt, daß keiner Ansicht nach die israelitisch-rituelle Schlachtmethode eine der humansten und in bezug auf die Ausblutung für den Fleischgenuß eine der besten Schlachtarten ist.

H. van Aken,
Reichstierarzt.

154.

Bamberg, den 26. März 1908.

Unter Rückleitung der Anlage bestätige ich hiermit, daß ich das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus als eine Tierquälerei nicht betrachten kann.

Für den wissenschaftlich gebildeten und vorurteilslosen Beobachter unterliegt es keinem Zweifel, daß sofort nach dem Halschnitt das Gehirn anämisch wird. Bewußtlosigkeit des Tieres tritt ein und von keinem Schmerzgeföhl die Rede sein kann.

Das Schächten bietet den Vorzug gegenüber anderen Schlachtmethoden, daß eine gründlichere Ausblutung des Schlachtieres und hiermit eine größere Haltbarkeit des Fleisches bewirkt wird.

Mbert,
Königl. Bezirks-tierarzt.

155.

Trebnitz i. Schl., den 18. Juni 1908.

Von Mitgliefern der hiesigen israelitischen Kirchengemeinde aufgefordert, mich ausdrücklich über das „Schächten der Schlachttiere“ zu äußern, entspreche ich nachstehend unter dem Hinweis darauf, daß ich während mehrerer Jahre als Schlachtthierarzt in Schlachthöfen mit zahlreichen Schächtungen tätig war, z. B. während dreier Jahre in den Grenzschlachthöfen zu Rattowitz und Penzken, O.-Schl., demgemäß aus eigener Anschauung den Vorgang des Schächtens genau kenne.

Auf Grund der wissenschaftlichen Erfahrung und eigenen Beobachtung gebe ich mein Gutachten dahin ab:

„Das Schächten der Schlachttiere, das heißt: den Halschnitt in der Weise ausgeführt, wie dies bei den rituellen jüdischen Schlachtungen vorgeschrieben ist, halte ich für eine in jeder Beziehung zweckmäßige und humane Schlachtmethode.“

Zugleich möchte ich darauf hinweisen, daß meines Erachtens ein Verbot des Schächtens im Hinblick auf die große Zahl von Schachtungen unmöglich ist, welche bei den häufigen Metzschlachtungen gleichfalls ohne vorhergehende Betäubung des Schlachtieres und von gänzlich ungeübten und zumeist recht mangelhaft hierzu ausgebildeten Personen zur Vermeidung empfindlicher materieller Verluste ausgeführt werden müssen.

Eine eingehende Begründung meines Gutachtens nach jeder Richtung hin behalte ich mir vor.

Der Kreis-tierarzt.

(L. S.)

Anders.

156.

Landeshut, den 21. März 1908.

Bezüglich des Schächtens bleibe ich bei dem von mir vor Jahren abgegebenen Gutachten,*) wenn das vorbereitende Verfahren sachgemäß und sehr sorgfältig ausgeführt wird.

Der Königl. Kreis-tierarzt
Arnold.

*) Vgl. Gutachten-Samml. 2 114

157.

Karthaus, den 20. März 1908.

Auf Wunsch beiderseitige ich hiermit dem Herrn Kaufmann Müller in Karthaus, daß ich das Schächten der Schlachttiere für eine nicht größere Quälerei als die anderen Schlachtmethoden halte, da sehr schnell eine Blutleere des Gehirns eintritt. Ich setze aber voraus, daß die dem Schächten vorangehenden, erforderlichen Handlungen zum Hinlegen des Tieres in schonender und sachgemäßer Weise vorgenommen werden.

Vahr,
Kreis-tierarzt.

158.

Zülfen, den 8. März 1908.

In einem Berichte an den Herrn Landrat zu Coesfeld vom 18. Oktober 1908 habe ich bereits meine Ansicht über die üblichen Schlachtmethoden geäußert, welche ich auch heute noch aufrecht erhalte.

Die Urteile darüber, welche Art der Tötung der Schlachttiere, diejenige mit oder ohne eine vorherige Betäubung, die bessere ist, sind von jeher ganz entgegengesetzte gewesen und sind es auch heute noch, selbst unter den hervorragendsten Männern der Wissenschaft.

Meines Erachtens kommt es indessen wesentlich darauf an, in welcher Weise die Vorbereitungen zu dem Schlachtakt getroffen werden. Das Schlachten ist stets ein unangenehm berührendes Schauspiel, doch muß ich die Schlachtmethode, welche durch möglichste Milderung des Schlachtaktes die schnellste Art der Tötung bewirkt, als die beste bezeichnen. Es ist wohl feststehende Tatsache, daß die Schlachtung ohne vorherige Betäubung („Schächten“) des Schlachtieres schnellstens Bewußtlosigkeit desselben herbeiführt, daß vom humanen Standpunkt aus auch eine bessere Ausblutung

und damit größere Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird; indessen erheischt das „Schächten“ zuvor ein umständliches Niederlegen, wenigstens bei den größeren Schlachttieren; auch das ungebührlich lange Liegenlassen der Tiere vor der Schlachtung, sowie besonders die mangelhafte Befestigung des Kopfes ist ein Uebelstand bei dieser Schlachtmethode, indem es bei kräftigen Tieren leicht vorkommen kann, daß dieselben, sobald der Halschnitt ausgeführt wird, sich lösen und mit halb durchschnittenem Halse den Kopf heftig hin und her werfen.

Diese Uebelstände sind freilich auf leichte Weise abzustellen und ist zumal in öffentlichen Schlachthäusern eine Verhütung dieser tierquälerischen Vorbereitungen sehr wohl durchführbar; indessen fehlt es andererseits bei den Schlachtungen in Privatschlachthäusern an der unbedingt notwendigen Kontrolle in dieser Beziehung.

Resümierend fasse ich mein Gutachten dahin zusammen daß das „Schächten“ vom hygienischen Standpunkte aus unbedingt, vom humanen Standpunkte aus jedoch nur dann den Vorzug verdient gegenüber anderen Schlachtmethoden, wenn die Verhütung der oft mit Tierquälerei verbundenen Vorbereitungen durch eine geeignete Kontrolle mit Sicherheit gewährleistet ist.

Panniza,
Kreisierarzt.

159.

Schlochau, den 14. März 1908.

Die Methode des Schächtens ist an und für sich keine tierquälerische Handlung. Nur die ungeschickte Ausführung der Vorbereitung und des Niederlegens der Tiere ist zu verwerfen. Es ist sehr fraglich, ob der Schächtschnitt selbst dem Tiere größere Schmerzen verursacht; anzunehmen ist jedoch, daß die Schmerzen bei dem blisartia schnellen Schnitt sehr gering sind. Der Wundschmerz wird bei der augenblicklich eintretenden Gehirnämie nicht mehr empfunden. Das lege artis ausgeführte Schächten ist eine humane Tötungsart.

Dr. Paucmeister,
Kreisierarzt des Kreises Schlochau.

160.

Nummelsburg, den 1. März 1908.

Ich schreibe mich darin den vielfachen Gutachten an, daß in dem Schächten selbst eine Tierquälerei als solche nicht zu sehen ist, da durch den schmerzlos durchgeführten Schächtschnitt infolge sofortigen massenhaften Blutverlustes der Tod sehr schnell eintreten muß. Zu wünschen läßt leider oft genug die Vorbereitung der Schächtung übrig, da namentlich kleinere Schlachtställe häufig nicht über einen geübten Gehilfen verfügen, wodurch die Fesselung der Schlachttiere längere Zeit, als durchaus notwendig, erfordert; ein Punkt, der nach vorheriger Betäubung fortfällt. Es wäre zu wünschen, daß da, wo Schachtungen betreiben, auch dieses Personal genügend geschult werde.

H. Berger,
Kgl. Bezirksierarzt.

161.

Mellrichstadt, den 9. Dezember 1907.

Der israelitischen Anstaltsgemeinde in Mellrichstadt beehre ich auf deren Ansuchen, daß ich das Schächten der Schlachttiere auf Grund meiner 25-jährigen Beobachtung nicht als Tierquälerei betrachte.

Das bei dem Schächten mit einem haarcharfen Messer in drei rasch aufeinander folgenden Zügen erfolgende Durchschneiden des Halses bis nahe an die Wirbelsäule läßt das betreffende Schlachtier bei der fast plötzlich eintretenden Bewußtlosigkeit infolge des enormen Blutverlustes kaum zum Bewußtsein eines Schmerzgeföhls gelangen.

Dagegen hat das Schächten gegenüber anderen Schlachtmethoden den Vorzug, daß die Tiere vollständig ausbluten und dadurch die größtmögliche Haltbarkeit des Fleisches garantiert ist.

Feienbeck,
Kgl. Bezirksierarzt.

162.

Stoszenau, den 15. März 1908.

Nach den Beobachtungen, die ich gemacht habe, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß kein Grund vorhanden ist, das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren als tierquälerisch zu bezeichnen. Der Schächtschnitt wird durch geübte Personen

mit einem haarcharfen Messer so schnell und sicher ausgeführt, daß der Zweck, die Eröffnung beider Halsschlagadern, momentan erreicht wird, ohne dem Tiere erhebliche Schmerzen zu verursachen. Das Ausbluten geht so rasch vor sich, daß fast augenblicklich eine Blutleere des Gehirns, mithin auch Betäubung des Schlachtieres eintritt. Auch mit dem Niederlegen des Tieres ist keine Quälerei verbunden, und der Schlachter wird schon aus eigenem Interesse dafür Sorge tragen, daß keine Luftschußung oder Verletzung eintritt. Die modernen Betäubungsapparate sind vorzüglich, allerdings nur in der Hand geübter Leute, und wenn man auf dem Lande beobachtet, wie zum Zwecke der Betäubung dreimal und öfter zugeschlagen wird, ja zuweilen sogar die Nasen beine zertrümmert werden, so muß man diesem in der Tat tierquälerischen Verfahren gegenüber dem, meines Erachtens nicht tierquälerischen Schächten den Vorzug geben.

Beutler,
Königl. Kreisierarzt.

163.

Weißenburg i. V., den 26. März 1908.

Hiermit erkläre ich, daß ich das von mir unterm 12. Mai 1893 abgegebene Gutachten über die Schächtung auch heute noch in jeder Beziehung unverändert aufrecht erhalte.*)

W. Polz,
Kgl. Kreisierarzt a. D.

Kgl. Gutacht.-Samml. S. 94. Herr Polz faßt sein Urteil in den Satz zusammen: „Der Schmerz, den das Durchschneiden des Halses verursacht, ist ein momentaner und daher kann von einer Tierquälerei, die ein Verbot des nach rituellem Methode bei den Israeliten ausgeführten Schächtens notwendig machen könnte, nicht die Rede sein.“

164.

Görlitz, den 30. April 1908.

Nach meiner Ansicht ist das vorschriftsmäßig ausgeführte Schächten der Tiere, wenn das Niederlegen mit der nötigen Schonung schnell erfolgt, als eine Tierquälerei nicht anzusehen. Für die zweckmäßigste und der Humanität am meisten Rechnung tragende Schlachtmethode kann ich jedoch das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren nicht halten.

Veterinärarzt Porschardt,
Königl. Kreisierarzt.

165.

Schrimm, den 28. April 1908.

Das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) kann unter Befolgung der bestehenden Vorschriften nach meiner Erfahrung als Tierquälerei nicht angesehen werden.

Both,
Kreisierarzt.

166.

Walsrode, den 21. April 1908.

Das Schächten an sich halte ich nicht für eine Tierquälerei. Der Schächtschnitt erfolgt mit scharfen Messer und wird sehr schnell von geübter Hand ausgeführt. Infolge der Durchtrennung der großen Halsgefäße tritt alsbald Blutleere im Gehirn ein, so daß dem Schmerz nicht mehr empfunden werden. Jedoch die Vorbereitungen, wie das Fesseln und Niederlegen des Tieres, das Zirkieren des Kopfes, müßten geschickter ausgeführt werden.

Brandes,
Königl. Kreisierarzt.

167.

Kronach, den 11. März 1908.

Unter der Voraussetzung, daß die Vorbereitungen zum Schächten, d. h. das Fesseln und Niederlegen der Tiere, von geübten Personen mit den geeigneten Hilfsmitteln rasch und in humaner Weise geschehen, bin ich der Ansicht, daß das Schächten als eine Tierquälerei nicht zu erachten ist.

Braun,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

168.

Wiesenfels, den 25. Juni 1908.

Nachdem bereits so viele ausführliche Gutachten über das rituelle Schächten vorliegen, kann ich mich kurz fassen und

erkläre, daß diese Schlachtmethode den Anforderungen der Fleischhygiene und Humanität am nächsten kommt.

Vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen in schonender Weise und nicht vor dem Zugewiesenen des Schächters getroffen werden, kann von einer Quälerei des ahnungslosen Tieres nicht im geringsten die Rede sein. Wird der Halschnitt durch ein scharfes Instrument exakt ausgeführt, so entsteht eine plötzliche Blutleere des Gehirns und eine sofortige Bewußtlosigkeit des Tieres, die ein Schmerzgefühl kaum entstehen lassen. Die noch minutenlang andauernden Bewegungen des Tieres, die bei allen Schlachtmethoden wahrzunehmen sind, dürfen nicht als Schmerzzußerungen angesehen werden, sondern sie sind nur Reflexerscheinungen des ausblutenden Gehirns und Rückenmarkes.

Ph. Braun,
Distrikts-Tierarzt.

169.

Alzenau, 8. Dezember 1907.

Hierdurch ermächtige ich Sie zu der Erklärung, daß ich mein Gutachten vom 15. Dezember 1891*) noch heute aufrecht erhalte.

H. A. Krohm,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

*) Vgl. Nachtrag z. Gutacht. Samml. S. 9: „Nach meiner Ueberszeugung ist das sogenannte Schächten der Tiere bei Zurechtweisung der Vorschriften betreffs Niederlegen und Anheben der Tiere im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden als eine Quälerei nicht anzuseh u.“

170.

Zain, den 1. Mai 1908.

Auf Grund der im hiesigen Schlachthaus gemachten Beobachtungen über die verschiedenen Schlachtmethoden muß ich das rituelle Schächten als zurzeit die beste und auch humanste Tötungsart der Schlachttiere ansehen, insofern, als sowohl der vorbereitende Akt - das Niederdrücken und Fesseln - von geübtem, eingearbeitetem Personal in kurzer Zeit bewerkstelligt wird, als auch der eigentliche Schlachtakt - das Durchschneiden der Weichteile des Halses - immer von dem geprüften Kultusbeamten blutschnell und sachgemäß vollzogen wird. Im Gegensatz hierzu ist bei der anderen Methode, dem Töten der Schlachttiere nach vorhergegangener Betäubung, in vielen Fällen ein Würgeln des Stirndröses infolge fehlerhafter und ungeschickter Handhabung des Betäubungsapparates oder zu geringer Kraftaufwendung zu beobachten. Trotz allen Vorschriften und der gewissenhaftesten Kontrolle sind derartige Vorkommnisse nicht zu vermeiden; dem Fehlschlag müßten noch ein oder mehrere Schläge folgen, um die Betäubung herbeizuführen. Ein derartiger Vorgang ist für den Zuschauer ein widerwärtiger Anblick.

Reümierend muß ich das exakt ausgeführte rituelle Schächten als nicht tierquälerisch, sondern als die humanste Schlachtmethode bezeichnen.

Brunnenberg,
Königl. Kreistierarzt.

171.

Saigerloch (Sobenzollern), den 12. Juni 1908.

Auf Ersuchen des israelitischen Veriteberantes hier gebe ich die Erklärung ab, daß ich das Schächten der Schlachttiere nach israelitischem Ritus auf Grund meiner dreißigjährigen Beobachtung nicht als Tierquälerei betrachte. Bei dem Schächten wird das Durchschneiden des Halses mit einem ungemein scharfen, in tadellosem Zustande sich befindenden Sägen bis nahe an die Wirbelsäule ausgeführt, und tritt durch den sehr großen und schnellen Blutverlust eine fast momentane Bewußtlosigkeit ein. Ich bin auch fest überzeugt, daß das Fleisch nach israelitischem Ritus geschlachteter Tiere eine längere Haltbarkeit besitzt, als dies bei anderen Methoden der Fall ist, denn jene hat den Vorzug, daß die Tiere vollständiger ausbluten. Die Vorbereitungen zum Schächten indes, so wie sie am hiesigen Platze ausgeführt werden, wollen mir nicht so recht gefallen. Wenn diese mit einer größeren Sorgfalt ausgeführt würden, z. B. M. d. d. d. d. auf einer Matratze, dann würde ich nicht anfehen, diese Methode allen anderen Methoden vorzuziehen. Hier Abhilfe zu schaffen, hat der israelitische Gemeinderat in der Hand.

Bühler,
Amtstierarzt

172.

Verent, den 11. März 1908.

Von dem Rabbiner Herrn Dr. Münz und Herrn Kaufmann Ricie-Verent bin ich aufgefordert worden, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das Schlachten von Tieren nach dem jüdischen Ritus, das sog. „Schächten“, als eine tierquälerische Handlung anzusehen ist.

Zu dieser Frage äußere ich mich gutachtlich wie folgt: Bei der Schlachtung von Haustieren, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung dienen soll, wird zur besseren Haltbarkeit des Fleisches der Zweck verfolgt, dem Fleisch das Blut möglichst vollständig zu entziehen. Um dieses zu erreichen, ist nach Eröffnung der größeren Blutgefäße die Erhaltung der Gefäßnerbzentren und des Respirationssentrums unbedingtes Erfordernis. Der Tod des Tieres muß aber aus humanen Gründen rasch und ohne qualvolle Schmerzen für das Tier herbeigeführt werden.

Sind nun diese beiden Haupterfordernisse in der Schlachtmethode des Schächten vereinigt?

Diese Frage muß von jedem Sachverständigen, der bei dem Schächten Verände und Beobachtungen angestellt hat, voll bejaht werden.

Das Schächten der Juden wird, wie bekannt, in der Weise ausgeführt, daß bei dem niedergelegten Tiere der Hals des Tieres mit seinen großen Blutgefäßen, den Halsvenen und Arterien (Carotiden), schnell und sicher vermittels eines haar-scharfen Messers bis auf die Halswirbel durchgeschnitten wird. Sofort entleert sich in einem mächtigen Strom das Blut aus den Gefäßen, und es tritt fast augenblicklich Blutleere des Gehirns ein, da die Blut führenden Gefäße, die Carotiden, auch durchgeschnitten sind. Blutleere im Gehirn bedingt aber, wie ich mich sehr häufig zu überzeugen Gelegenheit hatte, sofortige Bewußtlosigkeit und damit auch Unempfindlichkeit. Das Tier hat also nur einen Moment den sehr schnell ausgeführten Halschnitt empfunden. Dadurch nun, daß bei dieser Art der Schlachtung sämtliche nervösen Zentren völlig intakt bleiben, was bei anderen Schlachtmethoden nicht immer gewährleistet werden kann, wird das Blut aus dem Körper ziemlich vollständig entleert.

Der oben genannte Zweck, die Haltbarkeit des Fleisches betreffend, ist somit erreicht. Auch der humanen Forderung, den Tod des Tieres rasch und ohne qualvolle Schmerzen herbeizuführen, ist Genüge getan, denn das Tier hat nicht größere Schmerzen, als bei anderen Schlachtmethoden (Keulen-schlag, Genickschlag, Polsenapparate usw.) empfunden.

Das „Schächten“ kann also bei ordnungsmäßiger Ausführung als eine tierquälerische Handlung nicht angesehen werden.

Anderes verhält es sich aber mit den Vorbereitungen zum Schächten. Hierbei kann es vorkommen, daß Tiere unnötigerweise gequält werden. Gerade das Niederwerfen der Tiere zum Schächten, die Haltung des Kopfes während des Schächtschnittes können derartia roh und unvollkommen gehandhabt werden, daß diese Handlungen als Tierquälerei anzusehen sind. Dieem Uebelstand ist jedoch durch geeignete Apparate, wie z. B. einer Winde zum Niederlegen und eines Kopfhalters, durch welchen der Kopf des Tieres schmerzlos fixiert wird, abzuhefen, so daß bei einer derartigen Handhabung denn auch nicht von einer Tierquälerei gesprochen werden kann.

Burn,
Königl. Kreistierarzt.

173.

Reudsburg, den 29. März 1908.

Der jüdischen Gemeinde hier bezeichne ich auf Wunsch gern, daß ich das Schächten der Schlachttiere nicht als Tierquälerei bezeichnen kann, wenn die Vorbereitung (Werfen usw.) exakt und schonend ausgeführt und der Schnitt mit einem haar-scharfen Messer rasch nach Vorschrift gemacht wird.

G. Cornelsen,
Königl. Kreistierarzt.

174.

Schringen, den 14. Juni 1908.

Auf Ihre Anfrage betreffend das rituelle Schächten erkläre ich, daß ich diese Schlachtmethode für keine Tierquälerei halte, da nach meiner Ansicht durch die rasche Öffnung der großen Halsgefäße eine plötzliche Blutleere des Gehirns und Bewußtlosigkeit eintritt.

Lambacher,
Königl. Oberamtstierarzt.

175.

Schubin, den 7. Juni 1908.

Nach meinen in den Schlachthäusern des hiesigen Kreises gemachten Erfahrungen wird durch den von mir geübten, sachkundigen Personen blitzschnell ausgeführten haarstarken Schächtschnitt eine sofortige Bewußtlosigkeit der Schlachttiere hervorgerufen. Wenn das Niederlegen der Schlachttiere ordnungsmäßig geschieht, der Kopf gehörig fixiert wird und der Schächter sofort in Aktion tritt, ist mit dieser Schlachtmethode eine Tierquälerei, wie man sie häufig in den kleinen Schlachthäusern beim Keulen der Tiere durch ungeschulte und ungeschulte Burden beobachtet, nicht verbunden.

Deshalb steht das Schächten der Tiere den anderen Schlachtmethoden mindestens gleichberechtigt zur Seite.

Deppe,

Königl. KreisTierarzt.

176.

Endfuhnen, den 9. März 1908.

Aufgefordert, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob Schächten als eine Tierquälerei anzusehen ist, erkläre ich, daß von einer Tierquälerei keine Rede sein kann.

Dem Gehirn wird unmittelbar nach dem Schächtschnitt eine so erhebliche Menge Blut entzogen, daß das Tier augenblicklich in einen tiefen Ohnmachtzustand verfällt; daß aber zur Herbeiführung eines Ohnmachtzustandes nur eine ganz geringe Blutabnahme in den Gehirnblutgefäßen erforderlich ist, beweist uns die tägliche Erfahrung, wie leicht jemand bei seelischen Erregungen bewußtlos wird, wobei die Blutgefäße des Gehirns sich doch sicher nur ganz minimal zusammenziehen.

Die nachher noch auftretenden Zuckungen sind zweifellos reflektorischer Art und ein direkter Beweis dafür, daß Gehirn und Rückenmark blutleer sind, nicht aber als Schmerzäußerungen aufzufassen.

Der offizielle Tod tritt später ein, was ja aber belanglos ist.

M. Dobrid,

Grenztierarzt-Assistent.

177.

Oshersleben, den 20. April 1908.

Auf Ersuchen einiger Herren der hiesigen israelitischen Gemeinde erkläre ich hiermit, daß ich das jüdische Schächten als Tierquälerei nicht bezeichnen kann, wenn das notwendige Niederlegen der Tiere in sachkundiger und schonender Weise schnell erfolgt und der Halschnitt sofort vorchriftsmäßig ausgeführt wird.

Dolle,

Königl. KreisTierarzt.

178.

Jungolstadt den 22. November 1907.

Bezüglich des rituellen Schächten bestätige ich, daß dasselbe als Tierquälerei durchaus nicht erachtet werden kann, wenn in den Schlachthäusern zweckentsprechende Vorrichtungen zum Niederlegen der Tiere vorhanden sind.

Auch ist längst bekannt, daß durch das Schächten sofortige Gehirnanaemie eintritt, welche Gefühl- und Bewußtlosigkeit bedingt; die Verblutung erfolgt am besten und schnellsten, das Fleisch hat ein schöneres Aussehen und besitzt bessere Haltbarkeit.

Chrenhard,

(L. S.) Königlicher BezirkTierarzt.

179.

Rastenburg, den 25. April 1908.

Auf Verlangen, ein Urteil abzugeben, ob die Schlachtmethode des Schächten als Tierquälerei anzusehen ist, beutachte ich, daß bei schneller und geschickter Bornahme des Kehls und des Niederlegens des Schlachtieres, sowie bei sofort sich daran anschließender, sachgemäßer Ausführung des Halschnittes das Schächten eine Tierquälerei nicht mehr oder weniger, wie naturgemäß jede andere Tötungsart, bedingt.

Gise,

Königl. KreisTierarzt.

180.

Weißenfels, den 4. März 1908.

Hierdurch ermächtige ich Sie, die nachstehende, von mir auf ic Umfrage des Heidelberger Tierchutzvereins unter dem

11. Dezember 1901 erteilte Antwort, die ich noch heute aufrecht erhalte, zur Veröffentlichung zu bringen:

Frage 1: „Sind nach Ihrer auf Anschauung beruhenden Kenntnis die Vorbereitungen zum Schächten oder der Schächtschnitt selber als schmerzhaft und grausame und deshalb von Staats wegen zu verbietende Tötungsart zu bezeichnen?“

Antwort: „Den Schächtschnitt halte ich nach meinen zahlreichen in Schlachthäusern gesammelten Erfahrungen keinesfalls für eine grausame, im Gegenteil für eine zur allgemeinen Einführung nicht warm genug zu empfehlende Tötungsart, der der Vorzug vor allen anderen gebührt.“

Dagegen arten die Vorbereitungen zu dieser Art der Tötung infolge mangelhafter Herrichtungen oft in grausame Prozeduren aus.

Rasches, schmerzloses Niederlegen mittelst Winden, danach unverzügliche Bornahme des Halschnittes mittelst scharfen Messers durch einen Rundigen sind Haupterfordernis.“

Frage 2: „Sind Sie eventuell der Ansicht, daß das Töten mit der Schlag- oder Schutzmaske dem Schächten gegenüber als humanere Tötungsart zu betrachten und deshalb allgmein geübtlich einzuführen sei?“

Antwort: „Nein!“

Enders,

Königl. KreisTierarzt.

181.

Reichelsheim, den 14. März 1908.

Auf Ersuchen des Vorstehers der hiesigen israelitischen Gemeinde um Äußerung meiner Ansicht über das rituelle Schächten erkläre ich hiermit, daß ich diese Schlachtmethode nicht als eine tierquälereische betrachte.

Dr. Erblich,

(L. S.) Großherzogl. Kreisveterinärarzt.

182.

Luedlinburg, den 21. Mai 1908.

Das rituelle Schächten der Rinder ist nach meiner Ansicht das praktikabelste Verfahren beim Schlachten derselben, vorausgesetzt, daß beim Hinlegen und Fesseln der Tiere die größte Rücksicht genommen wird, um unnütze Quälereien zu vermeiden. Der Schnitt mit einem sehr langen und sehr scharfen Messer, wie es Vorschrift ist, führt eine so intensive Blutung herbei, daß die Tiere nach kurzem bemunungslos durch die Blutleere des Gehirns förmlich eingekläffert, in den Tod gehen.

Das Fleisch dieser Tiere ist weit vorteilhafter, weil es gut ausgeblutet, sich besser hält und nicht so leicht der Fäulnis unterworfen ist; auch wird dasselbe durch das frühe Eintreten der Todesstarre schneller genießfähig.

Nach kann demnach diese Prozedur beim Schlachten der Rinder nach besser Ueberlegung empfohlen.

G. Ernst,

Hof-Tierarzt.

183.

Oberhausen (Wfalz), den 10. Mai 1908.

Um mein Gutachten über das sogenannte Schächten befragt, bekunde hiermit meine Ansicht:

Da durch den Schächtschnitt, gewöhnlich von geübter Hand ausgeführt, in einem Zuge sämtliche Halsgefäße durchschnitten werden und somit sofort Blutleere im Gehirn und infolgedessen auch Gefühllosigkeit entsteht, halte ich diese Schlachtart als eine zweckmäßige, insbesondere da sich hierbei das Tier auch gut ausblutet, was auf Qualität und Haltbarkeit des Fleisches günstig wirkt. Von einer vorherigen Todesangst des Tieres kann wohl kaum die Rede sein, da es wohl keine Ahnung von dem ihm bevorstehenden Schicksal hat, ja solche durch die Abwehrbewegung beim Werfen wohl vergessen dürfte.

Es wäre nur dafür zu sorgen, daß das Abwerfen der Tiere sachgemäß geschieht und nach der zweckmäßigen Lage auch sofort geschädelt wird. Ein Umlegeapparat dürfte der heutigen Technik wohl gelingen, ja ich halte das Niederschnüren der Tiere für zweckmäßiger, da durch das gewaltsame Abwerfen manchmal Knochenbrüche oder blutunterlaufene Fleischstellen entstehen, die das betroffene Fleischstück im Genueßwert vermindern.

Fenzel,

Distrikts-Tierarzt.

184.

Siedrecht, den 4. Februar 1908.

Gern erklärt der Unterzeichnete, Reichstierarzt, stationiert in Siedrecht (Süd-Holland), daß nach seiner auf genauer Kenntnis von Theorie und Praxis beruhenden wissenschaftlichen Ueberzeugung, die jüdisch-rituelle Schlachtweise, das sog. Schächten bei crafter Ausführung, die ja von theoretisch und praktisch gehörig vorgebildeten, religiösen Schächtern voranzusetzen ist, nicht nur nicht als Tierquälerei zu betrachten, sondern den anderen Schlachtmethoden entschieden vorzuziehen ist.

Eine etwaige dem Schächten vorausgehende Betäubung der Tiere ist meines Erachtens ganz zwecklos und durchaus überflüssig.

Der Reichstierarzt:
M. Frankenhuis.

185.

Kawitsch, den 13. November 1907.

Hierunter gebe Ew. Hochwürden die Erklärung ab, daß ich das Meßmeer des Ähren Vorkämpfer Dr. Loeb unter dem 16. November 1893 erteilten Gutachtens (Gutachten-Sammlung S. 82*) auch heute noch aufrecht erhalte, d. h. nach wie vor das Schächten als eine Tierquälerei nicht ansehen kann.

G. Frid,
Kreisierarzt a. D.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 82:
„Auf die Aufforderung vom 9. d. M. gebe ich das geforderte Gutachten bezüglich des Schächten von Schlachtieren dahin ab:

„daß der Halschnitt, wie er beim Schächten ausgeübt wird, allen anderen Schlachtmethoden gegenüber den Vorzug verdient und nach meinen langjährigen Erfahrungen durchaus keine Tierquälerei involviert.“ (folgt die Begründung.)

186.

Dieburg, den 15. April 1908.

Wenn das Niederlegen und der Schächtschnitt sachgemäß ausgeführt werden, kann meiner Ansicht nach das Schächten keineswegs als Tierquälerei bezeichnet werden.

Friedrich,
Großherzog. Kreisveterinärarzt.

187.

Werneck, 10. Dezember 1907.

Dem Ersuchen um eine gutachtliche Äußerung darüber, ob das Schlachtverfahren „des Schächten der Schlachttiere“ eine Tierquälerei involviert, entledge ich mich dahin, daß nach meiner Ansicht und den allgemeinen, wissenschaftlichen Erfahrungen diese Schlachtmethode nach den richtigen Begriffen einer wirklichen Tierquälerei nicht als solche bezeichnet werden kann, zumal die Ausführung dieser Tötungsart unserer Schlachtiere nur von geübter Hand ausgeführt wird und sich so vollzieht, daß mit einem rasch geführten Schnitt mittels eines haarscharfen, langen Messers sämtliche Halssteile (Haut, Muskeln, Schlund) zu gleicher Zeit durchschnitten werden, wodurch die Verblutung eintritt und mit dieser das Empfinden und das Bewußtsein sofort schwindet und der Tod sehr rasch erfolgt.

Die Art der Vorbereitung und das Fixieren der Schlachttiere zur Ausführung dieser Schlachtmethode ist wohl etwas zeitraubender als bei anderen Schlachtarten, kann aber bei dem Unbewußtsein des Tieres von dem bevorstehenden Tode gleichfalls nicht als eine tierquälereische Handlung angesehen werden, da die Vornahme ebenfalls von kundigen Leuten rasch vollzogen wird und sowohl zur sicheren und ruhigen Ausführung der Tötungsart, als zur Verhütung von Unfällen als eine einfache Fesselmethode sich darstellt.

Ga. Friedrich,
Distrikttierarzt.

188.

Markttheidenfeld, den 27. Juni 1908.

Auf Grund meiner Beobachtungen und Erfahrungen in einer zwölfjährigen Tätigkeit als Schlachthausarzt in Nibingen a. M. kann ich im rituellen Schächten der Tiere keine Tierquälerei erblicken, namentlich wenn man berücksichtigt, daß das zur Verwendung kommende Messer haarscharf und scharfenlos sein muß, daß der Schnitt möglichst rasch gemacht werden muß, wodurch ein sehr geringes Schmerzgefühl verursacht wird, und wenn man ferner be-

rücksichtigt, daß nach Durchschneidung der Hauptgefäße des Kopfes die Blutentleerung vom Gehirn und, dadurch bewirkt, Bewußtlosigkeit sehr rasch und vollständig eintritt.

Froeber,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

189.

Neustrelitz, den 20. März 1908.

Ich habe oft Gelegenheit gehabt, das Schächten der Schlachttiere nach jüdischem Ritus zu beobachten, und erkläre, daß bei sachgemäßer Fesselung und schnell darauf vorgenommenem Halschnitt das Schächten weder als Tierquälerei, noch als ungeeignete Schlachtmethode bezeichnet werden kann. Ich halte vielmehr das rituelle Schächten für eine der besten Schlachtarten.

J. Fründt,
Großh. Maritall- und Bezirks-Tierarzt.

190.

Mhaus, den 9. Februar 1908.

Das rituelle Schlachten, Schächten, ist bei richtiger Ausführung — es ist besonders darauf zu achten, daß ein rasches Niederlegen der Tiere und ein längeres Liegenlassen derselben vermieden werde — nicht als Tierquälerei anzusehen und kann als eine der besten bis jetzt eingeführten Schlachtmethoden gelten.

Zudem ist zu berücksichtigen, daß das Fleisch von den geschächten Tieren wegen der vollständigen Ausblutung sich besser hält, was besonders in heißen, schwülen Sommertagen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Veterinärat Fürstenau,
Königl. Kreisierarzt.

191.

Hildburghausen, den 6. März 1908.

Der israelitischen Gemeinde zu Hildburghausen bestätige ich gern auf Grund meiner seit 42jährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer und einige Jahre als Schlachthausvorstand des Schlachthaus zu Hildburghausen, in welchem ich viel geschächtet wird, gemachten Beobachtungen, daß das Schächten nach jüdischem Ritus niemals als Tierquälerei bezeichnet werden kann, sondern von sanitätspolizeilichem Standpunkt besondere Empfehlung verdient, weil durch die vollständige Entfernung des Blutes das Fleisch an Haltbarkeit und dadurch an Wert gewinnt.

Bei den Vorbereitungen zum Schächten haben sich die Schlachttiere ja öfters Verletzungen zuzuziehen, welches aber durch die in neuerer Zeit konstruierten Niederlegenapparate und klopphalter bei sachgemäßer Anwendung derselben vollständig ausgeschlossen ist, und wenn diese Apparate erst allgemein beim Schächten in Anwendung kommen, dann möchte ich das Schächten jeder anderen Schlachtmethode vorziehen.

Funk,
(L. S.) Herzogl. Kreisierarzt.

192.

Fleis, den 15. März 1908.

Ich bin auch heute noch, wie früher in meinem Gutachten angegeben, der Ansicht, daß das Schächten, wenn das Niederlegen des Tieres vorschriftsmäßig ausgeführt wird, keine Tierquälerei ist.

Gabben,
Veterinärat, Kreis- und Grenz-Tierarzt.

193.

Elmann, 9. Dezember 1907.

Auf Aufforderung hin bestätige ich, daß erfahrungsgemäß die nach jüdischem Ritus vollzogene Schlachtmethode durchaus nicht als den Forderungen der Humanität zuwiderlaufend bezeichnet werden kann.

J. Göpfert,
Königl. Distrikttierarzt.

194.

Erstein, den 5. März 1908.

Wenn auch die Betäubung der Schlachttiere mittels Anaesthetisierungsapparates, vorausgesetzt, daß dieselbe von geeigneten Beamten unter Beobachtung aller Vorsichtsmassregeln vorgenommen wird, meines Erachtens als die idealste Methode anzusehen ist, bin ich doch weit davon entfernt, in der Schächtmethode nach jüdischem Ritus eine Tierquälerei zu erblicken.

Der nach dem Schächttakte einsetzende Nachlaß des Blutdruckes ruft unzweifelhaft sofort eine Gehirnanaemie hervor, die die Empfindung des Infolge der Schärfe des Schnittes ohnehin geringen Schmerzes sicher ausschließt.

Das der Schlachtung vorausgehende Niederlegen der Schlachttiere geht im allgemeinen rasch vor sich; es liegt doch wenigstens in der ganzen Art der Schlachtung Methode, während sonst manchmal, besonders auf dem Lande, das Töten der Tiere von jungen, unerfahrenen, rohen Weckerlehrlingen nach mehreren Fehlversuchen in ganz brutaler Weise vorgenommen wird.

Eugen Goettelmann,
Kantonaltierarzt.

195.

Gröten, den 5. März 1908.

Während meiner vierzigjährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer in der Gemeinde Gröten habe ich vielfach beobachtet können, daß das rituelle Schlachtverfahren der Israeliten weniger eine Tierquälerei darstellt, als wenn die Betäubung mittels einer Keule von ungeschulten Schlächtern ausgeführt wird, wie es in der Regel auf dem Lande vorkommt.

St. Goettelmann,
Kreisierarzt.

196.

Stadtlauringen, den 27. Dezember 1907.

Ev. Wohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung der an mich gerichteten Aufforderung um Ausstellung eines Gutachtens betreffs Zweckmäßigkeit des rituellen Schächten folgendes zu erwidern: Wenn das vorbereitende Verfahren — das Fesseln und Niederlegen der Tiere — rasch und in vorrichtiger Weise erfolgt so ist dies sicherlich nicht als Tierquälerei zu betrachten. Da durch den Schächtschnitt, der nie verfaßt, in äußerst rascher Weise eine Trennung der großen Halsblutgefäße erfolgt, so wird das Gehirn sofort blutleer; infolge davon tritt auch sofort Bewußtlosigkeit und Schmerzlosigkeit ein für das Tier, so daß eine Tierquälerei vollständig ausgeschlossen ist. Ich stehe daher auf dem Standpunkt, daß das rituelle Schächten nicht als Tierquälerei betrachtet werden kann.

Theodor Grottenmüller,
Distrikttierarzt.

197.

Kehl, den 7. März 1908.

Bezüglich des Schächten habe ich folgendes mitzuteilen: Seit vielen Jahren hatte ich in Kehl Gelegenheit, dem Schächten der Tiere beizuwohnen, und bin ich zur Ueberzeugung gekommen, daß dasselbe nicht als Tierquälerei zu betrachten ist. Bei dem Schächtschnitte mit scharfem Instrument tritt fast augenblickliche Paralyse im Gehirn ein, was Bewußtlosigkeit, Unempfindlichkeit des Tieres zur Folge hat. Auch die Vorbereitungen zum Schächten (Fesseln, Niederlegen usw.) können nicht als tierquälerei bezeichnet werden, wenn sie in richtiger Weise ausgeführt werden.

Im Bezirk Kehl bestehen besondere Vorschriften, wonach die Fleischbeschauer das Fesseln, Niederlegen usw. der zu schächten Tiere zu überwachen haben.

Gruber,
Großherzogl. Bezirks-Tierarzt.

198.

Lauterburg, 9. März 1908.

Auf Ansuchen der hiesigen israelitischen Gemeinde, mich über das rituelle Schächten der Tiere zu äußern, kann ich in kurzem mich dahin fassen, daß nach meiner Ansicht diese Methode keineswegs als Tierquälerei anzusehen ist. Im Interesse der Fleischhygiene ist diese Tötungsart jedem anderen Verfahren vorzuziehen.

Leonhard Gundel,
Kantonaltierarzt.

199.

Kottweil, den 17. Mai 1908.

Auf Ersuchen bestätige ich gern, daß das rituelle Schächten an anderen Schlachtmethoden durchaus nicht nachsteht und, vorausgesetzt, daß das Fesseln und Niederlegen der Schlachttiere von sachkundigen Leuten ausgeführt wird, als eine Tierquälerei nicht angesehen werden kann.

Guth,
Oberamts-Tierarzt.

200.

Fürth, den 14. April 1908.

Das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren kann bei richtiger und schonender Anwendung der erforderlichen Hilfsmittel zum Niederlegen der Tiere und bei sicherer Ausföhrung des Halschnittes nicht als Tierquälerei erachtet werden.

Das Schächten ist eine schnelle, für das Tier fast schmerzlose Tötungsart, welche sofortige Bewußtlosigkeit des Schlachtieres herbeiföhren muß. Es kann deshalb allen anderen üblichen Schlacht- und Betäubungsmethoden gleichberechtigt zur Seite gestellt werden und hat außerdem den Vorzug, daß durch dasselbe eine rasche und vollständige Ausblutung des Schlachtieres erfolgt, wodurch das Fleisch an Haltbarkeit gewinnt.

Gaaf,
Kgl. Bezirks-Tierarzt.

201.

Corbach, 19. März 1908.

Dem Vorstande der israelitischen Gemeinde zu Corbach teile ich in bezug auf das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren folgendes mit:

Das rituelle Schächten, eine seit Tausenden von Jahren angewandte, bewährte Schlachtmethode, halte ich nicht für Tierquälerei, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere vorchriftsmäßig und nicht roh ausgeführt wird.

Die durch den Halschnitt herbeigeföhrt Gehirnanaemie bedingt, wie bekannt, sofortigen Schwund des Bewußtseins und des Schmerzgeföhles. Ferner bluten die Tiere besser aus und wird die Haltbarkeit des Fleisches entschieden eine größere. In den Bezirken ländlicher Bezirke, in denen es an geeigneten Röhkrümmen fehlt, kann aber die größere Haltbarkeit des Fleisches nicht hoch genug veranschlagt werden, wie ich dieses während meiner vierzigjährigen Praxis beobachtet habe.

Hartmann,
Kreis-Tierarzt.

202.

Rothenburg, den 12. November 1907.

Auf Ansuchen des Herrn Lehrers Hofmann von Rothenburg bemerke ich, daß ich das von mir erstattete Gutachten vom Jahre 1893^{*)} vollständig aufrechterhalte.

J. Hartwig,
Bezirks-Tierarzt.

*) Kgl. Gutachten-Sammlung S. 99:

„Dem Ansuchen der israelitischen Gemeinde von Rothenburg a. d. Tauber zufolge, mich ausdrücklich über das Schächten der Tiere auszusprechen, erkläre ich Unterzeichneter, daß ich nach langjähriger Erfahrung das Schächten der Tiere dem Schlachten mit dem Schlagel oder Genickhieb vorziehe, weil bei den Tieren durch das Schächten der schnelle Tod eintritt; zudem hält sich durch das vollständige Ausbluten das Fleisch geschädigter Tiere besser als das durch den Schlagel oder Genickhieb und darauf folgender Abdeckung getöterte Tiere.“

203.

Schöchling, den 18. März 1908.

Nach meinen Erfahrungen und denen kompetenter Sachverständiger kann das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei bezeichnet werden.

Auch in den hiesigen — nichtjüdischen — Schlächtereier wird des öfteren für die ortsanlässigen Juden Groß- und Kleinvieh geschächtet. Trotz der primitiven Einrichtungen hat noch kein Mensch an dem Schächttakte Anstoß genommen oder sich dagegen ausgesprochen.

Selbstfalls kann durch geeignete Vorschriften etwaiger unnötiger Quälerei bei der Fesselung der Tiere vorgebeugt werden. Der Schächtschnitt an sich ist aber unter keinen Umständen schmerzhafter als die gebräuchlichen Betäubungsarten — im Gegenteil.

Hyperemitive Menschen werden überall Tierquälerei konstruieren können.

H. Hatold,
Distrikts-Tierarzt.

204.

Bischofsheim, den 12. Dezember 1907.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Verlangen gerne, daß nach seinen diesbezüglichen Erfahrungen das rituelle Schlachtverfahren (Schächten) der Israeliten durchaus keine tierquälerei Handlung darstellt, sondern eine empfehlenswerte Schlachtmethode

ist, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Alfred Heim,
Distrikts-Tierarzt.

(L. S.)

205.

Burghaslach, den 20. März 1908.

Die hiesige Kultusgemeinde forderte von mir ein Gutachten über das Schächten, welches ich nachstehend abgebe: Oft und viel ist für und gegen das Schächten geschrieben und gesprochen worden. Eine wichtige Frage bildet der Umstand immer, daß die Vorbereitungen zum Halschnitt häufig mit Qualen für die Schlachttiere verbunden sind. Hierzu bemerke ich, daß nach dem Verfahren des Niederlegens, wie es bei den hiesigen Metzgern Gebrauch ist, jede Qualerei ausgeschlossen erscheint. Das Großvieh wird niedergelagt, indem durch eine an der Decke des Schlachtraumes angebrachte Binde drei Füße des Schlachtieres unter den Leib gezogen werden. Ein Hinterfuß bleibt, solange bis das Tier am Boden liegt, vollständig frei. Die Tiere fallen langsam, ohne irgendwie aufzuschlagen, nieder. Als bald nach dem Niederlegen wird der Halschnitt vollzogen. Es ist eine beim Menschen oft gemachte Erfahrung, daß rasch eintretende, selbst schwere Verwundungen, besonders wenn sie durch scharfe Instrumente beigebracht werden, momentan nicht mit Schmerzempfindungen verbunden sind. Ich glaube hieraus den Schluß ziehen zu können, daß der ungemein rasch ausgeführte Halschnitt von dem Tiere nicht schmerzhaft empfunden wird. Der momentan einsetzende erhebliche Blutverlust setzt zum mindesten, infolge der Blutleere des Gehirns, die Empfindung erheblich herab oder hebt sie sogar auf, so daß nach meiner Ansicht der rasch eintretende Verblutungstod nicht mit Schmerzen für das Schlachtier verbunden ist.

Ein Vorteil des Schächten ist, daß mit demselben eine gereifte Leute betraut werden und nach den religiösen Satzungen der Schächtschnitt einwandfrei vollzogen werden muß.

Zum Gegenatz hierzu ist das Töten der Schlachttiere auf andere Weise durch gefühlrohe oder schwächliche und ungeliebte Personen trotz aller Vorschriften nicht selten mit Qualen für die Tiere verbunden.

Somit fasse ich mein Gutachten dahin zusammen, daß, wenn das Schächten einwandfrei ausgeführt wird, insonderheit das Niederlegen der Tiere in schonender Weise geschieht, es dem Tiere nicht mehr Schmerzen verursacht, wie die anderen gebräuchlichen Tötungsarten.

Hermann Hellmuth,
Distrikts-Tierarzt.

206.

Bergzabern, den 15. März 1908.

Wenn der Beweis erbracht werden soll, welche der gebräuchlichsten Schlachtmethoden die „humanste“, dem Tiere am wenigsten Schmerzen verursachende ist, so vermag der beste Zeuge, das Tier selbst, an welchem die Ueberführung vom Leben zum Tode verwirklicht wird. Das Urteil wird deshalb gefällt auf Grund von Indizien in Verbindung mit der Gewalt der persönlichen Empfindungen, welche in den Richtern durch den Anblick eines gewalttätig herbeigeführten Todes ausgelöst werden. Es ist daher erklärlich, wenn das Urteil verschieden ausfällt, denn einerseits ist auch die tiefgründigste Wissenschaft nur imstande, hypothetisch den durch Lostrennung oder Zertrümmerung von Organen verursachten Schmerz beim Tode des Tieres annähernd zu schätzen, und andererseits sind die Empfindungen beim Anblick eines mit dem Tode ringenden Individuums sehr verschieden, indem bei dem Einen bereits eine klastende Wunde oder eine spritzende Arterie schon imstande ist, Ohnmachtsanfälle und seelischen Schmerz zu verursachen, während bei dem Anderen durch Grausamkeit gegen Tiere schon das Gemüt gegen Menschen verhärtet ist. Das eine Gemeinname haben aber wohl alle Todesarten, daß dabei kein Wohlgefühl und Wohlempfinden, sondern nur Schmerz verursacht wird, besonders wenn der Tod gewalttätig und bei ungetrübtem physischen und psychischen Bewußtsein herbeigeführt werden muß. Die Bestimmungen der meisten Tiere, durch ihren Tod der Menschheit nutzbar zu werden, macht die Anwendung schmerzhafter Eingriffe in ihre Lebensvorgänge und die Herbeiführung des Todes selbst zur unbedingten Notwendigkeit. Derselbe verliert jedoch dadurch bedeutend an seinen Schrecken, daß das physische

(seelische) Bewußtsein bei den Tieren wenig ausgeprägt ist und das physische Empfinden derselben durch verschiedene Maßnahmen vor dem Eintritt des Todes stark herabgesetzt ist.

Jahrhunderte lang war die häufigste Todesart für Schlachttiere die einfache Blutentziehung mittels Öffnen der großen nach außen gelegenen Blutgefäße und des Herzens durch Stich in die vordere Brustöffnung. Mit der Entdeckung des Sitzes der Empfindung im Großhirn suchte man durch Zertrümmerung desselben und Ausschaltung seiner Tätigkeit vor dem Blutentzuge jedes Empfinden und Bewußtsein zu beseitigen, und betrachtet deshalb das gegen teilige Verfahren der rituellen Schlachtungsart als Tierquälerei. In dem Bestreben, daselbe als gegen die guten Sitten verstößend zu verbieten, wurde übersehen, daß bei den meisten nicht rituellen Schlachtungen die gleichen Verletzungen beständen und deshalb diese zuerst abgestellt werden müßten, denn es kann nicht bestritten werden, daß die meisten Tiere kleinerer Gattung getötet werden ohne vorherige Betäubung des Gefühls- oder Empfindungsvermögens. Im allgemeinen wird deshalb das Schächten ebensowenig als Tierquälerei bezeichnet werden können, wie das Schlachten nach vorheriger Betäubung eine angenehme, von Wohlgefühl begleitete Todesart genannt werden kann. Nur können die Härten beider Todesarten einigermaßen gemildert werden durch zweckmäßige, vom Mitgefühl geleitete Ausführung derselben. Als besondere Nachteile des Schächten werden hervorgehoben das gewalttätige Niederwerfen der Tiere und die Umdrehung des Halses als die Vorbereitung zum eigentlichen Schächte. Wo bei diesen Vorbereitungen aber grobe Verstöße vorkommen, sind dieselben ebensowenig ersichtbar, wie bei fehlerhaften Schlachtungen mit Betäubung, und können leicht vermieden werden. Bei vorichtigem Anlegen der Fesseln und Stricke, sowie bei ruhigem Zusammenziehen derselben wird dem Schlachttiere die Festigkeit der Stellung genommen und daselbe dadurch gezwungen, sich, wenn auch unfreiwillig, niederzuliegen. Die Umdrehung des Halses in ein Viertel seiner Achse kann mit großen Schmerzempfindungen nicht verbunden sein, da schon bei normalen physiologischen Stellungen infolge der großen Beweglichkeit des Halses ähnliche Drehungen beobachtet werden können. Außerdem verbleiben die Tiere nur kurze Zeit in dieser Zwangslage, da der Schächtschnitt rituell schon sofort nach vollzogener Fesselung der Tiere erfolgen muß.

Die rituellen Vorschriften über die Ausführung des Schächtschnittes bieten die größte Gewißheit für eine rasche und sichere Ausführung desselben. Von kundiger Hand vollzogen, läßt die rasche und vollständige Durchschneidung sämtlicher Weichteile bis auf die Wirbelsäule eine rasch eintretende Blutleere des Gehirns mit Sicherheit annehmen, durch welche die Tätigkeit desselben rasch herabgesetzt und in kurzer Zeit ganz aufgehoben wird. Aufgabe des Metzgers ist es dann nur, die Thrombosierung (Verstopfung durch geronnenes Blut) der durchschnittenen Gefäße zu verhindern und den Ausfluß des Blutes zu beschleunigen.

Sowohl nach ritueller, als nach bürgerlich gesetzlicher Vorschriften ist die Verwendung des Blutes geschächter Tiere zum Gemüße für Menschen verboten, wegen der leichten Mäglichkeit der Verunreinigung desselben mit Mageninhalt, welcher durch den durchschnittenen Hals beigemengt werden kann. Gleiche Vorschriften dürften auch angezeigt sein für das Mut und die Zunge von Tieren, welche nicht durch Schächten getötet werden, denn hier finden wir häufig durch Unachtsamkeit des Metzgers den Schlund durchstochen, noch mehr aber Mageninhalt in der Luftröhre und Lunge, wohin er nur durch reflektorische Bewegungen im Momente der Betäubung und des Niederstürzens gelangt sein kann.

Ohne Zweifel hat aber die rituelle Schlachtart den Vorteil, daß dadurch eine bessere Ausblutung des Tierkörpers erfolgt, wodurch eine größere Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird. Es kann deshalb das Schächten so lange nicht als Tierquälerei bezeichnet werden, als nicht eine andere Schlachtart bekannt ist, welche in ihrer Ausführung nicht den Tod des Tieres verlangt, oder man dem Tode selbst jede Schmerzempfindung zu nehmen imstande ist.

Hengen,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

207.

Weidenburg, den 29. März 1908.

Auf Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes der hiesigen israelitischen Gemeinde, mich über die Frage gutachtlich zu äußern, ob das jüdisch-rituelle Töten der Tiere, das Schächten, als eine Tierquälerei angesehen werden müsse oder nicht, gebe ich nachstehende Erklärung ab:

Das Schächten der Tiere (Halsschnitt ohne vorherige Betäubung) ist als Tierquälerei in keinem Falle anzusehen, vorausgesetzt, daß beim Niederlegen der Tiere Vorsicht gebräucht, letztere vor schmerzhaften Stößen bzw. zu heftigem Aufschlagen auf den Fußboden bewahrt werden und die Schlachtung unmittelbar nach dem Niederlegen erfolgt. Beim Schächten werden die beiden großen, dem Kopf das Blut zuführenden Schlagadern durchschnitten; eine weitere Zufuhr von Blut zum Kopfe und damit auch zum Gehirn hört plötzlich auf, und die dadurch hervorgerufene Blutleere des Gehirns bedingt schnell Bewußtlosigkeit, vielfach schneller, als sie bei ungehindeter Aeuclung erzielt wird. Mit Bezug auf die Haltbarkeit des Fleisches ist der Schlachtung durch Halsschnitt ohne vorherige Betäubung sogar der Vorzug zu geben, weil durch die bei derselben ausgelösten Reflexbewegungen die Ausblutung gefördert wird und eine viel vollkommenere ist, als bei vorangegangener Betäubung durch teilweise Zerkümmern des Gehirns.

Reise,
Kgl. Kreisärzt.

208.

Gannstatt, im Mai 1908.

Nach meinen Beobachtungen in ca. 15 Jahren am hiesigen Schlachthaus halte ich das rituelle Schächten, welches stets von geprüften Männern in geordneter Weise ausgeführt wurde, für eine zweckmäßige, humane Schlachtmethode, welche schnell den Tod des Schlachtieres herbeiführt und dabei eine gründliche Ausblutung ermöglicht; diese Schlachtweise kann nicht als Tierquälerei angesehen werden.

Rezel,
Oberamtsärzt.
(L. S.)

209.

Kreuznach, den 2. April 1908.

Wein im Jahre 1893 als damaliger Schlachthof-Leiter in Frankfurt-Bodenheim über das Schächten abgegebenes Gutachten modifiziere ich auf Grund neuerer Erfahrungen wie folgt:

1. Ich halte das Töten von Tieren durch den Schächtschnitt ohne vorherige Betäubung für keine Tierquälerei.

2. Die früher als tierquälerisch bezeichneten Vorbereitungen zum Schächten können durch moderne Apparate derartig gestaltet werden, daß sie eine Tierquälerei nicht mehr darstellen.

Sittschfeld,
Kgl. Kreisärzt.

210.

Bad Kissingen, 22. Dezember 1907.

Auf Wunsch gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das Schächten, wie ich mich bei nahezu 12jähriger Beobachtung in hiesigen Schlachthöfen überzeugen konnte, nicht als Tierquälerei anzusehen ist, da bereits wenige Sekunden nach dem Schächtschnitte infolge Gehirnanämie Bewußt- und Empfindungslosigkeit eintritt, und in wenigen Minuten der Tod erfolgt.

Nur müssen die Vorbereitungen derart eingerichtet werden, daß dieselben rasch und ohne jede Belästigung des Tieres vor sich gehen, und muß das Schächten sofort nach Beendigung erfolgen ausgeführt werden.

Hof,
Kgl. Bezirksärzt.

211.

Schwerin a. W., 12. März 1908.

Das Töten der Tiere nach jüdischem Ritus vermag ich als eine Tierquälerei nicht zu betrachten und habe diese Meinung in meiner ca. 15jährigen Tätigkeit als Tierarzt stets vertreten.

H. Hofe,
Königl. Kreisärzt.

212.

Heilbronn, den 21. April 1908.

Infolge Erfindens des Herrn Rabbiners Kahn, hier, um städtische Aeuclerung über die den Juden religionsgesetzlich vorgeschriebene Art der Tötung der Schlachttiere (Schächten), insbesondere nach der Richtung, ob dieselbe als eine Tierquälerei bezeichnet werden muß, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das Schächten, wenn es mit der nötigen Schonung beim Niederlegen des Schlachtieres ausgeführt wird, nicht als Tierquälerei bezeichnet werden kann.

Wenn man die verschiedenen Schlachtmethoden in Betracht zieht, so ist diejenige des Schächten die weniger schmerzhaft, denn durch den Halsschnitt, welcher mit langem, haarhart geschliffenem Messer vollzogen wird, werden die beiden Halsarterien geöffnet und hierdurch eine rasche Verblutung herbeigeführt. Damit verliert das Schlachtier fast augenblicklich alles Gefühl, weil das Gehirn kein Blut mehr empfängt, um seine Tätigkeit beizubehalten.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß das Schächten immer von sachkundiger Hand ausgeführt wird, während bei den übrigen Schlachtmethoden infolge ungehindeter Ausführung derselben das Verenden der Tiere häufig verzögert wird, kann das Schächten sogar als beste Schlachtmethode angesehen werden, weil sie unfehlbar ist und ohne Wiederholung des tödlichen Streiches den Tod des Tieres in kurzer Zeit herbeiführt. Der Umstand, daß bei dem Schächten der Tiere die Zentralorgane des Nerven- und Blutgefäßsystems nicht direkt verletzt und funktionsunfähig werden, hat zur Folge, daß an den betreffenden Tieren vor dem vollständigen Ableben noch länger und stärker als bei den übrigen Todesarten framphafte Bewegungen stattfinden, wodurch sie vollständig ausbluten. Infolgedessen ist das Fleisch zwar weniger saftig, aber auch weniger zu Fäulnis geneigt und deshalb mehr geeignet für längere Aufbewahrung.

Hofstadt,
Königl. Württemb. Oberamtsärzt.

213.

Dieckhofen, den 3. Juni 1908.

Unter Heutigem habe ich mein Gutachten über die Schächfrage an die Aufsichtsbehörde abgegeben; es lautet wie folgt: Dem Bestreben, ein allgemeines Schächverbot herbeizuführen, kann ich mich nicht anschließen. Als Tierarzt bin ich selbstredend auch Tierfreund; wenn ich trotzdem einem Schächverbot gegenüber mich ablehnend verhalte, so sind dafür folgende Gründe maßgebend:

1. Eine Reihe von namhaften Physiologen und Professoren der Medizin- wie der Tierheilkunde erklären die durch den Schächtschnitt herbeigeführte Todesart als eine sehr rasche, bei der nur durch den Schächtschnitt ein momentaner Schmerz verursacht wird, wie er ja auch durch das Betäuben nicht vermieden werden kann. Einen übertriebenen Mitleid wird das Töten der Tiere für die Zuschauer nie gewähren.

2. Durch den Schächtschnitt wird das relativ vollkommenste Ausbluten der Tiere ermöglicht und dadurch das Fleisch haltbarer gemacht.

3. Das rituelle Schächten bildet eine Gewissensfrage für Tausende von überzeugungstreuen Israeliten. Alle Achtung vor den Bestrebungen der Tierkühnvereine: Aber höher als der Tierkühn steht der Meinungsstand.

Hofmann,
Kreisärzt.

214.

Leer, 14. Dezember 1907.

a) Das Schächten ermöglicht am besten ein gehöriges Ausbluten des Schlachtieres, was zur Haltbarkeit von dessen Fleisch am meisten beiträgt, muß auch deswegen als sehr zweckmäßige Schlachtmethode bezeichnet werden. b) Das Schächten selbst ist weder an und für sich als tierquälerische Handlung anzusehen, noch verdient dasselbe im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden den ihm gemachten Vorwurf, als sei es eine grausame Tötungsweise der Tiere. c) Die Vorbereitungen zum Schächten, das Niederlegen und in die Rückenlage bringen des Schlachtieres können, wenn sie ordentlich ausgeführt werden, auch nicht als Tierquälerei angesehen werden. Die jüdischen Metzger haben aber bei den Vorbereitungen zum Schächten mehr als bisher alles zu vermeiden, was auch nur entfernt an Tierquälerei streift: das Niederlegen der großen (Rindvieh) und das Schneiden der kleinen (Schafe, Kälber usw.) Schlachttiere soll niemals früher geschehen, als bis der Schächter mit dem Schächtmesser bereit steht und dem Schächter den Befehl zum Niederlegen des Tieres erteilt hat. Daß zu Schächtern Leute genommen werden, welche von den jüdischen Schlächtern mehr oder minder abhängig sind, ist völlig zu verwerfen. d) Vom ethischen Standpunkte ist gegen das Schächten nicht mehr einzurücken, als gegen andere Schlachtweisen auch.

H. Houtroun,
Königl. Kreisärzt.

Pleichen, 19. April 1908.

Zur Beurteilung der Frage, ob das Schächten eine Tierquälerei sei, ist es nötig, die drei Phasen des Schächten zu prüfen: Die Vorbereitung (Niederlegen) zum Schächten, die Ausführung des Halschnittes und das Verhalten des geschlachteten Tieres. Es muß vorausgeschickt werden, daß das Schächten der Schlachttiere, mit Ausnahme des Geflügels, nur in den Schlachthäusern ausgeführt wird. Diese, öffentliche wie private, müssen, falls in ihnen Tiere geschächtet werden sollen, mit einer vorschriftsmäßigen, zum Niederlegen der Tiere geeigneten Vorrichtung ausgestattet sein. Daß dieses „Niederlegen“ zwar mehr einem „Werfen“ ähnelt, weil sich die Tiere gegen das zwangsweise Niederlegen naturgemäß sträuben, mag wohl hypersensiblen Menschen roh erscheinen. Der normal Empfindende vermag darin weder eine Rohheit, noch eine Quälerei für das Tier zu finden.

Eine solche würde der Halschnitt bedeuten, wenn er selbst oder die Folgen von den Tieren empfunden würden. Freunde wie Gegner der Schächtmethode sind darüber einig, daß der Schächtschnitt mit außerordentlicher Schnelligkeit geführt wird, so daß auf die Durchtrennung der Haut und Luftröhre nur der Bruchteil einer Sekunde kommt. Die Durchtrennung dieser Teile würde gefühlt werden wie ein Hautschnitt an anderer Stelle, wenn der Schnitt nicht so überaus schnell geführt würde. Mit dem Moment, in welchem die unter (hinten) der Luftröhre liegenden großen Blutgefäße durchschnitten werden, tritt Bewußtlosigkeit ein, weil blutartig Blutleere im Gehirn entsteht. Man vergegenwärtige sich, daß ein Ohnmachtsanfall mit Bewußtlosigkeit beim Menschen zurückzuführen ist auf momentane Verringerung der Blutzufuhr zum Gehirn. Um wieviel tiefer muß die Bewußtlosigkeit sein, wenn die Blutzufuhr ganz unterbrochen wird! Demnach muß angenommen werden, daß ein Tier den durch den Schächtschnitt entstehenden Schmerz überhaupt nicht mehr empfindet. Das einmal geschwundene Bewußtsein kehrt nicht wieder. Deshalb können die nach dem Halschnitt auftretenden Zustände nur als Messerbewegungen gedacht werden.

Nach alledem bleibt nichts übrig, was als Tierquälerei beim Schächten bezeichnet werden könnte. Es ist humaner, als die Tötung durch Schußmaske oder Bolzen, weil bei Benutzung der letzteren häufig Fehlschläge mit ihren widerlichen Folgen vorkommen.

Jacobi,
Königl. Kreistierarzt.

216.

Benfeld, den 5. Dezember 1907.

Ich erkläre hierdurch, daß ich die Schlachtmethode durch den Schächtschnitt, wie sie im Schlachthause zu Benfeld ausgeführt wird, **ebensowenig als Tierquälerei ansehe als das der Schlachtung vorhergehende Niederlegen** der Schlachttiere, wenn es lege artis bewerkstelligt wird. Durch die rasche Durchschneidung der Halsnerven, der Halsgefäße, der Luftröhre und des Schlundes tritt meines Erachtens **sofortige Bewußtlosigkeit durch Gehirnanaemie mit Ausschluß jeglicher Schmerzempfindung** ein, so daß ich nicht umhin kann, die Schlachtmethode durch den Schächtschnitt als eine **durchaus humane** anzusehen.

Der Kantontierarzt
Paul Jaeger.

217.

Neustadt a. S., den 20. Dezember 1907.

Auf Ansuchen der israelitischen Gemeinde in Neustadt a. S., mich gutachtlich über das Schächten der Tiere zu äußern, erkläre ich Unterzeichneter, daß ich das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus, wenn die dem Schächten voran gehenden Vorbereitungen in tunlichst rascher und humaner Weise sich vollziehen und der Halschnitt unmittelbar darauf ausgeführt wird, **als eine Tierquälerei nicht erachte.**

Das Schächten hat vor anderen Schlachtmethoden durch die vollständige Ausblutung der Tiere ein schöneres Aussehen und größere Haltbarkeit des Fleisches voraus.

Kamm,
Bezirkstierarzt.

218.

Wallenstedt, den 15. Mai 1908.

Auf Ersuchen der hiesigen jüdischen Gemeinde, mich darüber zu äußern, „ob das Schlachten eines Tieres durch Schäch-

ten eine Tierquälerei ist und ob andere Schlachtmethoden humaner sind“, erteile ich auf Grund meiner tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung folgendes Gutachten:

Das korrekt ausgeführte Schächten der Schlachttiere kann **als eine besondere Tierquälerei nicht angesehen werden; dasselbe verdient vielmehr sowohl von humanitären Gesichtspunkten aus, wie auch in bezug auf die Vorzüglichkeit der Konfervierung des geschlachteten Fleisches den besten Schlachtmethoden an die Seite gestellt zu werden.**

Gründe: Es ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß das Schächten korrekt ausgeführt wird. Zur Ausführung des Halschnittes oder des Schächten, der bei den Juden und Mohammedanern üblichen Tötungsart der Schlachttiere, müssen die Tiere gefesselt und niedergelegt werden. Wenn diese Fesselung und das Niederlegen schnell, sicher und schonend geschieht, wenn der Schächter von Beginn an zur Stelle ist und mit haarhartem Messer schnell und sicher sofort den Schächtschnitt ausführt, dann kann von einer besonderen Tierquälerei **nicht die Rede sein.** Ich sage absichtlich: von einer „besonderen“ Tierquälerei, denn schließlich ist jedes Schlachten eine Tierquälerei.

Die augenblicklich nach dem Schächtschnitte durch Verblutung eintretende Blutleere im Gehirn hat eine gänzliche Bewußtlosigkeit zur Folge, welche bis zum Tode des Tieres fortbesteht. Die während des Todeskampfes vorkommenden Muskelzuckungen geschehen unabhängig vom Bewußtsein und sind keine Zeichen des Schmerzes.

Keller,
Herzogtl. Anhalt. Kreistierarzt.

(L. S.)

219.

Ellingen, 5. März 1908.

Um eine gutachtliche Äußerung über das rituelle Schächten gebeten, möchte ich dieselbe dahin formulieren, daß ich den Schächter **nicht als eine tierquälereiartige Schlachtmethode bezeichne**, insofern die zum Schächtschnitte notwendigen Vorbereitungen richtig getroffen sind, da ich mich zu der Ansicht neige, daß durch die blitschnelle Eröffnung der Halsschlagadern eine sofortige Blutleere des Gehirns und damit auch eine vollständige Gefühl- und Bewußtlosigkeit eintritt.

Martin Keller,
Distrikts-Tierarzt.

220.

Wittlich, den 29. April 1908.

Auf besonderen Wunsch erkläre ich hierdurch, daß ich das Schächten der Schlachttiere **als eine Tierquälerei nicht ansehe** kann, wenn die dazu erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Kemner,
Königl. Kreistierarzt.

221.

Rybnik, den 8. März 1908.

Teile Ihnen ganz ergebenst mit, daß ich gegen das Schächten nach jüdischem Ritus **nicht das geringste einzuwenden habe.** Wird das vorbereitende Verfahren in sachkundiger Weise ausgeführt, so kann von einer Tierquälerei **nicht die Rede sein.**

G. Kieler,
Königl. Kreistierarzt.

222.

Lauingen, den 13. Dezember 1907.

Auf Wunsch des Herrn Rabbiners Dr. Cohn in Zehnhausen bezeuge ich, daß ich gelegentlich der Ausübung der Fleischschau im Schlachthause zu Zehnhausen das durch den jüdischen Religionsgebrauch vorgeschriebene Schächten kennen gelernt habe.

Ich halte das Schächten, abgesehen von dem **rohen** Niederlegen der Tiere und dem oft durch Warten auf den Schächter bedingten längeren Verweilen derselben in dieser gefesselten, peinlichen Lage, **nicht für eine Tierquälerei**, und glaube, daß diese Tötungsart wenigstens nicht schmerzhafter ist, als das in kleinen Schlachthöfen geübte Schlagen mit dem Schlachtbeil, wobei es öfter vorkommt, daß Tiere auf den ersten Schlag zwar niederstürzen, aber wieder aufspringen, oder überhaupt erst mit dem zweiten oder dritten Schlag zu Fall gebracht werden können, während beim Schächten mit der

Durchtrennung der Halsgefäße die Blutzufuhr zum Gehirn unterbrochen und gleichzeitig dessen Funktion ausgeschaltet wird.

Dr. J. Kirchmann,
Distrikts-Tierarzt.

223--224.

Zuchel, den 25. April 1908.

Die Unterzeichneten haben sich während einer langjährigen Schlachthauspraxis davon überzeugen können, daß das Schächten gegenüber den anderen zurzeit üblichen Schlachtmethoden in keiner Weise zurücksteht.

Riffuth,
Königl. Kreis-Tierarzt.

Roses,
Schlachthaus-Direktor.

225.

Montabaur, den 30. März 1908.

Hierdurch erkläre ich, daß die Schächtmethode nach meiner Auffassung eine durchaus humane Tötungsart darstellt und wegen der längeren Haltbarkeit des Fleisches der geschächten Tiere vom hygienischen Standpunkte aus sogar den Vorzug verdient, wenn verbunden wird, daß das beim Schächten abfließende und in der Regel durch Magenjaft usw. verunreinigte Blut zur Würstbereitung usw. verwendet werden kann.

Dr. Knauff,
Kreis-Tierarzt.

226.

Willmars, 23. Januar 1908.

Bestätige hiermit der hiesigen Kultusgemeinde Willmars, daß die Schlachtung (resp. Schächten) rasch vor sich geht und keine Tierquälerei ist.

H. Nöhler,
Distrikts-Tierarzt, Gladungen a. Rhön.

227.

Schweinfurt, den 5. Dezember 1907.

Nachdem bereits so viele ausführliche Gutachten darüber abgegeben wurden, daß das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) als eine Tierquälerei nicht zu bezeichnen sei, gebe ich mein Gutachten kurz dahin ab, daß ich nach den Beobachtungen, welche ich als früherer Schlachthof-Tierarzt gemacht habe, die Ueberzeugung habe, das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren ist nicht als eine Tierquälerei anzusehen, besonders wenn das Niederlegen der Tiere in möglichst schonender Weise bewerkstelligt wird.

Körber,
Distrikts-Tierarzt.

228.

Lidj, den 14. April 1908.

Bezugnehmend auf Ihre mündliche Anfrage vom 10. d. M., beehre ich mich, dieselbe dahin zu beantworten, daß das rituelle Schächten, welches ich seit vierzig Jahren Gelegenheit hatte, tausendmal zu sehen, absolut als Tierquälerei nicht bezeichnet werden kann, wenn das Niederlegen auf jene rasche Art, mit Striden gefesselt und niedergerissen, unterbleibt. Zur Erreichung dieses Zweckes müßte eine ganz bestimmte Methode gesetzlich vorgeschrieben werden.

Das aufgefangene Blut bei dem Schächten ist unter allen Umständen aus hygienischen Gründen zum menschlichen Genuß als absolut untauglich zu verwerfen.

Dr. Kreuder,
Großherzoggl. Kreisveterinärarzt i. V.
(L. S.)

229.

Blieskastel, den 19. März 1908.

Ueber die beste Schlachtmethode wird es stets Meinungsverschiedenheiten geben. An und für sich ist jede dieser Methoden grausam und eine Qual für die Tiere; denn das gewaltsame Sterben ist eben hart, ebenso wie der natürliche Tod.

Aber solange die Menschen nicht alle Vegetarianer sind, müssen eben diese Härten und Grausamkeiten bleiben. Die Tötung durch Keulung ist oft recht grausam und stets ein widerlicher Anblick, zumal oft erst nach wiederholten Schlägen das Ziel erreicht wird. Mit dem Genickstich ist es ähnlich; die Tötung durch Schuß ist ganz gut, wenn der Apparat untktioniert.

Stets sicher wirkt aber das Schächten. In den Vorbereitungen hierzu, betreffend das Niederlegen des Tieres sehe ich keine besondere Tierquälerei; kranke Tiere werden ja auch oft niedergelegt zum Zwecke von Operationen, weil es sein muß! Und das Schächten muß bei den Israeliten auch sein, weil es eine Einrichtung ihres Kultus darstellt. Ueber die vorzügliche Beschaffenheit und lange Haltbarkeit des Fleisches infolge relativ vollkommener Ausblutung braucht nicht getritten zu werden.

Das Schächten halte ich also für eine einwandfreie Schlachtmethode, für die ein Verbot ihrer Ausführung nicht gerechtfertigt erscheint.

Krieger,
Distrikts-Tierarzt.

230.

Marienwerder, den 28. April 1908.

Auf Ansuchen des Dozenten am Rabbiner-Seminar, Herrn Dr. Hirsch Hildesheimer zu Berlin, mich gutachtlich über das Schächten der Tiere zu äußern, erkläre ich hiermit, daß das Töten der Tiere durch den Schächtschnitt als eine sowohl der Humanität, als auch der Hygiene Rechnung tragende, durchaus empfehlenswerte Schlachtmethode zu bezeichnen ist. Mit dem Durchschneiden der Halsgefäße und dem Ausströmen des Blutes schwindet fast augenblicklich das Bewußtsein der Tiere, so daß die Behauptung, das Schächten sei eine Tierquälerei, nicht berechtigt ist. Unter der Voraussetzung, daß das Fesseln und Niederlegen des Schlachtieres rasch und sachgemäß unter Benutzung der modernen Fixierungsmittel (Stopphalter) ausgeführt und der Halsschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird, kann auch der zur Schächtung vorbereitende Akt als ein tierquälereihaft nicht angesehen werden.

Die Tötung der Tiere durch den Halschnitt hat vor anderen Schlachtmethoden die vollständigere Ausblutung der Tiere und die dadurch bedingte größere Haltbarkeit des Fleisches voraus.

Dr. Kuhn,
Kreis-Tierarzt des Kreises Marienwerder.

231.

Künzelsau, den 4. August 1908.

Ich kann Ihrem Wunsch erst heute nachkommen, indem ich Ihnen bestätige, daß es für mich, auch vor dem Lesen der Gutachtensammlung, kein Zweifel war, daß das Schächten keine Tierquälerei ist. Ich halte, wie jeder Tierarzt, der physiologisch denken kann, diese Tötungsart für so gut, auch mit Rücksicht auf die Haltbarkeit des Fleisches, daß ich sie allgemein eingeführt sehen möchte, wenn nicht das Niederlegen dazu nötig wäre.

Ich glaube, daß gerade der letzte Umstand es ist, der einer weiteren Verbreitung und Anwendung des Schächtschnitts, besonders im Großbetrieb, als Tötungsart für Tiere entgegensteht; dabei ist es mir wohlbekannt, daß auch das Niederlegen human und ohne Tierquälerei vorgenommen werden kann.

Kuhn,
(L. S.) Oberamts-Tierarzt.

232.

Neustettin, den 6. April 1908.

Auf Ersuchen bestätige ich Ihnen, daß ich das Schächten der Tiere als Tierquälerei nicht betrachten kann, vorausgesetzt, daß die Vorbereitung, besonders das Niederlegen der betreffenden Schlachttiere, in humaner Weise erfolgt.

Veterinärarzt Kunert,
Königl. Kreis-Tierarzt.

233.

Roschmin, am 9. April 1908.

Vorausgesetzt, daß alle vorbereitenden Manipulationen sachgemäß getroffen, auch die Tiere nicht unnötigerweise zu lange vor dem Schächten niedergelegt werden, halte ich das Schächten nicht für grausamer, als die sonst gebräuchlichen Schlachtmethoden.

Lange,
Königl. Kreis-Tierarzt.

234.

Reddinghausen, den 2. Dezember 1907.

Das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus, das Schächten, kann als Tierquälerei nicht angesehen werden, so-

fern die in dem Ministerialerlaß vom 14. Januar 1889 enthaltenen Direktiven*) innegehalten werden.

Langensamp, Veterinärarzt
königl. Kreisierarzt.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 62. — In seinem früheren Gutachten vom 15. Dezember 1894 (Nachtrag z. G. S. S. 14) äußerte sich Herr Kreisierarzt Langensamp: „Das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus ist **keine Tierquälerei**. Die genannte Schlachtmethode kann vielmehr wegen der Sicherheit der Tötung und der Schnelligkeit, mit welcher dieselbe die Bewußtlosigkeit herbeiführt, als **eine sehr gute bezeichnet werden**.“

235.

St. Jngbert, 23. Mai 1908.

Ihrem Wunsche entsprechend, mich über die Schlachtmethode des Schächten zu äußern, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das rituelle Schächten, wenn sachkundig und richtig ausgeführt, **nicht als Tierquälerei zu betrachten**, vielmehr in Anbetracht der besseren Ausblutung und der dadurch bedingten längeren Haltbarkeit des Fleisches **allen anderen Schlachtmethoden vorzuziehen ist**.

Vöfjler,

königl. Kreisierarzt.

236.

Zabern, den 12. Dezember 1907.

Bin noch immer der gleichen Meinung, wie in meinem Gutachten vom 3. Dezember 1894*) ausgesprochen ist, daß nach meinem Dafürhalten das Schächten an sich **keineswegs als Tierquälerei bezeichnet werden kann**.

B. Lofer,

Kreisierarzt.

*) Vgl. Nachtrag z. Gutachten-Samm. S. 14.

237.

Konitzan, den 7. Mai 1908.

In der altehrwürdigen Schächtmethode kann ich **keine Tierquälerei** erblicken. Die durch das Durchschneiden der großen Halsgefäße (Trosselarterien und Trosselvenen) bedingte rasche Entleerung großer Blutmengen ruft innerhalb ganz kurzer Zeit Gehirnämie (Gehirnblutleere) und damit Bewußtlosigkeit des Tieres hervor.

Nur ist darauf zu achten, daß der vorausgehende Akt des Niederlegens der Schlachttiere rasch und sicher vor sich geht. Dieses Ziel kann u. G. durch geübte Schächter, die nur Verwendung finden sollten, erreicht werden.

Maier,

Bezirksierarzt.

238.

Schlau, 18. April 1908.

In der Schächtfrage nehme ich folgenden Standpunkt ein:

Die nach jüdischem Ritus vorgenommene Schlachtung (das Schächten) selbst ist **keine Tierquälerei**; durch den mitreißt eines haarigen Messers (das an Schärfe den Rasiermessern gleichkommt) blitzschnell ausgeführten Schnitt werden die großen Halsschlagadern geöffnet und so in kürzester Zeit eine vollkommene Gehirnämie (Ohnmacht, Bewußtlosigkeit) hervorgerufen. Wenn bei den Schlachtieren eine Schmerzempfindung angenommen werden muß, die erfahrungsgemäß bei Verletzungen durch rasiermesserartige Instrumente (Messern) relativ unbedeutend ist und besonders in den ersten Minuten noch nicht wesentlich zur Perception kommt, so kann dieselbe eben wegen der nur kurzen Dauer (die Bewußtlosigkeit tritt nach Zangger, Krobjman, Effer bereits nach 2¹/₂ bis 3¹/₂ Sekunden ein) nicht als erheblich veranschlagt werden.

Dahingegen kann die Vorbereitung zum Schächten eine gewisse Tierquälerei darstellen, wenn nämlich das Abwerfen (Jesseln usw.) der Tiere nicht rasch geschieht und unter Anwendung von weichen Unterlagen (Matrassen, Stroh), so daß Verwundungen der Schlachtieren (Hornbrüche) zustande kommen. Auch das ungebührlich lange Liegenlassen der Tiere vor dem Schächtakt gehört zu den Missetaten, die hier und da wohl vorkommen mögen, die sich jedoch durch entsprechende und streng durchgeführte Polizeivorschriften abstellen lassen.

Solange noch, besonders auf dem platten Lande, alljährlich Schlachtungen vorgenommen werden, bei denen die Betäubung der Schlachtieren in der allergröbsten und primitivsten Weise durch Keulenschläge (!) ungeübter Fleischereulinge bezw. sogenannte Haus- (b. h. Gelegenheits-) Schlächter

erfolgt, hat man keine Veranlassung, noch Berechtigung, über die vermeintlich besonders grausame Tötungsart des „Schächten“ zu Gericht zu sitzen.

Majewski,

königl. Kreisierarzt.

239.

Wecner, den 29. Januar 1908.

Nach meinen Beobachtungen halte ich das rituelle Schächten der Israeliten für eine **zweckmäßige, humane Schlachtmethode**, die schnell den Tod des Schlachtieres herbeiführt und eine gründliche Ausblutung ermöglicht. Die jüdische Schlachtweise (bezw. die Vorbereitungen dazu) **kann nicht als Tierquälerei angesehen werden**. Ich setze dabei voraus, daß der Kopf der Tiere fixiert wird und die Niederstürmung nicht eher erfolgt, bis der Schächter zugegen ist.

Warggraf,

königl. Kreisierarzt.

240.

Mutterstadt (Rheinpfalz), den 13. April 1908.

Vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zum Schächten in sachgemäßer Weise und möglichst schonend getroffen werden, halte ich die Tötung der Schlachtieren durch rasch ausgeführten Halschnitt **den anderen üblichen Schlachtmethoden für mindestens gleichwertig**.

Wattern,

Distrikts-Tierarzt.

(L. S.)

241.

Kempen, den 9. April 1908.

Auf Eruchen des Rabbiners Herrn Dr. Lewin hier selbst erkläre ich, daß ich das Schächten der Tiere für eine **gute Schlachtmethode** halte. Eine **Tierquälerei ist ausgeschlossen**, wenn das Werfen der Rinder in humaner Weise erfolgt.

Mahti,

kgl. Kreisierarzt.

242.

Stargard i. P., den 20. März 1908.

Nach meinen Beobachtungen, die ich jahrelang im Stargarder Schlachthof anstellen konnte, ist das rituelle Schächten der Israeliten **als eine Tierquälerei nicht anzusehen**, da durch den mit einem haarigen Messer ausgeführten ergiebigen Halschnitt eine sofortige Blutleere des Gehirns und damit eine Gefühl- und Bewußtlosigkeit eintritt. Ich setze voraus, daß auch das vorbereitende Verfahren, das Jesseln und Niederwerfen der Tiere und die Fixierung des Kopfes schnell und in vorfichtiger Weise erfolgen.

Melchert,

königl. Kreisierarzt.

(L. S.)

243.

Saargemünd, den 10. März 1908.

Bezüglich des rituellen Schächten der Schlachtieren muß ich mich auch heute noch ausdrücklich dahin äußern, daß das Schächten an und für sich **nicht als Tierquälerei zu betrachten ist**, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zu dem Akte, besonders das Niederlegen der Tiere, auf humane Weise ausgeführt wird.

Bei dem Töten der Schlachtieren mittelst Schuß in die Stirn tritt allerdings sofort Empfindungs- und Bewußtlosigkeit ein. Doch bin ich der Ansicht, daß man deshalb dem rituellen Schächten der Tiere, bei welchem ohne Zweifel eine bessere Ausblutung erfolgt, kein Hindernis in den Weg legen soll.

Menges,

Kreisierarzt.

244.

Landstuhl, 14. Juni 1908.

Meine Ueberzeugung in bezug auf das Schächten geht dahin, daß dasselbe, die Haltbarkeit des Fleisches betreffend, **eine vorzügliche und bei richtig ausgeführten Vorbereitungen auch humane Schlachtungsmethode ist, welche keine größere Tierquälerei in sich schließt, als alle anderen Schlachtungsmethoden eben auch**.

H. Meyer,

Distrikts-Tierarzt.

Osterode (Ostpr.), den 23. März 1908.

Der israelitischen Kultusgemeinde in Osterode bestätige ich auf deren Ersuchen gerne, daß ich das Schächten der Schlachttiere als eine Tierquälerei nicht ansehen kann.

Zweifellos läßt der im Nu geführte Schnitt es kaum zu einer Schmerzempfindung bei den Schlachtieren kommen; höchstens kann von einem momentanen Aufzucken der Schmerzernerven im Augenblicke der Schnitfführung gesprochen werden. Das Bewußtsein dürfte bereits wenige Sekunden nach dem erfolgten Halschnitte völlig erloschen sein. Die im späteren Verlaufe der Prozedur eintretenden heftigen Zuckungen können als eine Schmerzübertragung nicht angesehen werden. Ihr Eintreten ist vielmehr reflektorisch als Folge der Blutleere des verengerten Markes zu deuten, und werden diese Bewegungen versucht ohne Beteiligung des Bewußtseins ausgelöst.

Durch das Schächten wird erfahrungsgemäß eine vollständige Ausblutung des Fleisches erzielt. Es ist daher diese Methode auch von Standpunkte der Fleischhygiene als unanfechtbar anzusehen.

Migge,
Kreis-Tierarzt.

246.

Göppingen, 17. April 1908.

Während meiner langjährigen Praxis hatte ich häufig Gelegenheit, das Schächten der Schlachttiere zu beobachten. Ich habe dabei nie den Eindruck bekommen, daß diese Schlachtmethode den Schlachtobjekten größere Qualen bereiten würde, als irgend welche andere Schlachtart. Von einer Tierquälerei kann, bei richtiger Ausführung des Niederlegens und rascher Vernahme des Schächtschnittes, absolut keine Rede sein.

Müller,
Kgl. Oberamtstierarzt.

247.

Donauwörth, den 27. März 1908.

Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde Nördlingen, Herr Guttmann, ersuchte mich, ein Gutachten darüber zu geben:

„ob das rituelle Schächten eine Tierquälerei in sich schließt.“
Hierzu bemerke ich, daß ich mein am 13. Dezember 1901 gleiches Gutachten auch heute noch in allen Punkten aufrecht halte. Das Schächten der Tiere ist eine r sichersten und raschesten Todesarten, der hierdurch ausgelöste Schmerz kann unmöglich gegenüber anderen Schlachtmethoden höhergradiger und von längerer Zeitdauer sein; eine Tierquälerei erblicke ich weder im Niederlegen der Tiere, noch im Schächtschnitte.

Jede Schlachtung stellt einen rohen Eingriff in das Leben des Schlachtieres dar und wirkt auf die unbeteiligten Zuschauer abstoßend. Nur zu leicht ist derselbe geneigt, die Schlachtung als solche für Tierquälerei zu erklären. Der wichtige, nicht selten des öftern wiederholte Keulenschlag, der den tödlichen Blutstrom aus der Brustöffnungsöffnung, das Rollen der Augen, das Verrecken und die vor dem Tode eintretenden Reflexbewegungen sind ganz dazu geeignet, dem Zuschauer das Gefühl einer tierquälereiartigen Schlachtung zu wecken. Der Keulenschlag, das Niederstürzen des Tieres lähmt diese Gefühle etwas, da sich damit die Ueberzeugung opdrängt, daß die darauf folgende örtliche Blutentziehung, die Verblutung für das Schlachtier ohne jede weitere Empfindung stattfindet. Beim Schächten fällt nun der Keulenschlag weg; das Tier wird geigant niedergelegt, in die Seitenlage gebracht und von geigantem und geübter Persönlichkeit wird mit einem sehr scharfen Messer der Halschnitt durchgeführt. Beide großen Halsschlag- und Blutadern (Carotis, Carotis) nebst dem Vagus- und Sympathicus-Nerven werden durchgeschnitten, was zur Folge hat, daß in nächstem Augenblicke das Blut hervorstürzt und eine fast momentane Betäubung des Tieres eintritt.

Daß diese mit aller Sicherheit eintreten muß, ist begründet durch die plötzliche Blutleere des Gehirns, aber auch in der geistigen Erschütterung dieses Organs, welche durch diese plötzliche und mächtige Blutleere hervorgerufen wird.

Diese sicher eintretende Betäubung sieht nun der Zuschauer nicht; sie ist wissenschaftlich erwiesen und unbestreitbar vorhanden, allein der Unbeteiligte, der Laie findet hierfür beim Schächten keine spezielle Handlung, wie z. B. den Keulenschlag, den Schutz aus der Schutzmaske usw. usw., und deshalb auch versucht, an der ihm von Sachverständigen

bestätigten Versicherung der vollständigen Betäubung des Schlachtieres besonders dann noch zu zweifeln, wenn das Todesröcheln und die Abwehrbewegungen, die Muskelzuckungen beginnen, und vergißt dabei nur, daß dieselben in gleicher Weise auch stets bei den durch Stirnschlag vorher betäubten Tieren auftreten, von denen er doch die Ueberzeugung hat, daß vollständige Betäubung vorausgegangen ist.

Bei entsprechender Vorrichtung zum Niederlegen der Tiere, womöglich auf bereitgehaltener Matte, sofortiger Ausführung des rituellen Schächtschnittes von dem geprüften und geübten Schächter mit tadellosem Messer ist das Schächten eine der empfehlenswertesten Schlachtmethoden, die rasch und sicher zum Tode führt, ohne jede Tierquälerei, und noch den großen Vorteil bietet, daß der Tierkörper bestmöglichst ausgeblutet ist, wodurch das Fleisch an Haltbarkeit gewinnt.

(L. S.)

Dr. Mitteldorf,
Bezirks-Tierarzt.

248.

Sonneberg, den 25. April 1908.

Auf Grund langjähriger Beobachtungen und Erfahrungen, die ich in meiner Eigenschaft als Schlachthausleiter anstellen bzw. sammeln konnte, bestätige ich nochmals, daß ich das Schächten nach jüdischem Ritus — das Schächten — vorausgesetzt, daß die nötigen Vorbereitungen dazu in humaner und sachentsprechender Weise getroffen werden, als eine Tierquälerei nicht bezeichnen kann. Das beim Schächttakt gewonnene Blut ist als „untauglich“ zum Genuß für Menschen zu behandeln.

Müller,
Herzogtl. Kreis-Tierarzt.

249.

Schoonhoven, den 10. März 1908.

Gerne bereit, Ihrem Wunsche zu entsprechen und Ihnen meine Ansicht über die jüdisch-rituelle Schlachtweise mitzuteilen, erklärt der Unterzeichnete, Kreis-Tierarzt in Schoonhoven (Süd-Holland), daß nach seiner auch auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung die jüdisch-rituelle Schlachtweise die beste und meist empfehlenswerte ist. Das mit größter Schnelligkeit mittelst haarischer, scharfen Messers erfolgende Durchschneiden der größeren Halsgefäße bewirkt in wenigen Sekunden Bewußtlosigkeit und somit auch Schmerzlosigkeit, so daß bei dieser Schlachtmethode von Tierquälerei keine Rede sein kann und vorherige Betäubung mindestens überflüssig ist.

Der Kreis-Tierarzt:
E. J. M. Rogendorff.

250.

Duderstadt, den 5. März 1908.

Auf Wunsch bestätige ich dem Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde gern, daß das Schächten nach mosaischem Ritus als Tierquälerei nicht angesehen werden kann. Es ist dies um so weniger der Fall, wenn die Fesselung und das Niederlegen der Tiere in rascher und humaner Weise geschieht.

Nach der Durchschneidung der Halsgefäße tritt infolge schnell eintretender Blutleere im Gehirn baldigst Bewußtlosigkeit ein. Die sich stets einstellenden Zuckungen sind nur als Reflexbewegungen, nicht aber als der Ausdruck von Schmerz aufzufassen.

Müller,
Kreis-Tierarzt.

251.

Hoya, den 6. Juni 1908.

Auf Ersuchen des Synagogenvorstandes der hiesigen jüdischen Gemeinde bescheinige ich derselben, daß ich das jüdisch-rituelle Schächten, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen dazu in sachgemäßer Weise getroffen werden, für eine durchaus humane Schlachtmethode halte. Auf dem Schlachthofe zu Halle a. S. habe ich dies Schlachtverfahren häufig in einwandfreier Weise ausführen sehen. Der Tod erfolgte stets schnell durch Verblutung aus den großen Halsblutgefäßen, ohne daß der Todeskampf vom Standpunkte des Tierfreundes irgendwelche Bedenken erweckt hätte.

(L. S.)

Muffemeier,
Königl. Kreis-Tierarzt.

252.

Brasel, den 5. Dezember 1907.

Wenn auch die Methode der Betäubung der Schlachttiere heute eine bessere ist als früher, so bin ich doch der Ansicht, daß ein vorichtiges Niederlegen und Schächten der Tiere keineswegs als Tierquälerei anzusehen ist. Meinen in meinem Gutachten vom 19. Dezember 1894*) eingenommenen Standpunkt muß ich auch noch jetzt aufrechterhalten.

H. Nutt,
Kreisierarzt des Kreises Höger.

*) Vgl. Nachtrag zur Gutachten-Sammlung S. 15: „Das Schächten nach jüdischem Ritus ist keineswegs als Tierquälerei zu betrachten, da der Schnitt so rasch geführt wird, daß das Tier im ersten Momente keine Schmerzen empfindet, dann aber wegen der raschen Verblutung schon ohne Bewußtsein ist. . . Wegen des vollkommenen Ausblutens des Körpers ist die Schlachtung ohne vorherige Betäubung schon aus sanitären Gründen vorzuziehen.“

253.

Bad Dürkheim, den 30. März 1908.

Ihrem Wunsche um ein Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) entspreche ich hiermit:

Nach meiner Ansicht ist der Schächttakt für sich nicht als Tierquälerei aufzufassen, da der Halschnitt fast mit Witzeschnelle ausgeführt wird und hierdurch eine fast momentane Blutleere des Gehirns eintreten muß, welche wieder eine ebenso schnelle Bewußtlosigkeit des Tieres herbeiführen muß.

Unerläßliche Vorbedingung aber ist, daß die Vorbereitungen zum Schächttakt, speziell das Niederlegen, in möglichst schneller und schonendster Weise bewerkstelligt werden und der Halschnitt sofort nach dem Niederlegen ausgeführt wird. Zur Erreichung dieses Zweckes müßten einzelne bestimmte Methoden vorgeschrieben sein, welche einzig und allein und zwar unter Anleitung und Aufsicht des Schächters angewendet werden dürften.

Oehl,
Kgl. Bezirksierarzt.

254.

Herford, den 4. März 1908.

Dem Vorstand der hiesigen Synagogen-Gemeinde bejähre ich gern, daß ich noch auf dem Boden des früher in dieser Sache von mir abgegebenen Gutachtens stehe und das rituelle Schächten für eine vorzügliche Schlachtmethode halte, an der nur das gewalttätige Niederlegen der Tiere bei ungeschickter Ausführung zu tadeln ist. Bei Anwendung des von Herrn S. Goldberg von hier erfundenen Apparates zum langsamen Niederlegen der Schlachttiere fällt jede Tierquälerei fort. Der Schächtschnitt an sich ist eine mehr den Forderungen der Humanität entsprechende Tötungsart, als das Niederschlagen der Tiere bei Anwendung der Schlachtmäße oder der Keule wegen der oft notwendigen Wiederholung der Kopfschläge, und das Durchschneiden des Halses mit einem weniger geeigneten Messer macht auf den Zuschauer einen schlechteren Eindruck wie der kunstgerecht ausgeführte Halschnitt mit dem haarstarken Schächtmesser.

Ostermann,
(L. S.) Kreisierarzt.

255.

Schweb, den 1. April 1908.

Das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus kann ich als eine Tierquälerei nicht erachten, vorausgesetzt, daß das der Schlachtung vorhergehende Niederlegen der Tiere legerartig geschieht.

Paul,
Königl. Kreisierarzt.

256.

Segeberg, den 5. März 1908.

Auf Ersuchen gebe ich mein Gutachten dahin kund, daß der Schächtschnitt als eine Tierquälerei nicht angesehen werden kann.

Durch die Durchschneidung der großen Halsgefäße tritt sofortige Blutleere des Gehirns und damit volle Bewußtlosigkeit ein. Auch in dem Niederlegen der Tiere ist eine Tierquälerei nicht zu sehen, wenn solches, wie es in Schlachthäusern üblich ist, durch besondere Apparate und durch geübte Hände vollzogen wird. In kleinen Städten, wo jeder Schlachter ein kleines Schlachtgebäude besitzt, läßt das Nieder-

liegen der Tiere vielfach zu wünschen übrig. Es wäre deshalb, nur den Gegnern der Schächtmethode jede Waffe zu nehmen, darauf Bedacht zu nehmen, daß in Schlachtgebäuden, in welchen Schachtungen vorgenommen werden, zweckdienliche Niederlegapparate angebracht werden. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß beim Betäuben mit der Art, wie es in kleinen Städten immer noch üblich ist, häufig unbeschreibliche Tierquälereien vorkommen; ich habe beobachtet, daß eine Kuh erst beim sechsten Schlage fiel.

Ich gebe deshalb der Schlachtmethode des Schächten unter der oben angeregten Voraussetzung den Vorzug.

G. Peterjen,
(L. S.) Kreisierarzt.

257.

Bedum, den 2. Juli 1908.

Dem Ersuchen des Vorstandes der hiesigen Synagogen-Gemeinde um Erstattung eines Gutachtens über das rituelle Schächten entspreche ich in Folgendem:

Das Schächten ist eine von alters her von den Juden geübte Tötungsart der Schlachttiere, bei welcher die Tiere ohne vorherige Betäubung durch den Halschnitt getötet werden. Diese Schlachtmethode ist bei sachgemäßer Ausführung nicht als Tierquälerei anzufassen, weil nach Anlegung des Schächtschnittes in wenigen Augenblicken so große Blutmengen den geschächten Tieren entzogen werden, daß eine Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit eintreten muß. Zu einer sachgemäßen Ausführung des Schächten gehört aber, daß die Schlachttiere in schonender Weise niedergelegt werden und daß der Kopf des geschächten Tieres zweckmäßig beseitigt wird. Durch das Anbrachten dieser Forderung kann das Schächten als ein roher Akt erscheinen, der alle Tatbestandsmerkmale der Tierquälerei in sich schließt.

Pilwat,
Kreisierarzt.

258.

Kolberg, den 23. März 1908.

Von dem Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde bin ich aufgefordert worden, mich autachtlich darüber zu äußern, ob das Schlachten der Haustiere mittels Halschnitt ohne vorherige Betäubung, wie es die jüdischen Ritusgelehrte verlangen, als eine Tierquälerei anzusehen ist.

Das Schlachten nach jüdischem Ritus („Schächten“) habe ich, angeregt durch die im Jahre 1894 mir zur Kenntnis gekommene Gutachten-Sammlung des „Komitee zur Abwehr antisemitischer Angriffe“, sowohl während meiner Leitung der städtischen Schlachthöfe zu Naumburg und Cammin (Kommern), 1897 und 1901-02, als auch während meiner Ausübung der ambulatorischen Fleischbeschau in letzterem Orte vor Errichtung des Schlachthofes während der Jahre 1898 bis 1901 wiederholt näher beobachtet, habe aber nochmals am 13. d. M. im Schlachthofe zu Kolberg zwecks näherer Prüfung der hierbei in Betracht kommenden Vorgänge und Zustände, insbesondere auch der Zeitdauer des Schwindens des Bewußtseins seit Ausführung des Schächtschnittes dem Ritualschächten eines größeren Kalbes und eines größeren Kindes beigewohnt.

Die Ausführung des Schächten, bei dem zwischen dem Vorbereitungstakt durch die Fleischer und dem eigentlichen Schächttakt durch den Gemeindebeamten unterschieden werden muß, ist in jener Gutachten-Sammlung wiederholt ausführlich beschrieben worden. Dergleichen sind die in Betracht kommenden anatomischen und physiologischen Verhältnisse und Funktionen des Gehirns in seiner Gesamtheit, einschließlich des verlängerten Markes mit den Zentren für Atmung und Herz-tätigkeit und in seiner Großhirnrinde als des Sitzes des tierischen Bewußtseins und der Tierseele in jener Gutachten-Sammlung von zahlreicher autoritativer Seite eingehend beleuchtet und die hieraus auf die durch den Schächtschnitt hervorgerufenen anatomischen und funktionellen Veränderungen zu ziehenden Schlüsse genügend gewürdigt worden. Es sei mir nur gestattet, zu bemerken, daß nach meinen eigenen, u. A. auch am 13. d. M. im Kolberger Schlachthofe gemachten Beobachtungen die Ausdruckslosigkeit des Blickes und die Erweiterung der Pupillen 20 bis 30 Sekunden nach Ausführung des Schächtschnittes als untrügliche Zeichen des geschwinden Bewußtseins bei den rituell geschlachteten Tieren eintreten. Daß der noch bis zum Ablauf von ca. einer Minute auflösbare Cornea-Reflex sowie die durch die Verblutung bedingten epileptoiden Krämpfe nicht als Beweise für noch

vorhandenes Bewußtsein oder Schmerzempfindung angesehen werden dürfen, ist in jener Gutachtenammlung gleichfalls wiederholt und in ausführlicher Begründung von berufenen Autoritäten der medizinischen wie der tierärztlichen Wissenschaft hervorgehoben worden. Daß auch die Schmerzempfindung von dem Halschnitte her, der mit außerordentlicher Geschwindigkeit mittels eines langen, haarfcharfen und hartenlosen Messers ausgeführt wird, keine große sein kann und sicher schon vor dem nach 20–30 Sekunden erfolgenden Eintritt der Bewußtlosigkeit erlischt, ist auch bereits in der Gutachtenammlung erwähnt worden: auch spricht dafür die Beobachtung des Augen- und Mienenausdrucks der geschächten Tiere.

Ich kann daher auch meinerseits nur der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß das rituelle Schlachtfverfahren der Schächten (das sogenannte „Schächten“) nicht als tierquälerei angesehen werden kann, sondern eine sichere, schnelle und durchaus humane Schlachtungsweise darstellt, bei welcher eine ergiebige Ausblutung des Fleisches erfolgt und somit auch den Anforderungen der Fleischhygiene bestens Rechnung getragen wird.

Gefordert muß allerdings werden, daß der Vorbereitungsakt — das Fesseln und Niederlegen — möglichst schnell, geschieht, sicher und schmerzlos geschieht, daß die notwendigen praktischen Einrichtungen dazu (Binden) vorhanden sind, daß der Schächter schon bei der Fesselung des Tieres zugegen und zur sofortigen Ausführung des Halschnittes bereit steht, so wie daß die Tiere auf eine möglichst große und gut gepolsterte Matratze (Vedermatratze) niedergelegt werden. Ich bin überzeugt, daß die jüdischen Gemeinden sich sogar zur Beschaffung solcher Matratzen bereit erklären würden.

L. Pogza,

Königl. Kreis-Tierarzt.

259.

Zarotschin, den 31. März 1908.

Von Herrn Aron Adler, Ältesten der hiesigen jüdischen Gemeinde, wurde ich erucht, eine gutachtliche Erklärung über die jüdisch-rituelle Schlachtmethode, „das Schächten“, abzugeben. Insbesondere sollte ich die Frage erörtern, ob das Schächten an sich und im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden tierquälerei genannt werden dürfe.

Nach meinen speziellen Erfahrungen ist das Schächten, das ist die Durchschneidung des stark gespannten Halses des Schlachtieres mittels langen, scharfen Messers bis auf die Wirbelsäule hin, und die damit verbundene schnelle und sehr ergiebige Blutentleerung gerade des Gehirns sehr wohl geeignet, beinahe sofortige Bewußtlosigkeit des Schlachtieres herbeizuführen und damit jede Schmerzempfindung für das Tier in kürzester Frist aufzuheben.

Die auf die Blutentleerung nachfolgenden Zuckungen des geschächten Tieres sind nicht Ausdruck etwaiger Schmerzen desselben, sondern es sind dies Muskelkrämpfe reflektorischer Art, die erfahrungsgemäß beim Tode durch Verbluten immer auftreten.

Die Schmerzempfindung beim Schächten wird für das Tier nur durch die Durchschneidung der Haut ausgelöst. Bei der vorgeschriebenen Schärfe des Schächtmessers und zufolge der rituell erforderlichen Geschwindigkeit des Schächters wird dem Schlachttiere ganz entschieden nur ein kurzer Schmerz verursacht. Eine Schlachtmethode, die ganz ohne Schmerzen für das Schlachtier verläuft, gibt es, nach der Erfahrung, überhaupt nicht.

Die für das rituelle Schächten, besonders bei Großvieh, erforderliche Fesselung und Fixierung des Schlachtstückes ist durch den Ministerial-Erlaß vom 11. Januar 1889 für alle Fälle ausreichend geregelt. Bei Beachtung der entsprechenden Vorschriften wird das Schächten im Hinblick auf andere Schlachtmethoden als Tierquälerei nicht bezeichnet werden können.

Dazu ist schließlich noch hervorzuheben, daß die mit dem Schächten einhergehende möglichst rasche und ergiebige Blutentleerung des Schlachtieres das Fleisch nach unseren Begriffen allgemein an Aussehen, Wert und Haltbarkeit gewinnen läßt.

Diesen Ausführungen gemäß erachte ich alle Einwendungen gegen die Schlachtmethode des Schächten für durchaus nicht gerechtfertigt.

Prieur,

Königl. Kreis-Tierarzt.

260.

Sublinitz, den 24. Mai 1908.

Unter der Voraussetzung, daß das Niederlegen des zu schlachtenden Tieres und alle Vorbereitungen von sachkundigen Personen rasch und exakt bewerkstelligt werden, und daß der Halschnitt sofort nach dem Niederlegen von dem bereitzehenden Kultusbeamten ausgeführt wird, kann das Schächten der Schlachttiere als Tierquälerei nicht angesehen werden.

Richter,

Königl. Kreis-Tierarzt.

261.

Weißenburg i. B., den 31. März 1908.

Das Schächten unserer Haustiere zerfällt in zwei Abschnitte, in das Fesseln und Niederlegen derselben und in die rasche Durchtrennung der großen Blutgefäße am Halse mittelst des sog. Halschnittes.

Wenn das Niederlegen der Schlachttiere nicht in roher Weise geschieht, kann darin auf keinen Fall eine Tierquälerei erblickt werden. Während nämlich beim Menschen die psychischen Qualen die größten sind, fallen diese beim Tiere doch vollständig weg, da ihm ja das Bewußtsein, was mit ihm vorgeht oder geschehen soll, fehlt, so daß also auch von einer Todesangst keine Rede sein kann. Durch den Schächtschnitt werden, wenn er von kundiger Hand ausgeführt wird, in zirka einer Sekunde Haut, Luftröhre, Schlund, die beiden Karotiden und Jugularvenen, sowie die oberflächlichen Halsmuskeln durchschnitten. Da nun durch die Eröffnung der großen Gefäße des Halses die Blutzufuhr zum Gehirn momentan unterbrochen ist, muß auch sofort Anämie des Gehirnes eintreten, die die Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit bedingt.

Die während des Verblutens auftretenden mehr oder weniger starken Zuckungen sind nur Reflexerscheinungen. Diese könnten beim Laien leicht den Eindruck großer Schmerzen erwecken, wegen deren deren das Tier im Todeskampfe winde, haben aber mit dem Bewußtsein des Tieres nicht das Geringste mehr zu tun.

Ohne Zweifel erfolgt das Ausbluten des Schlachtieres bei der Methode des Schächten am vollständigsten, was die Haltbarkeit des Fleisches bedeutend fördert.

Mein Resümee geht dahin:

Wenn das Niederlegen und der Schächtschnitt in humaner Weise und von geübter, sachkundiger Hand ausgeführt werden, kann das Schächten keineswegs als Tierquälerei bezeichnet werden.

J. Niedinger,

Kgl. Bezirkstierarzt.

262.

Cöthen, den 19. Dezember 1907.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß ich das rituelle Schächten der Schlachttiere für eine Tierquälerei nicht erachte.

Der Herzogliche Kreis-Tierarzt

Dr. Kochler.

263.

Fraustadt, den 14. Dezember 1907.

Der Aufforderung des hiesigen jüdischen Gemeindevorstandes, mich darüber zu äußern, ob ich das rituelle Schächten für eine Tierquälerei halte, komme ich im Nachstehenden nach:

Ich halte das Töten von Tieren durch den Halschnitt mit dem nach dem jüdischen Ritus vorgeschriebenen scharfen Instrument, ohne vorherige Betäubung durch Schlag auf den Kopf und dergl., nicht für eine Tierquälerei.

Die Schnitte in den Hals werden kaum gefühlt, und der Verblutungsstod ist ein schmerzloser.

Schon vor Jahren habe ich mich über diese Frage in demselben Sinne geäußert*) und stehe noch heute auf demselben Standpunkte.

Koskowsk,

Veterinärat und Kgl. Kreis-Tierarzt.

(L. S.)

*) Vermittelt Gutachtens vom 27. März 1894 (vgl. Gutachten-Samml. S. 115).

264.

Stallupönen, den 7. Mai 1908.

Das rituelle Schächten führt rasch und schmerzlos zur Bewusstlosigkeit der Schlachttiere und sichert eine ergiebige Blutentleerung. Ich halte daher das Schächten für eine Schlachtmethode, welche allen humanitären und hygienischen Anforderungen entspricht, sofern die Fesselung des Schlachtieres rasch und sicher vollzogen wird.

Veterinärarzt **Rupprecht**,
Königl. Kreis- und Grenztierarzt.

265.

Tilsit, den 11. April 1908.

Nach Durchsicht der mir übergebenen Gutachten über das Schächten kann ich diesen nichts mehr hinzusetzen und will nur erwähnen, daß ich vom Standpunkte des Tierchubes das Schächten als keine tierquälereiartige Schlachtmethode bezeichnen kann. Voraussetzung ist dabei, daß das Niederlegen der Schlachttiere unter den nötigen Vorichtsmaßregeln und entsprechend den bei demselben gemachten Erfahrungen in schonender Weise geschieht.

Veterinärarzt **Sager**,
Kreis- und Grenztierarzt.

266.

Buchweiler, 24. November 1907.

Unterzeichneter erklärt hiermit, daß die israelitische Schlachtmethode, das sogenannte Schächten, nach meinen praktischen Erfahrungen in meinem Schaubezirk durchaus nicht als Tierquälerei anzusehen sei.

Durch den stets regelrecht ausgeführten Halschnitt werden die Gefäße und Nerven des Halses, die Luftröhre, der Schlund und die Halsmuskeln so rasch durchschnitten, daß das Tier kaum einen Schmerz des Schnittes empfindet, da eine sofortige Bewusstlosigkeit durch Gehirnanämie auftritt; dagegen halte ich die anderen Schlachtmethoden als mehr unangezeigt, wenn, wie es oft geschieht, 3, 4—5 Schläge bis zur Bewusstlosigkeit gemacht werden müssen.

Das Schächten der Schlachttiere hat noch einen weiteren Vorzug in bezug auf die Qualität und Haltbarkeit des Fleisches, denn nur durch das Schächten kann eine vollständige Ausblutung erreicht werden.

Schadinger,
Kantonaltierarzt.

267.

Burgdorf, den 10. April 1908.

Auf Ihre Anfrage erkläre ich, daß ich weder die Vorbereitungen zum jüdisch-rituellen Schlachtverfahren („Schächten“), noch den Schächttakt für tierquälereiartige Handlungen ansehe.

Schaper,
Kreis-tierarzt.

268.

Bad Wildungen, den 27. April 1908.

Nach meiner Ansicht gehört das vorschriftsmäßig ausgeführte Schächten zu den besten Schlachtmethoden, indem die Tiere hierbei sehr rasch bewusstlos werden. Daß das Niederlegen der zu schlachtenden Tiere mit größtmöglicher Schonung erfolgt, ist eine unbedingte Forderung.

Unter diesen Umständen kann von einer Tierquälerei beim Schächten anderer Tötungsarten gegenüber keine Rede sein.

Scheffer,
Kgl. Kreis-tierarzt.

269.

Lichtenfurt a. M., 27. Juni 1908.

Auf Ihr diesbezügliches Ansuchen erkläre ich zur Frage des rituellen Schächtens, daß ich diese Tötungsart anderen Schlachtmethoden gegenüber nicht als tierquälereiartig erachte, sofern die Vorbereitungen hierzu (Niederlegen der Tiere usw.) rasch und geschickt ausgeführt werden und der Schächtschnitt schnellstens erfolgt.

Auch bei der Betäubung der Tiere vermittelt Stirnschlag und Bouterolle bleibt manches zu wünschen übrig, wenn dieselbe durch nicht genügend geschulte Personen in ungeschickter Weise herbeigeführt wird.

R. Schilffarth,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

270.

Gichtätt, 7. März 1908.

Auf Ansuchen wird der israelitischen Kultusgemeinde Gichtätt bestätigt, daß ich das Schächten auf Grund meiner langjährigen Beobachtung nicht als Tierquälerei betrachte. Voraussetzung ist, daß die Vorbereitungen zum Schächten mit entsprechenden Vorrichtungen schonend und schnell zur Ausführung kommen.

Der Königl. Bezirks-Tierarzt:
Schiller.

271.

Greifenberg i. Pom., den 11. März 1908.

Auf Wunsch der israelitischen Gemeinde zu Greifenberg in Pommern bescheinige ich hiermit, daß ich das Schächten der Tiere für eine Tierquälerei nicht halte. Die Gewähr, daß der Halschnitt von einer geübten, vertrauenswürdigen Person mit einem haarlos geschliffenen Messer ausgeführt wird, und die Erfahrung, daß Verletzungen, die durch haarlos geschliffene Klinge beigebracht, von dem Empfänger kaum empfunden werden, geben schon an und für sich Gewißheit, daß ein besonderer Schmerz durch diese Art der Tötung bei den Tieren nicht ausgesetzt wird. Dazu kommt noch, daß das Gehirn in wenigen Sekunden blutleer wird und so ein Bewußtseinsverlust des Schmerzes wohl gänzlich ausgeschlossen ist. Wenn auch das Niederlegen des Großviehs für den Laien den Eindruck von Tierquälerei machen kann, so bereitet es aber dem Tiere keine Schmerzen. Wie bei jeder Betäubungsmethode Fehlerfälle vorkommen, so kann auch einmal das Niederlegen zum Schächten der Tiere nicht so glatt gehen, wie es als Regel anzusehen ist.

Das Fleisch geschächter Tiere ist wegen besserer Ausblutung haltbarer, als dasjenige von betäubten Tieren.

Dr. Schimmelpfennig,
Königl. Kreis-Tierarzt.

272.

Horb, den 12. Mai 1908.

Nach langjährigen Beobachtungen im hiesigen Bezirke, wofolbst das Schächten sehr häufig ausgeführt wird, kann ich mit Recht behaupten, daß das Schächten im Gegensatz zu anderen Schlachtmethoden eine Tierquälerei nicht darstellt, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zum Schächten von geübten Personen ausgeführt werden.

Schmid,
Königl. Wirt. Oberamtstierarzt.

273.

Delme (Lothringen), den 24. April 1904.

Ueber das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) kann ich mich autadtlich in folgenden Sätzen kurz äußern:

1. Auf Grund der anatomisch-physiologischen Erfahrungen, welche sich gelegentlich meiner eigenen Versuche und Beobachtungen an größeren Schlachtböfen bestätigt haben, ist das Schächten nach jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei anzusehen.

2. Vom hygienischen Standpunkte aus ist meiner Ansicht nach das Schächten als die vornehmste Schlachtmethode zu betrachten, da durch die Art der Verblutung das Blut bis auf ein Minimum dem Tierkörper entzogen, gewissermaßen durch die dem Schlachttiere nicht zum Bewußtsein kommenden, rein reflektorischen Krampfbewegungen aus dem Körper ausgepreßt wird, so daß durch diese möglicste Blutleere die Haltbarkeit des Fleisches wesentlich vermehrt wird, ein Umstand, welcher vorzugsweise im Sommer und namentlich für kleinere Landfleischereien, wo bekanntlich Vorrichtungen (Kühlräume) zur Aufbewahrung größerer Fleischmengen nicht vorhanden sind, von großer Bedeutung sind.

3. Endlich würde das Schächtenverbot, vom religiösen Standpunkte aus beurteilt, einen direkten, ungerechtfertigten Eingriff in die jüdischen Religionsgesetze bedeuten.

Dr. med. vet. **M. Schmidt**,
Kanton- und Kontroll-Tierarzt.

274.

Narmbrunn, am 28. April 1908.

Von dem hiesigen Arzte, Herrn Dr. med. Moses, wurde ich ersucht, mich autadtlich darüber zu äußern, ob beim Schächten der Rinder diesen mehr Schmerz bereitet würden, als bei den anderen Schlachtmethoden.

Bevor ich das gewünschte Gutachten erstatte, möchte ich darauf hinweisen, daß man bei Beurteilung des Schächtens nicht nur dessen technische, sondern auch seine ethische Bedeutung zu beachten hat. Mit der israelitischen Religion in Beziehung stehend, stellt das Schächten einen Ritus dar, welcher in den mosaischen Speisegesetzen seinen Ursprung hat und einen integrierenden Teil der Gebräuche der „rituell“ lebenden Juden bildet. Diese würden durch ein Verbot des Schächtens in ihrem religiösen Glauben empfindlich verletzt werden. Wie nun ein rechter Christ gegenüber den Gebräuchen anderer Konfessionen sich vollkommener Toleranz befleißigt, so soll er dies auch gegenüber dem Glauben der Juden, welcher mit dem Schächten der Rinder verknüpft ist.

Was nun die technische Seite des Schächtens anbelangt, so ist es nicht mehr und nicht weniger grausam, als wie jede andere Schlachtmethode; alles Schlachten ist ebenso grausam, wie notwendig! Wohl aber ist das Schächten viel reiner, und wird dem Tiere dabei das Blut am schnellsten und in größtmöglicher Menge entzogen. Daß die Vorbereitungen je nach der Gewandtheit des Schächters mehr oder weniger schnell ausgeführt werden und dadurch eine größere oder geringere Aufregung des Tieres verursachen, ist nicht zu bestreiten, wohl aber die Annahme, daß es dabei von „Todesangst“ gequält sein soll. Das Widersträuben des Schlachtieres beim Niederschneiden ist nur als ein Kampf gegen die Freiheitsberaubung zu betrachten, den auch jedes andere Tier gegen eine Fesselung beginnt, und welcher absolut keine Schmerzen verursachen kann. Ein solcher wird bei dem mit dem scharfzweischneidigen Messer geführten Schnitte nur ohnmächtig empfunden, und kann er nicht größer sein, als der bei der sonst üblichen Schlachtart geführte Schlag zur Betäubung. Wird dieser nicht mit der nötigen Kraft und Gewandtheit geführt, dann muß das Tier mehr Schmerzen erleiden, als beim Schächtschnitte. Dieser öffnet mit einem Male die vier großen Halsgefäße, zwei Arterien und zwei Venen, wodurch die Zufuhr von Blut nach dem Gehirn fast vollständig unterbrochen und ein schneller Blutabfluß aus diesem erzeugt wird, während welcher Zeit das Tier absolut keinen Schmerz empfinden kann. Ist das Gehirn entsprechend blutleer geworden, dann umfängt tiefe Ohnmacht das Säugetier des Schlachtieres, und in dieser erfolgt „unwillkürlich“ und „unbewußt“ der Todeskampf, genau wie bei den durch Schlag und Prütschlag getöteten Tieren. Wenn man berücksichtigt, daß das Blut derjenige Teil des Tierkörpers ist, welcher die zahlreichsten Krankheitskeime trägt und der am schnellsten in Fäulnis übergeht, so ist das Schächten dem allgemein üblichen Prütschlag vorzuziehen, weil bei ersterem eine schnellere und sicher möglichst reichliche Blutentleerung stattfindet. Unter gebührender Beachtung dieses Umstandes gebe ich dem Schächten gegenüber den anderen Schlachtarten den Vorzug und wünsche, daß ersteres als allgemeine Schlachtmethode der Rinder eingeführt würde. Die von „Ueberhumanität“ erfüllten Gegner des Schächtens stellen sich den Tod der Tiere genau wie den des Menschen vor und vergessen dabei gänzlich, daß ersterer ein „Seelenleben“ mit all seinen feinen Empfindungen vollständig abgibt. Das Tier folgt seinem Führer gleich willig, ob er es zur Weide oder zur Schlachtung führt; ein Voraussehen oder Ahnen des Todes kennt das Tier eben nicht.

Nach diesen Ausführungen gebe ich meiner Meinung darin Ausdruck, daß das Schächten als reinlichste Schlachtart den sonst gebräuchlichen Schlachtmethoden vorzuziehen ist, weil es den Tieren die geringsten Schmerzen verursacht, eine größere Entblutung des Fleisches erzielt und als Ritus dem Schächten eine, wenn auch nur von wenigen geglaubte, Weihe verleiht.

Hermann Schneider,
Amtstierarzt a. D.

(I. S.)

275.

Soran, den 15. Mai 1908.

Das Schächten setzt sich im wesentlichen aus zwei Momenten zusammen: 1. die Vorbereitung zum Schächten (Fesseln und Niederlegen), 2. das eigentliche Schächten (der Halschnitt).

Auf das Fesseln und Niederlegen wird, wie ich mehrfach zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, nicht immer die nötige Sorgfalt verwandt, und wäre hier eine streng innezuhaltende Vorschrift am Platze. Nachstehende Maßnahmen sind nach meinem Dafürhalten zu einem ordnungsmäßigen Schächten erforderlich: 1. Beschaffung einer geräumigen Ledermatratze, auf der das Niederwerfen stattfindet. 2. Das Fesseln der

Schlachttiere darf nicht dem jeweiligen Fleischer überlassen werden, sondern ist von einer sachkundigen Person auszuführen, die am besten von der Gemeinde dazu bestellt ist. 3. Nachdem das Tier niedergelegt ist, hat der Halschnitt sofort zu geschehen. 4. Das Schächten hat mit einem äußerst scharfen Messer zu erfolgen, damit die Blutgefäße in ihrer ganzen Ausdehnung geöffnet bleiben und die Blutentleerung in ausgiebigem Maße vor sich gehen kann, wodurch Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit des Tieres in aller kürzester Zeit erreicht werden.

Unter Beobachtung vorstehender Maßnahmen wird von einer Tierquälerei beim Schächten nicht gesprochen werden können und wird das Schächten den übrigen Schlachtmethoden als völlig gleich an die Seite zu stellen sein, wobei dem Fleische noch zugute kommt, daß eine bessere Blutentleerung durch diese Methode bewirkt wird.

Schröder,
Königl. Kreisierarzt.

276.

Schöllrippen, den 9. März 1908.

Wie aus den meisten Gutachten zu ersehen ist, kommen die Kollegen darin überein, daß das Schächten der Schlachttiere an und für sich, wenn es sachgemäß ausgeführt wird, keine Tierquälerei sei, dagegen eher die vorbereitenden Manipulationen, besonders wenn sie nicht schnell genug oder von ungebildetem, zaghaftem Personal ausgeführt werden; ich schließe mich gleichfalls dieser Ansicht an.

G. Schröder,
Distrikts-Tierarzt.

277.

Sulzbach, den 25. April 1908.

Mit bestätige ich, daß ich in der Schächtschlachtmethode eine Tierquälerei nicht erblicken kann, und daß nach meinem Dafürhalten das Schächten allen anderen Tötungsarten als gleichwertig zu erachten ist.

Schüh,
Königl. Bezirkstierarzt.

278.

Schlüchtern, Rgbz. Cassel, den 12. März 1908.

Auf Wunsch gebe ich meine Erklärung dahin ab, daß ich bezüglich des Schächtens auf meiner früheren Anschauung beharre, daß nämlich das Schächten durchaus keine tierquälereische Handlung darstellt, sondern eine empfehlenswerte Schlachtmethode ist, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Schulz,
Königl. Kreisierarzt.

279.

Geeßenmünde, den 8. Juni 1908.

In meiner Eigenschaft als Ergänzungsgleichbedauer des Kreis-Gezeitenmünde habe ich bei der ordnungsmäßigen Vornahme des Schächtens der Schlachttiere bei den Israeliten keine Uebelstände gefunden.

Nachteile für das Fleisch und Tierquälerei für die Schlachttiere sind nicht bemerkt.

Schulze,
Königl. Kreisierarzt.

280.

Birnbaum, den 17. April 1908.

Auf Eruchen des hiesigen Synagogenvorstandes, ein Gutachten über das Schächten nach jüdischem Ritus abzugeben, erkläre ich folgendes:

Das Schächten der Tiere ist als eine humane und den anderen in i n d e n s gleichwertige Schlachtmethode zu bezeichnen, wenn Rohheiten beim Niederwerfen sowie ungebührlich langes Liegenlassen im gefesselten Zustande vor dem Schächten vermieden werden und für genügende Fixierung des Kopfes Sorge getragen wird.

Schwank,
Kgl. Kreisierarzt.

281.

Ansbad, den 28. März 1908.

In meiner Eigenschaft als Distrikts-Tierarzt in Dettelbach (1879—1887) hatte ich hinreichend Gelegenheit, das Schächten der Tiere kennen zu lernen und zu beobachten.

Auf Grund dieser Erfahrungen erkläre ich: „Das rituelle Schächten ist als eine Tierquälerei nicht anzusehen, wenn das Niederlegen des Tieres vorichtig geschieht und der Schächter sofort danach seines Amtes waldet.“

Schweinhuber,
Königl. Bezirks-Tierarzt.

282.

Neubrunn, den 15. März 1908.

Nach meiner Ansicht ist das Schächten, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen von gewandten Leuten ausgeführt werden und der Schächtschnitt dann sofort erfolgt, eine ebenso humane Tötungsart wie jede andere. Zweifellos tritt nach erfolgtem Schächtschnitt sofortige Blutleere des Gehirns und dann Bewußtlosigkeit ein. Die später auftretenden Zuckungen sind infolgedessen nicht als Willensäußerungen oder Abwehrbewegungen des Tieres, sondern lediglich als krampfartige Erscheinungen infolge der Verblutung aufzufassen.

Karl Seidel,
Distrikts-Tierarzt.

283.

Wicentheid, den 10. Dezember 1907.

Ich bestätige hierdurch, daß nach vielen Beobachtungen meiner Ansicht nach das rituelle Schächten als Tierquälerei nicht zu betrachten ist, sofern dasselbe unter genauer Beobachtung der vorangeschriebenen Anordnungen ausgeführt wird.

(L. S.)
R. Seib,
Distrikts-Tierarzt.

284.

Schötmar i. L., den 23. März 1908.

Auf Ersuchen des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde Schötmar, mich gutachtlich über das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus zu äußern, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das Schächten nicht als Tierquälerei anzusehen ist, wenn das Fesseln und Niederlegen der Schlachttiere in schneller und schonender Weise geschieht und der Schächtschnitt sofort nach dem Niederlegen ausgeführt wird.

Dr. med. vet. Stenzel,
Kreis-Tierarzt.

285.

Wending, den 26. März 1908.

Auf Ersuchen des Kultusvorstandes der israelitischen Gemeinde von Lettingen, mich gutachtlich zu äußern über das Schächten nach jüdischem Ritus, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere keine Tierquälerei ist und als humane Schlachtungsweise anzusehen ist.

(L. S.)
H. Strauß,
Distrikts-Tierarzt.

286.

Münnerstadt, den 12. Dezember 1907.

Herr Lehrer Gottlieb von Mellrichstadt hat den Unterzeichneten ersucht, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das rituelle Schächten als eine Tierquälerei zu bezeichnen ist oder nicht.

Auf Grund meiner wissenschaftlichen und praktischen Erfahrung erlaube ich mir nun mein Gutachten dahin abzugeben,

„daß das rituelle Schächten nicht als eine Tierquälerei zu betrachten ist.“

Unter Schächten versteht man die bei den Israeliten eingeführte eigentümliche Schlachtmethode, wobei das zu schlachtende Tier niedergeliegt bzw. in die geeignete Lage gebracht wird und hierauf der Schächter mittels eines langen, scharfen Messers den Hals mit den großen Arterien und Venen samt Luftröhre und Schlund mit einem Schnitt durchschneidet.

Zur Ausführung des Halschnittes müssen die Tiere erst vorbereitet, d. h. gefesselt und niedergeliegt werden. Dies geschieht entweder durch die gewöhnlichen Niederlegemethoden oder in neuerer Zeit durch eigens dazu konstruierte Apparate, welche letztere in den meisten arößeren Schlachthäusern im Gebrauch sind und sich sehr gut bewährt haben. Besonders durch die letztgenannten Apparate erfolgt das Niederlegen der Tiere sehr rasch und sicher, und wird jede unnötige Tierquälerei verhindert.

Der Tod des Tieres erfolgt beim Schächten sehr rasch und sicher. Nach der Durchschneidung der Blutgefäße im Hals hört die Blutzirkulation im Gehirn sofort auf, so daß beim Tiere fast momentane Bewußtlosigkeit eintritt. Auch wird durch das scharfschneidende Messer beim Schächten der Schmerz des Tieres auf ein Minimum herabgeleitet.

Dadurch, daß nach der plötzlichen Durchschneidung der großen Halsgefäße das Blut unter starkem Druck und möglichst schnell und vollkommen aus den geöffneten Adern ausfließt, hat das Fleisch geschächter Tiere ein gesundes Aussehen und besitzt eine möglichst große Haltbarkeit.

Christian Summa,
Distrikts-Tierarzt.

287.

Beuthen, C.-Säl., den 15. März 1908.

Auf Verlangen erkläre ich, daß das Schächten unter den sonst üblichen Methoden des Schlachtens vom Standpunkte der Hygiene und der Humanität eine der besten ist.

Lappe,
Veterinärat., Kreis- und Grenz-Tierarzt.

288.

Ziegenhain, den 13. November 1907.

Indem ich mein Gutachten vom 16. März 1894.^{*)} in welchem ich das Schlachten nach jüdischem Ritus für die beste Schlachtmethode erklärte, heute noch als zutreffend voll und ganz anerkenne, bemerke ich noch, daß keine andere Schlachtmethode imstande ist, in einer so kurzen Zeit wie diese so vollkommene Blutleere zu bewirken. Da nun bei Blutleere des Gehirns sofortige Bewußtlosigkeit und Gefühllosigkeit sich einstellt, so wird durch diese Schlachtmethode den Anforderungen der Hygiene und Humanität in weitgehendster Weise entsprochen.

Textor,
Königl. Kreis-Tierarzt a. D.

^{*)} Val. Gutachten-Samml. S. 118:

„Nachdem ich die wissenschaftlichen und praktischen Seiten der Fragen für und gegen das sog. Schächten der Haustiere nach jüdischem Ritus genau geprüft habe, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß nichts, auch gar nichts zu der Annahme berechtigt, als sei diese Methode vom Standpunkt der Humanität und Hygiene zu verwerfen. Das Schächten ist in allen anderen Tötungsarten vorzuziehen, weil es von allen die sicherste und schnellste ist, die Tiere dabei am wenigsten Schmerz empfinden, die Entblutung am vollständigsten vor sich geht und deshalb aus letzterem Grunde im hygienischer Hinsicht das Fleisch von geschächten Tieren dem nach anderen Methoden geschlachteten vorzuziehen ist.“

289.

Themar, den 5. April 1908.

Gemäß Ihrem Ersuchen teile ich Ihnen im Nachstehenden gern meine Ansicht über das Schächten mit:

Ich halte das Töten der Schlachttiere durch den Halschnitt (Schächten) für eine sowohl den Forderungen der Humanität als auch besonders den Forderungen der Fleischhygiene vollkommen entsprechende Tötungsart, wenn sowohl der Halschnitt selbst schnell und sicher, wie auch die Vorbereitungen und die Manipulationen bei ihrer Ausführung unter Vermeidung aller Tierquälerei ausgeführt werden.

Theinert,
Amts-Tierarzt.

290.

Ludwigsburg, den 11. Mai 1908.

Wird das Schächtenverfahren gemäß § 11 der Wirt. Ministerialverordnung vom 1. Februar 1903 durchgeführt, in der vorgeschrieben ist, daß

1. das Niederlegen der Schlachttiere durch geeignete Binden und dergl. zu geschehen hat,
 2. der Kopf dabei so zu stützen und zu führen ist, daß ein rohes Aufschlagen vermieden wird,
 3. der Schächter vor dem Niederlegen zur Vornahme der Schächtung bereit ist,
 4. das Schächten durch erprobte Schächter auszuführen und der Kopf des Tieres während des Schächtschnittes und für die Dauer der sich anschließenden Muskelkrämpfe fest zulegen ist,
- so kann wohl kein Sachverständiger von einer Tierquälerei durch das Schächten reden. Für sensible Naturen, die selten oder noch nie die Tötung eines Tieres gesehen haben, wird der Anblick jealichen Verfahrens den Eindruck eines widerlichen Schauviells mit sich führen und zurücklassen.

Theurer,
Königl. Oberamts-Tierarzt.

**Kreistierarzt des
kreises Calbe.**

Calbe a. S., den 3. März 1908.

In meiner langjährigen Tätigkeit habe ich oft Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß jede Schlachtmethode eine Quälerei werden kann, wenn sie nicht unter Zinnhaltung nötigen Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt wird. Das hier vorgeschriebene Betäuben der Schlachttiere durch Kopfnagen wird häufig in so ungeschickter Weise ausgeführt, daß Tiere noch herumlaufen, wenn sie schon drei und noch mehr Schläge auf den Kopf erhalten haben; ebenso ist auch die Betäubung durch den Schußapparat unzuverlässig. Kann aber auch beim sogenannten „Schächten“ eine Tiererei namentlich durch das Niederlegen resp. durch die Erectionen entstehen, wenn dies nicht schnell, ruhig, fieber vorzüglich ausgeführt wird. Geht dies dagegen in stürzender, schmerzloser Weise schnell und erfolgt dann der Schnitt sofort von geübter Hand, so kann von einer Quälerei nicht die Rede sein, da durch den schnellen Abbruch des Hirns aus dem Gehirn in kürzester Zeit völlige Unbewußtheit bei den Schlachtieren eintritt. Das Schächten und für sich ist absolut keine Tierquälerei.

Veterinärarzt **Thuncke,**
Königl. Kreistierarzt.

292.

Wittenburg, den 5. März 1908.

Das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus ist als Quälerei nicht anzusehen, wenn die Vorbereitung zur Tötung in möglichst rascher und humaner Weise ausgeführt

Tiede,
Bezirkstierarzt.

293.

Lüdinghausen, den 27. Dezember 1907.

Die hiesige israelitische Gemeinde ersuchte mich durch ihren Inhaber Herrn Moses Märkänder, hierseits, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das nach dem mosaischen Ritus ausgeführte Schächten der Schlachttiere als ein tierquälereihaft anzusehen sei. Diefem Ersuchen komme ich wie nach: Für die Beurteilung des rituellen Schächten in hohem Sinne kommen in der Hauptsache zwei Handlungen in Betracht, und zwar das Niederlegen bezw. Verrennen der Tiere und der Halschnitt. Das Niederlegen bezw. Verrennen (Zusammenbinden der Extremitäten) läßt zweifellos in einer durchaus schonenden, für das Schlachtier schmerzlosen Weise ausführen. Bei meinen langjährigen Beobachtungen habe ich in dieser Maßnahme eine Quälerei auch niemals gefunden. Die Mäßigkeit, das Tier infolge ungewöhnlicher oder unvorzüglicher Abmagerung oder infolge des bei tierischen Tieren in die Sinne tretenden Sträubens zu schnell und heftig zu fällen, läßt sich zwar nicht von der Hand weisen, es ist leicht zu verhindern, daß dieses plötzliche Sinken dem Schmerz bereitet, dadurch, daß das Abwerfen auf einer unterlagene erfolgt. Die Tiere würden in W. einer zünftigen geordneten Anordnung keinen Widerstand leisten. Der Halschnitt (Schächtschnitt) muß mit hartem Messer und in schnellen Zügen bis zu den Halsknorpeln geführt werden. Es ist dieses, wie mir versichert ein besonders rituelles Gebot der Juden. Tatsächlich ist den Schächtschnitt in der hiesigen Gemeinde nur in vorgeschriebener Art vollziehen lassen. Ein solcher Schnitt kann als eine Tierquälerei nicht bezeichnet werden. Hiernach gebe ich das von mir erwünschte Gutachten ab, daß das mit Vorsicht ausgeführte Schächten der Tiere als ein tierquälereihaft nicht anzusehen ist. erweise noch auf ein von mir vor mehreren Jahren in den Tischen ausfertiges schriftliches Gutachten,*) in dem ich den vorstehenden Tenor noch eingehender mitteile.

Tilman,
Königl. Kreistierarzt.

*) Verord. Nachtrag zur Gutacht.-Samml. S. 19.

294.

Schildberg, am 6. April 1908.

Im Wunsch des Herrn Rabbiners Dr. Krauß erkläre ich, daß das Schächten der Schlachttiere für eine tierquälereihaft

Handlung nicht anzusehen kann, sofern die vorbereitenden Handlungen -- Niederlegen und Halten des Kopfes -- in sachgemäßer und schneller Weise vor sich gehen.

Helen,
Kgl. Kreistierarzt.

295.

Mannheim, den 19. November 1907.

Ich erkläre hiermit, daß ich die in meinem Gutachten von 1893 ausgesprochene Ansicht, das rituelle Schächten der Juden betreffend,*) auch heute noch vertrete, daß ich den Schächtschnitt als solchen nicht als tierquälereihaft Handlung betrachte, ebensowenig das Niederlegen des Schlachtieres, falls dasselbe schonend bewerkstelligt wird, was mit den vorhandenen Hilfsmitteln leicht möglich ist.

Helm,
Großherzogl. Badischer Bezirkstierarzt.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 108 ff. Herr Bezirkstierarzt Helm hebt hervor: „Es erscheint mir der durch plötzliche starke Blutentziehung herbeigeführte Tod als der am wenigsten qualvollste.“

296.

Heiligenstadt, den 26. März 1908.

Nach meinem Dafürhalten ist die Schächtung, d. h. das schnelle Durchschneiden der Halsschlagadern mit haarhartem Messer, das auch eine ziemlich schnelle Bewußtlosigkeit durch die schnelle Blutentleerung aus dem Gehirn nach sich zieht, kein tierquälereihaft Akt.

Zubehörungen können aber die Vorbereitungen, d. h. das Niederlegen des Großviehes zur Vernahme des Schächtschnittes, zu Verstößen führen. Im allgemeinen werden die Kühe mittels eines Flaschenzuges emporgezogen, und das Tier fällt mit dem Oberkörper auf die Seite, wobei sehr leicht Quetschungen der Haut und der Muskulatur, auch unter Umständen Knochenbrüche herbeigeführt werden.

Die Manipulation des Niederlegens erfordert die größte Geschicklichkeit und dürfte meines Erachtens nur auf einer weichen Unterlage (Matratze, die leicht transportabel ist) geschehen und nicht auf die harten Steinböden des Schlachthauses erfolgen.

Zu dieser Ausführung könnte vom tierquälereihaften Standpunkt aus keinerlei Einwand gegen das Schächten mehr gemacht werden.

Voerkel,
Königl. Kreistierarzt.

297.

Neber, den 1. April 1908.

Von dem Vorstande der jüdischen Gemeinde in Neber, Herrn R. A. Koberg, Neber, bin ich aufgefordert, eine Meinungsäußerung darüber abzugeben, ob nach meinen Erfahrungen das Töten der Schlachttiere nach jüdischem Ritus eine Tierquälerei sei oder nicht.

Auf Grund meiner in dem hiesigen Viehbezirke in der Ausübung der Fleischbeschau erworbenen Erfahrungen muß ich erklären, daß das „Schächten“ durchaus nicht als Tierquälerei zu bezeichnen ist.

Es ist diese Tötungsart eine der humansten, da die Tiere überaus schnell verbluten und das Bewußtsein fast momentan verlieren. Das Niederlegen des Tieres und das Befestigen des Kopfes kann, so wie es hier geschieht, niemals als Quälerei bezeichnet werden.

A. von Wahlde,
Amtstierarzt.

298.

Weikersheim, den 8. März 1908.

Die an mich als Tierarzt und Fleischbeschauer gerichtete Anfrage, wie ich mich zu den bestehenden Schlachtmethoden, insbesondere zu der rituellen israelitischen Schlachtmethode des „Schächten“ stelle, will ich dahin beantworten, daß mir keine der bei uns eingeführten Schlachtmethoden besonders aufgefällt, weshalb es mir fern liegt, einer oder der anderen Schlachtmethode den Vorzug zu geben.

Was das „Schächten“ speziell anbelangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß bei dieser Schlachtmethode -- im Vergleich mit den anderen -- von einer besonderen Tierquälerei nicht gesprochen werden kann, falls die Vorbereitungen usw. in der richtigen Weise gemacht werden.

Es muß streng darauf gesehen werden, daß nur geübte Leute das Fesseln und Niederlegen auf eine Matratze be-

jorgen, der Schächter schon während der Vorbereitungen zum Schächtschnitt bereit steht, und der Kopf resp. Hals des nieder gelegten Tieres durch den eisernen Kopfhalter nicht allzu straff angespannt wird. Auch muß der Kopf solange gehalten werden, bis keine Reflexbewegungen mehr auftreten.

H. Walter,
Distrikts- und Stadt-Tierarzt, städtischer Fleischbeschauer.

299.

Fulda, den 20. April 1908.

Zur Vornahme des Schächtaktes ist der israelitischen Gesetzesvorschrift gemäß der Gebrauch eines haarstarken Messers Voraussetzung. Die Durchschneidung der Karotiden erfolgt durch geübtes Personal mit vollendeter Sicherheit. Da die Schmerzempfindung nur bei der Schnittführung, also höchstens 1—2 Sekunden, vorhanden sein kann, so steht das Schächterverfahren auch in dieser Hinsicht keiner anderen Schlachtmethode nach. Alsdann tritt plötzliche Blutleere des Gehirns und somit schnelle vollkommene Betäubung ein. Die noch eine Zeitlang zu beobachtenden krampfartigen Zuckungen sind Ausdruck der eingetretenen Blutleere des Gehirns keineswegs Schmerzäußerungen. Wenn ich an anderer Stelle, und zwar mit Bezug auf den Vorbereitungsakt des Schächters, von Tierquälerei gesprochen habe, so habe ich mich im Laufe der Jahre überzeugt, daß das Niederlegen der Schlachttiere sowohl wie auch die weiteren Maßnahmen zum Schächten bei ordnungsgemäßer Ausführung in vollkommen einwandfreier Weise bewirkt werden können.

Wird das Schächten unter diesen Voraussetzungen ausgeführt, so kann diese Schlachtmethode nur empfohlen werden; von Tierquälerei kann dabei keine Rede sein.

Weber,

Königlicher Kreisierarzt.

300.

Zweibrücken, den 8. April 1908.

Auf Ansuchen der israelitischen Gemeinde Zweibrücken befragt der Unterzeichnete, daß er das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus nicht für Tierquälerei ansehe, sofern die Vorbereitungen hierzu in humaner Weise ausgeführt werden. Bei dieser Schlachtmethode bluten die Tiere sich gut aus und erhält das Fleisch seine größte Haltbarkeit.

Weigand,

Kgl. Bezirks-Tierarzt.

301.

Siegen, den 5. April 1908.

Von Herrn Stern, Vorsteher der Synagogen-Gemeinde, dahier, angefordert, ein Gutachten darüber abzugeben, ob das Schächten, die jüdische Art des Schlachtens der Haustiere, als Tierquälerei anzusehen sei, äußere ich mich wie folgt: Das Schächten zerfällt in zwei Handlungen:

- a) Das Schnüren und Niederlegen der Tiere;
- b) das Strecken des Halses und Durchschneiden desselben.

Was das Schnüren und Niederlegen der Tiere anbetrifft, so ist zunächst das Augenmerk darauf zu richten, daß für das Niederlegen der Tiere Stroh oder Netze vorhanden ist, damit etwaige Verletzungen. Abstoßen der Hörner bei dem Hinwerfen auf den immer in den Schlachthäusern vorhandenen festen Boden vermieden werden; auch darf daselbst nicht früher stattfinden, bis der Schächter zur Stelle, damit unnötige Befreiungsversuche der Tiere möglichst vermieden werden. Das Strecken des Halses und Durchschneiden desselben ist Sache weniger Sekunden und, da das Schneiden nur mit einem tadellos scharfen Messer geschieht, fast schmerzlos, kommt kaum zum Bewußtsein. Alsdann erfolgt aber infolge Durchschneiden der großen Halsgefäße ebenfalls binnen sehr kurzer Zeit Anämie des Gehirns und Bewußtlosigkeit. Die nach dem Schächten beobachteten Bewegungen der Tiere geschehen in völliger Agonie und kommen nicht mehr zum Bewußtsein. Da kein Mensch annehmen kann, daß die Tiere wissen, sie werden gefesselt und hingelegt, um geschlachtet zu werden, so kann auch von einem Furchtgefühl nicht die Rede sein, abgesehen von dem Widerstand, den alle Tiere leisten, wenn sie ihrer Bewegungsfreiheit beraubt werden, wie es ja auch bei vielen Operationen geschehen muß.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab: wenn das Niederlegen, wie vorstehend angegeben, ausgeführt, die beiden Handlungen rasch und sicher vorgenommen werden, kann das Schächten als Tierquälerei nicht bezeichnet werden.

Peterinarrat Wenderhold,

Kgl. Kreisierarzt.

302.

Dies, den 3. April 1908.

Auf Ersuchen des Vorstehers der hiesigen Synagogengemeinde, mich gutachtlich über das Schächten nach jüdischem Ritus zu äußern, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere eine ganz humane Schlachtweise und keine Tierquälerei ist, vorausgesetzt, daß das Fesseln und Niederlegen des zu schlachtenden Tieres schnell und ergaft bzw. von sachkundigen Leuten ausgeführt und der Halschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

L. Werner,

Königl. Kreisierarzt des Unterlahnfreyes.

303.

Soldin, den 30. März 1908.

Meiner Ueberzeugung und Ihrem Wunsche gemäß erkläre ich hiermit, daß das rituelle Schächten — das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus — als Tierquälerei nicht betrachtet werden kann. Ich setze voraus, daß das Niederlegen der qu. Tiere und die Fixierung des Kopfes derselben in sachgemäßer Weise erfolgen. Wie ich mich in meiner umfangreichen Privatpraxis durch sehr häufiges Niederlegen von Rindvieh (zwecks Operationen) überzeugt habe, besteht dasselbe nicht, wie häufig angenommen wird, in einem rohen Niederreißen der Tiere, sondern die Rinder knien sich beim Anziehen der angelegten Wurfapparate langsam nieder und legen sich um. Wird der stopf nun in sicherer und schonender Weise in der Rückenlage fixiert, so erwachen auch aus dieser Manipulation dem Tiere keine Schmerzen. Das hierauf sogleich von sachkundiger und geübter Hand geführte lange und haarstarke Messer durchschneidet in wenigen Sekunden das Fell nebst den in den verhältnismäßig dünnen Muskelschichten liegenden großen Adern, welche das Blut nach dem Kopfe — also auch nach dem Gehirne — führen. Das Gehirne ist hiernach sofort blutleer mit Ausnahme des Blutes, welches dem Gehirne durch eine kleine Rückenmarkskarierie zugeführt wird. Mit der Blutleere hört auch sofort die Tätigkeit des Gehirns auf, d. h. Schmerzen werden nicht mehr empfunden. Die nach dem Schächtschnitt auftretenden Zuckungen der Glieder und die krampfhaften Atembewegungen sind keine Schmerzäußerungen, sondern nur die Anzeichen der Blutleere des Gehirns. Dieselben erfolgen auch bei nichtgeschächten, d. h. zum Beispiel durch Betäubung vor dem Schlachten getöteten Tieren. Daß die Betäubung manchmal resp. öfter dem Tiere größere Schmerzen verursacht, als das Schächten, habe ich erst vor einigen Tagen in einer größeren Schlächtereier gesehen. Drei wuchtige Schläge mit dem hierzu vorhandenen Hammer, von einem großen, kräftigen Mann geführt, genügen nicht zur sofortigen Betäubung. Nach jedem Hammer Schlag erhob sich das Tier vom Boden; ich wendete mich ab, ich konnte diese Tierquälerei nicht länger mitansehen.

Wieland,

Königl. Kreisierarzt.

304.

Groningen, 6. Maart 1908.

Onder verwijzing naar myn adviezen in 1893 en 1905 afgegeven, heb ik de eer, u te berichten, dat myn oordeel omtrent de Joodsch-rituele slachtwyze nog onveranderd gunstig is. Men wyde slechts al zyn zorgen er aan om het neerwerpen en binden der dieren zoo dvelmatig en hygewoiz zoo humaan, mogelyk te doen zyn en al de bezwaren zyn m. i. volkomen wegzegenomen. — Voor het mes draagt de Joodsche wet, die voor zooven my bekend, geen halve maatregelen voorschryft, zorg. — Wat het spartelen der dieren na de halssnede angaat, iets wat juist den dierbescherms zoo dikwyls aanleiding geeft tot bestrying der bewuste slachtmethode, ik kan slechts herhalen, wat ik toen beweerd heb. Onmiddelyk na de snede moet het bewustzyn der dieren door hersenanaemie verdwenen zyn. Onnooizd zich er in te verdiepen, waaruit verdere spartelingen voortspuiten, nietwaar? Op utiliteits- respect. hygienische gronden verdient de rituele slachtmethode ongetwyfeld bovenaan te staan op de lyst der aanbevelenswaardige slachtwyzen.

K. F. Wiersum,

Ryks- en Gemeentevcearts.

(Uebersetzung.)

Groningen, den 6. März 1908.

Unter Hinweis auf meine i. J. 1893^{*)} und 1905 abgegebenen Gutachten habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß mein Urteil über die jüdisch-rituelle Schlachtweise derselben

*) Kgl. Gutachten-Sammlung S. 111.

aberändert günstig ist. Man Sorge nur dafür, daß das Iederlegen und Binden der Tiere so zweckmäßig und somit human als möglich geschehe, dann sind, meines Erachtens, alle Bedenken vollständig beseitigt. Für das Schlachtmesser regt das jüdische Gesetz, das, soweit mir bekannt, keine Halbeslahregeln vorschreibt. Was die Zuckungen der Tiere nach dem Halschnitt betrifft, die den Tierchülern so oft als Anlaß dienen, diese Schlachtweise zu bekämpfen, so kann ich nur wiederholen, was ich früher schon behauptet habe. **Unmittelbar nach dem Halschnitt muß das Bewußtsein der Tiere durch Gehirnanämie geschwunden sein.** Es ist ganz unnütz, sich in die Frage zu vertiefen, wodurch die weiteren Zuckungen entstehen. Aus Utilitäts- resp. hygienischen Gründen verdient die rituelle Schlachtweise ohne Zweifel auf der Liste der empfehlenswerten Schlachtmethoden obenan zu stehen.

R. F. Bierjum,
Reichs- und Gemeinde-Tierarzt.

305.

Krottschin, den 18. März 1908.

Das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) ist nach einem Versuchen nicht als Tierquälerei anzusehen, denn nach dem Halschnitt wird bei dem Schlachtvieh rasch ein starker Blutverlust herbeigeführt, daß eine fast sofortige Entleerung des Gehirns eintritt, die sehr schnell Bewußtlosigkeit und Schmerzlosigkeit zur Folge hat. **Ebenso wenig kann die Vorbereitung zum Schächten als Tierquälerei beizuhalten, vorausgesetzt, daß sie sachgemäß ausgeführt werden.**

Wobarg,
Königl. Kreis-Tierarzt.

306.

Firmajens, 24. Juni 1908.

Ich schließe mich dem Gutachten meines Herrn Kollegen (Leber-Landsjtuhl*) an.

Ed. Zimmer,
Distrikts-Tierarzt.

*) Vgl. oben Nr. 244.

307.

Labiau, den 8. Mai 1908.

Der Aufforderung der hiesigen Synagogen-Gemeinde, mich schriftlich darüber zu äußern, ob das jüdisch-rituelle Schlacht-

verfahren (Schächten) eine Tierquälerei sei, komme ich im folgenden nach:

Die Hauptaufgabe bei jeder Schlachtmethode muß es sein, möglichst human zu verfahren, d. h. das Tier so schnell wie möglich bewußtlos zu machen, um ihm die Schmerzempfindung zu nehmen. Nach meinem Versuchen wird dieser Zweck durch den Halschnitt **ebenso schnell erreicht, wie bei Anwendung der modernen Schuß- und Bolzenstichapparate**, da mit der äußerst schnell ausgeführten Durchschneidung der Halsschlagadern des Gehirns schnell blutleer gemacht und seine Funktion aufgehoben wird. Die Zuckungen und krampfartigen Bewegungen, die der Laie allzusehr geneigt ist für willkürliche Ausprägungen des Schmerzes zu halten, werden völlig unabhängig vom Willen, reflektorisch, ausgeführt, ebenso wie die Bewegungen des Suhns, dem man mit einem Peilschlage den Kopf vom Leibe getrennt hat, noch minutenlang andauern, ohne daß von einer Beteiligung des Willens, also von einer bewußten Abwehrbewegung, dabei die Rede sein kann.

Die Abneigung vieler Beobachter gegenüber dem Schächten erklärt sich wohl auch teilweise aus dem Grunde, daß man dies Tötungsverfahren weniger häufig zu Gesicht bekommt, als die gewöhnliche Schlachtmethode, und der ungewohnte Anblick des aus einer großen, klaffenden Wunde hervorströmenden Blutes ist es wohl, was zu abfälligen Urteilen verleitet.

Nach diesen Erwägungen und in der Voraussetzung, daß das zum Schächten der Tiere notwendige Fesseln und Niederlegen in sachgemäßer Weise ausgeführt wird, kann ich das Schächten nicht als eine Tierquälerei ansehen.

(L. S.) Zimmermann,
Königl. Kreis-Tierarzt.

308.

Fendtwangen, den 7. Juni 1908.

Ich bestätige anmit, daß nach meiner Ansicht das rituelle Schächten als Tierquälerei nicht zu betrachten ist, sofern die dabei notwendigen Vorbereitungen in geeigneter und tadellos rascher Weise vollzogen werden.

Bind,
Distrikts-Tierarzt.

V. Schlachthof-Direktoren, Schlachthof-Tierärzte.

309.

Labischin, den 17. März 1908.

Als Leiter des hiesigen Schlachthauses habe ich Gelegenheit, zwei Schlachtmethoden — 1. die Betäubung mit Hilfe der Schlachtmaske und 2. den Halschnitt — zu sehen. Erstere wird von wenig geübten älteren Lehrlingen, letztere von einem eifrigsten Schächter ausgeführt.

Das Resultat meiner Beobachtungen geht dahin, daß die letztere Schlachtmethode meist zu einer Tierquälerei ausartet, weil die Leute zur Ausführung des erforderlichen Schlages über geringe Kräfte verfügen und weiter bei den geringen Schlachtungen zu ungewöhnt sind.

Dagegen geht das Schächten sehr schnell von statten, da die jüdischen Fleischer beim Abwerfen der Tiere große Fertigkeit zeigen, und der Schnitt von einem geübten Schlächter sofort ausgeführt wird, so daß der Akt des Abwerfens und Schächten nur Sekunden dauert.

Ich habe Cornea-Reflexe nie länger als 30—40 Sekunden nach dem Schächten beobachten können. Ich ziehe daher bei den hiesigen Verhältnissen das Schächten dem Betäuben mit Hilfe der Schlachtmaske vor, welches eher eine Tierquälerei anstellt.

Anders,
Tierarzt, Schlachthof-Leiter

310.

Saargemünd, den 19. November 1907.

Mein Gutachten vom 1. Dezember 1893*) betreffs des Schächten halte ich auch heute noch aufrecht.

F. Bauer,
(L. S.) Schlachthof-Tierarzt.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 105:

„Das Schächten von Groß- und Kleinvieh betreffend, erkläre ich gutachtlich, soweit dieser Akt im hiesigen Schlachthause ausgeführt

und mir von hier und von Puttlingen in Vorbringen bekannt ist, daß das Schächten nicht zu den Tierquälereien gehört, wie die rohen Akte, welche, zur Anzeige gebracht, rechtlich Strafe zur Folge haben.“

311.

Detmold, den 17. März 1908.

Während meiner elfjährigen Tätigkeit als Leiter des hiesigen städtischen Schlachthofes habe ich oftmals Gelegenheit genommen, dem Schächter beizuwohnen und Vergleiche mit anderen Schlachtarten, insbesondere mit dem Halschnitt vorhergehenden Betäuben anzustellen. Auf Grund meiner Beobachtungen und meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung äußere ich mich folgendermaßen:

Was zunächst die Vorbereitungen zum Schächten anbelangt, so kann ich diese **durchaus nicht als grausam und tierquälereihaft** bezeichnen; unterscheiden sich diese Vorbereitungen doch kaum — wenigstens soweit es das Schlachten des Kleinviehes anbelangt — von denjenigen, welche auch vor Ausführung der in Schlachthäusern angewandten Schlachtmethoden, sei es Betäubung mit der Keule, mit der Schlachtmaske oder mit dem Bolzenstichapparat, getroffen werden müssen.

Wenn nun ferner von den Gegnern des Schächten der Schächter selbst als eine barbarische und jedem menschlichen Gefühl hochsprichende Tötungsart bezeichnet wird, so kann ich auch diese Ansicht nicht teilen. Im Gegenteil, wird der Halschnitt von einem geübten und gewandten Schächter schnell und sicher ausgeführt, so kann dieser **durchaus nicht als eine grausame und gegen die Gesetze der Sittlichkeit verstößende Tierquälerei** angesehen werden. Hieran ändert auch die Tatsache nicht, daß das Tier nach dem Halschnitt ganz kurze Zeit bei geringem Bewußtsein ist.

Daß ein geschächtetes Tier sehr gut ausblutet, wodurch die Haltbarkeit des Fleisches wesentlich erhöht wird, davon habe ich mich oftmals persönlich überzeugt. Die Ausführung des Schächtens hat in letzterer Beziehung einen ganz wesentlichen Vorzug vor der Tötungsart mit dem Volzen-Apparat.

Somit liegt weder in sittlicher, noch in hygienischer Beziehung ein Grund vor, das betäubungslose Schächten zu verbieten.

Beiß,
Schlachthof-Inspektor.

312.

Deutsch-Czulan, den 17. März 1908.

Gefragt nach meiner Ansicht über das rituelle Schächten von Groß- und Kleinvieh im öffentlichen Schlachthaus, äußere ich mich wie folgt gutachtlich:

Das Schächten ist in zwei Abschnitte zu gliedern:

1. Die Vorbereitung zum Schächten.
2. Das Schächten im besonderen.

Bei den Vorbereitungen zum Schächten wird den Tieren nicht immer die erforderliche schonende Behandlung zuteil. Der Uebelstand, daß bei dem Niederwerfen auf den harten Boden — Gleiten — Kontusionen, Brüche der Hörner und des Beckens erfolgen, läßt sich durch ein vorsichtiges Niederlegen gänzlich beseitigen. Zu diesem Zwecke ist eine starke Matratze erforderlich, die an das stehende Tier gestellt und an die das Tier alsdann an allen vier Beinen, dem Brust- und Bauchteil mittels Riemen befestigt wird. So angeheilt, legt man die Matratze und gleichzeitig das zu schächte Tier um, wobei jede Beschädigung für das letztere ausgeschlossen ist. Wie bei dieser Vorbereitung schon kräftige Leute erforderlich sein müssen, so ist zum Aufsetzen des Kopfes — ohne Kopfhalter — ein ganz besonders kräftiger Mensch allein nur geeignet. Befindet sich das Tier in dieser Lage, so muß sofort von einem kräftigen, geübten Beamten furchtlos und sicher der Schächtschnitt ausgeführt werden. Hierbei ist vor allem darauf acht zu geben, daß auch wirklich die beiden Karotiden durchgeschnitten werden; um ein vollständiges Ausbluten und ein schnelles Absterben zu erzielen, sind kurze Zeit nach dem Schnitt die vier Beine aus den Fesseln zu befreien.

Beim Schächten des Kleinviehs hat sich im hiesigen Schlachthaus allein der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß die Wolle bei den Schafen am Halse zum Schächtschnitt ausgerissen wird; um die Schnittfläche freizulegen, würde es sich empfehlen, mit einer Schere die Wolle zu entfernen.

Unter Beobachtung dieser Kautelen beim Schächten ist nach meinem Dafürhalten diese Schlachtart eine der humanen.

Beyer,
Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

313.

Euhl, den 5. März 1908.

Ich erkläre hiermit gern, daß ich mein am 30. November 1894 abgegebenes Gutachten^{*)}, sowie dasjenige i. J. für den Tierchutzverein in Heidelberg über die jüdische Schlachtmethode — das Schächten — auch heute noch in allen Punkten aufrecht erhalte.

Nach meinen langjährigen Beobachtungen als Schlachthauskierarzt vertritt ich vor wie nach den Standpunkt, daß das exakt ausgeführte Schächten eine der besten und humansten Schlachtmethoden ist und allgemein in Anwendung gebracht werden sollte.

Bischoff,
Schlachthof-Direktor, qual. 3. Kreis-tierarzt.

^{*)} Vgl. Nachtrag 3. Gutacht.-Samml. S. 5.

314.

Ballenstedt, 14. April 1908.

Aufgefordert von dem Wohlh. Vorstände der israelitischen Gemeinde Ballenstedts durch ihren Kantor und Schächter Herrn L. Brillling, ein Gutachten abzugeben,

„ob das rituelle Schächten (der Israeliten) als Tierquälerei angesehen werden kann“, erlaube ich mir, im Nachstehenden meinen heutigen Standpunkt darzulegen:

Bei der Würdigung des Schächterverfahrens muß man den vorbereitenden Akt und den Schächtschnitt nebst seinen Konsequenzen streng voneinander trennen.

Zunächst muß darauf gehalten werden, daß der Schächter bei der Vorbereitung zum Lagerplatz wie beim Nieder-

schmüren des zu schächten Tieres stets zugegen ist, damit dieses in schonendster Weise geschieht und das Tier fest auf Hörnern und Nase aufliegt, denn ein rohes, ungeschicktes Niederwerfen, eine schlechte Befestigung des Tieres, besonders des Kopfes, ist es, welches den Anblick des Schächten besonders in den Augen der Laien widerwärtig macht. Die Tiere dürfen also nicht in roher Weise auf hartem Boden ohne Unterlage niedergeworfen werden; für ein schnelles, zugleich sanftes Niederlegen muß gesorgt werden.

Der Schächter muß ferner seines Amtes mit Umsicht und Geschick walten, mit einem haarcharfen, geschliffenen, schartenlosen, langen Messer, vermittelt dessen er, nachdem er mit der linken Hand die Haut des Halses gespannt, in drei rasch aufeinander folgenden Zügen den Hals unterhalb des Kehlkopfes bis an die Wirbelsäule durchschneidet.

Bei der Durchschneidung der Blutgefäße am Hals hört die Blutzirkulation im Gehirn sofort auf, es stellt sich deshalb fast momentan Bewußtlosigkeit ein, und die heftigen Krämpfe während des Verblutens erfolgen bei völlig aufgehobenem Bewußtsein. Der Tod, welchen das Tier infolge der raschen Verblutung erleidet, ist daher keineswegs als qualvoll zu bezeichnen, denn der Schmerz, den ein Tier bei dem Schächtschnitt erleidet, ist wegen der Schärfe des Messers und der raschen Ausführung äußerst minimal. Man ersieht dieses schon daraus, wovon ich mich öfters überzeugte, daß, wenn man kurz nach dem Schächtschnitt einen Finger dem Auge eines geschächten Tieres nähert, ohne es zu berühren, trotz aller Empfindlichkeit, die dem Auge besonders eigen ist, daselbe weder die Lider schließt, noch mit einer Wimper zuckt.

Die Krämpfe, die bei Unkundigen für Schmerzäußerungen gehalten werden — aber keine sind — sind nur Reflexkrämpfe, haben aber für das Fleisch einen großen Wert in gesundheitlicher Beziehung, denn sie führen zu einem vollkommenen Auspressen des Blutes aus den Muskeln, ein Umstand, der einen fördernden Einfluß auf die Haltbarkeit des Fleisches ausübt.

Das Schlachten ist stets ein widerwärtiges Schauspiel, gleichgültig, nach welcher Methode es ausgeführt wird; bei allen können, wenn es von roher, ungeübter Hand ausgeführt wird, Tierquälereien vorkommen; sie haften also dem Schächten nicht mehr an, wie jeder anderen Schlachtmethode.

Es liegt daher absolut kein Grund vor, in die garantierten Rechte einer freien Religionsübung — wie der jüdischen — durch Erlaß eines Schächterverbotes einzugreifen, denn der rituelle Akt des Schächten bringt dem Tiere, wie dargetan, keine Qualen, sondern nur da können sie vorkommen, wo die vorhergehenden Manipulationen nicht in richtiger Ausführung getroffen werden; dafür trifft aber die jüdische Sagung keine Schuld, denn auch die jüdische Religion lehrt ein sanftes und humanes Vorgehen mit der stummen Kreatur.

Daher kann ich die mir vorgelegte Frage, ob das rituelle Schächten (der Israeliten) als eine Tierquälerei zu betrachten ist, nur mit einem „Nein“ beantworten.

(L. S.)

von Doktor-Dolffs,
Veterinärarzt und Schlachthof-Inspektor.

315.

Schweinfurt, den 5. Dezember 1907.

Auf Ersuchen bestätige ich gerne, daß ich, wie ja bereits früher begutachtet, auch heute noch der Ansicht bin, daß das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus — „Schächten“ genannt — als Tierquälerei nicht betrachtet werden kann, um so weniger, wenn hierbei die Vorbereitungen, d. i. Fesselung und Niederlegen der betr. Schlachttiere, in so rascher und vollendet humaner Weise, wie sie der Goldbergische Niederleg-Apparat bietet — der im hiesigen Schlachthofe unter der persönlichen und verantwortlichen Leitung des „geprüften“ Schächters seit langem in Betrieb ist — betätigt werden.

Brachinger,
Königlicher Bezirks-tierarzt und Schlachthof-Direktor.

316.

Städtischer Schlacht-
und Viehhof.

Kattowitz, den 16. November 1907.

Herr Rabbiner Dr. Cohn, hier selbst, ersuchte mich um Abgabe eines Gutachtens darüber, ob das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus eine Schlachtmethode wäre, die als Tierquälerei anzusehen sei.

Auf Grund meiner Beobachtungen, die ich an mehreren Tausenden von Tieren zu machen Gelegenheit hatte, die nach dieser Methode geschlachtet wurden, erkläre ich, daß hierbei

„Tierquälerei“ keine Rede sein kann. In-
des überaus heftigen Hervortrittens des Blutes aus den
großen Halsblutgefäßen muß in dem der Schnitt-
naheliegenden Gehirne eine sofortige Blutleere und da-
sfortige Bewußtlosigkeit eintreten. Die nach-
stretenden Muskelkontraktionen treten bei nach anderen
oder geschlachteten Tieren gleichfalls auf und sind bei
Schlachtungsmethoden nur als Reflexbewegungen aufzu-
fassen, nicht als Ausdruck großer Schmerzen.
ferner wird das Schächten nur von gut ausgebildeten
geübten Personen mit vorzüglichen Instrumenten vor-
genommen.

Ich fasse mein Gutachten dahin zusammen, daß
das erst ausgeführte Schächten eine der besten
Schlachtungsmethoden ist,
keine Tierquälerei damit verbunden ist und deshalb der
von Seiten der Tierchutzvereine gegen diese Schlacht-
methode geführte Kampf ungerichtet erscheint.

Brandenburg,
Schlachthof-Tierarzt.

317.

Schwerin a. M., 15. März 1908.

Auf Ihre Ersuchen betreffend das Schächten erkläre ich
dies: Von allen bisherigen Schlachtungsmethoden halte ich
das jüdisch-rituelle Schächten als **zweifellos beste**. Warum?
durch die schnell eintretende Blutleere des Gehirns dem
Leben ein „Salt“ geboten und somit eine Tierquälerei
ausgeschaltet wird. Das den Schächter vorbereitende
des Tieres wird ja vermittelt der Wunde **leicht und
schmerzlos** ausgeführt.

Es sollte dennoch von einer Tierquälerei gesprochen werden,
wenn es nicht eine bessere Schlachtungsmethode aber erst erfunden
wäre.

Braun,
Schlachthof-Inspektor.

318.

Budapest, 1908 évi június hó 6 án.

vágóhidon, nevezetesen a vágóhelyiségben állatvéde-
nem igen lehet szó, mert az állatok lelölése, törté-
njék mily ülési eljárás szerint, a valóságban kivétel nélkül
száraz jár. A zsidók rituális vágási eljárása, feltéve
az állatoknak a vágáshoz való előkészítését, nevezetesen
tok döntését és megkötözését humánusan végzik, semmivel
nagyobb állatkinzás azoknál az ülési eljárásoknál, a-
mint az állatok elvérezését elkábítás előzi meg: tény,
a rituális metszés az állat teljes eszméleténél történik, de
tíz az is kétségtelen, hogy az állatok elkábítását célzó
óri homlokütés, a koponyatető berepesztése céljából a
székely, vagy agyarázkódás létesítése céljából a tartakóra
belső ütés az állatoknak, amelyek olyankor ugyancsak teljes
eszméletnél vannak, fájdalmat okoznak.

Breuer Albert

az szlov. köztársaságok vezető állatorvosa.

(Uebersetzung.)

Budapest, den 6. Juni 1908.

Bei einer Schlachtbrücke, speziell im Schlachtraum kann
nämlich „Tierquälerei“ keine Rede sein, denn das Töten der
Tiere welches Verfahren immer man dabei anwendet, ist ohne
Zweifel mit Tierquälerei verbunden. Das rituelle Schächten
ist, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen, ins-
besondere das Niederlegen und Binden der Tiere human vor-
genommen werden, **nicht mehr Tierquälerei, als die übrigen
Schlachtungsmethoden**, bei welchen dem Verbluten des Tieres die
Vorbereitung desselben vorangeht. Tatsache ist, daß das
Töten bei vollem Bewußtsein des Tieres vorgenommen
aber auch das läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die
gewöhnlichen Methoden der Betäubung, die Keulenschläge,
Prengen der Schädeldecke oder die zum Zwecke der Ge-
schütterung applizierten Schläge auf's Hinterhaupt, den
Tiere, welche dabei auch bei vollem Bewußtsein sind,
schmerz verurlichen.

Albert Breuer,
Tierarzt der hauptstädtischen Schlachthäuser.

319.

Rhbnitz, den 6. März 1908.

Auf die werthe Anfrage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß
das rituelle Schächten als **eine humane Schlachtungsmethode**

und keineswegs als Tierquälerei ansehe. Natürlich muß
der vorbereitende Akt, also das Niederlegen des Tieres,
von geübter Hand ausgeführt werden, was ja wohl stets
geschieht.

Dr. S. Brisch,
Schlachthof-Tierarzt.

320.

Stadt. Schlachthof
Dsnabrück.

Dsnabrück, den 3. März 1908.

Auf Wunsch der Synagogen-Gemeinde zu Dsnabrück be-
scheidige ich hiermit, daß nach den Erfahrungen, die ich
bei den vielen Schächtungen im hiesigen städtischen Schlacht-
hause gemacht habe, die Schächtung der Tiere, wenn solche
nach dem vorschrieblichen Ritus ausgeführt wird, als eine
Tierquälerei durchaus nicht zu erachten ist.

S. Burgmann,
Tierarzt, Direktor des Schlachthofes.

321.

Schlettstadt, den 26. November 1907.

Auf Wunsch der Israelitischen Gemeinde von Schlettstadt
erkläre ich, daß ich nach wie vor das rituelle Schächten der
Israeliten **nicht als Tierquälerei ansehe**, und daß es in
meinem Schlachthaus immer prompt und mit Vorzucht für
das Vieh vorgenommen wird.

Der Schlachthausdirektor.
G. Dengler.

322.

Rotterdam, 26. 2. 1908.

In antwoord op Uwen geerden van den 15. c. heb ik die eer
U mede te deelen dat ik ook heden nog dezelfde meening
ben toegedaan als in 1893 m. a. w. dat ik de ritueele slachtwyze
nog steeds als een der besten en voor de dieren niet kwellende
slachtmethoden beschouw.

D'Hont.

(Uebersetzung.)

Rotterdam, 26. Februar 1908.

Zu Beantwortung Ihres Geehrten vom 15. d. M. beehre
ich mich Ihnen mitzuteilen, daß ich auch heute noch derselben
Meinung bin, wie im Jahre 1893^{*)}, mit anderen Worten
daß ich die rituelle Schlachtweise noch immer als **eine der
besten und für die Tiere nicht qualvolle Schlachtungsmethode**
ansehe.

D'Hont,
Schlachthof-Direktor.

*) Vgl. Gutachten-Zammlung Z. 58.

323.

Schwerte (Ruhr), 9. März 1908.

Auf besonderen Wunsch teile ich mit, daß nach meinen
Erfahrungen das Schächten **eines der besten Tötungsmittel**
für Tiere ist, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen ohne
Tierquälerei stattfinden. Diese Tötungsart der Schlachttiere
ist ebenso human wie jede andere denkbare. Es werden den
Tieren unnötige Qualen erspart und schnellstens tritt Be-
wußtlosigkeit ein.

Dickerhoff,
prakt. Tierarzt, Schlachthof-Verwalter.

324.

Gollnow, im März 1908.

Der Aufforderung des hiesigen israelitischen Gemeindevor-
standes, mich über die Schächtfrage zu äußern, erlaube ich
mir in Folgendem nachzukommen:

Trotz aller des Leisteren unternommenen Erhebungen und
Breisausehreibungen, eine in ethischer und hygienischer Bezie-
hung gleich einwandfreie Betäubung vor der Schlachtung zu
finden, halte ich die nach israelitischem Ritus vollzogene
Schlachtungsmethode für die **geeignteste** betreffs pro-
duktivster Haltbarkeit des Fleisches infolge der durch ausgiebigen Hals-
schnitt bewirkten gründlichen Ausblutung. Daß dadurch eine
Tierquälerei erfolge, halte ich nicht für erwiesen, da durch
den haarscharfen Schnitt durch Gehirnanämie alsbald, späte-
stens aber nach 30—40 Sekunden eine Bewußtlosigkeit herbei-
geführt wird, und die Abwehrbewegungen nur als stattfin-
dende Muskelkrämpfe anzusehen sind.

Daß auf dem flachen Lande auch noch heute das Schlachten ohne vorherige Betäubung als vorteilhafter anerkannt wird wegen der besseren Ausblutung und der deshalb schon besseren Haltbarkeit des Fleisches gegenüber den schlechten Aufbewahrungsverhältnissen, ist eine feststehende Tatsache, da dort trotz der Ministerialverordnung vom 28. März 1900 betreffs Betäubung des Schlachtviehs noch oft auch bei gewöhnlichen Schlachtungen heimlich die Methode angewendet wird. Selbstverständlich muß ebenso wie bei gewöhnlichen Schlachtungen auch beim Schächten eine schnelle, sichere Handhabung gefordert werden, wie sie ja der Erlaß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. Januar 1889 auch vorschreibt, d. h. insbesondere ruhiges Niederlegen, ein guter Kopfhalter und sichere, praktische Fesselung.

Die religiöse Seite der Schächtfrage will ich hierbei nicht berühren.

C. Dornbusch,
Schlachthof-Inspektor.

325.

Dinkelsbühl, 18. November 1907.

Auf Ansuchen wird dem Herrn Kaufmann R. Gamburg, Vorstand der Synagogen-Gemeinde dahier, gerne bezeugt, daß ich in meiner langjährigen Tätigkeit als Schlachthofverwalter in hiesiger Stadt viele Gelegenheit hatte, dem Schlachten des Viehes nach mosaischem Ritus — „Schächten“ — beizuwohnen, und hierbei mich überzeugte, daß die Schlachtmethode der rasch durch die Verblutung eintretenden Bewußtlosigkeit wegen allen anderen Tötungsarten vorzuziehen ist und eine Tierquälerei vollkommen ausschließt.*)

Engenberger,

Königl. Bezirks-Tierarzt und Schlachthaus-Verwalter a. D.

*) Vgl. auch „Nachtrag zur Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren“, S. 8.

326.

Stettin, den 5. November 1907.

In Erwiderung Ihrer gefälligen Zuschrift vom heutigen Tage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich auch heute noch auf denselben Standpunkt stehe, den ich in meinem Gutachten vom 27. Dezember 1893*) bezw. vom Jahre 1895 vertreten habe.

Zeit Erstattung des Gutachtens vom 27. Dez. 1893 sind vierzehn Jahre vergangen, und es sind in dieser Zeit manche neue Betäubungsapparate empfohlen. Im Gebrauch sind seit einigen Jahren besonders Schußapparate, die hier mehr, dort weniger beliebt sind. Ein Teil derselben funktionierte aber so unzuverlässig, daß bei der Anwendung derselben leider beklagenswerte Unglücksfälle vorgekommen sind. Auch ich habe mit Schußapparaten Versuche vorgenommen, dieselben jedoch bisher nicht eingeführt. Sie wollen daraus gütigst ersehen, daß ich auch den Teil meines Gutachtens besonders aufrecht halte, in welchem ich die Unzuverlässigkeit einiger Betäubungsapparate feststellte.

Ich wiederhole deshalb nochmals meine Ansicht, die dahingehet, daß das Schächten, insofern es von sachkundigen Personen in der Weise ausgeführt wird, wie in den meisten Schlachthofordnungen gefordert wird**), nicht als Tierquälerei zu betrachten ist.

Hermann Falk,

Direktor des städt. Schlacht- und Viehhofes — Mitglied des Tierärztkomitees zu Stettin — Ehrenmitglied des Vereins zu Kolberg und Stargard in Pommern.

*) Das sehr eingehend begründete Gutachten (vgl. Gutachten-Sammlung, S. 82 ff.) gipfelt in dem Urteil: „Das Schächten ist eine empfehlenswerte Schlachtmethode . . . Das Schächten kann zu den raschen, die Schmerzen nach Unlichteit beschränkenden Todesarten gerechnet werden.“ Ueber die Betäubungsapparate äußerte sich Herr Schlachthof-Direktor Falk: „Während meiner langjährigen Tätigkeit sowohl als Leiter zweier bedeutender Schlachthöfe in Deutschland, wie auch als Mitglied und Ehrenmitglied mehrerer Tierärztkomitees habe ich mich mit der Tötungsfrage der Schlachttiere vielfach beschäftigt; wie sind auch die Tötungsarten, wie sie in einer großen Zahl deutscher Schlachthöfe in Anwendung kommen, bekannt, und ich kann aus meinen Beobachtungen den Schluß ziehen, daß die Schlachtmesser (Stichtmesser) dem Schächtmesser den Rang noch nicht abgelassen hat. Die Unkenntnis derjenigen Tierchirurgen, welche sich berufen fühlen, über Schlachtmethoden das allein maßgebende Urteil zu fällen, die gewissermaßen das Monopol zur Beurteilung der vorliegenden Fragen gepachtet haben, derjenigen Leute, die den Tierdank als ihr Gewerbe betreiben, sollten zunächst dafür Sorge tragen, daß die Instrumente, welche sie ihrer Geschmacksrichtung entsprechend empfehlen, auch brauchbar sind. Wenn man ein Duzend öffentlicher Schlachthäuser durchwandert,

wird man über die Mannigfaltigkeit und oft mangelhafte Herstellung der Betäubungsapparate staunen; aber am aller schlechtesten ist es mit solchen Instrumenten bestellt, die man in Preisversteigerungen findet . . . Solche Marterinstrumente werden zu vielen Hunderten seitens der Fabrikanten an die Schlachthausverwaltungen und Fleischermeister geliefert, und durch diese Umstände haben sich die fraglichen Instrumente manche Feinde unter den Gewerbetreibenden erworben. Aber auch die besser gearbeiteten Fabrikate leisten oft nicht das Gewünschte.“

**) Vgl. auch Ministerialerlaß vom 14. Januar 1889, von Bogler und Herrfurth (Gutachten-Samm. S. 62, Anmerkung).

327.

Osterohe, den 12. November 1907.

Hiermit bescheinige ich und schließe meinem bereits am 13. Februar 1894*) abgegebenen Gutachten mich an, daß die Schlachtmethode des Schächten, wenn sie geschickt ausgeführt und das Tier von geübten Personen geleget wird, auch gegenwärtig noch zu der besten Schlachtart gehört.

v. Gerhardt,
Schlachthausdirektor.

*) Dasselbe lautet (Gutachten-Samm. S. 106):

„Eine jede Schlachtmethode trägt den Stempel des Grausamen an sich; es ist eine gewaltsame Beförderung des Tieres vom Leben zum Tode. Eine sozusagen ideale Schlachtart, d. i. die Tötung des Schlachtieres ohne Erzeugung eines Schmerzgeföhles, gibt es leider bis jetzt nicht. Es dürfte nun diejenige Schlachtmethode, welche die wenigsten und kürzesten Schmerzen bei dem Tiere hervorruft, als die bis jetzt beste anzusehen sein, und zu dieser rechne ich das Schächten.“

Die Vorbereitung zum Schächten, das Niederlegen des Schlachtieres kann, wenn es gewandt und mit Vorsicht ausgeführt wird, nicht als ein Akt der Quälerei angesehen werden; ebensowenig das Strecken des Halses behufs Vornahme des Halschnittes.

Kommen wir nun zum eigentlichen Schächten. Nach Fixierung der Haut an der unteren Halsseite erfolgt die Durchschneidung derselben. Diese Manipulation ist für das Tier schmerzhaft, da bei der Durchtrennung der Haut die Hautnerven in hohem Grade irritiert werden. Dieser Moment vollzieht sich aber, da die Durchschneidung mit einem sehr scharfen, langen Messer mit einem Schnitt von geübter Hand erfolgt, binnen weniger Sekunden. Bei der weiteren Durchschneidung der Hauptblutgeföhle des Halses bis auf die Wirbelsäule hört sofort die Blutversorgung des Gehirns auf, und es tritt damit der Zustand der Bewußtlosigkeit ein. Das Tier hat somit keine Empfindung mehr.

Die bei der Ausströmung des Blutes erfolgenden Zuckungen der Beine und die noch kurze Zeit bestehenden Atemzüge sind als reflektorische oder unwillkürliche Bewegungen des Körpers anzusehen; es sind die Zeichen der erlöschenden Lebenstätigkeit der einzelnen Organe, ähnlich wie die Muskelzuckungen am frisch abgehäuteten Puppse das Schwinden der Lebenstätigkeit an den einzelnen Muskelstücken andeuten.

Zieht man noch in Betracht, daß bei der Schlachtmethode des Schächten die Ausblutung der Tiere in ergebigerer Weise als bei den anderen Schlachtarten erfolgt, wie die vergleichenden Wägungen der erhaltenen Blutmengen erweisen haben, und daß gerade hierdurch ein besseres Aussehen und eine längere Haltbarkeit des Fleisches erfahrungsgemäß erzielt wird, so geht nach vollster Ueberzeugung mein Gutachten dahin, daß die Schlachtmethode des Schächten als eine der humansten und technisch besten der Gegenwart bezeichnet werden muß.“

328.

Tempelburg, 18. März 1908.

Durch den Schächtschnitt nach jüdischem Ritus tritt bei den geschlachteten Tieren sofortige Anaemie des Gehirns ein, wodurch jede Tierquälerei ausgeschlossen ist.

Granduszus,

Tierarzt, Schlachthof-Inspektor.

329.

Meß, den 31. März 1908.

Unter Hinweis auf das von mir am 18. Dezember 1893 in betreff des Schächten abgegebene Gutachten*) kann ich, gestützt auf eine 25-jährige Erfahrung, daselbe nur bestätigen und dabei nochmals ausdrücklich betonen, daß vom Standpunkte der Anatomie und der Physiologie eine Tierquälerei in dem Schächtverfahren nicht erblickt werden kann. Nicht eingeweihte werden eben durch alle Schlachtmethoden so betroffen, wenn nicht mehr.

V. Haas,

penionierter Schlachthaus-Direktor und Kreis-Tierarzt a. D.

*) Vgl. Gutachten-Samm. S. 104.

330.

Landsberg a. W., den 20. Dezember 1907.

Ich halte das am 20. Dezember 1893 von mir erstattete Gutachten*) aufrecht, mit dem Vorbehalt, daß ich das rituelle Schächten für keine Tierquälerei halte, insofern

Vorbereitungen hierzu, d. i. das Niederlegen der Tiere richtig, rasch und sicher erfolgen.

Safenrichter,
Schlachthof-Direktor.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 109.

331.

Snaag, den 12. März 1908.

Ich erkläre auf Grund eigener Erfahrung, daß Schächten eine ganz vorzügliche Schlachtmethode ist, weil: 1. hierbei weniger oder höchstens ebensoviel Tierquälerei stattfindet, wie bei den anderen Schlachtmethoden; 2. das Tier schnell (in höchstens dreißig Sekunden) das Bewußtsein verliert und so vollständig wie möglich ausblutet; 3. das Fleisch im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden bei „Schächten“ besser konserviert.

Der Direktor des öffentlichen Schlachthauses
M. van Harrebekst.

332.

Rawitsch, den 8. Oktober 1908.

Ich bin nach 15 jähriger Erfahrung zu der Ansicht gekommen, daß das vorchriftsmäßig ausgeführte Schächten Tiere eine ebenso gute Schlachtmethode ist, wie das Schlachten mit vorhergehender Betäubung.

Nur ist es unbedingt notwendig, daß das Niederlegen der Tiere mit möglichster Schonung derselben ausgeführt. Schächtschnitt unmittelbar nach dem Niederlegen vorgenommen und der Kopf der Tiere auch nach dem Schächtschnitt eine Zeit lang fixiert wird.

Eine Tierquälerei kann ich in dem vorchriftsmäßig geführten Schächten nicht erblicken.

Tierarzt **Hartmann,**
Schlachthofdirektor.

333.

Crefeld, den 25. Juni 1908.

Bezüglich des rituellen Schächten der Schlachttiere kann mich nach den von mir gemachten Beobachtungen gutachtlich dahin äußern, daß das Schächten an und für sich nicht als Tierquälerei zu betrachten ist, vorausgesetzt, daß die Vorbereitungen zu dem Akte, besonders das Niederlegen der Tiere, humane Weise ausgeführt wird.

Bei dem Töten der Schlachttiere mittelst Schuß in die Brust tritt allerdings sofort Empfindungs- und Bewußtlosigkeit ein. Doch bin ich der Ansicht, daß man deshalb dem rituellen Schächten der Tiere kein Hindernis in den Weg zu setzen soll.

Reckmann,
Schlachthofdirektor.

334.

Sorau, den 24. April 1908.

Auf Ersuchen des Vorstandes der hiesigen israelitischen Gemeinde um Äußerung meiner Ansicht über das rituelle Schächten gebe ich folgende Erklärung ab:

Es ist nicht leicht zu entscheiden, ob die eine oder die andere Art der Tötung unserer Schlachttiere in bezug auf Schmerzhaftigkeit die richtige sei. Während der üblichen Schlachtmethode in den Schlachthäusern eine vorherige Betäubung des Schlachtieres durch den Kopfschlag oder Kopfschuß vorkommt, tritt nach dem israelitischen Gebrauche erst eine Verlegung des Tieres und dann sofort eine völlige Blutziehung durch den Halschnitt (Schächten) ein. Doch hier ist da der vollständigen Abblutung durch Schächten der Vorwurf der Tierquälerei gemacht wird, vermag ich nicht zusehen, denn wie bekannt, werden bei der Schächtung in dem Moment sämtliche Blutadern und Nerven durchschnitten, wodurch nach ca. 30 Sekunden völlige Bewußtlosigkeit eintritt. Die noch später bemerkbaren Muskelkrämpfe sind nur Reflexkrämpfe, die auch bei Tieren, die durch den Kopfschlag betäubt worden sind und durch den Bruchstich bluten, eintreten. Nebenfalls ist die rasche und völlige Durchschneidung der Blutgefäße und der Halsmuskulatur rascher schmerzhaft und beendet eher den Totekampf, als andere Schlachtmethoden. Wenn entaenochalten wird, der Keulenschlag usw. das Tier völlig bewußtlos macht, trifft dies nicht immer zu; derartige Schläge können zwar Niederstürzen des Tieres veranlassen, aber eine völlige Störung der Gehirnfunktionen desselben nicht immer bewirken. Wenn nun noch dazu kommt, daß bei geschächten

Tieren der Restblutbestand im Körper ca. 25 Prozent beträgt, während nach vorangegangener Betäubung ca. 40 Prozent Blut im Körper verbleiben, so ist unzweifelhaft auch die größere Haltbarkeit des Fleisches geschächter Tiere erwiesen.

Ferner, wenn weiter angeführt wird, daß häufig nach dem Schächten älterer Rinder Mageninhalt und Blut in die Luftröhre tritt, so kommt diesem Vorgang eine größere Bedeutung nicht zu, da, wie bekannt, bei vorher betäubten Tieren recht oft auch Futtereinlagerungen in den Bronchien gefunden werden. Wenn derartige Verunreinigungen gefunden werden sollten, so ist ja die Verwerfung der Lungen als selbstverständlich zu betrachten.

Jedes Schlachten unserer Haustiere ist, gleichviel nach welcher Art dies ausgeführt wird, ein widerwärtiges Schauspiel. Daß die nach israelitischem Gebrauche abgeschlachteten Tiere größere Schmerzen bei dem Schlachtact empfinden sollen, als diejenigen, welche durch den keinesfalls schmerzlosen Kopfschlag oder Kopfschuß mehr oder weniger betäubt werden, trifft auf keinen Fall zu.

Wenn bei der rituellen Schlachtmethode das Niederwerfen des Tieres sachgemäß und schmerzlos ausgeführt wird, und das ist zu ermöglichen, so ist wirklich kein Grund vorhanden, das Schächten als eine Tierquälerei zu bezeichnen.

R. Heller,
Kreisierarzt und Schlachthof-Vorsteher a. D.

335.

Northheim, den 10. Dezember 1907.

Ich vertrete auch heute noch den Standpunkt, den ich in meinem Gutachten vom 10. Dezember 1893 abgegeben habe*), daß das Schächten nicht als Tierquälerei aufgefaßt werden kann.

Dr. Helmich,
Schlachthof-Direktor.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 88.

336.

Namslau, den 23. April 1908.

Auf Ersuchen der hiesigen Synagogengemeinde äußere ich mich zu der Schächtfrage folgendermaßen:

Nach vielen Beobachtungen in meiner langjährigen Schlachthofspraxis bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Schlachten nach jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei angesehen werden kann, wenn der Schächtschnitt von einem geübten und nicht ängstlichen Beamten ausgeführt wird. Die jüdische Gemeinde sollte jedoch in ihrem eigenen Interesse streng darauf achten, daß der Beamte, dem sie dieses Amt überträgt, auch wirklich diese Eigenschaft besitzt. Ich bin früher sehr oft Zeuge gewesen, daß der Schächter beim Halschnitt nur eine oder gar keine Halschlagader öffnete und der Fleischergeselle mit einem nicht allzu scharfen Messer weiter schnitt.*) In solchen Fällen kann man allerdings von Tierquälerei sprechen. Wird jedoch der Halschnitt schnell, kräftig und tief genug ausgeführt, wie es ja in den meisten Fällen und auch jetzt im hiesigen Schlachthofe der Fall ist, so ist die Schächtmethode absolut nicht zu verwerfen. Die sehr bald nach dem Schnitte eintretende Gehirnanämie führt zur Bewußtlosigkeit und wirkt wie Betäubung.

Falls beim Werfen des Tieres praktische Niederlegapparate und Kopfhalter verwendet werden, ist Tierquälerei auch hierbei ausgeschlossen.

Ich halte daher das rituelle Schächten für eine humane Schlachtungsweise und betrachte sie nicht als Tierquälerei, wenn der Schnitt kräftig ausgeführt wird und beim Niederwerfen die nötigen Vorichtsmaßnahmen getroffen werden.

Tierarzt **Hey,**
Schlachthof-Verwalter.

*) Dieser groben Unachtsamkeit muß schon deshalb aus Rücksicht entgangen werden, weil hierdurch das Schächten vollkommen illusorisch gemacht wird und das Fleisch des betreffenden Tieres zum Genuße verboten ist. Der Herausgeber.

337.

Beuthen, O.-Schl., den 30. November 1907.

Das von mir unter dem 13. Dezember 1894 abgegebene Gutachten betreffend das Schächten*) als Beste Schlachtmethode halte ich noch heute aufrecht.

Hillmann,
Schlachthof-Direktor.

(L. S.)

*) Vgl. Nachtrag z. Gutachten-Samml. S. 12.

Königsberg, Nm., den 9. März 1908.

Aus meinen Erfahrungen und Beobachtungen als Schlachthoftierarzt habe ich mir das Urteil gebildet, daß das „Schächten“ (ich sage nicht „Schächten“ ohne vorherige Betäubung, weil ich ein „Schächten“ mit „vorheriger Betäubung“ überhaupt kein „Schächten“ mehr nenne) **absolut keine Tierquälerei** und gar keine schlechte, sondern eine **gute Schlachtmethode** ist. Man muß zur Beurteilung dieser Frage nur die nackten Tatsachen heranziehen und alle Phantasie und überspannten Empfindungen, die zu falschen Schlüssen führen, ermittieren.

Das Hinjammern ist nicht mehr tierquälereihaft, als das Hinlegen eines Tieres zwecks Operation vom Tierarzt. Angst vor dem Tode kennt das Tier nicht, denn man kann es beim Schlachten zusehen lassen, solange man will, es befindet sich absolut keine Angst. Das ist die Norm. Daß manche Tiere, besonders Pferde, eine instinktive Scheu vor Blut, Abdeckereisen usw. haben, beweist nicht das Vorhandensein von Todesangst, denn ein Pferd geht oft schon beim Geschrei eines Schweines durch, ohne zu wissen, warum. Nein, die Tiere verhalten sich, was ihr Mitleid mit ihresgleichen anbetrifft, sehr rabiat; sie schnüffeln stoisch im Blut herum, sehen töten, ohne die geringste Notiz davon zu nehmen usw., gar nicht zu sprechen von einer Angst ob ihrer selbst. Das Wehren gegen die Fesseln ist eben die Empfindung des Unangenehmen, Lästigen, aber nicht der Ausdruck des Schmerzes oder der Todesangst. Gewiß wird das Tier Angst empfinden, aber Todesangst? Es würden sich alle Tiere mehr wehren, mehr zappeln usw.; daß sie's können, davon sind wir überzeugt. Nun aber behaupte ich noch besonders, daß das Fesseln auch sachgemäß, schnell und für das Tier in möglichst humaner Weise geschehen muß. Und das wird's wohl auch mit geringen Ausnahmen, die wohl meist Mißgriffe, Fehler sind, die überall und besonders auch bei den anderen Schlachtmethoden vorkommen, zum kleinsten Teil Rohheit sind; die Fehler und Mißgriffe, die Rohheit besonders werden durch den Schlachthoftierarzt und den Schächter nach Kräften unterbunden, ich glaube, das wird wohl für selbstverständlich gehalten werden. Gerade beim Betäuben durch den Schlagbolzen habe ich ganz unglaubliche Quälereien, allerdings unbeabsichtigte, gesehen, wenn auch der Bolzen trifft. Was würden die entragierten Schächter, die nicht bloß mal „um das Schächten zu sehen“, ins Schlachthaus gekommen sind, erst sagen, wenn sie so ein schlecht getroffenes, armes Tier, jetzt aber in wirklicher Todesangst, schreien hörten, wie sie nie ein Tier je haben schreien hören?!

Die Rückenlage ist eine sehr bequeme und das Legen des Kopfes auf die Stirn nicht um ein Notat schmerzlicher, als wenn der Mensch den Kopf zum Gurgeln hintenüberbeugt. Quälerei ist da nicht bei. Vom Schnitt zu sprechen, ist wohl nicht vonnöten, denn wer da noch von Schmerz und Quälerei etwas behauptet, der versteht entweder nichts davon, oder er will es nicht verstehen. (Von letzteren gibt es mehr, als man denkt.)

Der Schmerz, den man nach einer rasch zugefügten großen Wunde mit einem scharfen Messer erst nach geraumer Zeit spürt, ist für das Tier nicht mehr vorhanden, kann nicht mehr vorhanden sein. Das Tier zuckt während des Schnittes meist gar nicht; erst später, zur selben Zeit, wenn auch bei dem betäubten und dann abgetötenen Tiere die Zuckungen eintreten, da erst treten die letzten Zuckungen auf. Beim betäubten Tiere aber zeigen sich sehr starke Zuckungen beim Bruststich und dann noch einmal nach Ausblutung. Sehr spähig sind die Urteile über die Versuche an Köpfen Enthaupteter und die daraus gezogenen Schlüsse auf das Schächten. Als ob ein eben abgehauener Schädel mit dem hohen Apparat unseres Gehirns nicht auch reflektorisch auf Anruf erweckt werden kann, wie ein frisch ausgegeschlachteter Muskel auf Anklopfen!

Zum Schluß behaupte ich, daß die Ausblutung beim Schächten sehr intensiv geschieht, jedenfalls besser als nach vorheriger Betäubung. Es ist ein Verblutungstod und zwar ein sehr schneller, also **der humanste, den man sich denken kann**. Schutzapparate sind eben nicht überall einzuführen: in kleineren Schlachthäusern scheitert die Sache an dem Kostenpunkt, denn der Apparat muß nur von einem dazu Angestellten bedient werden. Verschiedene Unglücksfälle beweisen auch die Gefährlichkeit dieser Methode.

Ich halte das Schächten für eine **sehr humane und nicht verrohende Schlachtmethode**.

Jacob,
Schlachthof-Tierarzt.

Städtischer Schlachthof zu
Myslowitz, O.-S.

Myslowitz, O.-S., den 20. März 1908.

Auf Ihre Anfrage becheinige ich hierdurch auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen, daß ich das rituelle Schächten bei richtiger Ausführung und bei sorgfältigem Niederlegen und Niederhalten der Schlachttiere für eine **Tierquälerei nicht halten kann**.

(I. S.)

H. Jaedel,
Tierarzt und Schlachthof-Direktor.

340.

Schlachthaus Pasewalk.

Pasewalk, den 10. März 1908.

Dem Vorstand der hiesigen Synagogen-Gemeinde bestätige ich hiermit, daß ich nach meinen ca. vierzehnjährigen Beobachtungen im Schlachthause das rituelle Schächten **durchaus nicht als Tierquälerei ansehen kann**. Ich halte diese Schlachtmethode für ebenso human wie jede andere mit vorheriger Betäubung und betreffs Haltbarkeit des Fleisches das rituelle Schächten, weil hierbei vollständige Ausblutung des Tieres erfolgt, sogar für die **bessere Schlachtmethode**.

Tierarzt Jansen,
Schlachthof-Vorsteher.

341.

Schönlanke, den 12. November 1908.

Von dem Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde wurde ich gebeten, nach meinen Erfahrungen ein Gutachten über das Schächten abzugeben.

Auf Grund meiner zehnjährigen Beobachtungen, die ich hierorts an jährlich wohl mehr als 1000 Tieren zu machen die Gelegenheit hatte, erkläre ich, daß das **erakt ausgeführte Schächten wohl sozusagen die beste Schlachtmethode** ist.

Zum Zwecke des Schächten wird auf dem hiesigen Schlachthof laut Verordnung, nachdem der Kamor parat zur Stelle ist, das Großvieh vermittelst Rinde sachgemäß, ruhig und sicher niedergelegt. Hierbei **kann von Tierquälerei keine Rede sein**. Der sofortige Schächtschnitt, mit haarloschem Messer blitzschnell ausgeführt, ist wohl fast schmerzlos für das Tier. Die nach Eröffnen der Halsgefäße sofort eintretende Blutanaemie des zentralen Nervensystems macht das Tier **fast momentan bewußtlos**. Die oft eintretenden Abwehrbewegungen des Tieres sind nur als reflektorische Muskelzuckungen aufzufassen. Zudem muß ich bemerken, daß die Blutentziehung durch den Schächtschnitt ohne vorherige Betäubung eine bedeutend intensivere ist als nach vorheriger Betäubung. Hierdurch ist das Aussehen des Fleisches ein viel besseres, ebenso die Haltbarkeit desselben bedeutend größer.

Wenn man in Betracht zieht, daß jedes Schlachtier ohne Wissen und ohne Furcht zur Schlachtstätte geführt wird, unsere Betäubungsapparate häufig bei unsachkundiger Handhabung Tierquälerei verursachen, so ist das **erakte Schächten infolge der besseren Blutentziehung jeder anderen Schlachtmethode vorzuziehen**.

H. Jocke,
Tierarzt und Schlachthofinspektor.

342.

Breschen, den 31. März 1908.

Dem Ersuchen des Rabbiners der hiesigen jüdischen Gemeinde, Herrn Dr. Lewin, mich gutachtlich über das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus — Schächten — zu äußern, entspreche ich mit folgender Erklärung:

Das Schächten nach jüdischem Ritus zerfällt in zwei Teile: Erstens — Vorbereitungsakt: Fesseln und Niederlegen des Schlachtieres; zweitens — das Schächten selbst.

Wenn beim Fesseln und Niederlegen des Tieres die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1889 befolgt werden, dann ist **jede Tierquälerei hierbei ausgeschlossen**.

Bei dem zweiten Teil des Schächtaktes, wobei dem angelegten und niedergelegten Tiere ohne vorherige Betäubung der Hals bis auf die Wirbelsäule durchgeschnitten wird, ist zu erwägen, ob dem Tiere hierbei größere Schmerzen zugefügt werden als bei den anderen Schlachtmethoden, die mit vorheriger Betäubung erfolgen.

Durch den Schächtschnitt werden sämtliche Halsgefäße geöffnet, und es tritt **nach einigen Sekunden** durch Blutleere und Sinken des Blutdruckes im Gehirn **Bewußtlosigkeit** ein;

der Schnitt mit haarhartem Messer sehr rasch geführt, kann der Schmerz beim Durchschneiden der Weichteile Halses nicht sehr groß sein.

Die anderen Schlachtmethoden, bei denen der Halschnitt erst nach erfolgter Betäubung durch Stirnschlag, Wendung der Schlachtmasse oder der Schuhmasse usw. geführt wird, rufen für das Schlachtopfer nicht mindere Schmerzempfindungen hervor wie das Schächten, häufiger größere und länger dauernde Schmerzen, da die Betäubungsapparate nicht in jedem Falle mit absoluter Sicherheit arbeiten und Fehlbetäubungen vorkommen.

Auf Grund dieser Erwägungen gebe ich mein Gutachten an, daß das Schächten eine Schlachtart ist, die den **eigenen Schlachtarten**, solange nicht ein absolut sicher wirkender Betäubungsapparat existiert, **gleichwertig** ist.

R. Joeris,

Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

343.

Jüdische Schlachthof-Verwaltung.

Kallendar, den 11. März 1908.

Auf Verlangen des Vorstandes der hiesigen Synagogen-Gemeinde bestätige ich gern, daß mir im hiesigen Schlachthof während fünf Jahren wöchentlich in vielen Fällen Gelegenheit gegeben war, Zeuge bei der Vornahme von Schächten zu sein.

Falls die Vorbereitungen zum Schächttakt und dieser selbst möglichst rasch ausgeführt werden, kann bei dieser Schlachtmethode **von einer Tierquälerei nicht gesprochen werden.**

Klein,

ft. Veterinärarzt, Leiter des städtischen Schlachthofes.

344.

Christburg, den 8. März 1908.

Auf Ersuchen des Vorstehers der hiesigen Synagogen-Gemeinde, Herrn Z. Marcus, mich über das Schächten nach jüdischem Ritus zu äußern, erkläre ich, daß nach meinen Beobachtungen und nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere **keine Tierquälerei** ist, unter der Voraussetzung aber, daß das Töten und Niederlegen der Schlachttiere und die Haltung des Kopfes von sachkundigen Leuten ausgeführt und der Schnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

Kleuters,

Tierarzt und Schlachthofleiter.

345.

Solingen, den 25. Mai 1908.

Falls das Niederlegen der Tiere, wie vorgeschrieben, mit größter Sorgfalt und Schonung geschieht, und der Halschnitt einer geübten Person mit scharfem Messer und größter Nelligkeit ausgeführt wird, ist m. E. die Tötungsart des Schächters **ebenso gut wie die andere**, vielleicht nur mit Ausnahme der Tötung durch den Schuß resp. Volzenapparat. **Die Tierquälerei kann ich im Schächten unter Beachtung der Voraussetzungen nicht erblicken.**

Die Schlachthof-Direktion
Knüppel.

346.

**St. Schlachthof
Kaiserslautern.**

Kaiserslautern, den 13. Dezember 1907.

In Beantwortung Ihres sehr gesch. Briefes bin ich gerne bereit, mit nachfolgendem meine Ansicht über den im Schlachthof-Schweinfurt in Gebrauch befindlichen Niederlegeapparat mitzuteilen.

Nach meiner Ueberzeugung ist der im Schlachthof Schweinfurt benutzte Niederlegeapparat für Großvieh zum Zweck des Schächstens in jeder Beziehung **mustergültig und wandfrei**. Er ermöglicht sowohl ein rasches, als auch ein schonungsvolles Niederlegen des Schächtieres. Da gerade das Niederlegen der Tiere bei Anwendung von Winden sehr nur langsam und nur unter heftigen Widerstandsbewegungen des Tieres vorgenommen werden konnte, so ist um so mehr zu begrüßen, daß diese bisher unvermeidlichen Mißstände durch den neuen Niederlegeapparat auf ein Minimum beschränkt werden. Wenn nun einmal das betreffende Tier niedergelegt und der Schächter **gewandt** genug um schnell den Schächtschnitt ausführen zu können — zu dem Zwecke muß der Schächter außerdem schon vor dem Niederlegen anwesend sein — dann verliert der Schächttakt

ganz und gar den Anschein, als ob dem Tiere durch das Niederlegen Schmerzen oder Qualen zugefügt würden. Da durch die durchschnittenen Halsblutgefäße sehr schnell eine Blutleere des Gehirns und somit auch Bewußtlosigkeit eintritt, so wird auch das Tier **keine Schmerzempfindung mehr haben können**. Es wird mithin auch das Schächten auf einen objektiven und nicht voreingenommenen Zuschauer keinen wesentlich unangenehmeren Eindruck machen, als eine andere Tötungsart auch. Obwohl nach dem Schächten die Muskelkrämpfe bedeutend heftiger auftreten, als bei einem betäubten Tiere, so ist doch zu bedenken, daß diese Krämpfe und Zuckungen bei bereits völlig aufgehobenem Bewußtsein stattfinden und somit auch nicht als Äußerungen einer Schmerzempfindung gedeutet werden können.

Köhl,

Schlachthofdirektor.

347.

Erin, den 2. April 1908.

Auf Ersuchen des hiesigen Gemeindevorstandes, ein Gutachten über das Schächten von Vieh abzugeben, erkläre ich auf Grund meiner Beobachtungen, die ich seit fünfzehn Jahren am hiesigen Schlachthause gemacht, daß ich die Schlachtmethode des rituellen jüdischen Schächstens als eine **sehr humane** ansehe, und daß diese Schlachtmethode nach meiner Ansicht als **Tierquälerei nicht betrachtet werden kann.**

Koniecz,

(I. S.) Schlachthaus-Verwalter.

348.

Grünberg, den 18. November 1907.

In der Schächfrage **verrete ich auch heute noch die Ansicht**, welche ich vor vielen Jahren in meinem Gutachten*) dargelegt habe.

Kowalsky, Tierarzt,

Verwalter des hiesigen Schlachthofes.

*) Vgl. Gutachten-Samml. S. 78:

„... Nach dem oben Ausgeführten muß ich mein Urteil dahin zusammenfassen, daß
1. das Schächten keine Tierquälerei ist,
2. das Schächten dem vorhergehenden Betäuben wegen seiner schnellen und reichlichen Blutentleerung vorzuziehen ist.“

349.

Jahrenhausen (Schwaben), 16. Dezember 1907.

Unterfertiger bestätigt hiermit, daß das sogenannte „Schächten“ in **keiner Weise als Tierquälerei zu betrachten** ist, zumal er fast acht Jahre im hiesigen Schlachthause Gelegenheit hatte, obige Methode des Schächstens zu beobachten. Mit dem Durchschneiden der beiden Carotiden — ein Akt, der von dem hiesigen angestellten Schächter sehr geschickt und geübt ausgeführt wird — ergießt sich ca. 10 Sekunden lang ein starker Blutstrom aus genannten Gefäßen, so daß eine **sofortige Blutleere** des Gehirns und damit **gleichzeitige Bewußtlosigkeit** des Tieres eintritt. Kann es eine raschere und schonendere Tötung unserer Schlachttiere geben?

Das Fleisch geschächteter Tiere ist gut ausgeblutet und damit lange haltbar, Eigenschaften, auf die das neue Fleischbehangefäß besonders großen Wert legt.

**Tierarzt K. Krug,
Schlachthausvorstand.**

350.

Zarotschin, den 4. März 1908.

Auf Ersuchen des Vorstehers der Synagogengemeinde Herrn Aron Adler in Zarotschin, erkläre ich auf Grund meiner nahezu siebenzehnjährigen Beobachtung im hiesigen städtischen Schlachthause, daß das rituelle Schächten als **Tierquälerei nicht erachtet werden kann**, zumal die Vorbereitungen zum Schächten, wie das Fesseln der Extremitäten und das Niederlegen der Schlachttiere, die allerdings etwas zeitraubend sind, in schonender Weise ausgeführt werden können.

L. Krizan,

prakt. Tierarzt und Schlachthaus-Inspektor.

351.

Roschmin, den 8. Mai 1908.

Die nach dem jüdischen Ritus geübte Schlachtmethode kann ich nach meinen Beobachtungen **als Tierquälerei nicht ansehen**, vorausgesetzt, daß die Tiere in humaner und zweckentsprechender Weise für den Schächttakt vorbereitet werden.

Bei dem Schächten werden etwa in der Gegend zwischen dem ersten und zweiten Halswirbel die Hautteile, die Muskeln, Nerven, der Schlund, die Luftröhre und die großen Gefäße mit einem scharfen, haarigen Messer und zwar sicher und schnell meist in einem Zuge bis auf die Halswirbel durchgeschnitten; es entsteht hierbei ein sofortiger und so enormer Blutverlust, daß man mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen muß, daß infolge des starken Blutverlustes fast eine augenblickliche Anämie des Gehirns und Bewußtlosigkeit und Empfindungslosigkeit eintreten dürfte.

Die später auftretenden Atmungs- und Muskelkrämpfe werden nur reflektorisch ausgelöst.

Bekanntlich geschieht die Ausblutung der Tiere beim Schächtakt in viel ergiebigerer Weise, als bei den anderen Schlachtmethoden, wodurch ein besseres Aussehen und eine länger dauernde Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird. Aus genannten Gründen kann der Schächtakt als eine humane und technisch gute Schlachtmethode bezeichnet werden.

Arzhsztowicz,

prakt. Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

352.

Fulda, den 5. März 1908.

Das Schächten ist unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Niederlegung auch heute noch als eine sehr empfehlenswerte Schlachtmethode zu bezeichnen, bei der von Tierquälerei nach meiner Erfahrung nicht die Rede sein kann. Die nach dem Schächtschnitt auftretenden epileptiformen Zuckungen, die von Unkundigen leicht als Ausdruck eines fortdauernden Bewußtseins aufgefaßt werden könnten, sind zweifelsohne als Folge der Anämie des Zentralnervensystems und somit als sicheres Zeichen der eingetretenen Bewußtlosigkeit anzusehen.

Dr. med. Lemgen,

Schlachthof-Direktor und Arzt.

353.

Lübeck, den 13. Mai 1908.

Herr Dr. phil. Carlebach, Rabbiner der hiesigen Israelitischen Gemeinde, hat mich ersucht, ihm meine Anschauungen über das rituelle Schächten in einer gutachtlichen Meinungsäußerung zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen komme ich wie folgt nach:

Das Großhirn ist der Sitz des Bewußtseins und der Empfindung. Befindet sich das Großhirn bei der Schlachtung in Tätigkeit, so ist das Tier bei Bewußtsein und hat daher auch Schmerz- und Angstempfindungen. Wird das Großhirn dagegen vor der Blutentziehung durch äußere Gewalt (Schlag auf den Kopf) stark erschüttert oder durch Verletzung der Schädelkapsel durch Hineintreibung eines Bolzens resp. einer Kugel in größerem Umfange zertrümmert, so tritt das Großhirn außer Tätigkeit, das Tier stürzt bewußtlos zusammen. Hieraus ist die Folgerung zu ziehen, daß die Blutentziehung nach vorausgegangenem Betäubung als die humane Schlachtmethode bezeichnet werden muß, und ich würde diese Schlachtmethode vor allen anderen den Vorzug geben, wenn wir einen Betäubungsapparat besäßen, der bei allen Schlachtieren dieser Forderung völlig sicher und einwandfrei entspräche und diese Methode dann auch bei allen Schlachtungen obligatorisch eingeführt würde. Einen Apparat zum Betäuben der Tiere, der dieser Forderung entspricht, hat die moderne Technik jedoch noch nicht erfunden. Allen Betäubungsapparaten haften noch erhebliche Mängel in bezug auf Handhabung und Zuverlässigkeit an, und hierin ist wohl auch der Grund zu suchen, daß in so wenigen Schlachthöfen selbst der bis jetzt vollkommenste Apparat — die Schlachtpistole — allgemein hat zur Einführung gelangen können.

Solange wir demnach nicht in der Lage sind, durch geeignete Apparate die Betäubung unter allen Umständen und in allen Fällen sicher zu erzielen, kann ich in dem Akte des Schächten nicht eine grausamere Tötungsart erblicken, als in den jetzt durchgehend üblichen Tötungsarten der Schlachtieren.

In betreff der Vorbereitungen zum Schächten mögen allerdings an vielen Orten unnötige Tierquälereien vorkommen. Das Niederschnüren der Tiere, die Fixierung des Kopfes kann roh und unvollkommen gehandhabt werden, so daß diese Handlungen zur Quälerei ausarten. Diesen Uebelständen kann aber durch geeignete Apparate abgeholfen werden. Wenn man zum Niederlegen der Tiere breite Gurte und Binden und praktisch eingerichtete Kopfhalter zur Anwendung gelangen läßt — ein Verfahren, wie es hier seit über 20 Jahren geübt wird — so kann auch hier von einer Tierquälerei keine Rede sein.

Einen Punkt möchte ich noch anführen, der mich beim Schächten sympathisch berührt und der sonst in den Gutachten keine Erwähnung findet. Als Schächter werden, soweit ich beobachtet habe, stets sittlich ernste Männer angestellt, denen das Bestreben innewohnt, den Tieren den Tod möglichst schnell und schonend zu bereiten.

Lund,
Schlachthof-Direktor.

354.

Königsberg i. P., den 19. Mai 1908.

Nach meiner vieljährigen praktischen Erfahrung halte ich den Schächtakt nicht für eine Tierquälerei. Durch die nach der Ausführung des Schächtchnittes eintretende starke Blutung wird plötzlich eine Anämie des Gehirns ausgelöst, welche in schnellster Zeit eine mehr oder minder vollkommene Bewußtlosigkeit zur Folge hat. Unter der Voraussetzung ferner, daß das Schächtmesser scharf ist, wie es rituell vorgeschrieben ist, erleidet ein Schlachtier durch den Halschnitt sicher nicht größere Schmerzen als durch die Tötung nach vorheriger Betäubung.

Bei der Beurteilung der Schächtfrage muß in Betracht gezogen werden, daß es eine in jeder Beziehung vollkommene Tötungsart der Schlachtieren bisher nicht gibt. Auch bei der Tötung nach Anwendung des Bolzenschlagapparates, durch welchen ein Dorn in das Gehirn getrieben wird, kommen, abgesehen von primitiveren Betäubungsarten, Fehlschläge durch ungeübtes oder nachlässiges Personal vor, und selbst die neuesten Bolzenschlag-Apparate haben noch Mängel, welche Versager nicht ausschließen.

Andererseits können unbestreitbar die Vorbereitungen zum Schächtakt, wie das Fesseln und Niederhalten der Tiere, zu Uebelständen Anlaß geben, welche zu beichtigen ein dringendes Bedürfnis ist. Es müßten Apparate geschaffen werden, welche die Vorbereitungen in schonender und jeder tierquälerei fähiger Handhabung auch durch rohe Personen ausschließender Weise ermöglichen. Die Anwendung dieser Apparate müßte obligatorisch vorgeschrieben werden.

Zunehmend sind auch die jetzt bestehenden Mängel, besonders wenn man das Los aller jagdbaren Tiere bei Treiben und Besjagen bedenkt, nicht so erheblich, daß ein Verbot des Schächten im Interesse des humanen Schlachtens gerechtfertigt erscheint.

Maske,

Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes.

355.

Dienze, den 28. April 1908.

Der unterzeichnete Kreisierarzt und Schlachthof-Inspektor der Stadt Dienze bescheinigt hiermit, daß nach seiner Ansicht bei dem rituellen Schlachten der Rinder, wenn das Niederlegen der Tiere sachgemäß ausgeführt wird, von einer Tierquälerei nicht die Rede sein kann, da durch die sehr rasch eintretende Blutleere des Gehirns das Bewußtsein aufgehoben und jedes Gefühl ausgeschloffen wird.

H. Michel,

Kreisierarzt und Schlachthof-Inspektor der Stadt Dienze.

356.

Gießen, am 18. März 1908.

Hierdurch bescheinige ich Ihnen gern, daß nach meinen an so vielen Schlachthöfen gewonnenen Erfahrungen die Tötung durch Säuf zwar eine schnellere Betäubung der Schlachtieren hervorruft, daß aber das Schächten die beste aller sonstigen Tötungsarten ist, da es die letzteren bei weitem an sicherem Erfolg übertrifft, unter Voraussetzung eines schnellen und vorsichtigen Niederlegens und einer richtigen und gewandten Ausführung des Schächtchnittes.

Madde,

Direktor des städtischen Schlachthofes Gießen.

357.

Rastenburg, den 12. April 1908.

Auf Ersuchen der Synagogengemeinde Rastenburg, mich gutachtlich über das Schächten zu äußern, erkläre ich hiermit, daß ich dasselbe nicht als Tierquälerei bezeichnen kann, in sofern die Vorbereitung hierzu (Fesseln und Niederlegen) rasch und sachgemäß ausgeführt wird.

Mord,

Schlachthof-Inspektor.

Halberstadt, den 6. Mai 1908.

Hiermit erkläre ich gern, daß ich mein am 2. Dezember 1893 in der Schächtfrage abgegebenes Gutachten*) auch heute in allen Punkten aufrecht erhalte, mit dem Hinzufügen, der gegnerischerseits hauptsächlich erhobene Einwand, das Schächten als einen grausamen, tierquälereischen Akt zu stellen, durch die Anwendung des auf hiesigem Schlachthof seit mehreren Jahren eingeführten vorzüglichen Goldschiden Apparates zum Niederlegen der zu schächten den Tiere, wobei jede Veranlassung zu Schmerzen oder gar von Schädigungen ausgeschlossen, vollständig widerlegt ist.

Wragowsky,

Schlachthof-Direktor a. D.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 88. Herr Wragowsky reßert seine Ausführungen wie folgt: Nach meiner Uebersetzung nach meinen Erfahrungen kann weder das Schächten der Tiere, die zu letzterem nötigen Vorbereitungen bei geschädigten und vorzuziehender Ausführung als Tierquälerei angesehen werden, sondern er umhändelt verdient das Schächten noch den Vorzug vor den übrigen Schlachtmethoden."

359.

Burgsteinfurt, den 4. Februar 1908.

Auf Wunsch bezeuge ich hierdurch gern, daß das rituelle Schächten eine mindestens ebenso humane Tötungsart ist, als alle anderen Schlachtmethoden, und daß es als Tierquälerei absolut nicht bezeichnet werden kann.

Mudrow,

Verwalter des hiesigen Schlachthofes.

360.

Glatz, den 21. Juni 1908.

Der Kultusbeamte Herr Löwentheim, Glatz, ersuchte mich, eine gutachtliche Meinurung über die Schlachtmethode des Schächten zu geben. Nach meinen Beobachtungen auf dem hiesigen Schlachthof innerhalb fünf Jahren gebe ich mein Gutachten wie folgt ab:

Unter der Voraussetzung, daß das Niederlegen des Tieres richtig unter Verhütung von jeder Verletzung auszuführen ist, und daß der Schächter sofort nach dem Niederlegen vorgenommen wird, welches beides hier geschieht, muß das Schächten als eine schnelle und sichere Schlachtmethode angesehen werden, die keine Tierquälerei in sich schließt. Da beim Schächten auch ein reichhaltiges Ausbluten stattfindet, so beim Bräutlich nicht immer der Fall ist, so muß angenommen werden, daß das Fleisch geschädigter Tiere eine Haltbarkeit besitzt.

W. Müller,

Schlachthof-Tierarzt.

361.

Städt. Schlachthaus
Paderborn.

Paderborn, den 9. März 1908.

Von dem Vorstande der hiesigen Synagogen-Gemeinde wurde ich ersucht, gutachtlich mich darüber zu äußern, ob das rituelle Schächten als Tierquälerei anzusehen sei oder nicht.

Nach den Erfahrungen, welche ich hier, wo weit über die Hälfte der Rinder geschächtet werden, gemacht habe, gebe ich ein Gutachten dahin ab, daß ich das rituelle Schächten, wenn die Vorbereitungen dazu schnell, vorsichtig und von tüchtigen Leuten ausgeführt werden, für keine Tierquälerei ansehe.

Müther,

Tierarzt und Schlachthof-Verwalter.

362.

Schlawe, den 22. April 1908.

Auf Wunsch der jüdischen Gemeinde zu Schlawe i. Pommer. schreibe ich hiermit, daß ich den „Schächtschnitt“, von einem tüchtigen Person mit einem haarlosartig reichlich vorhandenen, artenlosen Messer mit Schnelligkeit ausgeführt, nicht für Tierquälerei halte. Durch den schnellen Abfluß des Blutes aus dem Gehirn tritt in kurzer Zeit Bewußtlosigkeit der

Schlachttiere ein. Das Niederlegen unruhiger Tiere zur Ausführung des „Schächtschnittes“ kann Verletzungen der Schlachttiere und der ausführenden Personen herbeiführen.

Nidel,

Schlachthof-Inspektor.

363.

Mogau, März 1908.

Dem Ersuchen um eine gutachtliche Meinurung über die Frage, ob das rituelle Schächten eine Tierquälerei darstelle, entpfehle ich wie folgt:

Der korrekt ausgeführte Schächtschnitt durchtrennt mit größter Schnelligkeit die großen Halsgefäße, so daß die Verblutung nicht nur aus den Venen, sondern namentlich aus den großen arteriellen Gefäßen stattfindet. Die hierdurch eintretende Blutleere des Gehirns läßt in etwa 1/2 Minute die Funktionen des Großhirns — das Bewußtsein und die Empfindung — schwinden. Die nachher noch zu beobachtenden Bewegungen sind lediglich als Reflexbewegungen (Kugel usw.) aufzufassen. Der schnell geführte Schächtschnitt selbst kann als besonders schmerzhaft für das Tier nicht angesehen werden.

Unter der Voraussetzung, daß der vorbereitende Akt — das Niederlegen der Tiere, das Fixieren des Kopfes mittels Kopfhalters usw. — mit genügender Vorsicht, Sicherheit und Schnelligkeit ausgeführt wird, kann ich das Schächten als eine Tierquälerei keinesfalls ansehen. Der in kleineren Schlachthöfen und auf dem platten Lande übliche und wohl nie auszurottende, handwerksmäßige Keulenschlag dürfte namentlich dann, wenn er von jüngeren, wenig geübten Leuten ausgeführt wird, viel eher verdienen, die Beachtung der Tierfreunde auf sich zu ziehen. Durch die nach dem Schächten einsetzenden Muskelkontraktionen wird eine sehr gute Ausblutung der Tiere herbeigeführt, so daß das rituelle Schächten auch den Anforderungen der Fleischhygiene entspricht.

Nicolans,

Stadt-Tierarzt und Leiter des Schlachthofes.

364.

Mrottschen, den 26. März 1908.

Auf Wunsch der hiesigen jüdischen Gemeinde bin ich gerne bereit, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob das Töten der Tiere vermittels des Schächten eine Tierquälerei ist.

Ich halte das Schächten nach jüdischem Ritus bei richtiger Vorbereitung für keine Tierquälerei.

Rimz,

Schlachthaus-Inspektor und Tierarzt.

365.

München, 9. Dezember 1907.

Ihrem Ansuchen entsprechend, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich mich dem von hiesiger Dienststelle im Jahre 1893 abgegebenen Gutachten über die Schächtfrage anschließe.*)

Eine Tierquälerei im Sinne des § 360 Strafges.-B. kann das Schächten nach meiner Ansicht nicht sein, da sämtliche Voraussetzungen dafür fehlen. Vom Standpunkte der Fleischhygiene ist gegen das Schächten weniger einzuwenden, als gegen die übrigen Schlachtmethoden.

Als Schlachthofleiter würde ich die Betäubung mittelst Schußbolzenapparats vorziehen, wenn diese Apparate so vervollkommenet würden, daß alle anderen jetzt noch üblichen Betäubungsmethoden dadurch verdrängt sein würden.

Die religiöse Seite der Schächtfrage wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Diel,

Direktor des Schlacht- und Viehhofes.

*) Es ist das in der Gutachten-Samml. S. 70—73 abgedruckte Gutachten der Herren jüdischen Oberärzte Magin und Meister, welche nach eingehender Besprechung aller Einzelheiten des Schächten und der gegen dasselbe erhobenen Einwendungen (Cornea-Reflex, Blutzufuhr durch die Vertebral-Arterien, „Nachschneiden“ usw.) erklären:

„Es steht mithin außer allem Zweifel, daß beim Schächten infolge der alsbald entstehenden Blutleere des Gehirns auch die Funktionen desselben — die Empfindung und das Bewußtsein — sofort getrübt werden und nach etwa 30 Sekunden schwinden. Der Tod des Verblutens aus großen arteriellen Gefäßen ist nicht als Erstickungstod aufzufassen, wie bei langsamem Ausbluten aus den Venen, sondern er tritt ein infolge plötzlicher Abnahme des Blutdruckes im Gehirn. Die bei Verblutung des Augapfels u. entstehenden Bewegungen sind keine Krämpfe des

bewußten Schwermögens, sondern nur Reflexbewegungen, weil das Auge nur dann reagiert, wenn es direkt berührt wird.

Bevor die dem Schächten vorangehenden rituell durchgeführten Manipulationen, noch der blickartig schnell mit einem haarfscharfen Messer geführte Schächtschnitt können als besonders schmerzhaft für das Tier angesehen werden.

Infolge sofortiger beträchtlicher Verminderung des Blutdruckes tritt unmittelbar nach dem Schächtschnitt ein in der halben Sekunde völlige Bewußtlosigkeit ein. Die bei der Verblutung beobachteten Zuckungen der Muskeln und Bewegungen der Gliedmaßen sind nicht als bewußte Schmerzäußerungen aufzufassen, wie dies von Laien wohl immer geschieht, sondern lediglich als Verblutungskrämpfe.

Das Schächten verursacht demnach dem Schlachttiere kein erhebliches größeres Schmerzgefühl oder längeren bewußten Leidenkampf als andere Schlachtmethoden.

Dagegen hat es im Vergleich zu anderen Tötungsarten den Vorteil größerer Sicherheit in der Durchführung für sich, weil es nur von in dieser Kunst erprobten Schächtern ausgeführt werden darf, und weil durch die Fixierung der Tiere die beschäftigten Personen vor Verletzungen geschützt sind, und das Schächten selbst ungehindert vor sich gehen kann.

Zugleich begünstigt es, wie keine andere Schlachtmethode, in hohem Grade die vollständige Ausblutung des Tieres, weil im Anfange die nervösen Zentralorgane intakt sind und deshalb die Herz- und Respirationstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Durch die später eintretenden Muskelkontraktionen (Verblutungs- oder anämische Krämpfe) wird ferner die Entleerung des Blutes in hohem Grade gefördert, so daß das Fleisch geschächter Tiere ein schönes Aussehen besitzt und der Anforderung der Fleischhygiene vollständig entspricht.

Das vielfach übliche Knicken oder Betäuben der Tiere mittels des Gehirnschläges nach erfolgtem Schächtschnitt ist, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht völlig zwecklos, ja schädlich, da die Betäubung ohnedies sehr rasch eintritt und namentlich das Knicken eine unvollkommene Ausblutung der Tiere bedingt.

Das Betäuben der Schlachttiere vor dem Schächten durch Stirnschlag aber ist den Israeliten religionsgesetzlich verboten, da nach den Vorschriften des Pentateuchs die Durchlöcherung der Gehirnhäuten zu jenen 8 Verletzungen gehört, welche das Fleisch trepha (kreife, d. i. ungenießbar) für den rechtgläubigen Israeliten machen.

Da nun aus den obigen, auf eigenen Beobachtungen und wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Erörterungen zur Evidenz hervorgeht, daß das Schächten als eine mindestens ebenso humane Tötungsart, als die übrigen, zu betrachten ist und absolut nicht den Charakter einer tierquälerischen Handlung an sich trägt, andererseits aber sehr wichtige Vorteile vor den übrigen Schlachtmethoden voraus hat, besteht absolut kein Grund, durch ein Verbot desselben das Gewissen der rechtgläubigen Israeliten zu beschweren."

366.

Saligenstadt, 7. März 1908.

Auf Ihre an mich als Leiter des hiesigen städtischen Schlachthofes gerichtete Anfrage bezüglich meiner Ansicht über das „Schächten“ erlaube ich mir Ihnen andurch mitzuteilen, daß ich diese Methode für eine tierquälerische nicht halte und zwar aus dem Grunde, weil erstens der Schächtschnitt mit sehr scharfem Messer, sehr schnell und von eigens für das Schächten geübten und geprüften Personen, die somit Gewähr für sichere und rasche Ausführung des Schnittes sichern, ausgeführt wird, so daß der Schmerz für das Stück Vieh nur ein momentaner ist, ferner auch, weil infolge der Durchschneidung der beiden großen Halsadern ein so starker Blutverlust innerhalb ganz kurzer Zeit eintritt, daß sofortige Unterte des Gehirns, d. i. identisch mit Bewußtlosigkeit, Empfindungslosigkeit des Tieres entsteht. Grundbedingung ist jedoch, daß das Niederlegen und Fixieren der Tiere möglichst schnell, möglichst schonend und mit genügendem Personal vor sich geht und der Schächter dann sofort in Funktion tritt.

Dr. A. Ortenberger,
Tierarzt, Schlachthaus-Verwalter.

367.

Kruschwitz, den 27. April 1908.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 4. März 1908 erwidere ich in voller Uebereinstimmung mit dem Gutachten zahlreicher Sachverständiger, daß eine Tierquälerei mit dem fangsicheren Schächten nicht verbunden ist. Wenn das Fesseln und Niederlegen der Tiere von geübten Personen mit den geeigneten Hilfsmitteln rasch in humaner Weise geschieht und der Kopf durch eine kräftige Person mit der Stirn auf den Boden gedrückt wird und durch einen sicher und schnell ausgeführten Schächtschnitt beide Halsblutadern durchschnitten werden, tritt sofort durch das Aufhören der Blutzirkulation Unterte des Gehirns und damit verbunden Bewußtlosigkeit ein. Die nach dem Schächten auftretenden Atmungskrämpfe

und Muskelkrämpfe sind nur Reflexkrämpfe, welche man bei anderen Schlachtmethoden auch hat.

Paid,
Schlachthof-Inspektor, prakt. Tierarzt.

368.

Neustrelitz, den 19. März 1908.

Herr Oberlandesrabbiner Dr. Hamburger ersuchte mich um Abgabe eines Gutachtens darüber, ob das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus eine Schlachtmethode wäre, die als Tierquälerei anzusehen sei.

Meine Ansicht geht, auf Grund zahlreicher von mir angefertigter Beobachtungen, dahin, daß das Schächten, insofern es von sachkundigen Personen ausgeführt wird, nicht als Tierquälerei zu betrachten ist.

Pietz,
Schlachthof-Direktor.

369.

Schrimm, den 29. April 1908.

Das Schächten stellt bei Beobachtung der Vorschriften für das Niederlegen der Schlachttiere zum Zwecke des jüdisch-rituellen Schlachtens keine Tierquälerei dar. Das Schächten ist die sicherste, für die beim Schlachten Beteiligten gefahrloseste und beste Tötungsart, welche ich nach meinen zehnjährigen täglichen Beobachtungen kennen gelernt habe. Dem Schächtschnitt muß gerade zur Vermeidung von Tierquälereien überall der Vorzug gegeben werden, wo außerhalb der Schlachthöfe mangels sachverständiger Aufsicht, genügender Hilfskräfte oder infolge ungeschickter Handhabung der Betäubungsapparate die Betäubung erfahrungsgemäß erst durch mehrere Keulenschläge herbeigeführt wird.

Platfisch,
Schlachthof-Direktor.

370.

Johannisburg, den 7. März 1908.

Auf Wunsch des Herrn Scheinmann, hierelbst, mich über die Frage zu äußern, ob das rituelle Schächten der Schlachttiere als eine Tierquälerei zu betrachten sei, gebe ich nach meiner langjährigen Erfahrung in der Fleischbeschau und als Schlachthaus-Tierarzt die Erklärung ab, daß diese Tötung, wenn sonst alle Vorbedingungen zutreffen, zu den am wenigsten schmerzhaften zu zählen ist.

Das Fesseln und Niederlegen der Schlachttiere zum Schächten kann ebensowenig als Tierquälerei gelten, wie es bei Operationen nicht als Tierquälerei angesehen wird.

P. Post,
Schlachthaus-Tierarzt.

371.

Krotoschin, den 18. März 1908.

Auf Ihr Ersuchen betreffs Abgabe eines Gutachtens über das rituelle Schächten erlaube ich mir Ihnen höflichst zu erwidern, daß ich das Schächten als eine völlig humane und nicht grausame Schlachtmethode bezeichnen kann. Es ist wohl zur Genüge nachgewiesen, und auch ich habe die Beobachtung gemacht, daß unmittelbar nach dem Schächtschnitt sofortige Anämie des Gehirns und dadurch Bewußtlosigkeit eintritt.

Was die Vorbereitungen zum Schächtschnitt — Niederlegen des Tieres, Fixieren des Kopfes usw. — anbetrifft, so können dieselben zu Tierquälereien und Grausamkeiten ausarten, wenn ungelübte Fleischer diese Vorbereitungen nicht exakt und human ausführen. Diese Uebelstände, denen mit aller Strenge entgegengetreten werden muß, lassen sich aber durch entsprechende Vorrichtungen und durch Innehaltung des Erlasses des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 14. Januar 1889*) leicht vermeiden.

Dr. Prösch,
Tierarzt und Schlachthof-Direktor.

*) Pal. Gutachten-Samm. S. 62 Anmerk.

372.

Schönsee, den 4. März 1908.

Bezüglich des rituellen Schächten vertritt ich die Ansicht, daß dasselbe als Tierquälerei durchaus nicht erachtet werden kann, wenn das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Purbel,
praktischer Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

Hannover-Einden, den 28. März 1908.

geragt durch die erst jetzt zu meiner Kenntnis gebrachte Erlaubung von Gutachten der hervorragendsten Vertreter der Physiologie und der Veterinärwissenschaft, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß das Schächten eine tierquälerische Handlung dar- einer erneuten Prüfung unterzogen und bin, insbe- dere durch das Studium der wissenschaftlichen Gutachten, Ueberzeugung gelangt, daß ich meine frühere Ansicht, h wiederholt öffentlich vertreten habe, um eine Be- ng des Schächten herbeizuführen, nicht mehr aufrecht en kann. Aus den Darlegungen der autoritativsten ehrten, eines Du Roy-Reynold, Gerlach, Dammann, ydlin u. v. a., habe ich erkannt, daß mein früheres, das ich empirisch, auf Grund äußerer Eindrücke mir et hatte, wissenschaftlich nicht haltbar ist. Fällt somit, es feststehend anerkannt werden muß, der Tatbestand Tierquälerei bei der jüdisch-rituellen Schlachtmethode o ist dieselbe als eine der besten Tötungsarten anzu- zumal da bei ihr mit Sicherheit alle die rohen, will- en und vermeidbaren Eingriffe der Schlächter, die . B. bei der Keulung der Tiere so häufig wahrnehmen sich nicht ereignen.

E. Kefate,

Schlachthof-Direktor.

374.

Guzien, den 20. September 1908.

sch langjähriger Tätigkeit im hiesigen städtischen Schlacht- in welchem ich während dieser Zeit die Fleischschau aus- habe, und wofolbst das Schächten sehr häufig unsgeführt kann ich mich ausdrücklich dahin kurz äußern, daß ich den stakt nicht als eine tierquälerische Schlachtmethode be- en kann, sobald die zum Schächtschnitt notwendigen Vor- ungen mit brauchbaren Niederlegavaraten schonend ge- sind.

urch die schnelle und sachgemäße Durchschneidung sämt- großen Halsgefäße tritt heftiger Bluterguß und in eini- sekunden Bewußtlosigkeit ein: letztere ist ja das, was man len Schlachtmethoden möglichst schnell zu erreichen sucht, ach der Bewußtlosigkeit auftretenden Zuckungen sind nicht chmerzäußerungen, sondern als Reflexerscheinungen an- zu, wie es ja jedem Sachverständigen bekannt ist. erden die entweichenden Hilfsmittel zum Niederlegen an- idet, so kann in dem Schächten eine tierquälerische Schlach- de nicht erblickt werden.

Reinte,

Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes.

375.

Schwey a. B., den 12. März 1908.

auf Grund langjähriger Beobachtungen stehe ich nicht an, klären, daß das Schächten der Tiere nach jüdischem Ritus eachtung des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1889 urchaus humane Schlachtmethode ist, bei der von Tier- rei keine Rede sein kann.

ach Führung des Schnittes, der mittelst eines haar- en Messers mit möglichster Geschwindigkeit bewirkt strömt das Blut mit kolossaler Vehemenz aus den durch- tenen Halsgefäßen heraus. Es tritt fast momentan je Gehirnanämie Bewußtlosigkeit des Tieres ein. Für chmerzempfindung bleibt daher nur der allererste ent übrig; aber dieser erste schmerzhafteste Moment wird Tiere auch bei der Betäubung nie eripart. Oder will id behaupten, daß der Volzen oder die Kugel, die durch aut und Knochen dringen, keinen ersten, wenn auch noch- en, schmerzhaften Augenblick erzeugen? Wer will da auch nur nebensächlicher zeitlichen Unterschied kon- ren? Ebenfowenig wie man daher bei der Tötung nach gehender Betäubung von Tierquälerei spricht, darf man beim Schächten nicht von Tierquälerei sprechen. Wer teiulich urteilt, wird sogar zugeben müssen, daß gerade: n andern Tötungsarten unbeabsichtigte Grausamkeiten, durch unachtsame Handhabung, sei es durch mangelnde führung oder durch Versagen der Apparate, häufig vor- en.

um Standpunkt der Fleischhygiene gebührt der Schlach- de unbedingt der Vorzug vor allen andern Schlach- , weil durch sie stets eine vollständige Ausblutung er- wird, die ein besseres Aussehen und eine längere Halt- it des Fleisches bedingt.

Richard Rosenfeld,

Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

Gräß, 20. Oktober 1908.

Die Frage, ob die jüdische Schlachtmethode eine Tier- quälerei ist, läßt sich meines Erachtens nur auf wissenschaft- licher, nicht auf empirischer Grundlage erledigen. Es ist nun aber wissenschaftlich festgestellt, daß bei plötzlicher Aufhebung der Blutzufuhr zum Gehirn momentan Bewußtlosigkeit ein- tritt. Möglicher kann nun aber wohl diese Aufhebung der Blutzufuhr nicht erfolgen, als durch schnelle Durchschneidung sämtlicher zum Gehirn führenden Gefäße, wie es bei dem vor- schriftsmäßigen jüdischen Schächten erfolgt.

Falls das Niederlegen vor dem Schnitt mit der nötigen Sorgfalt erfolgt, so ist das Schächten eine ebenso humane Schlachtmethode wie jede andere augenblicklich im Gebrauch befindliche.

Sarrazin,

Tierarzt und Schlachthofinspektor.

377.

Erlangen, den 3. Dezember 1907.

Zu dem unterm 23. Dezember 1893 erstatteten Gutachten über die rituelle israelitische Schlachtmethode des „Schäch- tens“) bemerke ich folgendes unter Bezugnahme auf deren bis heute fortgesetzte Beobachtung:

1. Erfolgt die Vorbereitung zum Schächten rasch durch erprobte Personen (Fesseln, Niederlegen des Tieres);
2. wird die Drehung des Kopfes durch den eisernen Kopf- halter nicht bis zur Stellung des Kopfes auf den Hinterkopf, sondern nur bis zur mäßigen Spannung der Halsmuskulatur (etwa eine dreiviertel starke Drehung des Kopfes) ausgeführt;
3. steht der Schächter schon während dieser Vorbereitungen zum Schächtschnitt bereit, und erfolgt
4. der Schächtschnitt ebenso sicher durch plötzliche Dehnung der großen Halsblutgefäße,

so dürfte das Schächten selbst als Tierquälerei nicht betrachtet werden.

Bis in den letzten Tagen habe ich genaue Beobachtungen vorgenommen und gefunden, daß bei solch' plötzlichen, strom- weise erfolgenden Blutentleerungen das Bewußtsein der Tiere schnell schwindet, diese nahezu sofort auf Nadelstiche nicht reagieren, und das Aufhören aller, selbst der unwill- kürlichsten Lebenserscheinungen nach kaum zwei Minuten ab Schächtschnitt gerechnet eintritt.

Wenn ich bedenke, wie unvollständig von unerprobten Händen die Betäubung der Tiere häufig ausgeübt wird, wie namentlich das Keulen mit den vielen Fehlschüssen und darauf- folgendem Brüllen der armen Tiere das Gefühl der Zu- schauer beleidigt, die für Menschen nicht ungefährlichen und das Ziel häufig nicht sicher erreichenden Schuß- und Volzen- apparate nicht einwandfrei funktionieren; so muß ich immer der Schlachtmethode des Schächten den Vorzug zusehen.

Schenk,

städtischer Bezirks-tierarzt und Schlachthofverwalter.

*) Vgl. Gutacht.-Samml. S. 97 ff. Dasselbe gelangt zu dem Schluß: „Die dem Schächten voranzuhenden Vorbereitungen finde ich nach keiner Richtung tierquälerisch . . . Wird das Schächten unter vorgeführten Manteln ausgeführt, so kann hierin unmöglich ein tierquälerischer Akt erblickt werden, demselben müßte vielmehr der Vorzug vor den mir bekannten andern Schlachtmethoden eingeräumt werden.“

378.

Lauterburg, den 8. März 1908.

Von dem Herrn Rabbiner E. Schwarz in Lauterburg um eine Meuerung ersucht, ob das Schächten nach jüdischem Ritus für eine Tierquälerei zu halten sei, gebe ich mein Gut- achten wie folgt ab:

Das Schächten, wenn es von geübten Leuten ausge- führt wird und die Vorbereitungen dazu schnell getroffen werden, kann für keine größere Tierquälerei gehalten wer- den, als alle andern Schlachtmethoden, da die Bewußtlosig- keit der Tiere, was wissenschaftlich festgestellt ist, innerhalb 25—30 Sekunden nach dem Schnitt eintritt. Die später auftretenden allgemeinen Muskelkrämpfe, welche oft geeignet sind, bei Nicht-Sachverständigen ein gewisses Bedauern mit dem Tier zu erregen, sind nur noch Reflexkrämpfe.

H. Schmalholz,

Schlachthofdirektor a. D.

379.

Hirschberg, den 4. März 1908.

Wunschgemäß bestätige ich hiermit, daß nach meiner An- sicht das Schächten unter der Voraussetzung, daß das Fesseln

und Niederlegen der Tiere in sachgemäßer Weise vorgenommen werden kann, **nicht als Tierquälerei anzusehen ist.**

Das Schlachten eines Tieres ist und wird immer ein unangenehmer Anblick sein.

Schmidt,
Tierarzt und Schlachthof-Direktor.

380.

St. Ingbert, den 14. Juli 1908.

Teile Ihnen höflichst mit, daß ich mich dem Gutachten des Herrn Bezirks-tierarztes Köppler*) betr. Schächtfrage anschließe.

L. Schmitt,
(L. S.) Schlachthausverwalter.

*) Vgl. oben Nr. 255.

381.

Brandenburg, den 13. März 1908.

Ich halte das vorchriftsmäßig ausgeführte Schächten für eine zulässige Schlachtmethode.

Schrader,
(L. S.) Schlachthof-Direktor.

382.

Gleiwitz, den 3. März 1908.

Auf Grund meiner Beobachtungen, die ich an Tausenden von Tieren während meiner neunzehnjährigen Tätigkeit am hiesigen jüdischen Schlachthofe zu machen Gelegenheit hatte, erkläre ich hiermit, daß die israelitische Schlachtmethode **durchaus nicht als Tierquälerei anzusehen ist.**

Durch den stets regelrecht ausgeführten Halschnitt mit dem besonders dazu hergerichteten haarigen Schächtmesser werden die Gefäße und Nerven des Halses, die Luftröhre, der Schlund und die Halsmuskeln so rasch durchgeschnitten, daß das Tier kaum einen Schmerz empfinden kann. Nach Durchschneidung der Blutgefäße im Halse hört die Blutzirkulation im Gehirn sofort auf, so daß beim Tiere **fast momentane Bewußtlosigkeit eintritt.**

Durch das Schächten findet eine sehr ergiebige Ausblutung statt, so daß das Fleisch geschächteter Tiere stets ein gutes Aussehen hat und eine möglichst große Haltbarkeit besitzt.

Auch der vorbereitende Akt, das Hinlegen des Tieres, kann, bei richtiger Ausführung, nicht als ein tierquälerischer bezeichnet werden.

Tierarzt Schramm,
Schlachthof-Direktor.

383.

Kafel a. d. W., den 8. März 1908.

Auf Anregung der jüdischen Gemeinde zu Kafel an der Rebe gibt Unterzeichneter sein Gutachten über das jüdisch-rituelle Schächten nach fast sechszehnjähriger Erfahrung in verschiedenen Schlachthäusern der preussischen Monarchie dahin ab, daß dieses Schlachtverfahren, wenn man nicht in jeder Tötung von Tieren eine Grausamkeit und Quälerei sehen will, ebensowenig eine Tierquälerei oder Grausamkeit ist, wie jede andere Schlachtmethode.

Die bei zuschauenden, an das Töten von Tieren nicht gewöhnten Menschen bei diesem Akte hervorgerufenen unangenehmen Empfindungen werden nur durch das Bewußtsein, daß ein Leben zerstört wird, hervorgerufen, nie aber durch den Schächter oder den Schächtschnitt selbst. Was das Tier anbetrifft, so kann, solange nicht bewiesen werden kann, daß dasselbe menschlichen Verstand und menschliches Empfinden besitzt, von einer Quälerei nie gesprochen werden, es sei denn, daß die Vorbereitungen zum Schächten, wie es aber auch bei jeder anderen Tötungsart geschehen kann, in roher oder grausamer Weise geschehen.

An sich selbst ist das Schächten eine **absolut sichere, schnelle, für die beteiligten Personen gefahrlos und für das Tier selbst fast schmerzlose Tötungsart.**

Was die hygienische Seite des Schächtens anbetrifft, so ist dieselbe von berufeneren Federn bereits erschöpfend und ausführlich dargestellt worden.

A. Schrempf,
Schlachthof-Direktor und Polizei-Tierarzt.

384.

Fr.-Stargard, den 28. März 1908.

Bei dem Schlachten nach jüdischem Ritus wird das Schlachtier durch den sogenannten Schächtschnitt, welcher die vorderen Halsmuskeln usw., sowie die großen Halsblutgefäße durchtrennt, mittelst eines haarigen Messers getötet.

Diese Schlachtmethode kann als eine tierquälerische Handlung nicht angesehen werden, weil das Schächten mit den schärfsten Messern und stets von wohlgeübten Fachleuten in kürzester Zeit ausgeführt wird.

Schulze,
Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

385.

Fürth, den 2. Dezember 1907.

Auf Ihr werthes Ansuchen bestätige ich, daß ich den Zustand meines Gutachtens vom 7. Januar 1894 auch heute noch anerkenne und aufrecht erhalte.*)

(L. S.) **Schiffert,**
Städt. Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

*) Vgl. Gutachten-Sammlung S. 100. Dasselbe schließt wie folgt: „Wenn ich die mir bekannt gewordenen Schlachtmethoden gegenseitig vergleiche und meine Schlachthauserfahrung mitsprechen lasse, muß ich entschieden betonen, daß mir **nicht ein einziger Fall des Fehlschächtens** bekannt wurde, wohl aber eine Anzahl Fehlschlachtungen nach anderen Methoden. Sache der Wissenschaft und der Technik wird es sein, die Manipulationen beim Fesseln und Niederlegen der Tiere in einer Weise zu regeln, daß hierbei Tierquälereien vermieden werden. Die Herbeiführung einer raschen Verblutung durch den Schächtschnitt kann ich nicht für Tierquälerei halten.“

386.

Trebnitz (Schlesien), 6. März 1908.

Auf Ersuchen des Herrn Kantors Engel der hiesigen jüdischen Gemeinde betr. das Schächten nach jüdischem Ritus erkläre ich hiermit, daß das Schächten der Tiere nach vorheriger sachkundiger Fesselung und Niederlegung des Tieres **eine ganz humane Schlachtungsart** wie jede andere Tötungsart ist.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung
Speer.

387.

Posen, den 28. März 1908.

Auf die an mich gerichtete Frage, ob das rituelle Schlachtverfahren der Juden, das sogenannte Schächten, als eine Tierquälerei zu betrachten ist, äußere ich mich wie folgt:

Auf Grund meiner sachmännlichen Erkenntnis und der langjährigen Erfahrungen, welche ich auf großen Schlachthöfen gesammelt habe, in welchen ein großer Teil der Rinder und des Kleinviehes geschachtet wird, muß ich meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, daß das Schächten eine **durchaus ebenso humane Tötungsart darstellt, wie die gebräuchlichen Methoden mit Betäubung**, mit anderen Worten, daß das Schächten **auch vom tierärztlichen Standpunkte aus nicht als eine Tierquälerei angesehen werden kann.**

Der Halschnitt mit dem haarigen Messer bereitet dem Tiere keinen nennenswerten Schmerz; der folgende heftige Mutterauß führt in **einigen Sekunden** Bewußtlosigkeit herbei. Diese Tatsache ist von tierärztlichen Physiologen, Schmidt-Mülheim, C. J. Müller u. a., in wissenschaftlichen Werken überzeugend dargelegt worden. Auch die vielfach aufgestellte Behauptung, daß durch das vorbereitende Verfahren beim Schächten, durch das Niederlegen und Fixieren, die Schlachttiere gequält werden, **erscheint mir durchaus hinfällig**, weil diese Manipulationen bei Anwendung zweckmäßiger Vorrichtungen sich leicht und schnell vollziehen und bei weitem nicht die Geschicklichkeit erfordern, wie die Handhabung der Betäubungsapparate. Zudem ist die Ausführung des Schächtens wohl überall polizeilich geregelt, und die ständige Aufsicht in den modernen Schlachthäusern gewährleistet die pünktliche Beachtung dieser Vorschriften.

Wenn nun schließlich gesagt wird, daß beim Schächten Tierquälereien vorkommen können, so ist dies zweifellos richtig; ebenso richtig ist aber auch, daß diese Möglichkeit bei den Schlachtmethoden mit Betäubung mindestens in dem gleichen Maße gegeben ist. Es sei nur an die beim Schlachten der Schweine zur Anwendung kommenden Betäubungsmethoden erinnert, welche heute noch so ziemlich alles zu wünschen übrig lassen.

Stau,
Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes.

**Schlachthof-Verwaltung
Bernburg a. S.**

Bernburg a. S., den 5. März 1908.

Nach den während meiner zwölfjährigen Tätigkeit als Schlachthofleiter gemachten Beobachtungen und Erfahrungen über ich mich hinsichtlich der Schächtfrage dahin, daß ich als das Niederlegen der zu schächtenden Tiere unter den obigen Vorichtsmaßregeln und mit Hilfe eigens dazu konstruierter, sehr zweckmäßig befundener Schächtparate erregt, den beim rituellen Schlachten zu machenden Halschnitt **als eine Tierquälerei nicht betrachten** und die Schlachtmethode **als eine inhumane nicht bezeichnen kann**, da mit Eröffnung der großen Halsschlagadern fast unmittelbar darauf Blutleere des Gehirns und hiermit Bewußtlosigkeit eintritt.

(L. S.)

Stein,
Schlachthof-Direktor.

389.

Bromberg, den 30. April 1908.

Unter „Schächten“ versteht man die Durchschneidung sämtlicher Weichteile unter dem zweiten Halswirbel, das sind: die Haut, die Luftröhre, die Speiseröhre oder der Schlund, die Arterien und die venösen Blutgefäße, der Lungennerv, der rücklaufende Nervenstrang und der sympathische Nerv mit seinen Nerven.

Die Durchschneidung dieser Teile wird durch besondere Beamte und zwar durch zwei mit einem langen, sehr scharfen Messer schnell angelegte Schnitte ausgeführt, nachdem daselbe vorher nicht nur auf seine Schärfe, sondern auch darauf geprüft wurde, daß es keine Scharten hat. Dies hat den Zweck, daß die Weichteile nicht etwa durchrissen, sondern tatsächlich durchschnitten werden sollen. Nach Durchschneidung der Weichteile fließt das Blut in starkem Strahl aus den nunmehr geöffneten Blutgefäßen, und wird dadurch das Gehirn in kurzer Zeit blutleer und somit das Tier bewußtlos. Die nach der Bewußtlosigkeit auftretenden Zuckungen sind aber nur als Reflexerscheinungen und nicht als Schmerzäußerungen anzusehen.

Auf Grund obiger Ausführungen gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß das Schächten, wenn das damit verbundene Fesseln und Werfen des Schlachtieres schnell und sachgemäß ausgeführt ist, **keine Tierquälerei ist**.

Steinbach,
Schlacht- und Viehhof-Direktor.

390.

Zwincmünde, den 17. April 1908.

Auf Ersuchen der hiesigen israelitischen Gemeinde, mich über das Schächten der Tiere zu äußern, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß ich das rituelle Schlachten der Schlachttiere **als Tierquälerei nicht bezeichnen kann**. Durch die schnelle Ausführung des Halschnittes mit einem langen, scharf geschliffenen Messer tritt eine außerordentlich schnelle Entleerung des Blutes aus den Blutgefäßen und damit sofortige Blutleere des Gehirns ein. Das Bewußtsein schwindet schon **in einigen Sekunden**. Die später auftretenden heftigen Zuckungen sind nur Reflexkrämpfe und können nicht als Schmerzäußerungen angesehen werden. Es ist nur unbedingt notwendig, daß die Vorbereitungen und das Niederlegen der Rinder nur von geschickten Personen und schnell ausgeführt werden und nicht eher erfolgen, als der Schächter zugegen ist. Der Kopf muß gut fixiert sein, damit die Tiere denselben nicht hin und her werfen. Die Betäubung durch den Stirnschlag ist unter Umständen viel unhumaner, wenn das Kind auf den ersten Schlag nicht niederstürzt und die Schläge wiederholt werden müssen.

Tierarzt Stöhr,
Schlachthof-Direktor.

(L. S.)

391.

**Schlachthaus-Verwaltung
zu Förde.**

Förde, den 5. März 1908.

Von dem Kaufmann Herrn Jacob Hans um eine Äußerung ersucht über das rituelle Schächterverfahren und ob daselbe als ein tierquälereischer Akt zu bezeichnen sei, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß ich das rituelle Schächten **nicht als Tierquälerei betrachte**.

Bei den anderen Tötungsmethoden nehmen die Vorbereitungen oft längere Zeit in Anspruch, als beim Schächten, wenn daselbe korrekt den Vorschriften entsprechend ausgeführt wird. Der mit einem haarsharfen Messer von geübter Hand ausgeführte Halschnitt geschieht so schnell, daß kein großer Schmerz hierdurch verursacht werden kann. Direkt nach Durchschneidung der Karotiden tritt im Gehirn eine Blutleere und mit dieser Bewußtlosigkeit ein, so daß das Tier auch weiterhin keine Schmerzempfindung hat.

Zur Interesse der Hygiene vollends **verdient die Schächtmethode als die beste Tötungsart bezeichnet zu werden**. Bei der Betäubung durch Schlag und ganz besonders durch Schuß einer Kugel ins Gehirn ist die Ausblutung in sehr vielen Fällen eine geradezu ungenügende, während beim Schächten infolge der anfangs nicht beeinträchtigten Herz- und Atmungstätigkeit eine vollständige Ausblutung des Tieres eintritt und dadurch am meisten den Anforderungen der Fleischhygiene entsprochen wird.

Stolte,
Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

392.

Bad Wildungen, den 28. April 1908.

Meine Erfahrungen als mehrjähriger Fleischbeschauer und seit Errichtung des hiesigen Schlachthofes als Schlachthofsverwalter geht dahin: daß das rituelle Schächten der Schlachttiere **eine der besten Schlachtarten ist**.

Heinrich Strauß,
Schlachthofs-Verwalter.

393.

Ilna, den 6. März 1908.

Dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung darüber, ob das Schächten als Tierquälerei anzusehen ist, entspreche ich wie folgt:

Auf Grund zahlreicher Beobachtungen erkläre ich hiermit, daß nach meiner Ansicht das Schächten **als ein Akt der Tierquälerei nicht anzusehen ist**. Das nach Ausführung des Schächtschnittes mit Macht hervorströmende Blut bedingt momentan eine Verminderung des Blutdruckes im Gehirn und damit eine Herabsetzung des Bewußtseins, welches **nach wenigen Sekunden** völlige Bewußtlosigkeit folgt. Die nachträglichen Bewegungen und Zuckungen sind teils als anämische Krämpfe, teils als Reflexerscheinungen aufzufassen.

Auch die Vorbereitungen zur Ausführung des Schnittes **schließen jede Tierquälerei aus**, sofern hierbei mit der erforderlichen Umsicht und Korrektheit vorgegangen wird.

Timmroth,
Schlachthof-Inspektor.

394.

Gschwege, den 18. März 1908.

Wenn die Vorbereitung zum Schächten, das Niederlegen des Tieres, in korrekter Weise zur Ausführung kommt, kann ich in dem Schächtakt **keine Tierquälerei** erblicken, da nach dem Halschnitt sofort eine Gehirnanämie eintritt, die kürzester Zeit die Bewußtlosigkeit des Tieres zur Folge hat.

Tracht,
Schlachthof-Verwalter.

395.

Worms, 26. Mai 1908.

Zur Schächtfrage wird in unsern Tagen wieder von so vielen Seiten, berufenen und unberufenen, Stellung genommen und alle die Gründe für und gegen dieselbe zum so und so vielen Male aufgewärmt. Und doch wird allseitig zugegeben werden müssen, daß das Schächten hinsichtlich der Gewinnung eines guten, dauerhaften Fleisches zu **den besten Schlachtmethoden** gehört, um nicht gleich sie die Letzte zu nennen.

Was den zuschauenden Laien so unangenehm beim Schächten berührt, sind die notwendigen Vorbereitungen, bestehend in Fesseln und Niederlegen des Tieres und der Umstand, daß das Tier alsdann bei vollem Bewußtsein abgeschlachtet wird.

Als allgemein feststehend ist zu erachten, daß der Eintritt der Bewußtlosigkeit **in einem Bruchteil einer Sekunde nach dem Schächtschnitt**, der darauffolgende allgemeine Tod nicht früher und nicht später, wie bei den Schlachtmethoden durch Leßung der Blutgefäßstämme des Halses nach vorausgegangener Betäubung erfolgt.

Was nun die Vorbereitungen zum Schächten anlangt, so ist auch in dem Fesseln und Niederlegen der Tiere, die, be-

sonders in modern eingerichteten Schlachthäusern rasch und bei richtiger Aufsicht in einer die Würde des Menschen währenden Weise vorgenommen werden, eine Tierquälerei nicht zu erblicken, denn sie verursachen dem Tiere weder in die Erscheinung tretende Schmerzen, noch wird bei dem Tiere ein Gefühl zum Bewußtsein gebracht, das der Todesangst des Menschen vergleichbar wäre. In dieser Beziehung sind gerade die „Beiträge zur Psychologie der Hausfäuger“ von Hermann Degler, Prof. des k. k. deutschen tierärztlichen Universitätsinstituts in Prag, von beachtenswerter Bedeutung. Diese Beiträge werden z. Bt. in der „Deutschen Tierärztlichen Wochenschrift“, Nr. 20—21 und 22, abgedruckt; gleich eingangs verkündet der Verfasser das Ergebnis seiner Betrachtungen und Beobachtungen mit den Worten: „Zunächst dürfen wir wohl ohne Zaudern den Zusammenbruch der vulgären Tierpsychologie als vollzogen erachten“, jener vulgären Psychologie des Tieres, welche seit Darwin, unterstützt durch die Lehren des Monismus, eine weitgehende Verbreitung unter Führung von Büchner, Marshall, Brehm u. a. gefunden haben. Degler fährt dann fort:

„Ein sehr großer Teil der existierenden tierpsychologischen Literatur befaßt sich mit Vermenschlichungen der tierischen Psyche in nicht oder weniger extremer Weise, entweder aus Ueberzeugung oder aus tendenziösen Gründen. Eine Sondergruppe der letztgenannten Kategorie von Publikationen kommt von Schriftstellern, die durch die bescheidene Stufe, die ihre Menschenkenntnis erklommen hat, zur vorzeitigen Menschenverachtung getrieben wurden und in der Tierverherrlichung Linderung für die Wunden ihres naiven Gemütes suchten. Für andere bildet die Sentimentalität und jene Aberration des Mitleids und der sogenannten Humanität, die uns in den verschiedenen Formen der Zoophilie entgegentritt, den Anlaß zu überschwenglichen Behauptungen und Lobpreisungen tierischer Intelligenz und Ethik.“

„Ja, wir Menschen glauben, die Welt zu kennen, und sehen nur den Spiegel unseres Innern; unsere Weltanschauung ist die Projektion unserer Seele nach außen!“

Das Schächten ist aber auch um deswillen keine Tierquälerei, weil es nicht geschieht, um das Tier böshaft zu quälen, ebensowenig wie in dem Anlegen der Nasenbremse beim Pferde, der Schenkelbremse beim Rinde, dem Maulkorb beim Hunde usw. seitens der Tierärzte, Schmiede und des Pflegepersonals eine Tierquälerei zu sehen ist, wenn es gilt, an den „unvernünftigen“ Tieren kleine Operationen, Beschlag oder zur Körper- und Gesundheitspflege notwendige Handlungen ohne Gefährdung der Gesundheit des Menschen und zum eigenen Nutzen der Tiere selbst vorzunehmen. Für das Strafgesetz ebensowohl, wie für den denkenden Menschen ist die Absicht, mit der eine Handlung vorgenommen wird, wenn nicht ausschließlich, so doch sicherlich mitbestimmend für den sittlichen Wert derselben.

Nun endlich noch die Frage: sind denn gleiche oder ähnliche Fesselungen wie beim Schächten bei den Schlachtungen mit vorausgehender Betäubung ausgeschlossen? Keineswegs! Schweine werden an Fußseilen gezerrt, widerpenflige Tiere oft größere Strecken rückwärts bis zur Nichtstätte geschleift, wo sie endlich, selten auf den ersten Keulenschlag, aber meistens unter lautem Aufschreien, wenn es gut geht, auf den dritten dröhnenden Schlag zusammenbrechen. Kälber werden in den meisten Schlachthäusern, die ich noch jüngst wegen eines Neubauprojekts für den hiesigen Platz zur Information besucht habe, erst an den Hinterbeinen, den Kopf nach unten, aufgehängt und Schafe gefesselt auf den Schragen gelegt, ehe die Betäubung erfolgt. Alle diese Handlungen sind dem Fesseln und Niederlegen unserer großen Schlachttiere zum Zwecke des Schächtens gleich zu achten.

Und was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Man soll auch nicht, gute Absicht vorausgesetzt, für die Tiere Partei ergreifen, um Menschen, seien es auch nur wenige Juden, um so härter zu treffen.

Tropf,

Großherzogl. Kreisveterinärarzt und Leiter des städtischen Schlachthauses in Worms.

396.

Türkheim, den 22. Dezember 1907.

Auf Grund meiner sechsundzwanzigjährigen Erfahrung als Aufsichtsbeamter des hiesigen Schlachthauses erkläre ich, daß das Schächten in keiner Weise als Tierquälerei anzusehen ist. Denn der immer von geübter Hand ausgeführte Halschnitt bewirkt sofortige Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit. Auch hat das Schächten noch den großen Vorteil, daß durch die vollständige Ausblutung das Fleisch eine größere Haltbarkeit gewinnt als bei den anderen gebräuchlichen Schlachtmethoden.

Franz Wadenthaler,

ehemaliger Aufsichtsbeamter des Schlachthauses und Fleischbeschauer.

397.

Konitz, den 11. November 1907.

Mein Gutachten vom 30. November 1893^o) erhalte ich auch heute noch aufrecht.

Wendt, Tierarzt und Schlachthof-Inspektor.

^o) Dasselbe lautet (vgl. Gutachten-Sammlung S. 82):

„Von dem Rabbiner Herrn Dr. Grabowski um eine Beurteilung ersucht, ob ich das Schächten nach jüdischem Ritus für eine Tierquälerei halte, gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß ich das Schächten, sofern die Vorbereitungen dazu schnell und von geübten Leuten ausgeführt werden, für keine Tierquälerei halte, da die Bewußtlosigkeit der Tiere, wie wissenschaftlich festgestellt ist, 25—30 Sekunden nach dem Schnitt eintritt, die Zeit, in welcher die Tiere die Schmerzen empfinden, also eine so kurze ist, daß von Quälerei nicht gut die Rede sein kann. Die später auftretenden allgemeinen Muskelkrämpfe sind lediglich Reflexkrämpfe.“

398.

Stolz i. Komm., den 26. März 1908.

Die an mich gerichtete Bitte, mich über das Schächten zu äußern, erfülle ich in folgender Weise:

Ich betrachte das Schächten nicht als eine tierquälereische Handlungsweise, vorausgesetzt natürlich, daß die hierfür vorgeschriebenen Anordnungen streng innegehalten werden. Die Bewußt- und Gefühllosigkeit tritt nach meiner Ueberzeugung sehr schnell ein; die starken Zuckungen, welche man an geschächtenen Tieren beobachtet, sind Reflexe, die das vorher betäubte Tier in gleicher Weise zeigt. Auch in dem vorchriftsmäßig ausgeführten Niederwerfen zwecks Ausübung des Schächtnisses sehe ich keine Tierquälerei. Müßen wir Tierärzte doch auch Pferde und Rinder oft genug und in derselben Weise zwecks Ausübung von Operationen niederwerfen lassen, ohne daß ein solches Verfahren als tierquälereisch bezeichnet wird. — In hiesiger Stadt wird fast täglich geschächtet, und ich habe dementsprechend genügend Gelegenheit, die Ausführung des Schächtens zu beobachten. Dasselbe wird stets vorchriftsmäßig und schnell geübt.

Ich gebe daher mein Gutachten ab: Die Schächtung ist nicht als eine tierquälereische Handlung zu bezeichnen.

Werner,

Schlachthof-Direktor.

399.

Lissa, den 17. April 1908.

Sie haben mir freundlichst eine Sammlung neuer Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachverfahren zur Durchsicht überlassen und mich angefordert, auch meine Ansicht als erfahrener Schlachthofierarzt über das Schächten dahin zu äußern, ob dasselbe einen tierquälereischen Akt darstelle oder nicht.

Aus dem größten Teile der gesammelten Gutachten ist ersichtlich, daß, wenn das Niederlegen der zum Schächten bestimmten Tiere von geübten, vor allem mutigen, kräftigen Fleischern ausgeführt wird, eine Tierquälerei ausgeschlossen ist. Der Halschnitt selbst, von fast ausschließlich geübter Hand vollzogen, soll, wie angenommen wird, nur geringe Schmerzen verursachen. Auch ich verrete den Standpunkt, daß das Schlachten der Tiere nach jüdisch-ritueller Art, wie vorstehend ausgeführt, als tierquälereisch nicht bezeichnet werden kann.

„Wenn das Niederlegen der Tiere unter gehöriger Aufsicht von geübten, geeigneten Leuten ausgeführt wird.“ Das Gesicht leider nicht immer mit der gehörigen Um- und Vorsicht, weil gar häufig die Aufsicht verjagt. Ein Uebelstand, an dem auch die Herren Schächter oft genug Teil haben, ist der, daß die Herren gewöhnlich erst mit dem Messer in der Hand den Schauplatz ihrer Tätigkeit betreten, wenn das zu schächten Tier bereits niedergelegt ist. Dann erschallt meistens der Fleischer allerdings der Ruf: „Herr Kantor!“ Die Tonart, in welcher dieser Ruf erschallt, ist vielen Schlachthofierärzten bekannt. Daß diese Art der jüdisch-rituellen Schlachtungen verhältnißmäßig nicht zu wirken vermag, bedarf keines Hinweises, ebensowenig, wie das oft roh und grausam ausgeführte Schlachten nach „Christlicher Art“, das Niederfeulen von Großvieh und Schweinen hauptsächlich, wie es früher allgemein war, doch heute erfreulicherweise durch die zur Verwendung gelangten Schutzapparate, vor allem die Behrische Bolzenpistole, mehr und mehr ausgeschlossen wird; dank den Bestrebungen der Tierchutzvereine. Am hiesigen Schlachthof z. B. wird seit zwei Jahren die Behrische Pistole zur Tötung der Schweine und des schweren Großviehes benutzt; sie liegt in der Hand des Hallenmeisters und funktioniert bis jetzt tadellos. So hat jede Schlachtmethode ihre Licht- und Schattenseiten. Letztere nach Möglichkeit zu beseitigen, haben

e Vorstände der jüdischen Gemeinde, soweit mir bekannt, derzeit sich angelegen sein lassen. Sie haben Kosten und Mühen nicht gescheut bezüglich der Beschaffung von Instrumenten der verschiedensten Art, um das Schlachten nach ihrer Quellen Weise human zu gestalten.

Wiegand,
Schlachthof-Inspektor.

400.

Sorau, den 17. Mai 1908.

Von dem Vorstände der jüdischen Gemeinde zu Sorau bin ich aufgefordert worden, mich über das Schächten zu äußern, und entspreche dieser Aufforderung im nachstehenden: Jede Art der Tötung ist grausam, und von diesem Standpunkte aus müßte jede Art des Schlachtens verboten werden. Daß aber gerade das Schächten eine besondere Tierquälerei und deshalb verboten zu werden verdient, erscheint mir nicht erwiesen.

Allerdings ist an den Vorbereitungen zum Schächten anderorts noch vieles verbesserungsfähig und kann die Tötung und das Niederlegen der Tiere zu Quälereien Ver-

anlassung geben. Diefelben werden einerseits bedingt durch den natürlichen Widerstand der Schlachttiere gegen den ihnen auferlegten Zwang beim Fesseln, andererseits durch die ungeschickte Handhabung des Wurfapparates und besonders durch die sehr häufig unterlassene Unterstützung des Tieres im Moment des Niederfallens. Bei einiger Vorsicht und Geschicklichkeit und unter Innehaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 14. Januar 1889 können die Vorbereitungen schonend und einwandfrei bewerkstelligt werden.

Was nun den Kernpunkt im Suchen nach der besten Schlachtart anbelangt, daß nämlich die Tötung unfehlbar sofort gelingt, so ist m. E. der Halschnitt beim Schächten, vorausgesetzt, daß der Schnitt von einem geprüften Schächter mit haarhartem Messer vorgenommen wird, die **sicherste Schlachtmethode**, welche niemals mißlingen kann.

Wird daher der erste Akt des Schächtens noch mehr beschleunigt und verbessert, als dies vielfach geschehen ist, so kann ich in dem Schächten eine **tierquälereifreie und verrohende Schlachtmethode nicht erblicken**.

Wisniewsky,
Schlachthof-Direktor.

VI. Tierärzte.

401.

Bud (Bojen), den 25. Oktober 1908.

Wissenschaftlich festgelegte Tatsachen bürgen dafür, daß der Hächtnschnitt zweckmäßig ist. Er genügt allen Anforderungen der Humanität.

Sofern das Niederblutieren des betr. Tieres in der vorgeschriebenen Weise geschieht, gilt die Art des rituellen Hächtnverfahrens für mich als eine gute und höchst zweckmäßige Schlachtart.

Baum,
prakt. Tierarzt.

402.

Wilm, den 13. März 1908.

Auf Aufforderung hin gebe ich mein Urteil betreffs des Hächtns der Tiere nach jüdischem Ritus dahin ab, daß ich diese Schlachtmethode für **keine Tierquälerei** halte, sofern die Tiere dazu in möglichst schonender Weise niedergelegt werden und die ganze Prozedur schnell ausgeführt wird.

S. Behrens,
prakt. Tierarzt.

403.

Rudewitz, den 9. April 1908.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Verlangen des jüdischen Gemeindevorstandes von Briesen gern, daß die Hächtnmethode mit anderen Schlachtmethoden gleichkommt, vorausgesetzt, daß das Niederlegen der Tiere sachgemäß erfolgt.

Viermann,
prakt. Tierarzt.

404.

Hördlingen, 4. März 1908.

Zu der Hächtnfrage möchte ich mich in nachstehender Weise äußern:

Beim Hächtn schwindet das Bewußtsein der Tiere in kürzester Zeit infolge des äußerst schnell eintretenden Blutverlustes im Gehirn; selbst der Hächtnschnitt dürfte kaum als Schmerz empfunden werden, da es ja als Erfahrungstatsache gilt, daß mit haarhartem Instrumenten schnell beigemachte Schnittwunden erst nach einiger Zeit zu Schmerzen fangen. Die scheinbaren Abwehrbewegungen der gefesselten Tiere sind lediglich Reflexvorgänge, bei denen absolut nichts empfunden wird, die also in keiner Weise geeignet sind, Material zu bilden zum Kampf gegen eine Tötungsart der Schlachttiere, die zum mindesten nicht schlechter ist, als die rituelle. Deshalb kann ich mich nur äußern: „Das Hächtn mit haarhartem Messer ist unbedingt allen, auch den modernsten Tötungsarten vorzuziehen, deshalb, weil es sofort sicher, in kürzester Zeit infolge raschster Gehirnaktivität schmerzlos den Tod des Tieres bedingt.“

Vorst,
prakt. Tierarzt, Leiter der Fleischschau.

405.

Franckenthal, den 1. März 1908.

Solange der Mensch das Tier zu seiner Ernährung braucht und benutzt, muß er dasselbe zu diesem Zwecke auch erlegen. Dieser Umstand allein ist das Schlimme im Verhältnis des Menschen zu den Tieren. Wenn nun das Erlegen bzw. Töten des Tieres seinen Zweck: die Herstellung haltbarer Nahrung für Menschen bestens erfüllen soll, dann muß das geschlachtete Tier sich möglichst vollständig ausbluten, da sonst der Träger des Sauerstoffes im Tierkörper, der Blutfarbstoff, das Hämoglobin, auch noch im erkalteten Fleisch diesen Sauerstoff aus der Luft aufnimmt, ihn den angehefteten Fäulnisbakterien vermittelt und so zur Verderbnis des Fleisches als menschlicher Nahrung beiträgt. Bei keiner bekannten Schlachtmethode ist aber eine so völlige Verblutung möglich, als bei der des Hächtns. — Wenn beim Niederlegen des Tieres mit der nötigen Schonung und Sachkunde vorgegangen wird, so werden auch die mit dem Boden in Berührung kommenden Teile nicht in dem Maße gequetscht, wie dies beim plötzlichen Niederstürzen des Tötens durch Schlag, Sturz oder Genickstich geschieht. Da aber nach der Vorschrift des rituellen Hächtns das Schlachtmesser tadellos scharf sein muß und die Schnittführung eine rasche und ausgiebige ist, tritt alsbald Blutleere im Gehirn ein mit Bewußtlosigkeit und Schmerzlosigkeit. Die rituelle Schlachtmethode ist daher auch heute noch die zweckmäßigste und als humane zu bezeichnen, wenn das Niederlegen in schonender und sachkundiger Weise erfolgt.

P. Buhl,
prakt. Tierarzt.

406.

Kayfersberg, den 17. Dezember 1907.

Es hat sich herausgestellt, daß durch den Hächtnakt eine vollständige Ausblutung des Schlachtieres und somit eine sehr gute Haltbarkeit des Fleisches stattfindet.

Ich habe mich zu wiederholten Malen persönlich davon überzeugen können, daß im hiesigen städtischen Schlachthofe das Niederlegen des zu schlachtenden Tieres rücksichtsvoll und mit Vorsicht ausgeübt wird.

Meines Erachtens ist der Hächtnakt keine Tierquälerei und demgemäß den anderen Schlachtmethoden vorzuziehen.

Bruder,
Stadttierarzt und Ergänzungs-Fleischbeschauer für die Kantone Kayfersberg und Schmierlach.

407.

Harburg i. Schw., den 6. März 1908.

Ihre Anfrage, ob ich das Hächtn der Tiere für Tierquälerei halte, möchte ich dahin beantworten, daß mir die genannte Schlachtmethode nie den Eindruck gemacht hat, als ob sie geeignet sei, den betreffenden Schlachtieren besondere Qualen zu verursachen.

Früher, als ich vom Schächten nur hörte bzw. nur Abstrichendes von demselben zu erzählen bekam, ohne selbst Gelegenheit gehabt zu haben, bei der Vornahme einer Schlachtung mittelst der Schächtmethode anwesend zu sein, war ich wohl anderer Ansicht; seitdem ich aber hier bei Israeliten Fleischbeschau ausübe und das Schächten des öfteren mit angesehen habe, gewann ich einen ganz anderen Eindruck. Ohne eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Betäubungsmethode zu verachten zu wollen, möchte ich die Schlachtungsmethode des Schächters hierzulande geradezu als die humanste bezeichnen. Wer sich überzeugt hat, wie es bei der Betäubung mittelst des Schlagens auf den Kopf bzw. der Schläge hergeht, d. h. wie roh da oft verfahren wird, wie oft 5 und noch mehr Hiebe ausgeführt werden müssen, um das arme Tier zu Boden zu strecken, muß gewiß meiner Ansicht beipflichten. Nur sogenannte Humanitäts- oder Gefühlsdusler, die ja wohl zum Teil noch gar keine Schlachtung mitangesehen haben, können anders denken.

Wissenschaftlich zu begründen, daß das Schächten als keinerlei Tierquälerei anzusehen ist, will ich unterlassen, da hier ja schon massenhaft Gutachten von Professoren an tierärztlichen Hochschulen, von Schlachthaus-Tierärzten und anderen Tierärzten vorliegen.

Engler,
Tierarzt.

(L. 8.)

408.

Göppingen, 21. September 1908.

Ich bestätige hiermit, daß nach meiner Ansicht das rituelle Schächten als Tierquälerei nicht zu betrachten ist, sofern das Niederlegen der Tiere sowie das Halten des Kopfes sachgemäß erfolgt und der Halschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

Epple,

Stadt-Tierarzt.

(L. 8.)

409.

Foppenthausen, den 1. März 1908.

Ihre Anfrage bezüglich eines Gutachtens über die rituelle Schlachtungsmethode der Israeliten erlaube mir in nachstehender Weise zu beantworten:

Auf Grund meiner wissenschaftlichen Anschauung sowie meiner praktischen Erfahrung erachte ich die rituelle Schlachtungsmethode der Israeliten, „das Schächten“, nach der Art, wie sie bei uns im allgemeinen gehandhabt wird, nicht im geringsten als eine Tierquälerei, sondern mit Rücksicht auf Fleischverwertung als eine äußerst vorteilhafte Schlachtweise, weil durch nahezu vollständige Ausblutung des Schlachtieres eine größere Haltbarkeit des Fleisches erzielt wird, wodurch sich sowohl dem Käufer als dem Verkäufer ein praktischer Vorteil bietet. Die Schmerzempfindung des „geschächtenen“ Tieres wird wohl kaum im höheren Maße resp. für längere Zeit vorhanden sein, da in vielen Versuchen nachgewiesen ist, daß bereits in 20–30 Sekunden vollständige Bewußtlosigkeit des geschächten Tieres eintritt. Die später eintretenden Bewegungen und Zuckungen sind als rein physiologische Reflexbewegungen aufzufassen, welche wohl nie ein unangenehmes Schauspiel bieten; doch dürfte kein einziger Schlachttier als ein anregendes Moment für das ästhetische Gefühl betrachtet werden.

Dr. Goebel,
Tierarzt.

410.

Krojante, im März 1908.

Bei jeder Schlachtungsmethode sind wesentlich zwei Punkte zu berücksichtigen, das Prinzip der Humanität und das Prinzip der Zweckmäßigkeit.

Die jüdische Schächtmethode ist vom humanitären Standpunkt aus jeder anderen mit vorhergehender Betäubung nicht nur gleichzustellen, sondern vorzuziehen.

Der erste Akt des Niederlegens ist allerdings sachgemäß auszuführen. Ich habe bei einigen tausend Rinderschlachtungen noch nie eine Verletzung des Schlachtieres durch das Niederlegen wahrgenommen, trotzdem mir hierorts kein modernes Schlachthaus zur Verfügung steht. Dieses Niederlegen ist aber erforderlich, um den zweiten Akt, den ich unmittelbar anschließenden Schächtschnitt mit Sicherheit ausführen zu können.

Der Schächtschnitt wird nur von geprüften und geübten Schächtern mit einem haarharten, breiten Messer ausgeführt. Der Schnitt wird blitzschnell in dem Bruchteil einer

Sekunde durch einmaliges Hin- und Herziehen des Messers bewirkt und durchschneidet sämtliche Halsgefäße, also auch beide Karotiden und Halsvenen. Fast in demselben Augenblick muß apodactig Bewußtlosigkeit eintreten, da die zuführenden und abführenden Gefäße vom Gehirn abgeschnitten werden und die Zirkulation sofort unterbrochen ist. Das Gehirn bleibt nur noch in Verbindung mit den zwei kleinen Halsarterien, welche aber nicht die Ernährung des Gehirns, sicher aber nicht über die nächsten Sekunden hinaus soweit fortführen können, daß eine bewußte Empfindung zurückbleibt. Es kann sich in den nächsten Sekunden nach dem Schächtschnitt höchstens nur noch um einen ohnmachtartigen Zustand handeln, zumal der Blutdruck auch in den beiden Halsarterien entsprechend dem Abfluß aus den stets ganz durchschnittenen Carotiden mit jeder Sekunde schwächer wird. Die in den nächsten Minuten noch vorhandenen Bewegungsveränderungen erweisen sich als einfache Reflexbewegungen, welche durch die eintretende Blutleere der Zentralorgane ausgelöst werden.

Gerade diese Bewegungen können von dem Laien als Schmerzensäußerungen gedeutet werden, so daß ihm die Methode des Schächters ohne vorhergehende Betäubung grausam erscheint.

Gegen die vorherige Betäubung erheben sich doch verschiedene Bedenken. Der Schlag mit einem Hammer oder einer Keule kann niemals mit einer solchen Sicherheit ausgeführt werden, daß er eine sofortige Betäubung des Schlachtieres immer hervorruft. Es wird daher in vielen Fällen einer Wiederholung des Schlagens bedürfen, welche dem geängstigten Tiere einen wiederholten Schmerz bereitet. Ich habe schon 5–6 Schläge beobachtet, ehe der Zweck erreicht war. Auch mit dem Volzenapparat steht es nicht viel besser. Auch hier wird der Volzen infolge der nicht immer gleichen Kraftanwendung des Zuschlagenden oft erst durch wiederholte Schläge durch die verschieden starke Hirnhäute in das Gehirn eingetrieben. Diesem Uebelstande hilft noch die Schutzmaske am besten ab; sie ist aber für die Umstehenden nicht ohne Gefahr und erzeugt bei dem Tiere kaum die Bewußtlosigkeit viel schneller als der Schächtschnitt. Allerdings sind diese Methoden für den Fleischer einfacher, da er lieber ein paar Mal zuschlägt, als sich die Mühe des Niederlegens gibt.

Was die Zweckmäßigkeit der Methode anbelangt, wird nach der Anwendung der Schutzmaske oder des Volzenapparates niemals eine so vollkommene Ausblutung des Schlachtieres erfolgen, als durch das Schächten ohne vorhergehende Betäubung. Gerade diese vollkommene Ausblutung ist aber in hygienischem Interesse, namentlich in der warmen Jahreszeit, zu fordern. Das Fleisch behält umso länger sein gutes Aussehen und ist umso haltbarer, je besser das Schlachtier ausgeblutet ist.

Ich kann also vom wissenschaftlichen und auch vom praktischen Standpunkt aus nach meinen heutigen Erfahrungen die Schächtmethode jeder anderen, auch als humanitäre Tötungsart, nur vorziehen.

Dr. J. Goldberger,
tädtischer Tierarzt.

411.

Lyf, den 1. August 1908.

Ich erkläre hiermit, daß meinen Erfahrungen nach keine Operation beim Schlachten neben der Schnelligkeit zugleich so sicher und so leicht ausgeführt werden kann, als der Halschnitt beim Schächten. Ein Mißlingen kann bei der Art der Fesselung der Tiere, wie auch bei der Beschaffenheit des Messers gar nicht vorkommen. Ein Vorzug vor allen anderen Schlachtungsmethoden. Neben der Sicherheit ist das Schächten jedenfalls auch die am wenigsten qualvolle Tötungsart.

Aus den angeführten Gründen halte ich das Schächten der Tiere für ein ganz zweckmäßiges und humanes Verfahren.

E. A. Grimm,
prakt. Tierarzt.

412.

Niederstetten, den 7. März 1908.

Auf die freundliche Anfrage beehrt sich der Unterzeichnete in folgendem zu erwidern: Meine Erfahrung und Wahrnehmungen bezüglich des Schächtritus gehen dahin, daß eine Tierquälerei im Sinne des Gesetzes in keiner Weise vorliegt, indem die Wurfmethode in hiesiger Stadt, wo mit Ausnahme der Porstentiere sämtliches Vieh geschachtet wird, eine gute zu nennen ist, wie auch diese Schlachtungsmethode zurzeit

in hiesiger Stadt gewandt ausgeführt wird, so daß durch die rasche Blutleere überhaupt **von einem eigentlichen Schmerz bzw. Tierquälerei nicht die Rede sein kann.**

G. Schwind,
Stadt-Tierarzt.

413.

Vollach, 8. Dezember 1907.

Auf Verlangen bestätige ich gerne, daß ich auf Grund fast dreijähriger Beobachtung während meiner Tätigkeit als Assistent am städtischen Schlachthofe zu Schweinfurt das Töten der Tiere nach jüdischem Ritus **nicht als Tierquälerei betrachte**, ganz besonders dann nicht, wenn — wie es in Schweinfurt der Fall ist — der ganze Vorgang des Schächten von einem geprüften Schächter selbst geleitet wird, und wenn der Goldbergische Aplegapparat, durch den die Tiere rasch und schonend in die vorgezeichnete Lage gebracht werden, zur Anwendung gelangt.

Josef Hoffmann,
praktischer Tierarzt.

414.

Veratheim, 12. Dezember 1907.

Herr Dr. Stein, Rabbiner in Schweinfurt, ließ mich ersuchen, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob das Schächten eines Tieres, d. h. das Schlachten nach jüdischem Ritus, als „Tierquälerei“ zu betrachten sei.

Bei dem Schlachtieren werden mittels eines haarigen Messers die großen Blutgefäße des Halses, von deren geregelter Tätigkeit das Bewußtsein und Empfinden eines Tieres abhängig ist, in einem Zuge in denkbar rascher Weise durchschnitten.

zieht man in Erwägung, wie schon ganz geringgradige Blutzirkulationsstörungen des Gehirns Ohnmacht und Empfindungslosigkeit des Menschen oder eines Tieres herbeiführen, wie müssen erst solche schnell und gewaltig eintretende Zirkulationsstörungen mächtig auf das Bewußtsein und Empfinden der Tiere einwirken.

Es entsteht also durch den Schächtschnitt ohne Zweifel **sofort Bewußtlosigkeit**. Nach dem Schächtschnitt eintretende krampfartige Bewegungen der Tiere können **nur von Laizen** als bewußte Abwehr- oder Angitbewegungen aufgefaßt werden.

Tierquälerei setzt voraus, daß ein Tier Qualen empfindet. Bei der **sofort nach dem Schächtschnitt eintretenden Bewußtlosigkeit** ist jedoch ein bewußtes Empfinden der Tiere ausgeschlossen. Mein Gutachten geht also dahin, daß das Schächten der Tiere, wenn die dem Schächtschnitt vorausgehenden, zwecks Fesselung und Niederlegen des Tieres nötigen Manipulationen **schnell und exakt ausgeführt werden, nicht als Tierquälerei betrachtet werden kann.**

Max Hofmann,
prakt. Tierarzt.

415.

Frankfurt a. M., den 8. März 1908.

Auch ich halte das Schächten der Tiere für **eine durchaus gute und humane Schlachtmethode**, falls die dazu nötigen Vorbereitungen — wie das Fesseln und Niederlegen der Tiere — in schonendster Weise getroffen werden.

Dr. H. Zeffmann,
Tierarzt.

416.

Gelsenkirchen, den 8. Dezember 1907.

Herr Hauptlehrer Kaufmann-Gelsenkirchen ersucht mich, mich gutachtlich darüber zu äußern, ob in den Vorbereitungen zum jüdisch-rituellen Schlachtakte oder in dem letzteren selbst eine Tierquälerei zu erblicken sei.

Ich entspreche diesem Wunsche in folgendem:

Der erste Teil dieser Frage ist bedingt, der zweite unbedingt zu verneinen. Bedingt insoweit, als nur bei dem Gebrauch des heute so vervollkommenen Wurfszeuges und der Matraze es **geradezu absurd klingt, von einer Tierquälerei zu sprechen**; man müßte denn das Werfen der Tiere zu therapeutischen Handlungen, wie es seitens der Tierärzte geschieht, als eine solche bezeichnen wollen.

Unbedingt zu verneinen aber ist die Frage, ob das Schächten sich als Tierquälerei darstellt. Dasselbe geschieht durch einen routinierten Beamten mit haarigem Messer. Beide das Gehirn versorgende Hauptschlagadern werden

durchschnitten; damit **listiert sofort die Ernährung dieses Organes**, und es muß zur Funktionseinstellung desselben, gleichbedeutend mit Bewußtlosigkeit kommen, in einem Zeitraum, der **nur nach wenigen Sekunden zählen dürfte**. **Gegenüber den heute noch keineswegs zuverlässigen Schuß- und Schlagmethoden kann ich dem Schächten nur den Vorzug geben.**

Dr. med. vet. M. Jonas,
(L. S.) Städtischer Tierarzt.

417.

Wittmund, den 11. März 1908.

Einem Erjuden des Herrn Landrabbiners Dr. Löb in Cunden Folge gehend, mich über die nach jüdischem Ritus ausgeführte Schlachtmethode **gutachtlich zu äußern**, bin ich gerne bereit, zu erklären, daß nach meiner bald fünfzigjährigen Erfahrung das Schächten in der Regel **so schnell und sicher ausgeführt wird, daß dabei im Vergleich zu den übrigen Arten des Schlachtens von einer Tierquälerei nicht die Rede sein kann.**

Zunker,
Tierarzt.

418.

Sedun i. W., den 21. Mai 1908.

Von dem Vorstande der hiesigen Synagogen-Gemeinde bin ich ersucht worden, mich **gutachtlich darüber zu äußern**, ob die jüdische, rituelle Schlachtmethode, das sogen. „Schächten“, als Tierquälerei zu betrachten sei oder nicht.

Nach meinen vielfachen, sowohl hier am Orte als auch in Schlachthäusern gemachten Beobachtungen und nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung muß diese Frage **im vollen Umfange verneint werden.**

H. Kaffelmann,
prakt. Tierarzt, qualifiziert zum Streiftierarzt.

419.

Neumarkt i. L., den 20. Juli 1908.

Das sogenannte Schächten der Tiere besteht darin, daß die Tiere **zuerst betäubt und hierauf durch einen möglichst raschen Schnitt die großen Blutgefäße am Halse durchschnitten werden.**

Wenn das Fesseln und Abwerfen der großen Haustiere in sachgemäßer und schonender Weise geschieht, so ist darin **keine tierquälereische Handlung** zu erblicken; es werden ja auch die größeren Haustiere zur Vornahme vieler Operationen **niederbetäubt.**

Der eigentliche Schächtschnitt, wodurch die großen Blutgefäße am Halse durchschnitten werden, erfolgt sehr rasch und mit einem haarigen Messer. Durch die plötzliche Durchtrennung dieser Blutgefäße tritt momentan eine Anämie (Blutleere) des Gehirns ein, die **sofortige Bewußtlosigkeit zur Folge hat.**

Es tritt diese Bewußtlosigkeit **fast ebenso rasch ein**, als wenn das Tier durch einen Schlag auf den Kopf betäubt worden wäre; jedoch hat die Betäubung durch Halschnitt den Vorteil, daß ein **besseres Ausbluten des Tierkörpers erzielt wird**, wodurch das Fleisch **dauerhafter wird.**

Wenn man bedenkt, daß bei dem ganzen Vorgang des Schächten dem Tiere jegliches Bewußtsein und Vorempfinden fehlt, im Gegensatz zum Menschen z. B. vor großen Operationen, und daß mit der Durchschneidung der Halsgefäße **sofortige Bewußtlosigkeit eintritt**, so kann das Schächten **unmöglich als Tierquälerei betrachtet werden**, sondern es ist im Gegenteil **als die rationellste Schlachtmethode anzusehen.**

M. Knitt,
prakt. Tierarzt.

420.

Neubreisach, den 10. Dezember 1907.

Ich habe bei meiner mehrjährigen (acht Jahre) Tätigkeit am hiesigen Schlachthause und ebenso **aushilfsweise am Schlachthause zu Biesheim**, in welchem nur auf jüdische Art geschlachtet wird, **niemals den Schächtschnitt als einen mehr mit Qualen und Schmerzen für das Tier verbundenen empfunden**, als die anderen Schlachtmethoden involvieren.

Jede Schlachtwaise hat etwas **rohes an sich**. Sie kann nur durch **Schnelligkeit der Handhabung gemildert werden.**

Es ist sicher viel **anstößiger, mitleidenderer**, wenn der umgewandte Metzgerburische sein Opfer oft zwei bis drei und mehrmals mit der Keule und dem Hammer bearbeiten muß, um es zu betäuben. Ein **widerlicher Anblick!** Dagegen geht das Schächten, wohl stets von **recht geübten Personen mit**

schärfsten Instrumenten ausgeführt, so schnell von Statten, daß der Schmerz des Tieres nur momentan sein kann. Die Ausblutung erfolgt so gut, wie bei keiner andern Schlachtart und so schnell und plötzlich, daß die sofort eintretende Blutleere des Kopfes eine schnelle Bewußtlosigkeit bedingt.

Ich habe allerdings hin und wieder noch 6 bis 8 Minuten nach dem Schnitt Cornea-Reflex beobachtet, doch kann mich dieser empfindlichste Nerven Ausdruck nicht veranlassen, das Schächten als tierquälerisch zu betrachten, im Gegensatz zu anderen Schlachtweisen, vorausgesetzt, daß auch die Vorbereitungen schnell und nicht roh vor sich gehen, insbesondere das Tier nicht minutenlang in seiner Schlachtlage am Boden erhalten wird.

Koßmag,
Tierarzt und Oberveterinär.

421.

Erin, den 18. März 1908.

Die Bemühungen vieler Tierkultvereine, das Schächten der Schlachttiere zu verhindern, gehen, wie bekannt, von dem an sich anerkennenswerten Prinzip aus, den Tieren Qualen zu ersparen. Die Praxis lehrt jedoch, daß das Schächten eine der besten Schlachtmethoden ist. Einmal aus dem Grunde, weil die die Schlachtung ausführende Person meist eine ältere, besonnene Person ist, die mit Sicherheit den Halschnitt an dem gut gefesselten Tier mit dem haarigen Messer ausführt. Ferner kann man nicht einwenden, daß das Fesseln einen Akt von Tierquälerei darstellt, denn wer jemals mit Tieren Umgang gehabt hat, wird beipflichten müssen, daß viele schon beim Führen aus dem Stall sich widersetzen, umherspringen, als wäre ihnen wunder was geschehen. Das Tier weiß nichts von den Vorgängen beim Schächten; infolge der Durchschneidung der Halsschlagadern sinkt der Blutdruck und Bewußtlosigkeit setzt ein, denn mit der Eröffnung dieser Blutgefäße stürzt das Blut ganz rapide heraus, so daß ein bewußtloser Zustand auf der Stelle eintritt. Meine Überzeugung geht dahin, daß das jüdisch-rituelle Schächten als Schlachtmethode nicht nur nicht zu verbieten ist, sondern sogar als im Sinne der Tierkultvereine schonende Tötungsart sich empfiehlt.

Dr. phil. Ernst Küster,
prakt. Tierarzt.

422.

Leer, den 21. Dezember 1907.

Auf Eruchen des Lehrers der hiesigen jüdischen Gemeinde, mich gütlich über das Schächten nach jüdischem Ritus zu äußern, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere keine größere Tierquälerei ist, als jede andere Tötungsart, vorausgesetzt, daß das Fesseln und Niederlegen des Schlachtieres von sachkundigen Leuten ausgeführt und der Halschnitt unmittelbar darauf vorgenommen wird.

Sniper,
Tierarzt.

423.

Markoldendorf, den 5. März 1908.

Den rituellen Schächtschnitt erachte ich nicht für Tierquälerei, da das Legen und Festhalten der Schlachttiere eine vorteilhafte Verbesserung in letzter Zeit erfahren hat. Auch das Ausbluten ist vollkommener, als bei der Anwendung einer Schutzmaske. Jedes Töten von Tieren ist ein Gewaltakt, der ohne etwas Schmerzen wohl mit dem besten Willen nicht auszuführen ist; allein Mergernis daran können doch nur prude Menichen nehmen.

G. Lange,
Tierarzt.

424.

Steele a. d. Ruhr, den 1. September 1908.

Infolge wissenschaftlicher Erwägungen und auf Grund praktischer Erfahrungen, die ich in meiner Eigenschaft als städtischer Tierarzt gemacht habe, bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß das rituelle jüdische Schächten für die geschlachteten Tiere in keiner Weise mit mehr Schmerz und Qual verbunden ist als jede andere Schlachtart, bei der eine Betäubung der Tiere vorgenommen wird. Durch den plötzlichen großen Blutverlust, den die Tiere durch den Schächtschnitt erleiden, tritt ohne Zweifel in wenigen Sekunden völlige Blutleere des Gehirns und damit Bewußtlosigkeit ein. Da das vom Schäch-

ter benutzte Messer haarig ist, kann auch die Durchtrennung der Haut, der Muskeln und der übrigen Weichteile nicht von besonders heftigen Schmerzen begleitet sein.

Auch das Niederlegen der Tiere vor dem Schächten ist nicht als Tierquälerei anzusehen; werden doch täglich Tiere auf dieselbe Weise von Tierärzten zur Vornahme von Operationen niedergelegt.

Lieblisch,
städtischer Tierarzt.

425.

Datteln, den 10. Dezember 1907.

Ich halte das jüdisch rituelle Schlachtverfahren für eine ganz humane Schlachtungsweise und betrachte sie nicht als Tierquälerei.

Lüning,
Tierarzt.

426.

Hatten, den 25. März 1908.

Gegen die jüdische Schlachtmethode ist meines Erachtens nichts einzuwenden, falls das Niederlegen der Tiere in geeigneter Weise vorgenommen wird. Der Halschnitt geschieht ja mit haarigem Messer derart schnell, daß von Tierquälerei nicht die Rede sein kann. Außerdem wird durch das bessere Ausbluten eine bessere Haltbarkeit des Fleisches bedingt.

Marbacher,
prakt. Tierarzt.

427.

Papenburg, den 8. März 1908.

Einer an mich gestellten Aufforderung, mich über den jüdisch-rituellen Schächtschnitt zu äußern, bzw. ob in demselben eine Tierquälerei zu erblicken ist, komme ich in Folgendem nach:

Zeit ca. 14 Jahren habe ich Gelegenheit gehabt, das Schlachten der Tiere mit anzusehen, und kann ich in dem jüdisch-rituellen Schächtschnitt keine Tierquälerei finden, da nach Durchschneidung des Halses bis auf die Halswirbel mit einem einzigen Schnitte und einem haarigen Messer sofort nach meinem Erachten eine Gefühlslosigkeit bei dem Tiere eintritt.

Wih. Menzel,
Tierarzt.

(L. S.)

428.

Kions, den 14. März 1908.

Auf Eruchen der hiesigen jüdischen Gemeinde beehereiche ich hiermit gerne folgendes: Das Schächten stellt, wenn die Vorbereitungen hierzu in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden, auch heute noch eine empfehlenswerte Schlachtmethode dar.

Robert Müller,
Tierarzt.

429.

Leer, den 20. Dezember 1907.

Ich bin aufgefordert worden, meine Ansicht über das Schächten der Schlachttiere bei den Israeliten zu äußern.

Nach komme dieser Aufforderung nach und erkläre hiermit, daß das Schächten der Schlachttiere bei den Israeliten **den anderen Schlachtmethoden nicht nachsteht** und eine Tötungsart ist, die bei vorchriftsmäßiger Ausführung meine Billigung gefunden hat.

Das Schächten hat vor den anderen Schlachtmethoden den Vorzug, daß die Tötung der Tiere immer von einem schlachtfundigen Manne ausgeführt wird, und daß das Fleisch derartig geschlachteter Tiere sich wegen der vollständigen Ausblutung gut hält. Das Blut sowie die Lunge geschlachteter Tiere sind wegen der ständigen Verunreinigung mit Fäulnisinhalts als menschliches Nahrungsmittel immer auszuschießen.

Johann Manninga,
praktischer Tierarzt.

430.

Dorrum, den 10. März 1908.

Auf Eruchen des Herrn Landrabbiners Dr. Löb in Emden erkläre ich hiermit, daß ich nach meinen langjährigen

Erfahrungen das jüdisch-rituelle Schächten durchaus nicht als eine Tierquälerei erachten kann.

(L. S.)
H. Riefen,
Tierarzt.

431.
Coesfeld, den 28. Januar 1908.

Der mit vorausgegangener Betäubung gemachte Halschnitt erfüllt bei richtiger Ausführung durchweg die Forderungen der Humanität beim Schlachten von Tieren. Die Nachteile dieser Schlachtmethode sind bedingt bei Anwendung der Keule oder Schlachthade durch die nicht immer sichere Handhabung derselben, bei Anwendung der Schlachtmaße durch die Unzulänglichkeit derselben bei einzelnen Tieren und bei Anwendung der Schußmaße durch die damit verbundene verhängnisvolle Lebensgefahr, sowie durch die hierbei zuweilen stattfindende mangelhafte Ausblutung des Tieres.

Der ohne vorausgegangene Betäubung gemachte Halschnitt (Schächten) wahrt besser das Interesse der Fleischhygiene. Hierbei tritt jedoch, wie wissenschaftlich nachgewiesen, erst circa dreißig Sekunden nach erfolgtem Halschnitt bei den Tieren Bewußtlosigkeit ein. Den weiteren Lebensbedingungen, die sich bei dieser Schlachtmethode einstellen können, bei den Vorbereitungen hierzu ist in Preußen vorübergehend durch Handhabung eines diesbezüglichen Ministerialerlasses vom 11. Januar 1889, somit dürften sich meines Erachtens Vor- und Nachteile dieser beiden Schlachtmethoden gegenseitig aufheben.

Kocuekamp,
Tierarzt.
(L. S.)

432.
Sarjgerode, 5. April 1908.

Das Schächten der Tiere — Schlachten nach jüdischem Ritus — halte ich für eine der besten Schlachtmethoden, sofern es mit Sorgfalt und Eifer ausgeführt wird. Als Tierquälerei ist dasselbe nicht zu betrachten.

G. Kähling,
städt. Tierarzt.

433.
Kochheim a. M., 6. März 1908.

Auf Wunsch des Direktors der hiesigen jüdischen Gemeinde, Herrn Salomon Frohwein, bestätige ich demselben, daß ich gegen das Schächten nichts einzuwenden habe, zumal meiner Ansicht nach sehr rasche Bewußtlosigkeit eintritt. Nur müssen die zum Schächten notwendigen Vorbereitungen sorgfältig, recht schnell und sicher ausgeführt werden. Das Schächten hat vor den anderen Schlachtmethoden sogar den Vorzug, daß das Fleisch besser ausbleicht und sich deshalb länger frisch erhält.

W. Schaaf,
Stadtierarzt.
(L. S.)

434.
Thale, den 31. März 1908.

Als eine Tierquälerei sehe ich das Schächten der Tiere nicht an, zumal wenn dasselbe in der in den letzten Jahren immer mehr und mehr vervollkommenen Weise ausgeführt wird.

Schmied,
Stabsveterinär a. D.

435.
Meklinghausen, den 3. April 1908.

Eine humanere Schlachtmethode als das rituelle Schächten, sachgemäße Ausübung vorausgesetzt, gibt es nach meiner Meinung nicht. Von einer Tierquälerei kann gar nicht die Rede sein, da der Schnitt kaum einige Sekunden dauert und die augenblicklich eintretende Paralyse des Gehirns, sowie der Zutritt in die großen zum Herzen führenden Venen das Bewußtsein des Tieres ebenschnell aufhebt. Die späterhin sich einstellenden Zustände sind keineswegs Schmerzlinderungen, wie der Laie häufig annimmt, sondern Erstickungserscheinungen, resp. Reizwirkungen in den Zentren des verlängerten Markes, die erst nach aufgehobenem Bewußtsein eintreten.

Was das Niederlegen der Tiere anbelangt, so geschieht das ja so schonend wie möglich, so daß die Wirkung dieselbe bleibt, wie beim Niederlegen zu Operationszwecken. Von einer Todesangst kann hierbei nicht die Rede sein.

Meinhard Schwarz,
prakt. Tierarzt.

436.

Djursholm bei Stockholm, 26. Februar 1908.

Ich beharre auch heute noch auf meiner am 27. November 1893 abgegebenen Erklärung, in welcher ich mich in allen Teilen dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. John Lundgreen vom 13. November 1893^{*)} angeschlossen.

D. Sjöberg,
Regimentsveterinär im R. Svea Artillerie-Regiment.

^{*)} Vgl. *Wirtschaft-Zeitung*, S. 50. Dr. Lundgreen, Professor der Physiologie am Veterinär-Institut in Stockholm, urteilt: „Meiner Ansicht verurteilt die jüdische Schächtmethode, richtig ausgeführt, dem Tiere den möglichst geringsten Grad von Schmerz und ist keineswegs unter die Bezeichnung ‚Tierquälerei‘ zu rubricieren.“

437.

Adim, 7. März 1908.

Auf Antrag des Lehrers der hiesigen jüdischen Gemeinde, mich über das Schächten nach jüdischem Ritus autathlich zu äußern, erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Schächten der Tiere als eine der besten Schlachtmethoden anzusehen ist.

Der Schächtschnitt wird, wie ich sehr oft beobachtet, mit einem außerordentlich scharfen Messer rasch, in einem Nu ausgeführt und kann deshalb nicht als besonders schmerzhaft angenommen werden, und wird außerdem durch die nachfolgende vollständige Ausblutung ein vom Blut freies und haltbares Fleisch erzielt.

H. G. Strodtmann,
Tierarzt.

438.

Brechen, den 22. März 1908.

Während meiner Tätigkeit als Fleischbeschauer in Liebstadt, Schwaben, einer Stadt, in der ziemlich viel die Methode des Schächten ausgeübt wird, hatte ich reichlich Gelegenheit, das Schächten eingehend kennen zu lernen.

Das Schlachten nach jedweder Methode ist kein ergötzliches Schauspiel; es kommt immer auf die Ausübungen bei dem Schlachten an, ob der Schlächter eine genügende Erfahrung und hinreichende Kraft und Sämelligkeit darin besitzt. Für einen Zuschauer machen allerdings die Vorbereitungen zum Schächten — insbesondere bei dem Großvieh — einen unangenehmen Eindruck; aber für das Schlachten selbst kommt doch hauptsächlich in Betracht, bei welcher Methode das Tier einen geringeren Schmerz erleidet.

Daß man gerade das Schächten als Tierquälerei bezeichnet, ist ungerechtfertigt und entbehrt einer wissenschaftlichen Begründung. Bei der Anwendung der Betäubungsmethode tritt die Bewußtlosigkeit des Schlachtieres viel langsamer ein als beim Halschnitt.

Durch den Halschnitt, wobei eine direkte Durchschneidung der Halsarterien die Zirkulation des Blutes im Gehirn fast plötzlich und vollständig hemmt, tritt sofort Bewußtlosigkeit und bald darauf der Tod ein; die zwischen Halschnitt und Tod liegenden Zustände sind nur reflektorisch, aber die Empfindung fehlt vollkommen.

Auf die Haltbarkeit des Fleisches übt der Blutgehalt des Fleisches einen großen Einfluß aus; während sich das Fleisch von Tieren, die ungenügend ausgeblutet haben, nicht lange als tauglich erhält (was auch im Fleischbeschaugesetz § 40 Absatz 6 zum Ausdruck kommt), ist das Fleisch der durch Halschnitt getöteten Tiere in weitaus geringerem Maße für Fäulnis empfänglich und konserviert sich länger, weil der Blutgehalt ein geringerer ist.

Sowohl vom Standpunkte der Humanität, als in praktischer Beziehung ist gegen die Methode des Halschnittes nichts einzuwenden. In wissenschaftlicher Hinsicht ist die Methode des Schächten infolge der schneller eintretenden Bewußtlosigkeit und völligeren Blutentleerung als besser wie die Betäubungsmethode von vielen Autoritäten anerkannt.

Theiler,
Tierarzt.

439.

Ditrowo, den 19. März 1908.

Auf Ersuchen der Synagogen-Gemeinde in Ditrowo erkläre ich hiermit, wie ich vor mehreren Jahren mein Gutachten bereits abgegeben habe, daß

1. das von sachkundiger Person ausgeführte Schächten eine der besten und sichersten Schlachtmethoden ist, und

2. das Schächten nicht als Tierquälerei betrachtet werden kann, da nach dem Schächtschnitt sogleich Bewußtlosigkeit des geschächten Tieres eintritt.

Wahl,
praktischer Tierarzt und Oberveterinär a. D.

440.

Glabbeek, den 21. Januar 1908.

Auf Eruchen bestätige ich gern, daß das rituelle Schächten als eine Tierquälerei nicht angesehen werden kann, wenn es von einem geübten Schächter, wie es wohl stets geschieht, ausgeführt wird. Wünschenswert wäre es, wenn auch das Betäuben der Schlachttiere nur von geübten Personen ausgeübt würde, was bisher leider nicht immer der Fall ist. Es dürften daher nach meiner Ansicht beim Schächten weniger Fälle von Tierquälerei vorkommen als beim vorherigen Betäuben des Schlachtviehs, bei dem das Tier oft beim ersten Schlage nicht zusammenbricht.

Boh,
Tierarzt.

441.

Colmar i. G., den 10. Januar 1908.

Jeder, die Fleischbeschau wahrnehmende Tierarzt hat bei israelitischen Schlächtern tagtäglich Gelegenheit, Beobachtungen und Betrachtungen über das „Schächten“ anzustellen. Das Resultat meiner Beobachtungen geht dahin, daß das Schächten, der eigentliche Halschnitt, eine Tierquälerei nicht darstellt. Die sofort eintretende Gehirnämie bedingt Bewußtlosigkeit, und ein weiterer Schmerz kann kaum mehr zur Empfindung kommen.

Dr. Wald,
Tierarzt.

442.

Wronke, den 8. März 1908.

Der mir vorliegenden Sammlung von neuen Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren kann ich mich nur aus vollster Ueberzeugung anschließen. Auch meine Ansicht geht dahin, daß das Schächten, vorchriftsmäßig ausgeführt, nicht als Tierquälerei zu betrachten ist.

Wall,
Tierarzt.

443.

Bunde, den 16. Mai 1908.

Auch ich vertrete die Ansicht, daß die Tötungsweise nach erfolgtem Schächtschnitt als ebenso human anzusehen ist, wie nach erfolgter Betäubung, vorausgesetzt, daß beim Niederdrücken kundiges Personal verwendet wird.

G. Wicsholz,
prakt. Tierarzt.

444.

Glöwitz, den 5. März 1908.

Hiermit gebe ich die Erklärung ab, daß es ganz unbedeutend ist, das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren, das „jüdische Schächten“, als eine Tierquälerei zu bezeichnen.

Die schnelle Durchschneidung des Halses der Tiere mit dem haarcharfen Schächtmesser durch eine besonders hierzu geübte Person, die fast momentan infolge der Blutleere des Gehirns eintretende Bewußtlosigkeit läßt die betreffenden Schlachttiere kaum zum Bewußtsein eines Schmerzgefühls gelangen.

Ich halte vielmehr das Schächten für eine ebenso humane Tötungsart, wie die sonst üblichen Schlachtmethoden, insbesondere wie die allgem. übliche Betäubung der Tiere durch Keulenschlag, bei welcher selbst bei geschickt ausgeführtem Schlag viel eher Tierquälereien vorkommen können. Das Schächten hat außerdem vor den übrigen Schlachtmethoden den Vorzug, daß das Fleisch infolge der ergiebigen Ausblutung ansehnlicher und vor allen Dingen haltbarer ist.

C. Wöhler,
Königl. Oberstabsveterinär.

445.

Nieuwolda, 26. Maart 1908.

1. De Joodsch-rituele slachtwyze is geenszins dierkwellend.
2. Op hygienische gronden verdient de Joodsch-rituele slachtwyze de voorkeur boven alle andere slachtwyzen.

A. Wolff,
Veearts.

(Uebersetzung.)

Nieuwolda, den 26. März 1908.

1. Die jüdisch-rituelle Schlachtweise ist keineswegs Tierquälerei:

2. aus hygienischen Gründen verdient die jüdisch-rituelle Schlachtweise den Vorzug vor allen anderen Schlachtweisen.

H. Wolff,
Tierarzt.

446.

Breschen, den 26. März 1908.

Auf Eruchen des Rabbiners Herrn Dr. Lewin hier selbst, über das den Juden gebotene rituelle Schlachtverfahren ein Gutachten abzugeben, erkläre ich hierdurch, daß ich das Schächten in keiner Weise als Tierquälerei halte, vorausgesetzt, daß die Maßregeln in dem Erlass des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalse Angelegenheiten vom 14. Januar 1889 durchgeführt werden.

R. Bnto,
Tierarzt.

VII. Fleischer-Innungen, Großfleischermeister, Fleischbeschauer.

447.

Ingweiler, den 28. November 1907.

Nach meinen langjährigen Erfahrungen kann das rituelle Schächten bei Innehaltung der Vorschriften im Vergleich zu den anderen Schlachtmethoden nicht als Tierquälerei angesehen werden.

Der Fleischbeschauer,
Glammer.

448.

Misfeld, 21. Mai 1908.

Wir, die unterzeichneten hiesigen Metzger erklären, daß die Tötungsart des Schächten nach unserer langjährigen Erfahrung außer vielen anderen Vorteilen ganz besonders folgende hat:

Es ist eine unfehlbar sicher und schnell wirkende Tötungsart, macht das Fleisch möglichst blutleer und trägt so zu dessen Schmadhaftigkeit und Haltbarkeit bei, bereitet, da der Schächtschnitt mit einem haarcharfen und schartenfreien Messer von einem geübten Schächter schnell und sicher ausgeführt wird, dem Tiere fast keinen Schmerz und vermeidet jede Tierquälerei.

Aus diesen und vielen anderen Gründen ist das Schächten allen anderen Tötungsarten der Tiere vorzuziehen und ist in unserem Betriebe unentbehrlich.

Hr. Schlörb, H. Fischbach, Gg. Ferd. Gundrun, Rudolf Anieriem, Ph. Duchardt, Carl Koch Wwe. Bernh. Duchardt I., Louis Cloos, J. Dav. Duchardt, Gg. Scherr, Carl Duchardt, Jacob Pflanz, Otto Vorich, Hr. Hiltenbein, Gustav Schmidt, Peter Kausch, Friedrich Schmehl.

449.

Siegen, den 18. Mai 1908.

Ihr Gesuch um Abgabe eines Gutachtens über das Schächten von Vieh war Gegenstand unserer letzten ordentlichen Generalversammlung. Als Ergebnis derselben teilen wir Ihnen erachtet mit, daß unsere Innung sich mit großer Majorität dahin ausgesprochen hat, daß das Schächten von Vieh jeder anderen Art der Tötung vorzuziehen sei. Ausschlaggebend hierfür war, daß nach den jahrelangen Erfahrungen, welche die beteiligten Innungsmitglieder über das Schächten gemacht haben, diese der Ansicht sind, daß das Fleisch von geschächtem Vieh im Gegensatz zu einem auf andere Art getöteten Stück Vieh besser und vor allem haltbarer ist.

Diese Ansicht wird besonders damit begründet, daß bei geschächtem Vieh alsbaldige Blutentleerung eintritt, was einerseits wieder zur Folge hat, daß dadurch das Fleisch altbarer ist und bleibt. Unsere Innungsmitglieder, die sich in diesem Sinne gutachtlich ausgesprochen, erklärten weiter, daß bei jeder anderen Art der Tötung, insbesondere bei Zerschneiden und Schlagen, das Tier erschreckt und hierdurch das Blut in den Körper zurückgedrängt werde. Das habe wiederum zur Folge, daß das Blut mehr oder weniger in dem Fleisch verbleibe und deshalb dieses eher und in größerem Maße dem natürlichen Zerfallsprozeß ausgesetzt sei.

Als selbstverständlich erachten wir es, daß das Schächten an Vieh nur von solchen Personen vorgenommen wird, die hierfür geprüft und die erforderliche und notwendige Gewandtheit besitzen. Da nur hierin die Gewähr liegt, eine Tierquälerei zu verhüten.

Der Vorstand der Fleischerinnung zu Gießen:

G. Ludwig Sack, **Heinrich Meißner,**
Obermeister. Schriftführer.

450.

Nattowis, den 20. Dezember 1907.

Auf Ersuchen der hiesigen jüdischen Gemeinde, ein Gutachten über das Schächten von Vieh nach jüdischem Ritus abzugeben, erklären wir hierdurch, daß wir vom Standpunkt des Tierleidens die jüdische Schlachtmethode (Schächten) als die beste anerkennen.

Im Uebrigen schließen wir uns dem Gutachten der freien Fleischer-Innung zu Bentzen, L.-Zshl. vom 5. August 1901 (Nr. 85 des Nachtrags zur Gutachten-Sammlung) voll und ganz an.

Der Vorstand der freien Fleischer- und Würstmacher-Innung:

Albert Dude,
Obermeister.

451.

Nicolaï, den 21. März 1908.

Herr Kaufmann Weißler von hier als Vertreter der ungarischen Gemeinde Nicolai ersuchte mich, ein Gutachten über das Schächten von Vieh nach jüdischem Ritus abzugeben.

Ich erkläre hierdurch, daß ich vom Standpunkte des Tierleidens die jüdische Schlachtmethode als die beste anerkenne.

Der Vorstand der Fleischerinnung Nicolai L.-Z. (L. S.)
Jan; Lazarck.

452.

Gütrow, den 9. Mai 1908.

Vom Vorstande der israelitischen Gemeinde hier ist an mich die Anfrage ergangen, ob ich das Töten der Schlachttiere durch das rituelle Schächten für eine schmerzvollere, grauenerregendere Tötungsart halte, als wenn die Öffnung der Arterien durch Halschnitt oder Prüßeln nach vorheriger Betäubung erfolgt.

Ich muß offen bekennen, daß ich das Schlachten nach jüdischem Ritus für eine sehr sichere, geeignete Art halte, die Tiere zu töten. Das Tier wird beim Schächten nach Festlegung an allen vier Füßen beim Großvieh vermittelt einer Fessel leicht und sicher auf die Seite gelegt; der den Kopf haltende Mann dreht diesen auf den Rücken, und der hiesitzende jüdische Anstaltsbeamte durchschneidet den Hals des Tieres mit einem großen, sehr scharfen Messer in 1-2 Zügen bis auf den Halswirbel; das Blut strömt aus sämtlichen durchschnittenen Adern mit großer Heftigkeit hervor und das Tier verendet alsbald.

Bei der Tötung der Tiere nach jüdischem Ritus sind alle Zufälligkeiten gänzlich ausgeschlossen, welche bei der Betäubung mittelst aller Betäubungsarten vorkommen, sowohl im Artischloß, Schlachtmäskel und der neuesten Schußpistolen, denn oft genügt die kleinste Verletzung des Tieres, welche der den Kopf haltende Mann beim besten Willen nicht verhindern kann, um einen Fehlschlag herbeizuführen, und dies nicht ohne große Schmerzen der betreffenden Tiere. Ich halte es für sehr sicher; und wie oft diese Zufälligkeiten vorkommen, kann nur derjenige beurteilen, der täglich und häufig Gelegenheit hat, das Schlachten der Tiere zu sehen.

Glab,

Obermeister der Schlachter-Innung Gütrow.
(L. S.)

453.

Weifenfels, den 27. Februar 1908.

Nach mehr als fünfundsanzigjähriger Erfahrung als selbständiger Fleischermeister gebe ich, aufgefordert, mich nach Pflicht und Gewissen über die jüdische Schächtmethode zu äußern, folgendes Gutachten ab:

Das Schächten nach jüdischem Ritus ist allen anderen Tötungsarten vorzuziehen und hat ferner folgenden Vorteil: Bei einem geschächten Tiere, das infolge des Schächten vollkommen ausblutet, hält sich das Fleisch bedeutend länger, und ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn ich auch keine jüdische Fleischfundschaft mehr hätte, ich nach wie vor meine Rinder durch Halschnitt ohne vorherige Betäubung schlachten würde.

Albert Grunide,
Fleischermeister.

454.

Gräß, 27. Oktober 1908.

Ich betreibe seit 48 Jahren die Fleischerrei und habe, besonders in früherer Zeit, außerordentlich häufig, eine Zeit lang alltäglich, rituelle Schlachtungen vornehmen lassen. Auf Grund meiner Erfahrungen bestätige ich, daß ich das rituelle Schlachten zu den sichersten und besten Tötungsarten zähle, und zwar hauptsächlich bei Kleinvieh, da dieses an und für sich auf den Schlachtschragen gelegt werden muß. Das Fleisch des rituell geschlachteten Tieres ist infolge des völligen Ausblutens besonders haltbar und dauerhaft.

Hermann Jaensch,
Obermeister der Fleischer-Innung.

455.

Bad Wildungen, den 27. April 1908.

Ich bin der Nachkomme einer alten Metzgerfamilie. In elterlichen Hause wurden fast alle Schlachttiere rituell geschachtet. Seit 20 Jahren selbständiger Meister, habe ich in früheren Jahren viel Bedarf an Kolcherfleisch gehabt. Ich erkläre deshalb auf Wunsch und auf Grund meiner langjährigen Erfahrung, daß ich das Schächten zu den besten Tötungsarten zähle.

Strack,
Obermeister der freien Fleischer-Innung.

456.

Dessau, im März 1908.

Wir bescheinigen hiermit, daß wir auf Grund langjähriger eigener Erfahrung das Schächten nach jüdischem Ritus als eine humane und zweckmäßige Schlachtmethode erachten, bei der, falls alle Bestimmungen des Rituals erfüllt werden, von einer Tierquälerei nicht die Rede sein kann.

F. Warnick,
Obermeister der Dessauer Fleischerinnung.

H. Richter, Schriftführer.
(L. S.)

457.

Sierck (Lothringen), 12. Dezember 1907.

Vom dem Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde aufgefordert, mein Gutachten über das Schächten abzugeben, muß ich folgendes erwidern:

Ich kann das Schächten durchaus nicht als Tierquälerei ansehen, da dies durch geübte und geprüfte Personen ausgeführt wird. Durch den schnellen Austritt des Blutes aus dem Gehirn bei vollständig unterbrochenem Zufluß nach demselben muß in kürzester Zeit vollständige Anämie des Gehirns und infolgedessen auch Bewußtlosigkeit eintreten. Ebenso kann ich das Niederlegen der Tiere nicht als Tierquälerei betrachten, wenn dies vorchriftsmäßig gehandhabt wird. Vielmehr muß ich mich dahin äußern, daß das vorherige Betäuben der Tiere viel eher als Tierquälerei zu betrachten ist, denn seit meiner 23-jährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer habe ich schon öfters Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß Tiere 5, 8, ja sogar 10 Schläge mit der Art erhielten, bis sie endlich zusammenbrachen.

Mein Gutachten geht dahin, daß ich das Schächten durchaus nicht als Tierquälerei betrachten kann, und erlaube mir ferner zu bemerken, daß sich das Fleisch von geschächten Tieren sogar im Hochsommer 1-2 Tage länger hält als von vorher betäubten Tieren.

E. Zachazus,
Fleischbeschauer.



Vereinigte Verlagsanstalten
Gustav Braunbeck & Gutenberg-Druckerei A.-G.
Berlin W. 35, Lützowstr. 105
01 1066

